

Masterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades
„Master of Criminology and Police Science“

Audiovisuelle Vernehmung bei Opfern von Sexualdelikten

- Hindernisse und Hürden bei Vernehmungsbeamten -

Erstgutachterin: Prof. Dr. Rita Bley

Zweitgutachter: Dr. Heiko Artkämper

Vorgelegt von:

Ann-Kristin Oldehus

Matrikelnummer: 108117204162

ann-kristin.oldehus@ruhr-uni-bochum.de

Cappeln, den 29.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
1. Einleitung	1
A. Theoretische Explikation.....	5
2. Sexualdelikte	5
2.1 Begriffsbestimmung und Phänomenologie	5
2.2 Spezifische Beweissituation	7
3. Verbrechensoffer	8
3.1 Opfer von Sexualdelikten.....	10
3.2 Viktimisierung und Opferbelastung	10
4. Vernehmung des Opfers	13
4.1 Grundsätze der Zeugenvernehmung	13
4.1.1 Protokollierung der Vernehmung.....	17
4.1.2 Fehleranfälligkeit der Vernehmungsprotokollierung.....	17
4.2 Audiovisuelle Vernehmung	19
4.2.1 Normgenese	20
4.2.2 Rechtsvorschriften	21
4.2.3 Ausführungsbestimmungen	26
4.2.4 Verwendung der audiovisuellen Aufzeichnung	26
4.2.5 Vor- und Nachteile	27
5. Aktueller Forschungsstand.....	30
6. Zwischenfazit	33
7. Forschungsleitende Frage	36
B. Empirische Untersuchung.....	37
8. Methodik	37
8.1 Methodologische Positionierung	37
8.2 Datenerhebung.....	38

8.2.1 Auswahl der Interviewpartner und Feldzugang	38
8.2.2 Leitfadenkonstruktion	40
8.2.3 Durchführung der Interviews	41
8.2.4 Transkription und Umsetzung des Datenschutzes	42
8.3 Datenauswertung	43
8.3.1 Festlegung und Analyse des Ausgangsmaterials	44
8.3.2 Richtung der Analyse und Differenzierung der Fragestellung.....	44
8.3.3 Ablauf der Analyse	45
8.4 Kritische Reflexion der Methode	46
9. Ergebnisse.....	49
9.1 Vorstellung der Praxisexperten.....	49
9.2 Makrofaktoren	51
9.2.1 Rechtsvorschriften	51
9.2.2 Zusammenarbeit mit der Justiz	54
9.2.3 Ermessensspielraum.....	55
9.3 Mesofaktoren.....	56
9.3.1 Verschriftung.....	56
9.3.2 Technik	58
9.3.3 Anforderungen an den Vernehmungsbeamten.....	61
9.3.4 Aus- und Fortbildung.....	62
9.4 Mikrofaktoren.....	63
9.4.1 Einstellungen der Beamten zur audiovisuellen Vernehmung.....	63
9.4.2 Intrapersonelle Hürden.....	70
10. Diskussion der Forschungsergebnisse.....	72
11. Fazit.....	80
Literaturverzeichnis.....	86
Anhang	93

Abkürzungsverzeichnis

StPO	Strafprozessordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
Vgl.	Vergleiche
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT-Drs.	Bundestag- Drucksache
et al.	et alii (und andere)
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
LKA	Landeskriminalamt
BKA	Bundeskriminalamt
StGB	Strafgesetzbuch
FK	Fachkommissariat
BGH	Bundesgesetzhof
StR	Strafsachen (Entscheidung in Strafsachen)
gem.	gemäß
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Nds.-LT	Niedersächsischer Landtag
Bzw.	beziehungsweise

1. Einleitung

Bereits im Jahr 1998 fand der § 58a StPO - Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton - Einzug in die Strafprozessordnung. Die Einführung dieser Rechtsnorm erfolgte im Rahmen des Zeugenschutzgesetzes und sollte vorrangig dem Schutz von Opferzeugen¹ im Strafverfahren dienen.² Zuvor waren die negativen Auswirkungen des Strafprozesses, insbesondere für kindliche Opfer von Sexualdelikten, immer wieder in den Fokus der Medien gerückt.³ In dem Gesetzesentwurf zum Zeugenschutzgesetz heißt es: „Der Zeuge ist eines der wichtigsten strafprozessualen Beweismittel. Seinem Anspruch auf ein faires Verfahren und die Wahrung seiner berechtigten Interessen muß das Strafverfahrensrecht Rechnung tragen.“⁴ Die Einführung des § 58a StPO (i.V.m. § 255a StPO) zielte vorrangig darauf ab, dem Richter die Möglichkeit zu eröffnen eine erneute Aussage des Opfers in der Hauptverhandlung durch das Abspielen der aufgezeichneten früheren Vernehmung zu verhindern und dadurch entstehende Belastungsfaktoren im Verfahren zu reduzieren. Durch die frühzeitige Aufzeichnung und Konservierung der ersten Aussage des Opfers wird eine große Aussagekraft der Vernehmung erzielt. Die Erinnerungen sind hier unbeeinflusst und die Schilderungen des Opfers können durch die Bild- und Tonaufzeichnung obendrein in Gestik und Mimik nachvollzogen werden.⁵

Doch von der inzwischen seit mehr als 20 Jahren bestehenden Möglichkeit der audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung wird auch heute, trotz der stetigen Ausdehnung des Anwendungsrahmens dieser Vorschrift⁶ kaum Gebrauch gemacht.⁷ Exemplarisch hierfür ist eine Strafaktenanalyse des Forschungsprojekts des Weissen Ringes aus dem Jahr 2016 zu nennen. Aus den hier untersuchten Verfahren geht hervor, dass lediglich 20 % der Opfer von Sexualdelikten audiovisuell vernommen wurden.⁸ Weiterhin konnte fest-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ausarbeitung die Sprachform des generischen Maskulinums verwendet. Dies ist geschlechtsneutral zu verstehen und impliziert keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts.

² BGBl. I 1998/25: S. 820.

³ Vgl. hierzu den Wormser Missbrauchsprozess und auch den Montessori- Prozess.

⁴ BT-Drs. 13/7165: S. 4.

⁵ Vgl. Hartz (2006): S. 76 f.

⁶ Vgl. hierzu Kapitel 4.2.1 dieser Arbeit.

⁷ Vgl. Hartmann, et al. (2015): S. 20; Vgl. Dölling/Kunz (2017): S. 28; Vgl. Hartz (2006): S. 77.

⁸ Vgl. Dölling/Kunz in Weisser Ring Stiftung (2017): S. 28.

gestellt, dass viele Opfer das Erkenntnisverfahren auch in der heutigen Zeit als Belastung empfinden. Über negative Gefühle berichteten die Betroffenen bereits, wenn es um die Anzeigeerstattung und Vernehmung durch die Polizei geht. In diesem Zusammenhang gaben sie an, von den Beamten während der Befragung nicht verstanden worden zu sein oder dass ihnen nicht geglaubt wurde. Außerdem beschrieben die Opfer, dass die durch die Vernehmungsbeamten angefertigten Protokolle und Mitschriften nur teilweise das beinhalteten, was durch sie im Vorfeld von der Tat berichtet worden war.⁹

Volbert konstatiert, dass diesen ungunstigen Gefühlen und Empfindungen des Opfers durch die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung entgegenwirken kann.¹⁰ Doch nicht nur aus Opferschutzgründen sollte die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung bei Opfern von Sexualdelikten immer in Betracht gezogen werden, sondern sie ist ebenso von großer Bedeutung für den Beweiswert der Aussage. So bestätigt Hartz: „Die Konservierung der tatnahen Erstaussage, die in der Regel eine höhere Qualität hat, weil das Erinnerungsvermögen im Laufe der Zeit abnimmt, führt außerdem dazu, dass der Sachverhalt besser aufgeklärt werden kann. Durch den Einsatz von Videokonserven werden [...] auch besser verwertbare Aussagen erzielt.“¹¹ Dies verdeutlichte ebenso eine im Jahr 2015 veröffentlichte Untersuchung des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung, die die Gründe für die hohen Einstellungsquoten bei Sexualdelikten des Bundeslandes Bremen analysieren sollte. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Aussage des Opfers in vielen Verfahren das wichtigste und häufig auch das einzige Beweismittel darstellt. Der exakten Dokumentation der ersten ausführlichen Vernehmung auch bei erwachsenen Opfern kommt aufgrund der zuvor getroffenen Erkenntnis große Bedeutung zu.¹²

Um die beschriebenen „Vollzugsdefizite“¹³ zu exterminieren, veröffentlichte die Bundesregierung im Mai 2019 die „Eckpunkte zur Modernisierung des Strafverfahrens“, welche in Punkt 12 die audiovisuelle Vernehmung von Op-

⁹ Vgl. Kruse, et al. in Weisser Ring Stiftung (2017): S. 76.

¹⁰ Vgl. Volbert (2002): S. 164.

¹¹ Hartz (2006): S. 77 f.

¹² Vgl. Hartmann, et al. (2015): S. 75.

¹³ BT-Drs. 19/14972: S. 2.

ferzeugen behandeln.¹⁴ Demzufolge wird beabsichtigt, die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung bei Opfern von Sexualdelikten durch einen Richter verpflichtend werden zu lassen. In den bis zu diesem Zeitpunkt herrschenden gesetzlichen Regelungen aus § 58a StPO war die audiovisuelle Protokollierung der Opfervernehmung als Soll-, jedoch nicht als Muss-Regelung aufgeführt.¹⁵ Dem aus den Eckpunkten zur Modernisierung des Strafprozesses entstandenen Gesetzesentwurf wurde stattgegeben, sodass die Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton bei Opfern von Sexualdelikten durch einen Richter seit dem 13.12.2019 verpflichtend ist.¹⁶ Unberührt von dieser Vorschrift bleibt die Möglichkeit für Polizeibeamte bestehen, audiovisuelle Vernehmungen in diesem Rahmen durchzuführen.¹⁷

Sowohl die aufgezeigten Befunde der aktuellen und zurückliegenden Untersuchungen als auch die Neueinführung des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO zeigen die besondere Bedeutung der audiovisuellen Protokollierung der Aussage für die Optimierung des Strafprozesses und den Opferschutz. Dementsprechend stellt sich die Frage, warum Polizeibeamte trotz der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten auf die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren verzichten respektive von diesen nur selten Gebrauch machen. Steht die Bedeutsamkeit von bestmöglichen Opfervernehmungen auf der einen Seite den Widerständen gegen diese Art der Vernehmungsprotokollierung aufseiten der Polizeibeamten gegenüber? Ziel dieser Ausarbeitung ist es, die Einstellung von Polizeibeamten in Bezug auf die Durchführung von Videovernehmungen zu untersuchen. Die sich hieraus ableitende Forschungsfrage lautet: Welche Hindernisse und Hürden bestehen bei Beamten in Bezug auf audiovisuelle Vernehmungen?

Im Rahmen dieser Arbeit soll ebenso ergründet werden, wie den bestehenden Hindernissen entgegengewirkt werden kann, um die Akzeptanz dieser Vernehmungstechnik zu erhöhen und somit den Einzug der Videovernehmungen als Routinevorgang in die Bearbeitung von Sexualdelikten zu integrieren. Das Offenlegen der Hindernisse und Hürden, die die Arbeit der Ver-

¹⁴ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2019): S. 13.

¹⁵ Vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt (2019): § 58a, Rn. 5-7.

¹⁶ Vgl. BGBl. I 2019/46: S. 2121.

¹⁷ Vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt (2019): § 58a, Rn. 2.

nehmungsbeamten hemmen, soll dazu führen, dass Maßnahmen ergriffen werden können, um diese abzubauen.

Die Beantwortung der Forschungsfrage erfolgt mittels leitfadengestützten Experteninterviews und anschließender qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring erfolgen. Im ersten Teil dieser Arbeit (A) werden die theoretischen Grundlagen für die empirische Untersuchung offengelegt. Zu Beginn werden wichtige Begriffe bestimmt und die Phänomenologie der Sexualstraftaten sowie die Erläuterung der besonderen Beweissituation bei diesen Delikten veranschaulicht. Die Auswirkungen einer solchen Tat auf das Opfer sind Gegenstand von Kapitel 3. Zudem werden hier die Belastungen aufgezeigt, denen ein Opfer während der Tat und im sich anschließenden Strafverfahren ausgesetzt ist. In Kapitel 4 der Arbeit bilden sich die Ausführungen zur audiovisuellen Vernehmung ab. Da es sich hierbei um eine Form der Zeugenvernehmung handelt, ist es an diesem Punkt notwendig, die rechtlichen Grundlagen und Grundsätze der Zeugenvernehmung aufzuzeigen. In einem nächsten Schritt wird die Fehleranfälligkeit der traditionellen Protokollierungsmethode dargelegt und erläutert. Bevor die Darstellung der historischen Entwicklung und der Normgenese des § 58a StPO erfolgt, wird der Begriff der audiovisuellen Vernehmung definiert. Daran schließen die Ausführungen über die geltenden Vorschriften in Bezug auf diese Rechtsnorm an. Zum Abschluss des Kapitels werden die Vor- und Nachteile der audiovisuellen Vernehmung aufgeführt. Kapitel 5 schließt hier mit der Darstellung des aktuellen Forschungsstands an, bevor im Kapitel 6 ein Zwischenfazit erfolgt, mit welchem der theoretische Teil der Arbeit abschließt. Der zweite Teil (B) der vorgelegten Ausarbeitung beginnt mit der Darlegung der forschungsleitenden Frage. Über die angewendete Methode zur Beantwortung ebendieser gibt Kapitel 8 Auskunft. Die Darstellung der Untersuchungsergebnisse erfolgt in Kapitel 9, an welches die Diskussion der Forschungsergebnisse anschließt. Die Ausarbeitung endet mit einem Fazit. Aus den gewonnenen Ergebnissen wird eine Handreichung entwickelt, die die wichtigsten Rechtsvorschriften zur audiovisuellen Vernehmung und einige Grundsätze der Zeugenvernehmung zusammenfasst. Dieses wird der Arbeit angehängt.

A. Theoretische Explikation

2. Sexualdelikte

Im Jahr 2018 sind in Niedersachsen laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) insgesamt 6.669 Personen Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden.¹⁸ Deutschlandweit beläuft sich diese Zahl auf 63.782 Opfer.¹⁹ Bei den in der PKS aufgeführten Delikten handelt es sich ausschließlich um solche, die durch eine Person zur Anzeige gebracht und somit polizeilich registriert worden sind. Viele der Taten bleiben im Verborgenen, so dass besonders im Bereich der Sexualdelikte von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden kann.²⁰ Über die Umstände und Gründe für die Nichtanzeige eines solchen Deliktes geben sogenannte Dunkelfeldstudien Auskunft.²¹ Opfer von Sexualdelikten verspüren nicht selten nach der Tat große Scham und fühlen sich erheblich erniedrigt. Aus diesem Grund können sie sich nicht zu einer Anzeigenerstattung überwinden. Hinzu kommt die Angst der Betroffenen, nicht ernst genommen zu werden, oder bei der Polizei kein Gehör zu finden. Zudem fürchten sich viele Opfer vor gesellschaftlicher Ausgrenzung und eine Stigmatisierung nicht zuletzt auch durch die Polizei. Ein weiterer Faktor für die Nichtanzeigen ist auch die Tatsache, dass das Opfer keine große Wahrscheinlichkeit für die Verurteilung des Täters durch die Strafanzeige bei der Polizei sieht.²²

2.1 Begriffsbestimmung und Phänomenologie

Als Sexualdelikte werden Straftaten bezeichnet, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen richten. Sie sind im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) aufgeführt und lassen sich phänomenologisch in unterschiedliche Kategorien einordnen.

Unter dem § 177 StGB ist der Tatbestand „Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“ verzeichnet, ein Delikt mit großer Relevanz im Be-

¹⁸ Vgl. Landeskriminalamt Niedersachsen (2019): S. 35.

¹⁹ Vgl. Bundeskriminalamt (2019a): S. 17.

²⁰ Vgl. Sautner (2014): S. 39; Vgl. Kunz/Singelstein (2016): § 16, Rn. 11-16; Vgl. zur Aussagekraft der PKS ausführlich Kunz/Singelstein (2016): § 16.

²¹ Vgl. Kunz/Singelstein (2016): § 17.

²² Vgl. Dunkelfeldforschung Mecklenburg-Vorpommern (2018): S. 103, 163; Vgl. Weimann/Schuch (2010): S. 565 f.

reich der Sexualstraftaten.²³ Dieser Paragraph umfasst unterschiedliche Handlungsweisen, die unter Strafe gestellt sind. Ein sexueller Übergriff liegt gem. § 177 Abs. 1 StGB vor, wenn der Täter oder ein Dritter entgegen dem Opferwillen sexuelle Handlungen an diesem durchführt oder vom Opfer selbst an sich durchführen lässt. Als sexuelle Handlung wird in diesem Zusammenhang ein Vorgang beschrieben, der „das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand“²⁴ hat. Bei der sexuellen Nötigung ist es gem. § 177 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 StGB strafbar, wenn der Täter dazu einen körperlichen oder psychischen Zustand des Opfers ausnutzt, in welchem sich dieses nicht gegen die sexuelle Handlung wehren kann oder wenn der Täter die sexuellen Handlungen durch (Drohung mit) Gewalt erzwingt. Der § 177 Abs. 6 StGB umfasst die besonders schwere Form der sexuellen Nötigung: die Vergewaltigung. Diese liegt vor, wenn der Täter für das Opfer besonders erniedrigende sexuelle Handlungen an diesem vornimmt, die mit dem Eindringen in den Körper des Opfers einhergehen, wie etwa der Vollzug des Geschlechtsverkehrs. In Artikel 36 der Istanbul-Konferenz²⁵ ist der Begriff der Vergewaltigung definiert als „nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand; sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person; Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.“²⁶ Darüber hinaus werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches die sexuellen Missbrauchstatbestände, wie der sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) oder Jugendlichen (§ 182 StGB) aufgeführt. Hierunter fallen solche Taten, bei denen die Täter die spezifische Lage der kindlichen oder jugendlichen Opfer zu ihrem, auf die Durchführung oder das Erlangen von sexuellen Handlungen ausgerichteten, Zweck ausnutzen.²⁷ Auch die Missbrauchstatbestände finden ihre Qualifikation. So bestraft der § 176a StGB den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern,

²³ Vgl. Gasch/Kress (2015): S. 441 f.

²⁴ Fischer (2019): § 184h, Rn. 2.

²⁵ Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

²⁶ BGBl. I 2017/19 II: S. 20.

²⁷ Vgl. Fischer (2019): § 177, Rn. 5.

also solche Taten, in denen der Täter den Geschlechtsakt mit dem Kind vollzieht oder auf andere Weise in den Körper des Opfers eindringt.

Die in diesem Kapitel nicht abschließend aufgeführten Sexualdelikte sind aus kriminologischer Sicht in die Gruppe der Gewaltdelikte einzuordnen, denn sie finden jederzeit gegen den Willen des Opfers statt und beinhalten zudem ein unterschiedliches Ausmaß an psychischer oder physischer Gewalt.²⁸ Gemeinsam geschütztes Rechtsgut aller Sexualdelikte stellt die sexuelle Selbstbestimmung dar, die Freiheit und Unabhängigkeit einer Person selbst über sämtliche Faktoren ihrer sexuellen Interaktion bestimmen zu können.²⁹

2.2 Spezifische Beweissituation

Bei Kenntniserlangung über einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt besteht für die Polizei als Strafverfolgungsbehörde der sogenannte Strafverfolgungszwang. Gemäß § 163 Abs. 1 S. 1 StPO hat die Polizei die Aufgabe Straftaten zu erforschen und Ermittlungen einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuhellen. Zu diesem Zweck müssen verschiedene Beweise erhoben werden. Darunter fallen unter anderem der Personalbeweis, der sich auf die Aussage von Opfern, Zeugen oder Beschuldigten stützt und der Sachbeweis, wie etwa eine Spur am Tatort oder am Körper des Geschädigten.³⁰ Handelt es sich bei der zu beweisenden Tat um ein Sexualdelikt, so stellen Verletzungen oder Spermaspuren am Körper des Opfers eine Spur in Form eines Sachbeweises dar. Problematisch an diesem Sachbeweis, der jederzeit einer subjektiven Interpretation bedarf, ist jedoch, dass er nicht die Tat beweist, sondern lediglich, dass es zu einem Geschlechtsakt gekommen sein muss. Ob dieser einvernehmlich war oder nicht, geht aus der Spur nicht hervor. In diesem Fall ist stets ein Zusammenwirken mit der Aussage einer Person, also dem Personalbeweis, notwendig.³¹ Zusätzlich zu diesem Interpretationsproblem zeigt sich eine weitere Schwierigkeit in der Beweisführung, die sich auf das Vorhandensein von Spuren bezieht. Einem Sexualdelikt zum Opfer zu fallen ruft bei vielen Geschädigten große physische und psychische Beeinträchtigungen hervor. Sie fühlen sich benutzt und versuchen ihren Körper

²⁸ Vgl. Gasch/Kress (2015): S. 434.

²⁹ Vgl. Gasch/Kress (2015): S. 440; Vgl. Fischer (2019): Vor § 174, Rn. 5.

³⁰ Vgl. Hartmann/Schmidt (2018): S. 44, 58 f., 316.

³¹ Vgl. Weihmann/Schuch (2010): S. 153-160.

durch langes Duschen von den Folgen der Tat und dem schmerzlichen Gefühl, das sie überwältigt, zu reinigen. Dieser Umstand hat zur Folge, dass sämtliche Anhaftungen, wie Spermarückstände oder Blut vom Körper des Opfers gewaschen werden, was dazu führt, dass verwertbare Spuren verschwinden.³² Auch der Einfluss von Alkohol und Drogen sowie der psychische Zustand, die Angst vor dem Täter und eine damit einhergehende geringe Aussagebereitschaft führen dazu, dass sich die Opfer erst Tage oder Wochen nach der Tat zu einer Anzeigenerstattung überwinden können. In einem solchen Fall können ebenfalls keine Spuren aufgefunden werden, die den ungewollten sexuellen Kontakt mit dem Täter beweisen. Anbei tritt noch ein weiteres Beweisproblem: Etwa 75 % aller Sexualdelikte ereignen sich im sozialen Nahraum.³³ Opfer und Täter sind sich in vielen Fällen - wenn auch nur flüchtig - bekannt. Eine Vielzahl der Beschuldigten räumen bei Tatvorwurf den Geschlechtsverkehr mit dem Opfer zwar ein, berufen sich aber auf die Freiwilligkeit des Aktes. In diesem Zusammenhang kann, wie bereits erwähnt, eine aufgefundene Spermaspur allein nicht beweisen, dass der Geschlechtsverkehr gegen den Willen des Opfers stattgefunden hat.³⁴

Es wird also deutlich, dass der Tatnachweis bei Sexualdelikten, insbesondere in Bezug auf den Sachbeweis problembehaftet ist. Als einziges Beweismittel bleibt daher oftmals die Aussage des Opfers. Dementsprechend gilt es, diese so exakt und umfassend wie möglich zu sichern. Diese Aufgabe stellt hohe Anforderungen an den Vernehmungsbeamten in der Opfervernehmung. In welcher besonderen Situation sich das Opfer nach einem Sexualdelikt befindet und welche Herausforderung dies für die Zeugenvernehmung mit sich bringen kann, wird im nächsten Kapitel aufgezeigt.

3. Verbrechensoffer

Die Viktimologie, als eine Teildisziplin der Kriminologie, befasst sich mit dem Opfer, genauer mit dem Verbrechensoffer. Definitorisch richtet sich die Bezeichnung des Verbrechensoffers eng am juristischen Verbrechensbegriff aus. Demnach handelt es sich hierbei um eine Person, zu deren Nachteil

³² Vgl. Gasch/Kress (2015): S. 447 f.

³³ Vgl. Goedelt (2010): S. 15.

³⁴ Vgl. Scheumer (2007): S. 30; Vgl. Goedelt (2010): S. 138.

eine Straftat verübt worden ist.³⁵ Dieser Begriff ist strafrechtsakzessorisch, was bedeutet, dass seine Definition stark davon abhängt, was der Gesetzgeber zur besagten Zeit als Verbrechen definiert.³⁶ Der viktimologische Opferbegriff bezieht sich auf Opfer von Gewalttaten, also auf die Personen, denen unmittelbar Gewalt durch einen Menschen beigebracht wurde.³⁷ Viktimologie und Kriminologie unterscheiden grundsätzlich zwischen zwei Opfertypen: Sie erkennen den bereits definierten Begriff des Verbrechensopfers an, dem gegenüber steht jedoch der soziologische Opferbegriff. Dieser ist in seiner Definition deutlich weiter gefasst, sodass er einen großen Spielraum in der Interpretation ermöglicht. Hiernach handelt es sich bei einem Opfer um jede Person, der ein Nachteil oder eine Schädigung widerfahren ist.³⁸

Da sich die vorgelegte Ausarbeitung vorrangig mit Opfern von Sexualdelikten beschäftigt, ist stets das Verbrechensopfer gemeint. Um den Begriff enger einzugrenzen, soll es hier folglich um direkte Verbrechensopfer gehen, also solche, die unmittelbar von einer Sexualstraftat des 13. Abschnitt des StGB betroffen sind.

Ist einer Person eine Straftat widerfahren, so ist sie nicht nur Opfer, sondern auch Zeuge. Definitorisch handelt es sich bei einem Zeugen um jemanden, der eine Aussage tätigen kann über einen von ihm wahrgenommenen, rechtlich relevanten Sachverhalt.³⁹ Swoboda bezeichnet den Zeugen als „zentrales Beweismittel des Strafprozesses“⁴⁰ und räumt diesem eine außerordentliche Rolle ein, wenn es um die Aufklärung von Straftaten und die Wahrheitsfindung geht.

Abschließend ist es notwendig anzumerken, dass viele von einer Straftat betroffenen Personen letztlich per Gesetz oder durch die Gesellschaft als Opfer definiert werden. Sie selbst empfinden diesen Begriff aufgrund der Tatsache, dass er oft mit Schwäche oder sogar Dummheit assoziiert wird, als sehr herabwürdigend und negativ besetzt.⁴¹

³⁵ Vgl. Schwind (2013): § 19 Rn. 3.

³⁶ Vgl. Sautner (2014): S. 15 f.

³⁷ Vgl. Treibel/Seidler (2015): S. 529; Vgl. Kiefl/Lamnek (1986): S. 27, 35.

³⁸ Vgl. Göppinger/Bock (1997): S. 165; Vgl. Treibel/Seidler (2015): S. 529.

³⁹ Vgl. Roll (2019): S. 250.

⁴⁰ Swoboda (2002): S. 26.

⁴¹ Vgl. Schwind (2013): § 20 Rn. 2, 9e.

3.1 Opfer von Sexualdelikten

Unabhängig von Geschlecht oder Alter kann jede Person einem Sexualdelikt zum Opfer fallen. Die registrierten Zahlen der PKS, auf das gesamte Bundesgebiet bezogen, zeigen jedoch, dass ein Großteil derer (93,2 %), die im Jahr 2018 durch ein Sexualdelikt⁴² geschädigt wurden, weiblich sind.⁴³ Zum Zeitpunkt der Opferwerdung waren 5,3 % aller Opfer Kinder und 15,6 % befanden sich im heranwachsenden Alter. Am zweithäufigsten betroffen waren Jugendliche in einem Alter von 14 bis 17 Jahren (24,9 %), wohingegen Personen im Erwachsenenalter (ab 21 Jahren) am häufigsten Opfer eines Sexualdelikts wurden (54,1 %).⁴⁴

An diesem Punkt ist darauf hinzuweisen, dass männliche Betroffene eines solchen Deliktes dieses in den meisten Fällen eher nicht zur Anzeige bringen. Ebenso muss davon ausgegangen werden, dass Personen in einem Alter von 21 bis 60 Jahren eine größere Anzeigebereitschaft zeigen als Kinder oder Jugendliche. Kindern ist es ohne die Hilfe, das Engagement und das Vertrauen eines Erwachsenen oft gar nicht möglich den sexuellen Missbrauch zur Anzeige zu bringen.⁴⁵

3.2 Viktimisierung und Opferbelastung

Der Prozess des Opferwerdens wird als Viktimisierung bezeichnet. Dieser Vorgang wird dadurch ausgelöst, dass ein eintretendes Ereignis von dem Betroffenen als unkontrollierbar und dem eigenen Willen entgegenstrebend wahrgenommen wird.⁴⁶ Insgesamt lassen sich drei Stufen der Viktimisierung unterscheiden, die inkrementell ablaufen. Die primäre Viktimisierung entsteht durch die Tat selbst und die damit verbundenen körperlichen und seelischen Verletzungen.⁴⁷ Von sekundärer Viktimisierung wird gesprochen, wenn Personen des nahen Umfeldes, wie Familienmitglieder, Freunde oder gar Angehörige von Institutionen in einer vom Opfer als unangebracht empfundenen Weise reagieren, sodass sich dadurch eine erneute Schädigung - ein zweites

⁴² Hier gem. §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i, 184j StGB.

⁴³ Vgl. Bundeskriminalamt (2019b): S. 12.

⁴⁴ Vgl. Bundeskriminalamt (2019b): S. 13.

⁴⁵ Vgl. Weltgesundheitsorganisation (2003): S. 17-26; Vgl. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2006): S. 3-20.

⁴⁶ Vgl. Treibel/Seidler (2015): S. 529.

⁴⁷ Vgl. Greve/Bilsky (1997): S. 212.

Opferwerden - entwickelt.⁴⁸ Dies kann zum Beispiel eine unangemessene Behandlung durch die Polizei bei der Anzeigenaufnahme sein, insbesondere wenn dem Opfer nicht geglaubt oder dieses insgesamt nicht ernst genommen wird. Die Übernahme des Opferstatus in das persönliche Selbstbild wird als tertiäre Viktimisierung bezeichnet.⁴⁹

Im Rahmen einer groß angelegten Befragung der Weisser Ring Stiftung sind die Belastungsfaktoren für Opfer von Sexualdelikten im Verlauf des Strafverfahrens untersucht worden. Hierbei stellte sich heraus, dass nahezu alle Opfer von einer großen Belastung durch das Verfahren sprechen, die sich bereits während der Anzeigenaufnahme und den Vernehmungen durch die Polizei ausbildet. So schilderten die Betroffenen, dass sie während und nach der Anzeigenerstattung mehrfach durch unterschiedliche männliche wie weibliche Beamte befragt und vernommen worden sind, was von ihnen als sehr negativ empfunden wurde. Weiter berichteten sie darüber, dass ihnen durch die Tatsache, dass sie ihre Aussage mehrmals in verschiedenen Situationen wiederholen mussten, das Gefühl gegeben wurde, dass die Beamten ihnen nicht glauben und an dem von ihnen geschilderten Tatgeschehen zweifeln. Zudem erweckte das Drängen zur Wiederholung der Aussage den Anschein, als wenn diese zu Beginn nicht richtig dokumentiert wurde und deshalb erneut zu Protokoll gegeben werden muss.⁵⁰ Damit einhergehend berichteten einige Opfer darüber, dass die durch die Vernehmungsbeamten gefertigten Niederschriften nur teilweise das beinhalteten, was durch sie im Vorfeld von der Tat berichtet worden war.⁵¹ Doch nicht nur das Ermittlungsverfahren, sondern auch das Strafverfahren kann mit einigen belastungsinitierenden Herausforderungen für die Geschädigten verbunden sein. Besonders kindliche Opfer können, ausgelöst durch die unbekannte Situation vor Gericht, enorme Stressbelastungen empfinden. Durch mangelndes Wissen über den Ablauf und den Ausgang des Verfahrens sowie damit einhergehende lange Wartezeiten verspüren die Opfer innerlichen Druck und bilden auf-

⁴⁸ Vgl. Baurmann/Schädler (1999): S. 20.

⁴⁹ Vgl. Sautner (2014): S. 18 f.

⁵⁰ Vgl. Kruse, et al. (2017): S. 84.

⁵¹ Vgl. Kruse, et al. (2017): S. 85.

grund ihrer Unsicherheit zusätzlich Ängste aus.⁵² Zudem kann das Zusammentreffen mit dem Angeklagten in der Hauptverhandlung als äußerst belastend empfunden werden. Unterdies ist auch der Umstand, dass das Opfer in der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Angeklagten durch den Richter vernommen wird, als großer Belastungsfaktor zu nennen. Während der Befragung und den damit teilweise einhergehenden Mehrfachvernehmungen muss sich das Opfer das Geschehene, den Tatablauf und die damit verbundenen Ängste und Schmerzen aktiv zurück ins Gedächtnis rufen. Dies stellt in manchen Fällen eine, sich an der Grenze der Zumutbarkeit bewegendes Herausforderung für die Geschädigten dar, kann aber nicht vermieden werden. Swoboda nennt dieses Dilemma einen „Zielkonflikt zwischen Zeugenschutzbelangen, Verteidigungsinteressen und dem Gebot einer Wahrheitsermittlung“⁵³. Weis spricht von einer „doppelten Opferrolle“⁵⁴ begründet darin, dass vielen Vergewaltigungsopfern vor Gericht eine Mitschuld an dem Geschehen gegeben oder diese zumindest durch die Fragen des Verteidigers impliziert wird. Eine solche Behandlung, kann eine sekundäre Viktimisierung auslösen.⁵⁵

Zu einer Zeit, in der noch kein großer Wert auf den Opferschutz gelegt wurde, mussten zahlreiche Betroffene den Strafprozess als „zweite Vergewaltigung“⁵⁶ durchleben. Durch die Belastungen, denen sie im Rahmen des Ermittlungs- und Strafverfahrens ausgesetzt waren, erlitten sie psychische Schäden, die die Schmerzen der eigentlichen Tat noch übertrafen.⁵⁷ In den letzten Jahrzehnten jedoch hat sich die Stellung des Opfers im Strafverfahren in großen Teilen stark zu dessen Gunsten gewandelt. Thoma spricht sogar von einer „Renaissance des Opfers“⁵⁸ und meint damit die Umorientierung des Strafrechts weg von der Fokussierung auf den Täter hin zu einem Strafprozess, in dem das Opfer nicht länger als bloßes Objekt und Beweis-

⁵² Vgl. Volbert (2002): S. 149; Vgl. Volbert/Busse (1995).

⁵³ Swoboda (2002): S. 45.

⁵⁴ Weis (1982): S. 6.

⁵⁵ Vgl. Volbert (2008): S. 198-208.

⁵⁶ Kiefl/Lamnek (1986): S. 81.

⁵⁷ Vgl. Kiefl/Lamnek (1986): S. 81.

⁵⁸ Thoma (2003): S. 4.

stück des Verfahrens, sondern auch als Subjekt wahrgenommen und entsprechend behandelt wird.

Opfer von Sexualdelikten erfahren nach der Tat ein „Perpetuum mobile der Viktimisierung“⁵⁹. Viele von ihnen berichten über massive körperliche und seelische (Langzeit-) Schäden, bis hin zur Entwicklung einer Posttraumatischen Belastungsstörung.⁶⁰ Zudem ist es möglich, dass, aufgrund des großen Angstgefühls während der Tat, Reaktionen im Gehirn einsetzen, die die Wahrnehmung des Betroffenen beeinträchtigen. Dies geschieht als eine Art Schutzfunktion des Körpers. Durch Verdrängungsreaktionen kann es ebenso vorkommen, dass Erinnerungen an die Tat bruchstückhaft und zusammenhangslos sind.⁶¹ Diese Umstände sollten während einer Vernehmung des Opfers stets berücksichtigt werden.

4. Vernehmung des Opfers

Nachdem ein Einblick in die Phänomenologie der Sexualdelikte sowie in die Auswirkungen der Tat auf das Opfer gegeben wurde, wird im nächsten Kapitel die audiovisuelle Vernehmung genauer betrachtet. Da sich die Bild- und Tonaufzeichnung auf die Protokollierung einer Zeugenvernehmung bezieht, erfolgt die Darstellung der Grundzüge ebendieser. Zudem wird die Fehleranfälligkeit der „traditionellen“ Protokollierungsmethode aufgezeigt, bevor auf die audiovisuelle Vernehmung, ihre Normgenese und ihre konkrete Anwendung im Verfahren eingegangen wird.

4.1 Grundsätze der Zeugenvernehmung

In Niedersachsen erfolgt die polizeiliche Aufnahme eines Sexualdeliktes (außerhalb der Geschäftszeiten des Zentralen Kriminaldienstes) durch Beamte der Spezialisierten Tatortaufnahme oder des Kriminaldauerdienstes. Die weitere Sachbearbeitung wird anschließend von besonders geschulten Vernehmungsbeamten aus dem 1. Fachkommissariat (1. FK) des Zentralen Kriminaldienstes übernommen.⁶² Hier angegliederte Sexuelsachbearbeiter über-

⁵⁹ Rebernick/Schnoot (2005): S. 317.

⁶⁰ Vgl. Fastie, et al. (2002): S. 387; Vgl. Schläfke, et al. (2005): S. 335 ff.; Vgl. Weis (1982): S. 110 ff.

⁶¹ Vgl. Artkämper/Schilling (2018): S. 33 ff., 285.

⁶² Vgl. LT Nds, Drs. 17/6379 (29.08.2016): S. 5 ff.

nehmen die weiteren Ermittlungen und führen in der Regel die ausführliche Vernehmung des Opfers durch.⁶³

Definitiv ist unter einer Vernehmung die Befragung einer Auskunftsperson durch eine Person mit amtlicher Eigenschaft, in diesem Fall ein Polizeibeamter, zu verstehen.⁶⁴ Ziel der Zeugenvernehmung ist es, die „objektive Wahrheit“⁶⁵ über den angezeigten Sachverhalt unter Beachtung der strafprozessualen Grundsätze herauszufinden. Welche Methode oder Strategie der Beamte zur Erreichung dieses Ziels einzusetzen hat, wird unter Einbeziehung der neuesten Erkenntnisse der Psychologie, Kriminalistik und Kriminologie unter Experten und Fachleuten diskutiert. So empfehlen beispielsweise Hermanutz et al. eine „strukturierte Vernehmung“ mithilfe von Vernehmungskarten.⁶⁶ Köhnken et al. zeigen die positiven Merkmale des „kognitiven Interviews“ in der Vernehmung auf.⁶⁷ Gemeinsam mit den in der Strafprozessordnung festgelegten Vorschriften über den Ablauf und den Inhalt von Vernehmungen lassen sich hieraus die Grundsätze ableiten, die bei der Durchführung ebendieser beachtet werden müssen: Zu Beginn leitet die Aufwärmphase die Vernehmung ein. Ein freundliches und offenes Auftreten des Beamten erleichtert dem Zeugen die für ihn zumeist unangenehme Situation bei der Polizei zur Aussage zu erscheinen. Der erste Kontakt zwischen Vernehmer und Zeugen entscheidet über den weiteren Verlauf der Vernehmung.⁶⁸ Hier sollte sich der Vernehmungsbeamte zuerst namentlich vorstellen sowie seine Aufgabe im Verfahren und den Ablauf der Vernehmung erläutern.⁶⁹

Vor Tätigung der Aussage muss dem Opfer die Möglichkeit gegeben werden, einen Verletztenbeistand in Form eines Rechtsanwaltes respektive einer Vertrauensperson zur Vernehmung hinzuzuziehen oder die psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen (§§ 406f, 406g StPO). Einige Opfer wünschen sich zudem, dass ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, von einem gleichgeschlechtlichen Vernehmungsbeamten befragt zu werden.⁷⁰

⁶³ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (o. J.): o. S.

⁶⁴ Vgl. Hermanutz, et al. (2018): S. 11.

⁶⁵ Artkämper/Schilling (2018): S. 91.

⁶⁶ Vgl. Hermanutz, et al. (2018): S. 128 ff.

⁶⁷ Vgl. Köhnken, et al. (2008): S. 232-243.

⁶⁸ Vgl. Bender, et al. (2014): Rn. 819; Vgl. Hermanutz, et al. (2018): S. 34.

⁶⁹ Vgl. Park, et al. (2002): S. 302.

⁷⁰ Vgl. Park, et al. (2002): S. 302 f.

Grundsätzlich sollte während der Vernehmung für ein angenehmes Gesprächsklima gesorgt werden. Dies gelingt, indem der Vernehmungsbeamte Ruhe, Aufgeschlossenheit und Interesse gegenüber dem Opferzeugen zeigt.⁷¹ Handelt es sich bei dem zu vernehmenden Opfer um ein Kind, so ist dies stets in einer geeigneten Umgebung, wie etwa dem kindgerechten Vernehmungszimmer zu befragen. Hier können Bilder, Pflanzen und farbige Wände die Atmosphäre angenehmer gestalten.⁷² Es empfiehlt sich, dass der Vernehmungsbeamte und das Opfer gemeinsam an einem Tisch sitzen. Eine Befragung über den Schreibtisch hinweg schafft symbolisch große Distanz zwischen beiden Personen. Eine Box mit Taschentüchern bedeuten dem Opfer, dass es in Ordnung ist, Gefühle herauszulassen und dass der Beamte mit einer solchen Situation umzugehen weiß.⁷³ Anschließend beginnt die Vernehmung mit der Belehrung des Zeugen durch den Vernehmungsbeamten (§ 57 StPO). Diese umfasst auch die Ermahnung zur Wahrheit und den Hinweis auf möglicherweise bestehende Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte (§§ 52, 53 StPO). Geht es um die Vernehmung eines Kindes, so sollte die Belehrung altersgerecht und im Beisein der Erziehungsberechtigten erfolgen. Hierbei ist unbedingt zu prüfen, ob das Kind die Belehrung verstanden hat. Ist dies nicht der Fall, obliegt es den Eltern, ob das Kind aussagen darf.⁷⁴

Im weiteren Verlauf der Vernehmung werden die sogenannten Generalfragen gestellt (§§ 68, 69 StPO). Diese beinhalten Angaben zur Person, wie den vollständigen Namen, Alter und Beruf. Bei Kindern betreffen diese Fragen zudem das schulische und familiäre Umfeld.⁷⁵ Zur Erörterung des in Rede stehenden Tatgeschehens muss es dem Zeugen dann ermöglicht werden, einen freien und ungestörten Bericht über das Geschehen abzugeben. Ein frühzeitiges Eingreifen des Vernehmers, welches oftmals mit einer anschließenden Umlenkung des Erzählflusses einhergeht, kann dazu führen, dass das Opfer wichtige Umstände der Tat auslässt, weil der Vernehmer das Ge-

⁷¹ Vgl. Bender, et al. (2014): Rn. 751-755; Vgl. Köhnken, et al. (2008): S. 235.

⁷² Vgl. Petzoldt (2017): S. 71.; Vgl. Park, et al. (2002): S. 300.

⁷³ Vgl. Park, et al. (2002): S. 301.

⁷⁴ Vgl. Petzoldt (2017): S. 77.

⁷⁵ Vgl. Hermanutz, et al. (2018): S. 30-32; Vgl. Hartmann/Schmidt (2018): Rn. 925; Vgl. Petzoldt (2017): S. 77.

fühl vermittelt hat, dass diese unwichtig sind.⁷⁶ Erst im Anschluss an den freien Bericht kann der Vernehmer die Fragen an den Zeugen richten, die noch offengeblieben sind. Diese müssen kurz, präzise und leicht verständlich sein.⁷⁷ Hierbei ist stets zu bedenken, dass unterschiedliche Frageformen das Aussageergebnis beeinflussen. Während offene Fragen, die zur freien Rede anregen, geeignet sind viele Informationen aus der Aussage zu gewinnen, eignen sich geschlossene Fragen weniger. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Antwortmöglichkeiten eingrenzen. Sie wirken in einer Art lenkend, was vermieden werden muss.⁷⁸ Das Stellen von Suggestivfragen, die dem Zeugen die Antwort geradezu vorgeben, muss ebenso verhindert werden. Sie verfälschen die Aussage des Opfers, was sich auf den Beweiswert der Aussage auswirkt.⁷⁹ Hierbei ist zu beachten, dass kindliche Zeugen besonders anfällig für Suggestionen sind.⁸⁰ Artkämper und Schilling empfehlen daher, die Vernehmung möglichst kindzentriert, strukturiert, transparent und suggestionsfrei vorzunehmen.⁸¹ Das bedeutet unter anderem, dass der Beamte die Vernehmungssituation und den weiteren Ablauf erklärt, seine Fragen so wertungsfrei wie möglich formuliert und dem Kind die Möglichkeit einräumt selbst Fragen zu stellen.⁸² Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungsstände auch in Bezug auf die sexuellen Vorerfahrungen kann es sein, dass kindliche Zeugen einen Sachverhalt unbefangen und frei von Emotionen schildern, bei dem es sich per Gesetz um einen schwerwiegenden Straftatbestand handelt. Kindern gelingt es nicht immer, das, was sie erlebt haben, für einen Erwachsenen verständlich in Worte zu fassen. Die Veranschaulichungen des Geschilderten mittels Körpersprache ist in diesem Zusammenhang von enormer Wichtigkeit. Daher muss die Aussage stets in Bild und Ton dokumentiert werden.⁸³ Außerdem sollte mit dem Ziel der Verhinderung von Mehrfachvernehmungen möglichst umfassend und ausführlich, aber dennoch mit Bedacht vernommen werden. Sich mehrfach wiederhol-

⁷⁶ Vgl. Bender, et al. (2014): Rn. 859.

⁷⁷ Vgl. Köhnken, et al. (2008): S. 236.

⁷⁸ Vgl. Ackermann (2019): S. 626 ff.; Vgl. Hermanutz, et al. (2018): S. 30-32.

⁷⁹ Vgl. Artkämper/Schilling (2018): S. 166; Vgl. Ackermann (2019): S. 627.

⁸⁰ Vgl. Petzoldt (2017): S. 71.

⁸¹ Vgl. Artkämper/Schilling (2018): S. 296.

⁸² Vgl. Artkämper/Schilling (2018): S. 293; Vgl. Petzoldt (2017): S. 77.

⁸³ Vgl. Petzoldt (2017): S. 70; Vgl. Artkämper/Schilling (2018): S. 293-300.

de Befragungen durch ständig wechselnde Beamte noch vor der qualifizierten Zeugenvernehmung sind zu vermeiden. Zusätzlich wird empfohlen das Opfer möglichst bald nach der Tat zu vernehmen, da hier die Erinnerung unbeeinflusst sind.⁸⁴

4.1.1 Protokollierung der Vernehmung

Nach Angaben der niedersächsischen Landesregierung findet die Protokollierung der Aussage des Opfers im Rahmen der Vernehmung einzelfallabhängig auf unterschiedliche Art und Weise statt.⁸⁵ Sie kann entweder audiovisuell in Bild und Ton dokumentiert werden oder als reine Aufzeichnung des gesprochenen Wortes. Die gängigste Methode der Protokollierung besteht allerdings darin, dass der Beamte die Aussage des Opfers während der Vernehmung auf ein Tonbandgerät diktiert.⁸⁶ Hierbei fasst er das Gesagte in eigenen Worten zusammen.⁸⁷ Nach Abschluss der Vernehmung wird in der Regel ein sogenannter Eindrucksvermerk angefertigt, in welchem der Vernehmungsbeamte seinen subjektiven Eindruck über den Zustand des Opfers wiedergibt.⁸⁸ Bei dieser Art der Vernehmungsprotokollierung kommt es nicht selten vor, dass wichtige Details vom Vernehmungsbeamten überhört und damit nicht dokumentiert werden.⁸⁹ Artkämper und Schilling sprechen an dieser Stelle von einem „erschreckenden Bild“⁹⁰, das sich aus den Vernehmungsprotokollen von Polizeibeamten ergibt. Die angefertigten Niederschriften stellen sich in der Praxis oft als eine Art „bereinigte“⁹¹ Verschriftung der Vernehmung heraus.

4.1.2 Fehleranfälligkeit der Vernehmungsprotokollierung

„Die Protokollierung einer Vernehmung kann über den Ausgang eines Straf-

⁸⁴ Vgl. Bender, et al. (2014): Rn. 1492, 1499.

⁸⁵ Es wird angestrebt das „Braunschweiger Modell“ flächendeckend auszuweiten. Dieses Modell zielt darauf ab bereits im Ermittlungsverfahren eine richterliche audiovisuelle Vernehmung bei minderjährigen Opfern von Sexualdelikten durchzuführen, die in der späteren Hauptverhandlung die erneute Vernehmung des Opfers überflüssig werden lässt.

⁸⁶ Vgl. Ackermann (2019): S. 653-658; Vgl. LT-Drs. 17-6379: S. 2.

⁸⁷ Vgl. Bartoszek, et al. (2012): S. 48; Vgl. Hartmann, et al. (2015): S. 47 f.

⁸⁸ Vgl. Artkämper/Schilling (2018): S. 463 ff.; Vgl. Hermanutz, et al. (2018): S. 17; Vgl. Lamb, et al. (2000): S. 699-705.

⁸⁹ Vgl. Hermanutz, et al. (2018): S. 17.

⁹⁰ Artkämper/Schilling (2018): S. 459.

⁹¹ Artkämper/Schilling (2018): S. 460.

verfahrens mit entscheiden [sic].⁹² Hierbei ist die Niederschrift der Opferaus-
sage von einer Vielzahl unterschiedlicher Einflussfaktoren und Ausfilterungs-
prozesse beeinflusst. Indem der Beamte während der Vernehmung darüber
entscheidet, welche Fragen gestellt und ob dem Opfer die Gelegenheit gebo-
ten wird, ohne Unterbrechungen in geschützter Atmosphäre ungestört und
tatnah über die Geschehnisse berichten zu können, wird bereits ein erster
Filter über die Aussage des Opfers gelegt. Darüber hinaus liegt es ebenfalls
in der Hand des Vernehmungsbeamten und ist seiner Auffassungsgabe, sei-
ner Kommunikationsfähigkeit, seiner Konzentration, seiner Definitionsmacht
sowie seiner Unbefangenheit überlassen, welche Informationen er aus der
Vernehmung aufnimmt und Einzug in das Vernehmungsprotokoll finden
lässt.⁹³

In einer Untersuchung zur Fehleranfälligkeit von polizeilichen Vernehmungs-
protokollen verglich Banscherus die wörtlich getätigten Ausführungen der
vernommenen Person mit den Niederschriften, die die Polizeibeamten über
die Aussage gefertigt und zur Akte gegeben haben. Hierbei konnte festge-
stellt werden, dass die von den Beamten angefertigten Protokolle bedeu-
tungsschwere Fehler aufwiesen. So wurden Hauptwörter in ihrer Bedeutung
geändert, wichtige Aspekte der Aussage weggelassen, es wurden Bezie-
hungsaspekte ver- oder abgeändert sowie zeitliche und logische Kriterien
modifiziert.⁹⁴ Die Niederschriften entsprachen zum Teil nicht einmal der Rei-
henfolge der gestellten Fragen. Außerdem wurden viele Fragen gar nicht erst
dokumentiert. Auch die Aussagen der Opfer wurden deutlich gefiltert zu-
sammengefasst protokolliert, sodass inhaltliche Lücken entstanden. Zudem
konnte festgestellt, dass vor allem die mangelnde Konzentration des Beam-
ten, die sich besonders bei unerfahrenen Polizisten zeigte, dazu führte, dass
wichtige Aspekte der Tat in dem polizeilichen Vernehmungsprotokoll nicht
aufgeführt, weil vergessen wurden.⁹⁵

Ein weiterer Einflussfaktor liegt in der Einstellung und den persönlichen Er-
wartungen des Polizeibeamten über das Opfer, den Täter und das Tatge-

⁹² Vgl. Hermanutz, et al. (2018): S. 17.

⁹³ Vgl. Banscherus (1977): S. 261 ff.

⁹⁴ Vgl. Banscherus (1977): S. 259.

⁹⁵ Vgl. Banscherus (1977): S. 75-87.

schehen. Dieser Aspekt bedingt, dass erwartete Tatsachen in das Protokoll aufgenommen und Unerwartetes, nicht in das Vorstellungsbild passendes, ausgelassen wird.⁹⁶ Gleichmaßen zeigt auch Lamb auf, dass Interpretations- und Deutungsfehler der Vernehmungsbeamten zu einer Verfälschung des Vernehmungsprotokolls führen können.⁹⁷

Obwohl die Untersuchungen von Banscheraus einige Jahre zurückliegen, ist dieses Problem auch heute noch akut: Die Expertenkommission des BMJV bezeichnete das Vernehmungsprotokoll im Jahr 2015 als eine „reduzierte Dokumentation des Gesprächs zwischen der Vernehmungsperson und dem zu Vernehmenden, die Ergebnis eines kommunikativen Prozesses ist, bei dem Wahrnehmungsmängel auf beiden Seiten naturgemäß nicht ausgeschlossen werden können“⁹⁸. Auch hier wird die Beeinflussung der Vernehmung durch die Steuerungskraft des Vernehmungsbeamten und seine Art und Auswahl der Fragen bestätigt.⁹⁹ Die Entstehung einer solchen Aussage kann im Rahmen der Hauptverhandlung durch den Abgleich der Vernehmung vor Gericht angezweifelt werden.¹⁰⁰ Eine beschönigte und in den Worten des Vernehmungsbeamten zusammengefasste Inhaltsangabe der Opferaussage führt so unter Umständen zu einem niedrigeren Beweiswert der Vernehmung. Um diesen Protokollierungsfehler zu verhindern, wird von Experten die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen gefordert.¹⁰¹

4.2 Audiovisuelle Vernehmung

Unter einer audiovisuellen Vernehmung, auch Videovernehmung genannt, ist die Aufzeichnung der Vernehmung in Ton und Bild zu verstehen. Mithilfe von Kameratechnik wird hierbei nicht nur das gesprochene Wort, sondern auch die Gestik und Mimik des Vernehmungsbeamten und der zu vernehmenden Person festgehalten. Die Videoaufzeichnung verbindet den akustischen Ein-

⁹⁶ Vgl. Banscheraus (1977): S. 260; Vgl. Artkämper/Schilling (2018): S. 96; Vgl. Linssen (2009): Soziale Wahrnehmung bei polizeilichen Vernehmungen- sozialpsychologische und soziologische Perspektive.

⁹⁷ Vgl. Lamb, et al. (2000): S. 699-705.

⁹⁸ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2015): S. 69.

⁹⁹ Vgl. Artkämper/Schilling (2018): S. 51 f.

¹⁰⁰ Vgl. Artkämper/Schilling (2018): S. 464 f.; Vgl. Hartmann, et al. (2015): S. 46 ff.

¹⁰¹ Vgl. Altenhain (2015): S. 282; Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2015): S. 67; Vgl. Hartmann, et al. (2015): S. 75-78.

druck mit dem visuellen.¹⁰² Die Speicherung der Aussage erfolgt auf einem Datenträger, sodass ein sogenannter „videotaped evidence“¹⁰³, ein aufgezeichneter Videobeweis, entsteht. Dieser stellt einen Augenscheinsgegenstand des Strafverfahrens dar.¹⁰⁴ Abzugrenzen ist die Aufzeichnung der audiovisuellen Vernehmung aus § 58a StPO von der Videosimultanübertragung gem. § 247a StPO. Diese ermöglicht die Vernehmung des minderjährigen Opfers in der Hauptverhandlung durch den Richter, während sich dieses in einem Raum außerhalb des Sitzungssaals befindet. Die Aussage des Opfers wird mittels Videotechnik zeitgleich in den Gerichtssaal übertragen, in dem der Prozess stattfindet.

4.2.1 Normgenese

Die audiovisuelle Vernehmung findet ihre gesetzliche Legitimation im § 58a StPO. Als Ausfluss aus dem Zeugenschutzgesetz fand dieser Paragraph im Jahr 1998 Einzug in die Strafprozessordnung.¹⁰⁵ Ziel des Zeugenschutzgesetzes war es, die Stellung des Zeugen im Strafverfahren zu verbessern und dafür Sorge zu tragen, dass die Belastungen insbesondere für kindliche und schutzbedürftige Opfer durch den Einsatz audiovisueller Vernehmungsmethoden reduziert werden.¹⁰⁶ Doch nicht nur der Opferschutz, auch die Bedeutung der Bild-Ton-Aufzeichnung für die Beweiskraft der Aussage wurde vom Gesetzgeber erkannt und als eminent deklariert. Folglich bezeichnet dieser die Zeugenaussage als „eines der wichtigsten strafprozessualen Beweismittel“¹⁰⁷. Durch die Einführung der audiovisuellen Vernehmung sollte eine bessere Dokumentation der Vernehmungssituation sowie der Zeugenaussage gewährleistet werden, um Beweisverlusten entgegenzuwirken.¹⁰⁸ Durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren aus dem Jahr 2009 ist der § 58a StPO in der Art erweitert worden, dass die Aufzeichnung Vernehmung in Bild und Ton nun auch im Ermittlungsverfahren durch die Polizeibeamten und nicht - wie es zuvor ge-

¹⁰² Vgl. Mildenerger (1995): S. 193.

¹⁰³ Vgl. Maaß (2012): S. 39.

¹⁰⁴ Vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt (2019): § 86, Rn. 1-3, 7-11.

¹⁰⁵ Vgl. BGBl. I 1998/25: S. 820 ff.

¹⁰⁶ Vgl. BT-Drs. 13/7165: S. 1 f.

¹⁰⁷ BT-Drs. 13/7165: S. 4.

¹⁰⁸ Vgl. BT-Drs. 13/7165: S. 6.

regelt war - ausschließlich durch Staatsanwaltschaft und Richter möglich war.¹⁰⁹ Zudem wurde die Altersschutzgrenze des Opfers von vorher 16 Jahren auf 18 Jahre angehoben.¹¹⁰ Demzufolge sah der § 58a Abs. 1 S. 2 StPO in der seit dem 01.10.2009 geltenden Fassung vor, dass die audiovisuelle Vernehmung eines Zeugen immer dann erfolgen soll, wenn dieser minderjährig und besonders schutzbedürftig ist oder die Gefahr besteht, dass er in der Hauptverhandlung nicht mehr aussagen kann. In den nachfolgenden Jahren schlossen sich weitere Gesetzesänderungen an. Gegenstand dieser war immer auch die Intensivierung und Ausweitung dieser Norm.¹¹¹ So legte das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vom 26.06.2013 fest, dass nun gleichermaßen erwachsene Opfer, die aber während der Tat minderjährig waren, richterlich vernommen und dabei in Bild und Ton aufgezeichnet werden müssen.¹¹² In der Gesetzesbegründung wurde insbesondere auf eine gesteigerte Geständnisbereitschaft des Beschuldigten durch das Vorspielen der Opferaussage hingewiesen.¹¹³

Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens, in Kraft getreten am 13.12.2019, wurde der § 58a StPO letztmalig durch Hinzufügen des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO geändert.¹¹⁴ Seit diesem Zeitpunkt muss die Vernehmung bei Opfern von Sexualdelikten¹¹⁵ nach Würdigung der Gesamtumstände durch einen Richter erfolgen und hierbei audiovisuell aufgezeichnet werden. Diese Regelung erteilt dem Richter die Entscheidungshoheit in Bezug auf die Notwendigkeit einer erneuten Vernehmung des Opfers in der Hauptverhandlung.¹¹⁶

4.2.2 Rechtsvorschriften

De lege lata findet die audiovisuelle Vernehmung ihre gesetzliche Legitimi-

¹⁰⁹ Durch Hinzufügen des § 163 Abs. 3 StPO und somit Eingliederung des § 58a StPO in die Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren (BGBl. I 2009/48: S. 2282).

¹¹⁰ Vgl. BGBl. I 2009/48: S. 2280.

¹¹¹ Die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie“ ist im Jahr 2011 in Kraft getreten. Hier heißt es in Art. 20 Abs. 4, dass alle Vernehmungen kindlicher Opfer audiovisuell aufzuzeichnen sind. Zur Einhaltung dieser Vorschriften sind die deutschen Strafgerichte verpflichtet.

¹¹² Vgl. BGBl. I 2013/32: S. 1805.

¹¹³ Vgl. BT-Drs. 17/6261: S. 10.

¹¹⁴ Vgl. BGBl. I 2019/46: S. 2121 (m.W.v. 13.12.2019).

¹¹⁵ Per Gesetzestext bezieht sich dies auf die §§ 174 bis 184j StGB.

¹¹⁶ Vgl. BT-Drs. 352/19: S. 19.

on im § 58a StPO. Gemäß § 58a Abs. 1 S. 1 StPO kann grundsätzlich jede Zeugenvernehmung audiovisuell aufgezeichnet werden. Eine solche Vernehmungsprotokollierung ist nicht explizit an weitere Vorschriften gebunden. Zu beachten ist jedoch, dass durch die Bild- und Tonaufzeichnung des Zeugen während der Vernehmung in dessen und in die Grundrechte möglicher beteiligter Personen, wie es der Polizeibeamte oder ein Opferbeistand sein können, eingegriffen wird.¹¹⁷ Daher ist die Entscheidung zur Bild-Ton-Aufzeichnung stets an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geknüpft. Sie ist bei Bagatelldelikten weniger anzuwenden als bei schwerwiegenden Delikten mit diffizilen Geschehensabläufen, bei denen die Zeugenaussage von großer Bedeutung ist oder sich die Vernehmung aus sonstigen Gründen als komplex herausstellen könnte.¹¹⁸

Der § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO bestimmt darüber, wann eine Zeugenaussage audiovisuell aufgezeichnet werden soll. Dies ist der Fall bei minderjährigen Opferzeugen oder solchen, die zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren. Die Vorschrift bezieht sich auf Opfer solcher Taten, die im § 255a Abs. 2 StPO aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich um Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben oder die persönliche Freiheit. Aus dem Wortlaut des § 58a Abs. 1 S. 2 StPO geht hervor, dass sich die Notwendigkeit der audiovisuellen Aufzeichnung darauf stützt, dass durch sie die Wahrung der „schutzwürdigenden Interessen“ des Opfers erfolgen kann. Als besonders schutzwürdige Personen sind im Gesetzesentwurf „Opfer von Gewalttaten, alte Menschen oder gefährdete Zeugen, denen bereits aus der Zeugeneigenschaft erhebliche Belastungen erwachsen können“¹¹⁹ aufgeführt. Das schützenswerte Interesse dieser Personen kann durch eine Belastungsreduzierung gewahrt werden. Diese kann einzelfallabhängig entweder durch die Ersetzung der Aussage in der Hauptverhandlung durch die zuvor aufgezeichnete Vernehmung des Opfers, die Reduzierung von Mehrfachvernehmungen, die größerer Geständnisbereitschaft des Beschuldigten oder an-

¹¹⁷ Insbesondere in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und bei Weitergabe der Aufzeichnung auch in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).

¹¹⁸ Vgl. Artkämper/Schilling (2018): S. 277; Vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt (2019): § 58a, Rn. 4.

¹¹⁹ BT-Drs. 13/7165: S. 4.

hand der höhere Beweiskraft der Opferaussage durch die audiovisuelle Dokumentation erfolgen.¹²⁰

Gemäß § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO soll eine Aussage audiovisuell aufgezeichnet werden, wenn zu befürchten ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht mehr aussagen kann. Die Besorgnis besteht bei Vorliegen einer schwerwiegenden Krankheit und hohem Alter des Betroffenen, aber auch bei Opfern von Sexualdelikten oder anderen Gewaltdelikten, die aufgrund ihrer psychischen Verfassung nicht zu einer erneuten Aussage in der Lage sind.¹²¹ Somit beschränkt sich der § 58a Abs. 1 S. 2 StPO nicht nur auf Minderjährige, sondern soll, insbesondere wenn es um den Opferschutz geht, auch bei Erwachsenen angewendet werden.¹²² Die Aufzeichnung der Vernehmung dient in diesem Fall insbesondere als Beweissicherung der Aussage.¹²³ Der § 58a Abs. 1 S. 2 StPO sieht zudem vor, dass der Zeugen durch einen Richter vernommen wird. Diese Regelung ist darin begründet, dass gem. §§ 255a Abs. 2, 58a StPO nur eine richterliche und nicht eine polizeiliche Vernehmung die Aussage des Opfers in der Hauptverhandlung ersetzen kann. Die Durchführung und Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton durch die Polizei ist hier jedoch nicht ausgeschlossen und kann nach Würdigung der Umstände ebenfalls erfolgen.¹²⁴ Gleichwohl es sich bei der Rechtsnorm aus § 58a Abs. 1 S. 2 StPO um eine Soll- und keine Mussvorschrift handelt, bestätigt die Rechtsprechung, dass der Gesetzgeber hierin bereits eine Verpflichtung zur audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung geschaffen hat.¹²⁵ Eine konsequente Umsetzung findet in der Praxis indessen nicht statt.¹²⁶

Der neu eingeführte § 58a Abs. 1 S. 3 StPO ergänzt die bisherigen Bestimmungen der Rechtsnorm und schreibt vor, dass die Vernehmung bei Opfern von Sexualdelikten nach Gesamtwürdigung der vorherrschenden Umstände und unter Beachtung der Schutzbedürfnisse des Betroffenen durch einen

¹²⁰ Vgl. BT-Drs. 17/6261: S. 10.

¹²¹ Vgl. Huber (01.07.2019): § 58a, Rn. 1.

¹²² Vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt (2019): § 58a, Rn. 1a.

¹²³ Vgl. Joecks (2015): § 58a, Rn. 4.

¹²⁴ Vgl. Schmitt in Vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt (2016): § 58a, Rn. 2.

¹²⁵ Vgl. BGH, Beschluss v. 08.07.2004 - 1 StR 273/04.

¹²⁶ Vgl. Maaß (2012): S. 50; Vgl. Scheumer (2007): S. 108; Dieckerhoff (2008): S. 132 f., 226.

Richter vorzunehmen ist und dabei audiovisuell aufgezeichnet werden muss. Dies bedarf gem. § 58a Abs. 1 S. 3 a. E. StPO dem Einverständnis des Opfers.¹²⁷

Die angefertigte Videoaufzeichnung ist gem. § 58a Abs. 4 StPO ausschließlich im Rahmen eines Strafverfahrens zu verwenden und nur rechtmäßig, solange sie zur Wahrheitserforschung notwendig ist. Dies ist sie immer dann, „wenn die Verwendung der Aufzeichnung ergiebiger ist als die reine Verlesung der Niederschrift der Vernehmung“¹²⁸. Da bei der audiovisuellen Dokumentation die wortgenaue Aussage des Zeugen, seine Emotionen und seine Regungen sowie seine geistige Verfassung unverändert und ungefiltert aufgezeichnet werden, ist davon auszugehen, dass das Abspielen eines Vernehmungsvideos in der Regel ergiebiger ist als die Verlesung einer Niederschrift.¹²⁹ Über die audiovisuelle Vernehmung ist gem. §§ 168 ff. StPO ein Protokoll anzufertigen. In der Literatur wird auf die Problematik der Vollverschriftlichung der Videoaufzeichnung hingewiesen, welche sich als zeitaufwendig und äußerst umfangreich darstellt.¹³⁰ Das Gesetz schreibt eine solche Vollverschriftung jedoch nicht vor. Artkämper und Schilling weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Anfertigung eines Inhaltsprotokolls, in dem die wichtigsten Kernpunkte zusammengefasst sind, als Protokoll ausreicht.¹³¹ Über die Überlassung der audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung im Rahmen der Akteneinsicht kann der Zeuge gem. § 58a Abs. 2 S. 6 StPO bestimmen. Zeigt er sich nicht damit einverstanden, dass beispielsweise dem Verteidiger des Angeklagten eine Kopie der Vernehmungsaufzeichnung zur Verfügung gestellt wird, so erfolgt gem. § 58a Abs. 3 S. 1 StPO die Einsichtnahme der Videoaufzeichnung entweder durch den Verteidiger bei der Staatsanwaltschaft oder diesem wird eine Abschrift der Vernehmung ausgehändigt.¹³² Über diese Möglichkeit des Widerspruchs ist der Zeuge gem. § 58a Abs. 3 S. 4 StPO zu belehren. Darüber

¹²⁷ Wie praktisch mit diesen divergenten Vorschriften umzugehen ist, muss sich in der Zukunft zeigen.

¹²⁸ Huber (01.07.2019): § 58a, Rn. 10.

¹²⁹ Vgl. Huber (01.07.2019): § 58a, Rn. 10.

¹³⁰ Vgl. Vogel (2003): S. 116.

¹³¹ Vgl. Artkämper/Schilling (2018): S. 470 f.; So auch BT-Drs. 18/11277: S. 24.

¹³² Vgl. Huber (01.07.2019): § 58a, Rn. 18.

hinaus hat der Opferzeuge gem. § 255a Abs. 2 S. 1 bis 3 StPO ebenso das Recht, direkt nach der audiovisuellen Aufzeichnung seiner Vernehmung anzugeben, dass er mit dem Abspielen der Videokassette in der Hauptverhandlung nicht einverstanden ist. Hierauf ist ebenfalls hinzuweisen.

Liegen die gesetzlichen Vorgaben zur Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton vor und muss diese durch einen Richter durchgeführt werden, ist dies durch den Polizeibeamten über die Staatsanwaltschaft anzuregen.¹³³ Hierbei sind die vorliegenden Umstände und das Schutzbedürfnis des Zeugen entscheidungserheblich. Unter diesen Voraussetzungen muss beachtet werden, dass die Vernehmung durch einen Richter im Anschluss an die Zeugenvernehmung bei der Polizei mit einem erheblichen Mehraufwand und einer größeren Belastung des Zeugen verbunden ist. Diese kann in den meisten Fällen erst einige Tage später terminiert werden und bedarf einiger Abstimmungen auch mit dem Beschuldigten und seinem Verteidiger. Der Zeuge muss darüber hinaus erneuten Mut zur Aussage fassen.¹³⁴ Zudem können in der langen Zeitspanne zwischen der Tat und der Vernehmung des Opfers Erinnerung beeinflusst oder sogar verfälscht werden.¹³⁵

Wenn die Vernehmung des Opfers durch einen Vernehmungsbeamten erfolgt, müssen die Mitwirkungsrechte des Beschuldigten nicht berücksichtigt werden.¹³⁶ Wird jedoch durch einen Richter vernommen und audiovisuell aufgezeichnet, so muss dem Beschuldigten und seinem anwaltschaftlichen Vertreter gem. § 168c Abs. 2 StPO die Möglichkeit gegeben werden hierbei anwesend zu sein und im Anschluss Fragen an das Opfer zu richten.¹³⁷ Der § 168e S. 4 StPO ermöglicht aber die Vernehmung in Abwesenheit des Beschuldigten durchzuführen. Hierbei ist es üblich, dass dieser sich mit seinem Verteidiger in einem Nebenraum befindet, in welchen die Anhörung in Echtzeit übertragen wird.¹³⁸

¹³³ Vgl. Artkämper/Schilling (2018): S. 432; Vgl. Nr. 19a Abs. 2 RiStBV.

¹³⁴ Vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt (2016): § 58a, Rn. 2.

¹³⁵ Siehe Kapitel 4.2.5.

¹³⁶ Vgl. Scheumer (2007): S. 34.

¹³⁷ Vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt (2016): § 255a, Rn. 8a.

¹³⁸ Vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt (2019): § 58a, Rn. 2.

4.2.3 Ausführungsbestimmungen

Die Regelungen über den Ablauf und die Ausgestaltung einer audiovisuellen Vernehmung können den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) entnommen werden.¹³⁹ Aus Nr. 19 Abs. 2 RiStBV geht hervor, dass während der Durchführung der Bild-Ton-Aufzeichnung sowohl die zu vernehmende Person, als auch der Vernehmer gleichzeitig von der Kameraperspektive eingefangen werden müssen, um etwaige Beeinflussungen des Opfers auszuschließen. Aus der Praxis wird empfohlen Datum und Uhrzeit mit in das Bild zu bringen. Da die audiovisuelle Vernehmung auch die Rechtmäßigkeit der Vernehmung zu dokumentieren hat, soll sich die Aufzeichnung über die gesamte Dauer der Vernehmung erstrecken. Dementsprechend sind die Belehrung des Zeugen, der Hinweis auf das Zeugnisverweigerungsrecht sowie sämtliche Fragen und Antworten aufzuzeichnen.¹⁴⁰

4.2.4 Verwendung der audiovisuellen Aufzeichnung

Über die Einführung der audiovisuellen Zeugenvernehmung in die Hauptverhandlung bestimmen unter anderem die §§ 250- 255a StPO.

Stützt sich die Beweiserbringung auf die Aussage eines Zeugen, so ist dieser gemäß dem Grundsatz der persönlichen Vernehmung in der Verhandlung anzuhören. Seine Aussage darf gem. § 250 Abs. 1 S. 2 StPO nicht durch das Abspielen der audiovisuellen Vernehmung ersetzt werden. Mit dieser Vorschrift wird der Unmittelbarkeitsgrundsatz gewahrt, welcher zu den Verfahrensgrundsätzen gehört.¹⁴¹

Im § 251 StPO werden Ausnahmen aufgeführt, die das Abspielen der Videovernehmung in der Hauptverhandlung erlauben, auch wenn diese von der Polizei durchgeführt wurde. So ist die Verlesung des Protokolls und somit auch das Vorspielen der audiovisuellen Vernehmung gem. § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO gestattet, sofern hierbei alle Verfahrensbeteiligten zustimmen. Der anwaltschaftlich vertretene Angeklagte, sein Verteidiger und der Staatsanwalt müssen sich also mit der Einsichtnahme einver-

¹³⁹ Vgl. BT-Drs. 13/7165: S. 6 ff.

¹⁴⁰ Vgl. Leitner (2012): S. 53; Vgl. Maaß (2012): S. 57.

¹⁴¹ Vgl. Hartmann/Schmidt (2018): Rn. 141, 889.

standen zeigen.¹⁴² Außerdem darf der Zeuge, wie oben bereits genannt, dem Abspielen der Videovernehmung in der Hauptverhandlung nicht unmittelbar nach seiner Vernehmung widersprochen haben.

Kann sich ein Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vollständig erinnern oder kommt es zu Widersprüchen in Bezug auf frühere Aussagen, so können zur Gedächtnisunterstützung gem. § 253 StPO Teile der aufgezeichneten Vernehmung abgespielt werden. Voraussetzung ist, dass die Vernehmung in der Hauptverhandlung auch unter Vorhalt, also die Verlesung einzelner Abschnitte des Protokolls, nicht zielführend war.¹⁴³ Der Richter hat zudem zu prüfen, ob das Einsehen der audiovisuellen Vernehmung des Zeugen ergiebiger sein wird als das Verlesen des Vernehmungsprotokolls.¹⁴⁴

Über die vollständige Ersetzung der Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung durch das Abspielen der Vernehmungsaufzeichnung bestimmt vornehmlich der § 255a Abs. 2 StPO. Dieser ermöglicht es, dem Zeugen eine erneute Aussage vor Gericht zu ersparen, wenn seine Vernehmung zuvor durch einen Richter vorgenommen und audiovisuell aufgezeichnet worden ist. Die Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes wird in diesem Fall mit dem Schutz des Opfers vor den Belastungsfaktoren des Strafverfahrens, insbesondere mit der Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, begründet.¹⁴⁵

4.2.5 Vor- und Nachteile

Im Rahmen der audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung wird die Aussage des Opfers, die Kommunikation mit dem Vernehmungsbeamten und in den besten Fällen die gesamte Vernehmungssituation festgehalten. Hieraus ergeben sich eine Vielzahl von Vorteilen für das Opfer, den Vernehmungsbeamten und auch für das Strafverfahren. Die wortgetreue Dokumentation in Bild und Ton ermöglicht die Überprüfbarkeit der Aussageentstehung und der Arbeit des Polizeibeamten. Dies wiederum verleiht dieser Art der Dokumentation einen höheren Beweiswert als die traditionelle Methode der Protokollie-

¹⁴² Vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt (2019): § 251, Rn. 7.

¹⁴³ Vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt (2019): § 253 Rn. 2 ff.; Vgl. Hartmann/Schmidt (2018): Rn. 976-978.

¹⁴⁴ Vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt (2019): § 255a, Rn. 5.

¹⁴⁵ Vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt (2019): § 255a Rn. 7.

rung, die großen Verzerrungsfaktoren ausgesetzt ist. Durch die unveränderte Aufzeichnung lassen sich sowohl rechtswidrige suggestive Fragen, als auch lenkende Handlungen durch den Vernehmungsbeamten schnell erkennen.¹⁴⁶ Zudem können Fehler und Missverständnisse, die im Selektionsprozess entstehen, verhindert oder nachträglich festgestellt werden.¹⁴⁷ Eine audiovisuelle Aufzeichnung „trägt nicht die sprachliche Handschrift der Verhörsperson“¹⁴⁸. Ein weiterer Vorteil liegt in der Visualisierung der Opferaussage. Durch die Aufzeichnung in Bild und Ton kann die seelische und körperliche Verfassung nach der Tat sowie während der Vernehmung festgehalten werden. Dies eröffnet dem Richter und dem Staatsanwalt die Möglichkeit, selbst ein authentisches Bild vom Zustand des Opfers zu erlangen. Sie sind nicht mehr auf die vom Vernehmungsbeamten gefertigten Eindrucksvermerke angewiesen, die den persönlichen Eindruck des Beamten wiedergeben. Zu den Vorteilen der Videovernehmung zählt das Niedersächsische Justizministerium die höhere Geständnisbereitschaft des Beschuldigten: „Opferzeuginnen und Opferzeugen zeigen in der richterlichen Vernehmung oftmals deutlich mehr Emotionen als im Gerichtssaal, was zur Folge hat, dass eine höhere Geständnisbereitschaft von Beschuldigten besteht.“¹⁴⁹ Außerdem spielt die Videotechnologie eine große Rolle in Bezug auf die Wahrheitsfindung. Die tatnahe Konservierung der Aussage verhindert eine nachträgliche Veränderung der Erinnerung des Opfers.¹⁵⁰ Ein Beispiel für die Erinnerungsbeeinflussung stellt der Nachinformationseffekt dar. Hierbei werden die Informationen, die das Opfer nach der Tat durch Gespräche mit anderen Personen, das Lesen von Medienberichten oder anderen Umständen erlangt durch Vorgänge im Gehirn mit den alten, ursprünglichen Erinnerungen zusammengeführt. Die eigenen Erinnerungen werden hierbei von den neuen Informationen überlagert und verändert. Dies geschieht unabhängig davon, ob das Hinzugekommene falsch oder richtig ist.¹⁵¹

¹⁴⁶ Vgl. Scheumer (2007): S. 280.

¹⁴⁷ Vgl. Kapitel 4.1.2.

¹⁴⁸ Maaß (2012): S. 41.

¹⁴⁹ Nds.-LT Drs. 17/6379: S. 2.

¹⁵⁰ Vgl. Dieckerhoff (2008): S. 106., Vgl. Volbert (2002): S. 164; Vgl. Bender, et al. (2014): S. 394.

¹⁵¹ Vgl. Bayen (2012): S. 89 ff.; Vgl. Shaw/Broermann (02/2018): S. 181 ff.

Durch die rechtlichen Gegebenheiten aus § 255a Abs. 2 StPO besteht die Option, die richterlich durchgeführte und audiovisuell aufgezeichnete Vernehmung während der Hauptverhandlung im Gerichtssaal abzuspielen. Hiermit wird dem Betroffenen die belastende Situation erspart detailliert über die Tat und alle damit einhergehenden Erniedrigungen vor Gericht unter den Augen des Angeklagten auszusagen.¹⁵² Doch nicht nur die Belastungen im Strafverfahren, sondern auch die des Ermittlungsverfahrens können reduziert werden. Hält sich der Beamte an die Grundsätze der Zeugenvernehmung und zeichnet die Vernehmung dann auch noch audiovisuell auf, wird dem Opfer zum einen gezeigt, dass es ernst genommen wird, zum anderen kann somit eine Mehrfachvernehmung durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Beamten verhindert werden.

Probleme mit der Bild-Ton-Aufzeichnung, zeigen sich zumeist in der praktischen Umsetzung und Durchführung. Per Gesetz ist vorgesehen, dass Opfer von Sexualdelikten durch einen Richter vernommen und diese Vernehmung dabei audiovisuell aufgezeichnet werden. Für gewöhnlich wenden sich die Geschädigten zunächst zur Anzeigenerstattung an die Polizei und schildern dort in einer ersten Befragung die Tat. Anschließend muss, vom Standpunkt des geltenden Rechts aus, durch die Vernehmungsbeamten Kontakt zum Staatsanwalt aufgenommen, eine richterliche Vernehmung angeregt und ein Termin für diese vereinbart werden. Davon unberührt bleibt, dass das Opfer bei der polizeilichen Aufnahme des Sachverhaltes schon über die Tat berichten muss, denn die Polizei ist verpflichtet, erste Erkenntnisse aus der Aussage zum Zwecke der Täterergreifung und der Spurensuche zu erlangen. Sollte diese Vernehmung bereits audiovisuell aufgezeichnet werden, wird das Opfer bei der richterlichen Vernehmung erneut videografiert und muss das Geschehene erneut wiederholen und durchleben. Dies stellt eine Mehrfachvernehmung dar, die im Sinne des Opferschutzes zu verhindern ist. Außerdem wird die richterliche Vernehmung in der Regel in einem größeren zeitlichen Abstand zur Tat als die polizeiliche Zeugenvernehmung stattfinden.¹⁵³ Darüber hinaus verfügen Richter nicht immer über die notwendigen Schulungen

¹⁵² Vgl. Thoma (2003): S. 8-14.

¹⁵³ Vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt (2019): § 58a, Rn. 2.

und Erfahrungen im Bereich der Opferzeugenvernehmung, wie es bei den Vernehmungsbeamten der Regelfall ist. Richter stehen nahezu alltäglich unter Zeitdruck. Eine audiovisuelle Vernehmung durchzuführen bedeutet eine Mehrbelastung. Dies kann dazu führen, dass sich die Opfer während der richterlichen Vernehmung nicht ausreichend wahrgenommen fühlen, was wiederum eine geringere Aussagebereitschaft hervorbringt.¹⁵⁴ Hinzu kommt die Tatsache, dass die richterliche Vernehmung unter Einhaltung der Mitwirkungsrechte des Beschuldigten durchgeführt werden muss, was ein erneutes Zusammentreffen zwischen Opfer und Täter bedeutet.¹⁵⁵ Selbst wenn der Beschuldigte der Vernehmung nicht direkt beiwohnt, schildert das Opfer in dieser Situation die Umstände der Tat mit dem Wissen, dass der Beschuldigte sich im Nebenraum befindet und die Vernehmung verfolgt.

Weitere Nachteile bei dieser Protokollierungsmethode beziehen sich auf den großen Aufwand bei der Durchführung der audiovisuellen Vernehmung, die oft mit technischen Problemen oder mangelnder Ausstattung verbunden ist.¹⁵⁶

5. Aktueller Forschungsstand

Ein Blick in die bisher veröffentlichten nationalen Forschungsarbeiten zeigt auf, dass die Thematik der audiovisuellen Vernehmung in den letzten Jahrzehnten besonders im Zusammenhang mit dem Belastungserleben von Kindern und Jugendlichen als Opfer von Sexualdelikten in den Fokus gerückt ist. Die hierzu veröffentlichten Forschungen kamen allesamt zu dem Ergebnis, dass der Einsatz von Videotechnik in diesem Zusammenhang große Vorteile für das Opfer, die Vernehmungsbeamten, die Wahrheitsfindungen und das gesamte Verfahren mit sich bringt.¹⁵⁷

Swoboda befasste sich im Jahr 2002 mit Videotechnik im Strafverfahren. Im Rahmen der von ihr durchgeführten Befragungen in den Justizbehörden konnte festgestellt, dass die Möglichkeit der richterlichen Videovernehmung trotz vorhandener technischer Ausstattung selten bis kaum genutzt wird. Als

¹⁵⁴ Vgl. Scheumer (2007): S. 91 ff., 125 ff.; Vgl. Volbert (2002): S. 164.

¹⁵⁵ Siehe Kapitel 4.2.2.

¹⁵⁶ Vgl. Swoboda (2002): S. 132-136; Vgl. Vogel (2003): S. 257 f.; Vgl. Dieckerhoff (2008): S. 145 f.

¹⁵⁷ Vgl. Volbert (2002): S. 149-164.

Gründe hierfür wurden technische Probleme und der enorme Aufwand solcher Vernehmungen genannt.¹⁵⁸ Vogel veröffentlichte im Jahr 2003 seine Untersuchung zur praktischen Bedeutung des Zeugenschutzgesetzes und ging dabei besonders auf den Einsatz der Videotechnik im Strafverfahren ein. Aus den hierzu geführten Interviews mit Strafrichtern ging ebenfalls hervor, dass von der Möglichkeit der audiovisuellen Vernehmung nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht wird. Mangelhafte oder mangelnde technische Ausstattung, nicht vorhandene Fortbildungen, ein hoher Aufwand sowie organisatorische Schwierigkeiten, besonders in Form von fehlenden zeitlichen Kapazitäten bei den Richtern wurden hier als Hindernisse angegeben, die die Durchführung von Videovernehmungen behindern.¹⁵⁹ Ferner waren rechtliche Bedenken ursächlich für die geringe Berücksichtigung respektive dafür, dass der Videovernehmung so wenig Bedeutung und Akzeptanz zugemessen wird.¹⁶⁰ Überdies zeigten sich in der Veröffentlichung von Höttges aus dem Jahr 2002 ähnliche Schwierigkeiten in Bezug auf die Durchführung von Videovernehmungen. Vor allem der hohe zeitliche und personelle Mehraufwand konnten hier als Hindernis ausgemacht werden.¹⁶¹

Dieckerhoff, die sich im Jahr 2006 mit der audiovisuellen Vernehmung kindlicher Opferzeugen sexuellen Missbrauchs im Strafverfahren beschäftigte und hierzu qualitative Experteninterviews mit Staatsanwälten, Ermittlungsrichtern und Strafrichtern durchführte, kam zu ähnlichen Ergebnissen. Als Hindernisse in Verbindung mit der Videovernehmung wurden fehlende technische und räumliche Ressourcen, Personalknappheit sowie ein nicht abzufangender Mehraufwand bei der Durchführung angeführt, insbesondere auch, wenn es um die Verschriftlichung der Vernehmung geht.¹⁶² Zudem berichteten die Richter in den Interviews über Hemmnisse aufgrund der so geschaffenen Überprüfbarkeit ihrer Vernehmungsarbeit, welche eine größere Angreifbarkeit mit sich bringt. Sie stellten damit ihre eigene Vernehmungskompetenz infrage.¹⁶³

¹⁵⁸ Vgl. Swoboda (2002): S. 132-136.

¹⁵⁹ Vgl. Vogel (2003): S. 257 f.

¹⁶⁰ Vgl. Vogel (2003): S. 260.

¹⁶¹ Vgl. Höttges (2002): S. 261 f.

¹⁶² Vgl. Dieckerhoff (2008): S. 145 f.

¹⁶³ Vgl. Dieckerhoff (2008): S. 159.

Als bedeutende Forschungsarbeit zu dieser Thematik kann die Untersuchung von Scheumer aus dem Jahr 2007 angesehen werden. Ihre Arbeit geht der Frage nach, woher die geringe Akzeptanz des Einsatzes von Videotechnologie im Strafverfahren rührt. Auch hier wurde festgestellt, dass audiovisuelle Vernehmungen in der Praxis nur selten Anwendung finden.¹⁶⁴ Durch die befragten Beamten wurden neben Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Verschriftlichung der Videovernehmung und auch auf die Anwendungsgebotenheit, vor allem technische Schwierigkeiten benannt, die die Durchführung behindern.¹⁶⁵ Außerdem wurde deutlich, dass die audiovisuelle Vernehmung besondere Ansprüche an den Vernehmer stellt: Der Beamte muss sich auf das Kind einstellen, die Schilderungen über die Tat aushalten und dieses verständnisvolle Gefühl an das Kind weitergeben. Zudem muss in der Vernehmung besonders auf die Art der Fragestellung geachtet werden, um das Kind in seiner Aussage nicht zu beeinflussen.¹⁶⁶

Die Ergebnisse der Befragung von Staatsanwälten, Richtern und Polizeibeamten zeigen weiterhin auf, dass die durch die Polizei im Ermittlungsverfahren getätigten audiovisuellen Vernehmungen in den Hauptverhandlungen keinerlei Beachtung fanden.¹⁶⁷ Dies hatte in einigen Bezirken zur Folge, dass die audiovisuellen Vernehmungen ausschließlich durch Richter durchgeführt wurden, was jedoch ebenfalls Probleme hervorbrachte. Die Befragten berichteten darüber, dass sich insbesondere die Terminfindung bei Gericht, die mit den Wünschen der Verfahrensbeteiligten abgestimmt werden muss, als schwierig gestaltete. In diesem Zusammenhang wurde auch die Qualität der richterlichen Vernehmung als problematisch bezeichnet. Aufgrund der geringen Erfahrung und mangelnder Fortbildung, besonders in Bezug auf die Befragung schutzbedürftiger Opferzeugen, ist eine richterliche Vernehmung der polizeilichen in puncto Qualität unterlegen, so die Befragten.¹⁶⁸

Das Bremer Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung in führte im Jahr 2012 eine Untersuchung zu Verfahrensverlauf und Verurteilungsquoten bei Sexualstraftaten in Bremen durch. Hierbei wurden zahlreiche Experten aus

¹⁶⁴ Vgl. Scheumer (2007): S. 279.

¹⁶⁵ Vgl. Scheumer (2007): S. 144, 153.

¹⁶⁶ Vgl. Scheumer (2007): S. 119-121.

¹⁶⁷ Vgl. Scheumer (2007): S. 107.

¹⁶⁸ Vgl. Scheumer (2007): S. 129.

Reihen der Polizei und der Justiz befragt. Die interviewten Vernehmungsbeamten berichteten, dass die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung aufgrund mangelnder Technik gar nicht möglich sei. Die Protokollierung der Vernehmung erfolgte daher immer noch handschriftlich.¹⁶⁹ Zu ähnlichen Ergebnissen kam auch eine Studie von Bartoszek et al. im Jahr 2012, die die Vernehmungsarbeit der Berliner Polizei erlorierte. In der Untersuchung gaben 75 % der befragten Beamten an, dass sie von den technischen Möglichkeiten der Vernehmungsprotokollierung aufgrund des hohen zeitlichen Aufwandes und ihrer mangelnden Erfahrung keinen Gebrauch machen, obwohl sie um die Vorteile der audiovisuellen Vernehmung wissen.¹⁷⁰

Der aufgeführte Forschungsstand zeigt deutlich, dass von der Möglichkeit der audiovisuellen Vernehmung kaum bis wenig Gebrauch gemacht wird. Polizeibeamte und auch Richter berichten von unterschiedlichen Hürden, die die Durchführung verhindern oder hemmen. Dem Großteil der hier aufgeführten Untersuchungen fehlt es jedoch an konkreten Aussagen über die Einstellung von Vernehmungsbeamten, die alltäglich mit ihrer Anwendung konfrontiert werden. Welchen Hindernissen und Hürden sie in Arbeit in Bezug auf die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen gegenüberstehen, soll daher Gegenstand dieser Untersuchung sein.

6. Zwischenfazit

Die bisherigen Ausführungen veranschaulichen, dass die audiovisuelle Vernehmung eine Vielzahl an Vorteilen mit sich bringt. Bei Erläuterung der besonderen Beweissituation, die sich bei vielen Sexualdelikten darstellt, wurde augenfällig, dass der Personalbeweis, also die Aussage des Opfers, oft das Einzige ist, was zur Ermittlung und späteren Verurteilung des Täters beitragen kann. In diesem Zusammenhang wird die Pflicht zur Erhebung des bestmöglichen Personalbeweises unmissverständlich deutlich. Die Opferaussage muss daher so exakt und vollständig wie möglich gesichert werden. In diesem Fall hat die audiovisuelle Vernehmung, auch wenn sie nicht durch einen Richter, sondern durch einen Polizeibeamten durchgeführt wird, aufgrund der wörtlichen Dokumentation des Gesagten und der Aufzeichnung

¹⁶⁹ Vgl. Hartmann, et al. (2015): S. 46-49.

¹⁷⁰ Vgl. Bartoszek, et al. (2012): S. 47 f.

sämtlicher visuell wahrnehmbarer Umstände einen höheren Beweiswert als die traditionelle Art der Vernehmung. Dass die herkömmliche Methode der Protokollierung zahlreichen Verzerrungs- und Ausfilterungsfaktoren unterliegt, haben insbesondere die Untersuchungen von Banscheraus gezeigt. Die Ausführungen zu den rechtlichen Umsetzungsmöglichkeiten haben darüber hinaus erkennen lassen, dass die Möglichkeit eine audiovisuelle Vernehmung bei Opfern von Sexualdelikten durchzuführen bereits seit Jahren auch für Polizeibeamte besteht. Eine Verwendung dieser Aufzeichnung jedoch nur unter strengen Auflagen erfolgen, was dem Unmittelbarkeitsgrundsatz sowie dem Mitwirkungsrecht des Beschuldigten geschuldet ist. Soll die audiovisuelle Vernehmung, die durch die Polizei durchgeführt wurde, in der Hauptverhandlung abgespielt werden, so müssen gem. § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO der Angeklagte, sein Verteidiger und der Staatsanwalt damit einverstanden sein. Zudem darf auch der Zeuge dem Abspielen der Vernehmung in der Hauptverhandlung nach seiner früheren Vernehmung nicht widersprochen haben. An dieser Stelle lässt sich ein „Spannungsfeld“¹⁷¹ zwischen Opferschutz und erhöhter Beweiskraft der audiovisuellen Vernehmung auf der einen und der Einhaltung von Verfahrensgrundsätzen auf der anderen Seite erkennen. Dieses Problem unterstreicht auch der aktuelle Forschungsstand. Ferner spielen mangelnde Ressourcen, wie technische Ausstattung und eine nicht aufgehende Kosten-Nutzen-Rechnung mit Blick auf den Arbeitsaufwand der Beamten eine Rolle, wenn es um die Hindernisse geht, die der Durchführung der Videovernehmung im Wege stehen.

Es konnte aufgezeigt werden, dass Opfer von Sexualdelikten zahlreichen Belastungsfaktoren im Ermittlungs- und Strafverfahren ausgesetzt sind, die eine sekundäre Viktimisierung hervorrufen können. Durch die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen bereits im Ermittlungsverfahren lassen sich diese Aspekte reduzieren. Eine exakte Dokumentation der Aussage in Bild und Ton vermittelt dem Opfer schon während der Anzeigenerstattung das Gefühl ernstgenommen zu werden. Durch die wortgetreue Aufzeichnung werden gleichzeitig die Selektions- und Ausfilterungsprozesse, die durch das Zusammenfassen der Aussage durch den Vernehmungsbeamten entstehen

¹⁷¹ Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt (2019): § 58a, Rn. 1b.

können, verhindert. Die präzise Protokollierung der ersten Aussage und die Möglichkeit, diese im Original vorzuspielen, kann dem Aufkommen von Widersprüchen und Missverständnissen, die sich aus dem „bereinigten“ Vernehmungsprotokoll des Vernehmungsbeamten im Vergleich mit der Vernehmung des Opfers vor Gericht ergeben, entgegenwirken. Eine umfassende und unter Einhaltung der Grundsätze der Zeugenvernehmung durchgeführte Vernehmungsaufzeichnung in Bild und Ton kann anschließende Mehrfachvernehmungen durch wechselnde Polizeibeamte vermeiden. Die tatnahe Vernehmung hält die geistige und körperliche Verfassung des Opfers zu diesem Zeitpunkt fest und verhindert, dass wichtige Teile der Erinnerung verloren gehen, da diese noch unbeeinflusst konserviert werden.

Das oben beschriebene Spannungsfeld zwischen Opferschutz und Erhebung des bestmöglichen Beweises unter Einhaltung der Verfahrensgrundsätze kann durch den § 255a Abs. 2 StPO aufgelöst werden. Dieser erlaubt die Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes allerdings nur, wenn die audiovisuelle Vernehmung durch einen Richter erfolgt ist und dem Beschuldigten sowie seinem Verteidiger das Mitwirkungsrecht aus §§ 255a Abs. 2, 168c Abs. 2 StPO eingeräumt wurde. Diese Rechtsnorm eröffnet dem Richter die Möglichkeit, die Aussage des Opfers in der Hauptverhandlung durch die aufgezeichnete frühere Vernehmung zu ersetzen. In der praktischen Umsetzung dieser Vorschrift ergibt sich ein weiteres Problem, welches bereits bei der Anzeigeerstattung entsteht. Kommt es zu einem Sexualdelikt, so wenden sich die Betroffenen in der Regel nicht zuerst an die Staatsanwaltschaft, sondern an die Polizei. In diesem Rahmen muss eine erste Befragung des Opfers durch die Beamten erfolgen, auch um eventuell anstehende Folgemaßnahmen, wie eine Spurensicherung oder die Fahndung nach dem Täter einleiten zu können. Die Gewährleistung einer richterlichen Vernehmung direkt nach der Tat, außerhalb der Geschäftszeiten ist mit organisatorischen Schwierigkeiten verbunden. Muss die Opferaussage audiovisuell aufgezeichnet werden und durch einen Richter erfolgen, so hat der Vernehmungsbeamte im Anschluss an die erste Befragung die Staatsanwaltschaft über den angezeigten Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und eine richterliche Vernehmung anzuregen. Fraglich ist, wie diese Regelung außerhalb der Ge-

schäftszeiten umgesetzt werden soll. Hinzu kommt ein weiterer Punkt, der mit Problemen verbunden ist. Aufgrund des Mitwirkungsrechts des Beschuldigten muss diesem mit seinem Verteidiger die Möglichkeit eingeräumt werden, der Vernehmung beizuwohnen. Ein Szenario, das unmittelbar nach einer Tat - zu einem Zeitpunkt, an dem die audiovisuelle Aufzeichnung der Opferaussage am fruchtbarsten und gewinnbringendsten ist - kaum zu realisieren sein dürfte.

7. Forschungsleitende Frage

Die nicht abschließend aufgeführten Ergebnisse der bisherigen Forschungen und die theoretische Explikation dieser Arbeit zeigen die Bedeutsamkeit einer qualifizierten audiovisuellen Vernehmung für das Ermittlungs- und Strafverfahren. Die Vorteile dieser Vernehmungsmethode gegenüber der traditionellen Vernehmung wurden deutlich hervorgehoben.

Gerade im Zuge der neu eingeführten gesetzlichen Regelungen aus § 58a Abs. 1 S. 3 StPO ist es unerlässlich, sich mit der Thematik der Videovernehmung zu befassen. Die in der Vergangenheit durchgeführten Forschungsarbeiten beziehen sich die objektiven Gegebenheiten, wie etwa mangelnde technische Ausstattung oder andere fehlende Ressourcen, die der Durchführung der audiovisuellen Vernehmungen entgegenstehen. Es fehlt hingegen an konkreten Aussagen von Vernehmungsbeamten über ihre subjektive Einstellung und ihr Erfahrungswissen in Bezug auf die Durchführung von Videovernehmungen. Welchen Hürden sie in ihrer täglichen Arbeit in diesem Zusammenhang begegnen, soll daher in dieser Forschungsarbeit exploriert werden. Das Erkenntnisinteresse wird in der leitenden Forschungsfrage deutlich. Diese lautet: Welche Hindernisse und Hürden bestehen bei den Vernehmungsbeamten in Bezug auf die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen bei Opfern von Sexualdelikten? Wie lautet ihre Einstellung zu Videovernehmungen?

Die Einstellung des Polizeibeamten wird hier themenbezogen als „subjektive Gesamtbewertung“¹⁷² der audiovisuellen Vernehmung definiert. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese in Bezug auf den Gegenstand handlungs-

¹⁷² Haddock/Maio (2014): S. 198.

leitend auswirkt, also über die Anwendung der Videovernehmung bestimmt. Welche Umstände unter Betrachtung der Hindernisse und Hürden in diesem Zusammenhang handlungsleitend sind, soll ebenfalls hinterfragt werden.¹⁷³ Zur näheren Spezifizierung der Forschungsfrage werden weitere Leitfragen gestellt.¹⁷⁴ Sie lauten: Wie kann die Akzeptanz der audiovisuellen Vernehmung bei den Polizeibeamten erhöht werden? Wie kann den bestehenden Hindernissen entgegengewirkt werden?

B. Empirische Untersuchung

8. Methodik

Der folgende Abschnitt beschreibt die Umsetzung des Forschungsvorhabens, welches zur Beantwortung der dargelegten forschungsleitenden Frage herangezogen wurde. Nach der Erläuterung zur Methodenauswahl wird der Prozess der Datengenerierung und -aufbereitung beschrieben. Anschließend werden die Ergebnisse der Datenauswertung präsentiert, in der Diskussion erörtert und mit den bereits vorhandenen Erkenntnissen abgeglichen.

8.1 Methodologische Positionierung

Die Methoden der empirischen Sozialforschung bieten regelgeleitete Techniken zur Erforschung menschlichen Handelns.¹⁷⁵ Um hieraus eine zum Forschungsprojekt passende Methode auswählen zu können, muss zunächst die Forschungsfrage klar definiert sein. Zudem müssen der theoretische Hintergrund sowie der aktuelle Forschungsstand zum Forschungsgegenstand aufgezeigt werden. Außerdem muss ein Forschungsdesiderat in Bezug auf das Erkenntnisinteresse vorliegen.¹⁷⁶ Wie bereits in den vorhergegangenen Kapiteln dargestellt, liegt das Augenmerk der Untersuchung auf den subjektiven Einstellungen von Vernehmungsbeamten in Bezug auf die Durchführung von Videovernehmungen. Aufgrund des subjektiven Charakters des Erkenntnisinteresses soll die Untersuchung als qualitative Forschung durchgeführt werden. Eine quantitative Ausrichtung der Untersuchung zur Beantwortung der Forschungsfrage wird als nicht zweckmäßig empfunden, denn nicht die

¹⁷³ Vgl. Haddock/Maio (2014): S. 198.

¹⁷⁴ Vgl. Gläser/Laudel (2006): S. 90.

¹⁷⁵ Vgl. Baur/Blasius (2014): S. 41.

¹⁷⁶ Vgl. Gläser/Laudel (2006): S. 60.

zahlenmäßige Erhebung von Daten, sondern die Erfassung subjektiver Einstellungen von Personen bildet das Ziel dieser Arbeit.¹⁷⁷ Zur Erhebung von innerlichen Ansichten erweist sich die persönliche Befragung der Vernehmungsbeamten als am besten geeignete Methode.¹⁷⁸ Im Rahmen von leitfadengestützten Interviews soll das Spezial- und Erfahrungswissen der Experten erhoben werden.¹⁷⁹ Die Auswertung dieser Daten erfolgt mittels inhaltlich strukturierender qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring.¹⁸⁰

8.2 Datenerhebung

8.2.1 Auswahl der Interviewpartner und Feldzugang

Wie in Kapitel 8.1 erläutert, liegt der Fokus der Untersuchung auf der Erhebung von Erfahrungsdaten und Einstellungen von Vernehmungsbeamten. Diese Informationen sollen mithilfe von Experteninterviews erlangt werden. Als Experte werden Personen bezeichnet, die eine Art Spezialwissen in Bezug auf einen Gegenstand innehaben. Über dieses Wissen verfügen sie aufgrund ihrer spezifischen Situation, wie beispielsweise der beruflichen Tätigkeit, die sie ausüben.¹⁸¹ Themenspezifisch sind Experten für diese Ausarbeitung also Vernehmungsbeamte der Polizei, die mit der Bearbeitung von Sexualdelikten vertraut sind und in diesem Bereich Zeugenvernehmungen durchführen. Sie besitzen das Spezialwissen, welches für diese Untersuchung als wertvoll erachtet wird. Da die Auswahl der Erhebungsmethode bereits auf das Durchführen von Experteninterviews gefallen ist, wurde das Sampling auf diese Erhebungsmethode angepasst. Zuvor musste bestimmt werden, ob das Forschungsfeld in seiner Breite oder Tiefe ergründet werden soll, mit anderen Worten: Sollten möglichst viele Vernehmungsbeamte befragt werden oder sollte sich die Befragung auf wenige Experten beschränken, aber dafür konzentrierter und tiefschürfender sein.¹⁸² Die Wahl fiel auf die zweite Methode. Im Sampling, der Auswahl der Interviewpartner, wurden zwei Stichproben gezogen. In einem ersten Schritt musste die Region einge-

¹⁷⁷ Vgl. Helfferich (2011): S. 84; Vgl. Diekmann (2018): S. 33 f.

¹⁷⁸ Vgl. Diekmann (2018): S. 434-437.

¹⁷⁹ Vgl. Liebold/Trinczek (2009): S. 35-37; Vgl. Mey/Ruppel (2018): S. 214.

¹⁸⁰ Kuckartz (2018): S. 6.

¹⁸¹ Vgl. Gläser/Laudel (2006): S. 9-12.

¹⁸² Vgl. Flick (2007): S. 167.

grenzt werden, aus welcher die Experten stammen sollen. Anschließend galt es die Interviewpartner aus den dort ansässigen Fachkommissariaten auszuwählen. Aus Gründen der praktischen Umsetzung und der Tatsache, dass die Verfasserin mit den Strukturen der Behörde vertraut ist, wurde das Forschungsfeld zunächst auf das Land Niedersachsen eingegrenzt.¹⁸³ Dieses ist hierarchisch in sechs Polizeidirektionen eingeteilt, welche wiederum aus einzelnen Polizeiinspektionen bestehen.¹⁸⁴ Die Praxisexperten des 1. FKs befinden sich im Zentralen Kriminaldienst der Inspektionen.¹⁸⁵

Als Voraussetzungen für die Auswahl als Interviewpartner sollte der Experte mit Vernehmungen von Opfern vertraut und mit audiovisuellen Vernehmungen zumindest bereits kurzfristig in Berührung gekommen sein. Wie groß die Erfahrungen des Beamten in diesem Bereich sind, sollte dabei keine Rolle spielen. Weitere Kriterien wie Alter, Geschlecht und Position wurden nicht berücksichtigt, um ein genügend großes Sampling zu erlangen.¹⁸⁶

Da es sich bei der Studie um eine Forschung über die Institution Polizei handelt, musste zunächst ein Antrag auf Genehmigung einer wissenschaftlichen Erhebung von Daten und deren Verarbeitung zu Forschungszwecken bei Polizeibeamten des Landes Niedersachsen beim Ministerium für Inneres und Sport eingeholt werden. Nach erfolgreicher Erteilung der Genehmigung wurden sodann die Leiter der Fachkommissariate in allen Polizeidirektionen des Landes Niedersachsen per E-Mail kontaktiert. Die Auswahl der Interviewpartner erfolgte also durch das Türwächter-Prinzip, was den Vorteil mit sich brachte, dass der Kommissariatsleiter bereits eine Vorauswahl an geeigneten Interviewpartner vornahm und den Kontakt zwischen diesen und der Forschenden herstellte.¹⁸⁷ Insgesamt konnten so fünf Praxisexperten aus unterschiedlichen Standorten rekrutiert werden. Diese Anzahl wurde im Rahmen dieser Arbeit aus forschungspraktischen Gründen als ausreichend angesehen, um den Forschungsgegenstand zu erhellen.

Zudem soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Gewinnung von Interviewpartnern aus den Reihen der Polizei reibungslos ablief, obwohl die Probleme

¹⁸³ Vgl. Flick (2007): S. 142.

¹⁸⁴ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2016): o.S.

¹⁸⁵ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (o.J.): o.S.

¹⁸⁶ Vgl. Baur/Blasius (2014): S. 10.

¹⁸⁷ Vgl. Helfferich (2011): S. 175.

hinsichtlich der Forschung in und über die Polizei bekannt waren.¹⁸⁸

8.2.2 Leitfadenskonstruktion

Nachdem die Wahl der Erhebungsmethode auf die Durchführung von Experteninterviews gefallen ist, ergab sich als logische Konsequenz, dass zur Strukturierung des Interviews ein Leitfaden zu entwickeln ist, der zum einen die wichtigsten Aspekte zur Beantwortung der Forschungsfrage beinhaltet, auf der anderen Seite aber darauf abzielt, eine möglichst offene, ehrliche Schilderung und Erzählung des Experten zu unterstützen.¹⁸⁹ Dieser Leitfaden kann als „entscheidendes Verbindungsglied zwischen Forschungsfrage, Datenerhebung und Auswertung“¹⁹⁰ angesehen werden. Daher wurde dieser so offen konzipiert, dass er dem Befragten die Gelegenheit bietet sein Experten- und Insiderwissen preiszugeben, auf der anderen Seite so eng, dass eine Vergleichbarkeit zwischen den Interviews aufgrund der Leitfadengestaltung in groben Zügen möglich war.¹⁹¹ Die Erstellung erfolgte in Anlehnung an Helfferich nach dem SPSS-Prinzip: Sammeln, prüfen, sortieren, subsumieren.¹⁹² Mithilfe dieses Prinzips wurden die aus dem Erkenntnisinteresse abgeleiteten Fragen nach verschiedenen Aspekten validiert, sodass am Ende ein Leitfaden entwickelt werden konnte. Anschließend wurden die Fragen themenspezifisch geordnet und in eine dementsprechende Reihenfolge gebracht. Neben den erzählgenerierenden Hauptfragen wurden Detailfragen als Unterkategorie hinzugefügt. Diese sollten als Zusatz dienen und nur gestellt werden, wenn die Hauptfrage nicht zur Beantwortung des Gegenstandes geführt hätte. Die erste Frage des Interviewleitfadens sollte gleichzeitig als Warming-Up fungieren.¹⁹³

Um Verzerrungsfaktoren so gering wie möglich zu halten, erfolgte die Leitfadengestaltung unter besonderer Beachtung der Hinweise zur Verhinderung von bekannten Fehlern im Interview. Hierbei wurden eine neutrale Formulierung und nicht lenkende Reihenfolge der Fragen eingehalten, um Effekte der

¹⁸⁸ Vgl. Flick (2007): S. 145 ff.

¹⁸⁹ Vgl. Liebold/Trinczek (2009): S. 35.

¹⁹⁰ Mey/Ruppel (2018): S. 217.

¹⁹¹ Vgl. Helfferich (2011): S. 179.

¹⁹² Vgl. Helfferich (2011): S. 182-189.

¹⁹³ Vgl. Gläser/Laudel (2006): S. 140-144.

sozialen (oder dienstlichen) Erwünschtheit zu verhindern.¹⁹⁴

Der fertiggestellte Leitfaden wurde in einem Testinterview¹⁹⁵ durch die Verfasserin auf die Verständlichkeit der Fragen und zur Schulung der Interviewfähigkeit erprobt.¹⁹⁶ Aufgrund der hierbei aufgetretenen Probleme in Bezug auf die Frageformulierung und die Reihenfolge der Fragestellung erfolgte eine erneute Überarbeitung des Leitfadens.

8.2.3 Durchführung der Interviews

Wie zuvor mit den Interviewpartnern vereinbart, erfolgte die Durchführung der Interviews auf den Dienststellen der jeweiligen Experten. Die Auswahl des Interviewortes wurde hierbei in die Hände des Praxisexperten gelegt, um sicherzustellen, dass sich der Befragte in einer von ihm ausgewählten, geschützten und gewohnten Atmosphäre gegenüber dem Interviewer öffnen kann.¹⁹⁷ Um Unterbrechungen durch externe Faktoren zu vermeiden und eine gewisse Vertraulichkeit zuzusichern, wurde stets vorgeschlagen einen Raum auszuwählen, in dem ein ungestörtes Gespräch stattfinden kann. Jenes sollte auch verhindern, dass das Interview von außenstehenden Personen, wie dem Kommissariatsleiter oder Arbeitskollegen, mitgehört werden kann und der Befragte aufgrund dieses Umstandes im Sinne der dienstlichen Erwünschtheit auf die Fragen antwortet.¹⁹⁸ Diese Privatheit ist lediglich von einem Befragten abgelehnt worden, der den ausdrücklichen Wunsch äußerte, das Interview in seinem Büro, im Beisein einer Kollegin durchführen zu wollen.

Sämtliche Interviews wurden unter Berücksichtigung der Forschungsethik durchgeführt. Zu Beginn eines jeden Interviews wurden das Forschungsinteresse und das Ziel des Interviews besprochen.¹⁹⁹ Anschließend erfolgten gemäß dem Prinzip der informierten Einwilligung die Erörterung des Datenschutzkonzeptes und die Zusicherung der Anonymisierung des Interviewmaterials. In diesem Kontext wurde das Datenschutzblatt mit Kontaktinformatio-

¹⁹⁴ Vgl. Diekmann (2018): S. 447-449.

¹⁹⁵ Das Pretest-Interview fand keinen Einzug in diese Untersuchung und wurde noch vor der Verschriftlichung gelöscht.

¹⁹⁶ Vgl. Flick (2007): S. 200.

¹⁹⁷ Vgl. Helfferich (2011): S. 177.

¹⁹⁸ Vgl. Diekmann (2018): S. 468.

¹⁹⁹ Vgl. Gläser/Laudel (2006): S. 48-57, 140.

nen der Interviewerin ausgehändigt. Unter Betonung der Freiwilligkeit des Beantwortens sämtlicher Fragen und der Versicherung des Nichtnachteils bei Nichteinwilligung wurde eine Einverständniserklärung durch den Befragten unterzeichnet. Hiermit ging einher, dass sich der Befragte auch mit der Aufzeichnung des Interviews auf ein Tonbandgerät einverstanden erklärte. Zur Beantwortung der Fragen, die auf die subjektive Einstellung des Befragten abzielten (die der dienstlichen oder rechtlichen Erwartung durchaus entgegenstreben konnte), war es wichtig eine möglichst angenehme und vertraute Gesprächssituation zu schaffen, die nicht einem Verhör ähnelt.²⁰⁰ Nach einer kurzen Aufwärmphase, in die die Vorstellung der Interviewerin einfluss, wurde mit dem Interview begonnen. Um einen natürlichen Kommunikationsfluss zu erzielen, wurden die Fragen des Leitfadens bei Bedarf in veränderter Reihenfolge gestellt, also dem Gesprächsfluss angepasst.²⁰¹ Am Ende des Gesprächs erfolgte die Anfertigung eines Interviewprotokolls, in dem die Interviewsituation, Störungen und mögliche Irritationen, die während des Interviews aufgetreten sind, festgehalten wurden. Insgesamt wurden fünf Experteninterviews mit einer Länge zwischen 25 Minuten und 66 Minuten durchgeführt.

8.2.4 Transkription und Umsetzung des Datenschutzes

Die Tonbandaufnahmen wurden eigenständig, in möglichst geringem Abstand zur Durchführung des Interviews, durch die Verfasserin verschriftet. Diese Verschriftung erfolgte unter Anwendung der Transkriptionsregeln nach Kuckartz, da mithilfe dieser Richtlinien aus dem aufgezeichneten Interview ein gut lesbares, verständliches Schriftwerk angefertigt werden kann, ohne jedoch die Aussagen der Befragten zu verändern.²⁰² Hierbei wurde wörtlich transkribiert, wobei das Gesprochene an das Schriftdeutsch angepasst wurde. Die Interpunktion wurde bei Bedarf und nach den geltenden Regeln der Rechtschreibung eingefügt. Äußerungen der Interviewerin, die lediglich zustimmenden Charakter besaßen, wie „ah“ oder „hm“ wurden nicht transkribiert, solange sie nicht zu einer Unterbrechung geführt haben. War dies je-

²⁰⁰ Vgl. Flick (2007): S. 143-152; Vgl. Liebold/Trinczek (2009): S. 38.

²⁰¹ Vgl. Gläser/Laudel (2006): S. 169

²⁰² Vgl. Kuckartz (2014): S. 136 ff.

doch der Fall, so wurde der Einwurf des Gesprächspartners in Klammern gesetzt. Reaktionen und nonverbale Äußerungen, wie etwa Lachen oder Weinen wurden in Doppelklammern aufgeführt. Lauter werdendes Sprechen während des Interviews wurde in Großbuchstaben verschriftlicht und besonders betonte Worte unterstrichen abgebildet. Blieb etwas auch nach mehrmaligem Abspielen unverständlich, so wurde es mit „(unv.)“ gekennzeichnet.²⁰³ Abkürzungen wurden ausgeschrieben, innere Monologe und wörtliche Rede wurden in Anführungszeichen gesetzt und somit kenntlich gemacht. Zum Zweck der Anonymisierung wurde jeder Befragte mit dem Buchstaben „B“ abgekürzt. So erhielt der erste Befragte das Kürzel „B1“, der zweite Befragte das Kürzel „B2“. Der Interviewer erhielt das Kürzel „I“. Das Wechseln des Sprechers wurde durch eine Leerzeile kenntlich gemacht. Im Zuge der Anonymisierung wurden sämtliche Angaben, die auf den Befragten oder seine Arbeitsstelle schließen lassen, verändert oder weggelassen. In diesem Kontext wurden ebenso die Angaben zum Alter der Person um wenige Jahre abgeändert oder umschrieben.²⁰⁴

8.3 Datenauswertung

Die Auswertung der in den Experteninterviews erhobenen Daten erfolgte mithilfe der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring, die als „Standardinstrument empirischer Kommunikationswissenschaft“²⁰⁵ bekannt ist. Ihr auf Kategorien aufbauendes Analysesystem zeigt sich für die Auswertung der erhobenen Interviewdaten als geeignet.²⁰⁶ Diese Herangehensweise bietet die Möglichkeit, das Datenmaterial kategoriengeleitet zu analysieren und so eine Antwort auf die Forschungsfrage zu erhalten.²⁰⁷

Mayring sieht für seine Auswertung ein zehnschrittiges Ablaufmodell²⁰⁸ vor, welches im Rahmen der Auswertung angewendet und im folgenden Unterkapitel erläutert wird.

²⁰³ Vgl. Kuckartz (2014): S. 40.

²⁰⁴ Vgl. Kuckartz (2014): S. 140.

²⁰⁵ Vgl. Mayring (2015): S. 27.

²⁰⁶ Vgl. Kuckartz (2018): S. 6.

²⁰⁷ Vgl. Kuckartz (2018): S. 123.

²⁰⁸ Vgl. Mayring (2015): S. 62.

8.3.1 Festlegung und Analyse des Ausgangsmaterials

Dem Stufenmodell von Mayring folgend wurde zu Beginn die Grundgesamtheit, aus der die Analyse hervorgehen soll, festgelegt und die Entstehungssituation ebendieser analysiert.²⁰⁹ Die fünf durchgeführten Experteninterviews bilden die Basis der Auswertung.²¹⁰ Sämtliche Interviews sind unter annähernd gleichen Bedingungen durchgeführt worden und bieten daher und aufgrund der leitfadengestützten Interviewführung eine Vergleichbarkeit. Die mit dem Einverständnis der Befragten aufgezeichneten Interviews wurden durch die Verfasserin dieser Arbeit nach den Transkriptionsregeln von Kuckartz vollverschrieben, sodass sie nach einheitlichen Standards in Textform zur Auswertung bereitliegen. Die anonymisierte Version der verschriebenen Interviews wurde zum Zwecke der computergestützten Daten- und Textanalyse in das Computerprogramm MAXQDA geladen.

8.3.2 Richtung der Analyse und Differenzierung der Fragestellung

Im nächsten Schritt erfolgte die Differenzierung der Fragestellung sowie die Bestimmung der Analyserichtung. Hierbei wurde herausgearbeitet, welche Forschungsfrage mit der Analyse des Datenmaterials beantwortet werden soll. Als gesetztes Ziel der Experteninterviews galt es, die Einstellungen und die Handlungshintergründe der Vernehmungsbeamten gegenüber audiovisuellen Vernehmungen zu elaborieren.²¹¹ Zudem sollte herausgefunden werden, welche objektiven und subjektiven Einflussfaktoren sie an der Durchführung ebendieser hindern.

Die Differenzierung der Fragestellung muss nach Mayring theorie- und regelgeleitet stattfinden. Das ist der Fall, wenn sie auf sorgfältig recherchierte Theorie fußt und an den aktuellen Forschungsstand anschließt.²¹² Die Darstellung des theoretischen Hintergrundes gibt Auskunft über den Forschungsgegenstand, wohingegen die Ausführungen zum aktuellen Forschungsstand in Kapitel 5 eine bestehende Forschungslücke in Bezug auf die Einstellung von Vernehmungsbeamten aufzeigen konnten. Hier fehlt es

²⁰⁹ Vgl. Mayring (2015): S. 54 f.

²¹⁰ Die verschriebenen Interviews sind im Anhang der Arbeit einzusehen.

²¹¹ Vgl. Mayring (2015): S. 58.

²¹² Vgl. Mayring (2015): S. 60.

an konkreten Aussagen der Praxisexperten über ihre subjektive Einstellung und ihr Erfahrungswissen in Bezug auf audiovisuelle Vernehmungen. An diesen Punkt knüpft die forschungsleitende Frage an. Auch der Ablauf der Analyse wurde an das Erkenntnisinteresse und die Form der Datenerhebung angepasst.²¹³

8.3.3 Ablauf der Analyse

Die Analyse des Datenmaterials erfolgte anhand des Auswerteprogramms MAXQDA. Um mit der Aufarbeitung der Daten beginnen zu können, musste zunächst die Größe der zu verwendenden Analyseeinheiten determiniert werden.²¹⁴ Zur Steigerung der Genauigkeit der Auswertung wurde die kleinste auswertbare Einheit auf ein einzelnes Wort, die größte Auswerteeinheit auf einen ganzen Absatz bestimmt. Zudem wurde bei der Codierung darauf geachtet, dass der Sinn der Aussage durch die Selektion nicht verloren geht.²¹⁵ Im nächsten Schritt erfolgte die Kategorienbildung, die das „zentrale Instrument der Analyse“²¹⁶ darstellt. Hierzu wurde ein System entwickelt, welches unter Einhaltung zuvor festgelegter Regeln zur Datenaufbereitung genutzt werden konnte. Darüber hinaus wurden Ober- und Unterkategorien erstellt, die definiert und mit einem Ankerbeispiel versehen wurden. Diese Kategorien orientierten sich maßgeblich am Umfang des theoretischen Vorwissens, dem Erkenntnisinteresse und der zuvor formulierten Forschungsfrage.²¹⁷ Hinzu kamen induktiv geformte Kategorien, die sich im Laufe der Auswertung des Datenmaterials gezeigt haben. Zudem wurde in einem Regelsystem zu jeder Rubrik festgelegt, wann dieser eine entsprechende Textstelle zuzuordnen ist und wann nicht.²¹⁸ Während der Codierung des Datenmaterials erfolgte die Zuordnung der inhaltlichen Einheiten der einzelnen Experteninterviews zu einer oder mehreren Kategorien, bevor die Ergebnisse in der Auswertung²¹⁹ zusammengefasst und interpretiert wurden.²²⁰

²¹³ Vgl. Mayring (2015): S. 61.

²¹⁴ Vgl. Mayring (2015): S. 61.

²¹⁵ Vgl. Kuckartz (2018): S. 10.

²¹⁶ Mayring (2015): S. 51.

²¹⁷ Vgl. Kuckartz (2018): S. 63.

²¹⁸ Vgl. Mayring (2015): S. 108.

²¹⁹ Kapitel 9 und 10 dieser Arbeit.

²²⁰ Vgl. Mayring (2015): S. 97.

8.4 Kritische Reflexion der Methode

Auf welche Art und Weise qualitative Forschungen anhand vorhandener Maßstäbe bewertet werden können, ist strittig. Die als allgemeingültig bekannten Gütekriterien der quantitativen Forschung, die Validität, Reliabilität und Objektivität, lassen sich auf qualitative Untersuchungen nur bedingt anwenden.²²¹ Um eine Überprüfbarkeit der Forschungsmethode durchführen zu können, müssen die Gütekriterien in Bezug auf die Methode sinnvoll sein. Aus diesem Grund entwickelte Mayring eigens an die qualitative Inhaltsanalyse angepasste Kriterien, um die Bewertbarkeit der Ergebnisse gewährleisten zu können.²²² Als Erstes nennt Mayring die *Verfahrensdokumentation*. Demnach muss das Verfahren, welches bei der qualitativen Forschung angewendet wurde, detailliert aufgezeigt und erläutert werden.²²³ Im Rahmen des Methodenkapitels wurde jeder Arbeitsschritt dieser empirischen Untersuchung dezidiert offengelegt und beschrieben, sodass die gesamte Verfahrensweise nachzuvollziehen ist. Als weiteres Gütekriterium muss in Bezug auf die Interpretation der Forschungsergebnisse *eine argumentative Absicherung* vorliegen. Wie in Kapitel 10 dieser Arbeit ersichtlich wird, sind die Ergebnisse der Datenauswertung im Rahmen der Auswertung auf die theoretischen Vorüberlegungen aus dem ersten Teil dieser Arbeit bezogen worden. Die Erkenntnisse der theoretischen Vorüberlegungen gründen sich auf wissenschaftliche Fachliteratur zum Forschungsgegenstand. Die Interpretation der Forschungsergebnisse sind demnach theoriegeleitet und argumentativ fundiert. Das Gütekriterium der *Regelgeleitetheit* fordert, dass sich die qualitative Forschung an festgelegte Regeln hält.²²⁴ Dieses ergibt sich aus der Anwendung des zehnschrittigen Ablaufmodells von Mayring, welches im Rahmen der Auswertung der Forschungsergebnisse herangezogen wurde.²²⁵ Die *Nähe zum Gegenstand* wird von Mayring als weiteres Gütekriterium qualitativer Forschungen angesehen. Diese Nähe zum Gegenstand setzt voraus, dass der Forscher sich ins Feld begibt und dort in die „natürliche Lebenswelt

²²¹ Vgl. Flick (2007): S. 487-509.

²²² Vgl. Mayring (2016): S. 144-148.

²²³ Vgl. Mayring (2016): S. 144-145.

²²⁴ Vgl. Mayring (2016): S. 145-146.

²²⁵ Siehe Kapitel 8.3.

der Beforschten“²²⁶ eintaucht. Besonders wichtig ist es hierbei, so Mayring, dass eine Einigkeit und Similarität der Interessen von Beforschtem und Forscher herrscht. Das Erkenntnisinteresse der Verfasserin begründet sich aus ihrer beruflichen Tätigkeit als Mitarbeiterin in der Spezialisierten Tatortgruppe. Diese arbeitet täglich eng mit dem 1. FK am Sitz ihrer Dienststelle zusammen. Im Rahmen der Aufnahme spezieller Tatorte, Todesermittlungen und Sexualverbrechen befasst sich die Verfasserin mit den betreffenden Verfahrensabläufen im Ermittlungsverfahren. Somit kann von einem ähnlichen beruflichen Hintergrund zwischen Forscher und Beforschtem gesprochen werden. Die Interviews zur Datenerhebung wurden mit Praxisexperten aus dem 1. FK, in deren Büroräumen, durchgeführt. Ein unmittelbares Eintauchen in das Feld war also gegeben. Die *kommunikative Validierung*, das Besprechen und Diskutieren der Forschungsergebnisse mit den Beforschten dient dazu, die Ergebnisse durch die Befragten in einem kommunikativen Prozess überprüfen zu lassen.²²⁷ Dieses Gütekriterium wurde seitens der Verfasserin in Ermangelung der dafür aufzubringenden Zeit bislang nicht angewendet, soll aber nach Abschluss der Arbeit erfolgen. Als sechstes Gütekriterium beschreibt die *Triangulation* einen Vorgang, bei dem das Forschungsergebnis in der Art überprüft wird, als dass auch andere Methoden zur Bearbeitung herangezogen und die Ergebnisse im Anschluss verglichen werden, um mögliche Schwachstellen der verwendeten Herangehensweise aufzuzeigen.²²⁸ Eine Inanspruchnahme dieses Gütekriteriums ist nicht erfolgt, da dies die Bearbeitungszeit nicht zuließ.

Zur kritischen Würdigung der angewendeten Methodik lässt sich ausführen, dass der Literaturteil dieser Arbeit das theoretische Vorwissen über audiovisuelle Vernehmungen bei Opfern von Sexualdelikten darbietet. Nach Erläuterung der Phänomenologie der Sexualdelikte und der Auswirkungen dieser Tat auf die Betroffenen konnte die besondere Beweissituation bei Sexualdelikten verdeutlicht werden. Die Fehleranfälligkeit der üblichen Vernehmungsprotokollierung zeigt zudem die Wichtigkeit einer qualitativ hochwertigen und wortgetreuen Aufzeichnung der Opferaussage. Im Rahmen der Abhandlung

²²⁶ Vgl. Mayring (2016): S. 146.

²²⁷ Vgl. Mayring (2016): S. 147.

²²⁸ Vgl. Mayring (2016): S. 147 f.

über die rechtlichen Vorschriften stellte sich heraus, dass die Durchführung audiovisueller Vernehmungen bei Opfern von Sexualdelikten durch Vernehmungsbeamte zwar gesetzlich legitimiert, die Einführung dieser Aufzeichnungen in die Hauptverhandlung jedoch nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich ist. Die Gesetzesänderungen des § 58a StPO aus den letzten Jahren führten unter Nennung der Vorteile der audiovisuellen Vernehmung für den Opferschutz und für die Beweiskraft durch den Gesetzgeber zu einer schrittweisen Ausweitung der Anwendungsmöglichkeiten, auch für die Polizei. Auf dieses Vorwissen baut die empirische Untersuchung der vorliegenden Arbeit auf. Das Herzstück dieser Untersuchung bilden fünf leitfadengestützte Interviews mit Praxisexperten aus dem Bereich des Zentralen Kriminaldienstes, die alltäglich mit der Bearbeitung von Sexualstraftaten beauftragt sind. Die Auswertung dieser Interviews mittels inhaltlich strukturierender qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring zeigte sich unter Beachtung der Gütekriterien als geeignet die forschungsleitende Frage dieser Arbeit zu beantworten. Anfängliche Bedenken, die sich auf die Offenheit der Praxisexperten, ganz besonders in Bezug auf die Beantwortung der Fragen im Rahmen der „dienstlichen Erwünschtheit“²²⁹ bezogen, haben sich nicht bestätigt. Insgesamt wurden die Interviews mit den Praxisexperten sowohl im Feldzugang als auch in der Interviewsituation als offen, ehrlich und barrierefrei empfunden.

Weiter ist anzumerken, dass sich das Gesetz, welches über die rechtlichen Voraussetzungen über die audiovisuellen Vernehmungen bestimmt, während des empirischen Forschungsprozesses durch die Einführung des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO am 13.12.2019

geändert hat. Sämtliche Fragen aus dem leitfadengestützten Interview beziehen sich demnach auf die rechtlichen Voraussetzungen vor dem Änderungsdatum.

Im Hinblick auf die neuste Gesetzesänderung, die dazu führt, dass audiovisuelle Vernehmungen bei Opfern von Sexualdelikten verpflichtend durch einen Richter vorzunehmen sind, ist es wünschenswert und fruchtbringend, Richter und Staatsanwälte über ihre Einstellung und mögliche Hinderungs-

²²⁹ Vgl. Winter (1998): S. 471 f.

gründe im Hinblick auf die Durchführung von Videovernehmung zu befragen. Aus arbeitsökonomischen Gründen und auch, weil die Strukturen des Bundeslandes der Verfasserin der Arbeit bekannt sind, erstreckte sich die Befragung der Praxisexperten ausschließlich auf das Bundesland Niedersachsen. Anzustreben ist, die Untersuchung bundesweit auszubauen. Diese Mehrarbeit konnte aufgrund der beschränkten Arbeitszeit durch die Verfasserin nicht geleistet werden.

9. Ergebnisse

Die Auswertung des Datenmaterials erfolgte kategorienbasiert. Die Kategorien fassen die Einflussfaktoren, denen Polizeibeamte in Bezug auf die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen gegenüberstehen, auf drei verschiedenen Ebenen zusammen.²³⁰

Die Oberkategorie der Makrofaktoren beinhaltet die Variablen, die auf einer der Polizei übergeordneten Ebene ablaufen und dabei ein Hindernis in Bezug auf die Anwendung der audiovisuellen Vernehmung darstellen, wie etwa rechtliche Voraussetzungen. Bei den Mesofaktoren handelt es sich um die Hindernisse, die sich auf die Struktur und die Organisation bei den Polizeien beziehen. Innerhalb der Mikrofaktoren werden interpersonelle Variablen aufgeführt, also personenabhängige Faktoren, die die Einstellung der Polizeibeamten, deren Motivation, ihren inneren Antrieb und die gesammelten Erfahrungen in Bezug auf die Videovernehmungen betreffen.

9.1 Vorstellung der Praxisexperten

Im Rahmen der Interviews konnte festgestellt werden, dass die befragten Praxisexperten allesamt mit der Durchführung audiovisueller Vernehmungen vertraut sind. Diese Art der Vernehmungsdokumentation wird in dem Bereich, in dem die Experten tätig sind, bereits seit unterschiedlich langer Zeit angewendet. In diesem Zusammenhang konnten auch die weiteren Protokollierungsmethoden der Beamten herausgearbeitet werden. Entscheiden sich die Praxisexperten gegen die Anwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung, so

²³⁰ Die Durchführung der Experteninterviews erfolgte im Spätsommer 2019, dementsprechend vor dem Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Strafrechts. Die Fragen des leitfadengestützten Interviews beziehen sich auf die Fassung des § 58a StPO vor dem 13.12.2019.

findet die Protokollierung der Zeugenaussage auf zwei unterschiedlichen Wegen statt. Zum einen diktiert der Vernehmungsbeamte während der Vernehmung die Aussagen des Opfers mit eigenen Worten auf das Tonbandgerät. Diese Aufzeichnung wird später durch eine Schreibkraft verschriftet. Hierbei wird von der „traditionellen Methode“ gesprochen.²³¹ Zum anderen werden Wortprotokolle über die Vernehmung angefertigt, was bedeutet, dass das gesprochene Wort von Opfer und Vernehmer direkt mithilfe eines Tonbandgeräts aufgezeichnet und anschließend verschriftet wird.²³²

Bevor die Ergebnisse der Interviewauswertung detailliert dargestellt werden, erfolgt eine Kurzvorstellung der Praxisexperten, wobei ein Einblick in die berufliche Erfahrung des Vernehmungsbeamten, dessen dienstlicher Werdegang und die Art der Umsetzung der audiovisuellen Vernehmung gegeben wird. B1 ist Ermittlungsführer für Sexualdelikte im 1. FK. Insgesamt verfügt er über 35 Jahre Berufserfahrung, 15 Jahre davon im Bereich der Sexualstraftaten. In seiner beruflichen Zeit hat er circa 20 audiovisuelle Vernehmungen durchgeführt, wobei die Opferzeugen entweder Kinder oder Erwachsene waren.²³³ Zur Durchführung werden von B1 bevorzugt die eigens angeschafften Tablets genutzt. Ein Vernehmungskoffer und ein vom LKA eingerichtetes Videovernehmungszimmer sind in seinem Kommissariat ebenfalls vorhanden.²³⁴

Seit 40 Jahren ist B2 als Vernehmungsbeamter tätig, die meiste Zeit davon im 1. FK. Hier werden seit circa fünf Jahren audiovisuelle Vernehmungen durchgeführt.²³⁵ Dabei wird die durch die Initiative von B2 angeschaffte Kamertechnik verwendet, ein Videovernehmungszimmer gibt es nicht.²³⁶

Über 30 Jahre Berufserfahrung verfügt B3. Sie ist seit 20 Jahren im Deliktsbereich der Sexualstraftaten beschäftigt.²³⁷ Die Vernehmungsbeamtin des 1. FK hat in dieser Zeit circa 10 audiovisuelle Vernehmungen durchgeführt, wobei es sich bei den zu Vernehmenden um kindliche und erwachsene Opfer

²³¹ Vgl. Interview B4: Z. 176-180; Vgl. Interview B2: Z. 638-646; Vgl. Interview B5: Z. 57-65, 508; Vgl. auch Ackermann (2019): S. 653.

²³² Vgl. Interview B2: Z. 49-55; Vgl. Interview B1: Z. 19-22.

²³³ Vgl. Interview B1: Z. 2-32.

²³⁴ Vgl. Interview B1: Z. 28-34.

²³⁵ Vgl. Interview B2: Z. 615-617.

²³⁶ Vgl. Interview B2: Z. 61-67, 82-84, 124-149.

²³⁷ Vgl. Interview B3: Z. 5-11.

sowie um Beschuldigte gehandelt hat.²³⁸ Zur Videovernehmung werden ausschließlich sogenannte Vernehmungstablets eingesetzt, die auf Empfehlung einer Nachbardienssstelle angeschafft wurden.²³⁹

B4 ist eine junge Praxisexpertin aus dem 1. FK. Sie hat fünf Jahre Berufserfahrung sammeln können, zwei davon im ermittelnden Bereich. Im 1. FK ist sie „recht neu“²⁴⁰. Für die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen werden in dem Kommissariat, in dem B4 tätig ist, zum einen das Videovernehmungszimmer, welches vom LKA ausgestattet wurde, sowie eigens angeschaffte, mobile Kameratechnik genutzt.²⁴¹ B4 hat circa 10 audiovisuelle Vernehmungen durchgeführt, wobei es sich bei den zu Vernehmenden um kindliche und erwachsene Opferzeugen und um Beschuldigte handelte.²⁴²

Als Ermittlungsführerin im Bereich der Sexualdelikte ist B5 tätig. Die Vernehmungsbeamtin des FK 1 verfügt über 30 Jahre Berufserfahrung, seit 20 Jahren arbeitet sie im Bereich der Sexualstraftaten.²⁴³ In dem Kommissariat, in dem B5 tätig ist, werden seit 20 Jahren audiovisuelle Vernehmungen bei kindlichen und erwachsenen Opfern sowie bei Beschuldigten durchgeführt.²⁴⁴ Hierbei wird ausschließlich das Videovernehmungszimmer genutzt.²⁴⁵

9.2 Makrofaktoren

Als Hindernisse und Hürden auf Makroebene haben sich rechtliche Voraussetzungen in Form von bestehenden Gesetzen und Defizite in der Zusammenarbeit mit der Justiz herausgestellt.

9.2.1 Rechtsvorschriften

Aus den Schilderungen der befragten Praxisexperten geht hervor, dass ein großes Hindernis in Bezug auf die audiovisuelle Vernehmung in den herrschenden Rechtsvorschriften begründet ist. So berichten B2 und B5 davon, dass die von ihnen durchgeführten Videovernehmungen keine Beachtung vor

²³⁸ Vgl. Interview B3: Z. 20-23, 81-92.

²³⁹ Vgl. Interview B3: Z. 118-119.

²⁴⁰ Interview B4: Z. 4-6.

²⁴¹ Vgl. Interview B4: Z. 122, 125-129.

²⁴² Vgl. Interview B4: Z. 137-140.

²⁴³ Vgl. Interview B5: Z. 3-7, 10-19.

²⁴⁴ Vgl. Interview B5: Z. 42-51.

²⁴⁵ Vgl. Interview B5: Z. 26-35.

Gericht finden.²⁴⁶ Dies weckt bei den Vernehmungsbeamten ein Gefühl der geringen Würdigung und Anerkennung ihrer in der Vernehmung geleisteten Arbeit.²⁴⁷ Diese Problematik spiegelt sich besonders in der Aussage von B5 wider, welche erklärt: „Es ist schwierig. Ja. Also das heißt, man strampelt sich in Anführungsstrichen hier ab und gibt sich Mühe und dann guckt sich das keiner an.“²⁴⁸ Sie ist der Meinung, dass die Ursache für die geringe Anwendung der audiovisuellen Vernehmungen bei Opfern von Sexualdelikten nicht bei den Vernehmungsbeamten, sondern bei der Justiz zu suchen sind.²⁴⁹ In Bezug auf die Richter erklärt sie: „Ganz einfach, weil es an geschulten Richtern fehlt, offensichtlich da auch der Fortbildungsbedarf nicht vorhanden ist oder die sich mit dieser Thematik nicht auseinandersetzen wollen, aus welchen beruflichen Gründen auch immer, das möchte ich hier gar nicht bewerten.“²⁵⁰ Die Schilderungen von B2 schlagen eine ähnliche Richtung ein. Obwohl er von den Forderungen des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft zur Durchführung audiovisueller Vernehmungen bei Opfern berichtet und dieses teilweise sogar in Zusammenarbeit zwischen Vernehmungsbeamten und Justiz geschieht, bestätigt B2, dass er selbst wisse, dass sich weder der Staatsanwalt noch der Richter die polizeilich durchgeführten Videovernehmungen ansehen.²⁵¹ Dass die Bild-Ton-Aufzeichnung keinen Eingang in die Hauptverhandlung findet, begründet B2 in gleicher Weise wie B5 mit der Einstellung der Gerichte zur audiovisuellen Vernehmung: „Weil einfach die Gerichte noch nicht so eingestellt sind.“²⁵² Zudem beklagt B2, dass der Datenträger, auf dem die audiovisuelle Vernehmung zu sehen ist, in den meisten Fällen nicht als Beweismittel in der Anklage aufgeführt wird, die audiovisuelle Vernehmung im Verfahren also keine Rolle spielt.²⁵³ Hinzu kommt, so B2 und B5, dass die Justiz teilweise den Anschein erweckt, als wenn die

²⁴⁶ Vgl. Interview B2: Z. 249-251; Vgl. Interview B5: Z. 268-279; Vgl. Interview B3: Z. 302-306.

²⁴⁷ Vgl. Interview B5: Z. 268-279.

²⁴⁸ Interview B5: Z. 546-548.

²⁴⁹ Vgl. Interview B5: Z. 537-539.

²⁵⁰ Interview B5: Z. 543-548.

²⁵¹ Vgl. Interview B2: Z. 116-120, 249-250.

²⁵² Interview B2: Z. 360-361; Vgl. auch Z. 275-280.

²⁵³ Vgl. Interview B2: Z. 364-371.

traditionelle Vernehmungsprotokollierung vor Gericht bevorzugt wird.²⁵⁴ Einen ähnlichen Eindruck vermittelt auch die Aussage von B3, die bestätigt, dass die Staatsanwaltschaft es „furchtbar“²⁵⁵ findet eine verschriftete Videovernehmung zu lesen. Zudem schildert B5, dass die Justiz in ihrer Region „Berührungängste“²⁵⁶ gegenüber der audiovisuellen Vernehmung aufweist.²⁵⁷ In Bezug auf (die zur Zeit der Befragung vorherrschenden) gesetzlichen Vorschriften gibt B5 an: „Die Notwendigkeit war im Moment noch nicht so da.“²⁵⁸ Zudem lässt B3 erkennen, dass erst die Anweisung der Chefin, unter Hinweis auf die anstehenden Neuregelungen des § 136 Abs. 4 StPO, bei ihr dazu geführt hat, dass sie audiovisuelle Vernehmungen durchführt.²⁵⁹ In diesem Zusammenhang bestätigt B2 ebenso, dass es per Gesetz „ein Muss braucht“²⁶⁰, damit die Vernehmungen bei Opfern von Sexualdelikten zukünftig öfter audiovisuell aufgezeichnet werden. So schildert auch B5 in Bezug auf ihre Kollegen, die von den audiovisuellen Vernehmungen keinen Gebrauch machen: „Wenn man jetzt sagen würde: „So, wir müssen das jetzt machen!“, würden die sich da auch reinfuchsen, würden sich mit uns zusammensetzen, würden entsprechende Lehrgänge besuchen.“²⁶¹ Weiter äußert B3 ihren Unmut über die herrschenden rechtlichen Voraussetzungen. Sie verdeutlicht, dass die Akzeptanz der audiovisuellen Vernehmung innerhalb des Kollegenkreises deutlich gesteigert werden würde, wenn ihre Vernehmungen im Rahmen des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder den Richter Beachtung finden würden.²⁶² Der gleichen Meinung ist auch B5. Sie äußert auf Nachfrage den Wunsch, die Gesetzeslage in der Art zu ändern, „dass sie eingebracht werden müssen ins Verfahren. Also oder dass die Staatsanwaltschaft und auch die Richter vor der Verfahrensöffnung, Eröffnung, gesetzlich dazu verpflichtet wären, da mal reinzuschauen, ganz einfach, damit die Akte ein Gesicht bekommt und das Opfer ein Gesicht bekommt und nicht nur ei-

²⁵⁴ Vgl. Interview B2: Z. 116-120, 638-640; Vgl. Interview B5: Z. 279-284.

²⁵⁵ Interview B3: Z. 62.

²⁵⁶ Interview B5: Z. 273.

²⁵⁷ Vgl. Interview B5: Z. 268-276, 543-546, 292-298, 285-287.

²⁵⁸ Interview B5: Z. 616-617.

²⁵⁹ Vgl. Interview B3: Z. 335-337.

²⁶⁰ Interview B2: Z. 709.

²⁶¹ Interview B5: Z. 613-615.

²⁶² Vgl. Interview B3: Z. 302-306.

nen geschriebenen Namen“.²⁶³

Neben diese für die Praxisbeamten unbefriedigenden gesetzlichen Voraussetzungen treten außerdem rechtliche Unsicherheiten, die sich auf die Anwesenheit von Vertrauenspersonen des Opfers, Rechtsbeistände, Dolmetscher, Angehörige und den Vernehmungsbeamten selbst beziehen. Die Beamten schildern, dass sich ungeklärte Fragen abzeichnen, die das Einverständnis dieser Personen mit der Aufzeichnung in Bild und Ton betreffen und gesetzlich nicht festgeschrieben sind.²⁶⁴ Dementsprechend erklärt B1, dass in seinem Fachkommissariat unter den dort arbeitenden Kollegen der Wunsch nach einer nachträglichen Verpixelung des Vernehmungsvideos, bzw. des Gesichts des Vernehmungsbeamten gewünscht wird.²⁶⁵

9.2.2 Zusammenarbeit mit der Justiz

In diesem Zusammenhang sehen einige Vernehmungsbeamte die Zusammenarbeit mit der Justiz als verbesserungswürdig an. Zudem schreiben sie der Einstellung der Richter und Staatsanwälte sogar die Verantwortung dafür zu, dass von der Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen selten Gebrauch gemacht wird.²⁶⁶ Den Einlassungen von B3 zur Folge besteht nahezu keine Absprache zwischen ihrem Kommissariat und der Justiz, Rückmeldungen habe es zu den von ihr durchgeführten Videovernehmungen noch nie gegeben.²⁶⁷ B1, B2 und B4 resümieren eine positive Zusammenarbeit mit der Justiz, wenn es um die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen durch die Polizei geht. Von einer Justiz, die hiervon „hellauf begeistert“²⁶⁸ ist, berichtet B1. Die Kollaboration zwischen dem Kommissariat, in dem B2 tätig ist, und der Justiz ist so eng, dass richterliche Vernehmungen auf Bitten des Gerichts in den Räumen der Polizei stattfinden.²⁶⁹ B4 berichtet davon, dass die Staatsanwaltschaft Videovernehmungen von Beschuldigten bei Kapitaldelikten einfordert und diese auch in die Hauptverhandlung Einzug finden. Im Zusammenhang mit einer Bild-Ton-Aufzeichnung der Aussage bei

²⁶³ Interview B5: Z. 628-632.

²⁶⁴ Vgl. Interview B1: Z. 339-345.

²⁶⁵ Vgl. Interview B1: Z. 402-406.

²⁶⁶ Interview B5: Z. 543-548; Vgl. Interview B2: Z. 360-371, auch Z. 275-280.

²⁶⁷ Vgl. Interview B3: Z. 307-310, 58-60.

²⁶⁸ Interview B1: Z. 221.

²⁶⁹ Vgl. Interview B2: Z. 120-123.

Opfern von Sexualdelikten ist eine solche Aufforderung jedoch noch nicht eingegangen.²⁷⁰

9.2.3 Ermessensspielraum

Alle Praxisexperten führen aus, dass sie selbst über die Art und Weise der Vernehmungsdurchführung und Dokumentation bestimmen. Hierbei liegt es in ihrem eigenen Ermessen, ob eine Vernehmung audiovisuell aufgezeichnet wird oder nicht. Die Würdigung der entsprechenden Umstände, wie es das Gesetz verlangt, wird hierbei durch sie selbst durchgeführt. Folglich entscheiden sie sich bei einer besonderen Schwere des Delikts für, bei Bagatelldelikten gegen die Durchführung einer Videovernehmung.²⁷¹ Ob ein erwachsenes Opfer audiovisuell vernommen wird, hängt dabei vornehmlich mit der Einschätzung des Vernehmungsbeamten zusammen.²⁷² B1 gibt an, dass eine Videovernehmung bei Erwachsenen von ihm „ein bisschen nach Bedarf“²⁷³ durchgeführt wird. Kindliche Opfer von Sexualdelikten werden bei allen Praxisexperten eher audiovisuell vernommen als erwachsene.²⁷⁴ Jedoch berichtet B4, dass es auch bei schwerwiegenden Delikten trotzdem vorkommt, dass über die Vernehmung des Kindes lediglich Wortprotokolle angefertigt werden.²⁷⁵ Gleichmaßen erklärt B5: „Wenn man heranwachsende Opferzeugen hat, die sich gut ausdrücken können und die in einer, ich sage mal für einen erkennbar guten Verfassung sind, [...], machen wir es gerne auch noch traditionell. Das hat eigentlich personelle Hintergründe, auch weil das andere sehr personal- und zeitaufwendig ist.“²⁷⁶ Ferner entscheidet nach Angaben der Experten die körperliche und seelische Verfassung des Zeugen über die Art der Vernehmungsprotokollierung. B1 verdeutlicht, dass er einen Zeugen „in einem völlig desolaten Zustand“²⁷⁷ immer videovernehmen würde. Ebenso betont B2, dass besonders sensible Zeugen und Opfer von erhebli-

²⁷⁰ Vgl. Interview B4: Z. 229-235.

²⁷¹ Vgl. Interview B1: Z. 210-211; Vgl. Interview B3: Z. 98-105; Vgl. Interview B4: Z. 363; Vgl. Interview B5: Z. 510-512, Vgl. Interview B2: Z. 638-651.

²⁷² Vgl. Interview B1: Z. 199-201, 207-210; Vgl. Interview B5: Z. 47-50.

²⁷³ Interview B1: Z. 18-21.

²⁷⁴ Vgl. Interview B1: Z. 199-201; Vgl. Interview B2, Z. 40; Vgl. Interview B5, Z. 40.

²⁷⁵ Vgl. Interview B4: Z. 179-183; Vgl. Interview B1: Z. 21-23.

²⁷⁶ Interview B5: Z. 51-56.

²⁷⁷ Interview B1: Z. 211-216.

chen Straftaten immer audiovisuell vernommen werden.²⁷⁸

Zusätzlich bestimmen weitere Besonderheiten darüber, ob sich der Vernehmungsbeamte für die Durchführung einer audiovisuellen Vernehmung entscheidet.²⁷⁹ B4 bestätigt: „Wenn wir es beispielsweise mit geistig eingeschränkten Personen zu tun haben, kann ich deren Entwicklungszustand, geistigen Zustand, den kann ich nicht beurteilen. Auch dann bietet sich meiner Meinung nach eine audiovisuelle Vernehmung an.“²⁸⁰ Zeigt sich das Opfer nicht einverstanden mit der audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung, so entsteht hierdurch ein Hindernis und der Praxisexperte greift auf die traditionelle Methode zurück.²⁸¹

9.3 Mesofaktoren

Bei den Mesofaktoren handelt es sich um solche, die die Struktur und die Organisation der Polizeien betreffen. Hier zeigen sich Hürden, die durch das mangelnde Vorhandensein von Ressourcen, wie etwa qualifiziertes, geschultes Personal und die notwendige und geeignete technische Ausstattung entstehen. Zudem werden die Hindernisse aufgezeigt, die mit der praktischen Umsetzung der audiovisuellen Aufzeichnung in Verbindung stehen.

9.3.1 Verschriftung

Ein wesentliches Problem der audiovisuellen Vernehmungen, das von allen Praxisexperten immer wieder genannt wird, hängt mit der Verschriftung der Bild-Ton-Aufzeichnung und der damit einhergehenden Produktion von enormen Textmengen zusammen. Den Angaben der Experten zufolge werden alle Videovernehmungen vollständig durch eine Schreibkraft in Schriftform übertragen. Dies ist mit einem enormen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden und wirkt sich daher hemmend auf die Anwendung von audiovisuellen Vernehmungen aus.²⁸² B2 erläutert dazu: „Nein, ich sage mal, für mich als Vernehmungsbeamter ist es der Zeitdruck. Weil ich ja eben die Vernehmung ja nicht so umfassend werden lassen möchte, dass sie standard-

²⁷⁸ Vgl. Interview B2: Z. 170-175, 529-537, 545-552.

²⁷⁹ Vgl. Interview B5: Z. 47-50.

²⁸⁰ Interview B4: Z. 364-369.

²⁸¹ Vgl. Interview B4: Z. 100-113, 300-301; Vgl. Interview B1: Z. 57-61, 238-248; Vgl. Interview B5: Z. 139-144, 451-454, Vgl. Interview B2: Z. 221-222.

²⁸² Vgl. Interview B2: Z. 419-420; Vgl. Interview B5: Z. 402-405, 413-415, Vgl. Interview B1: Z. 110-112, 126-128; Interview B3: Z. 275-278.

mäßig 110 Seiten ist, das ist für mich ein Druck.“²⁸³ In gleicher Weise äußert sich auch B1. Er versucht während der audiovisuellen Vernehmung „ökonomisch“²⁸⁴ zu arbeiten, um zu verhindern, dass diese zu ausschweifend wird.²⁸⁵ In diesem Punkt zeigt sich ein weiteres Hemmnis. Aufgrund der Tatsache, dass durch die Dauer der Verschriftung das Schreibpersonal für zu lange Zeit eingebunden ist, verzichten einige Praxisexperten auf diese Form der Protokollierung.²⁸⁶ Durch den hohen zeitlichen Aufwand, der sowohl bei der Vernehmung an sich, als auch bei der Verschriftung anfällt, bleibt den Vernehmungsbeamten weniger Zeit für das Alltagsgeschäft und andere Ermittlungsvorgänge.²⁸⁷ B3, die in diesem Fall die traditionelle Methode der Vernehmung bevorzugt, gibt an: „Wenn ich etwas diktieren, dann kann unsere Schreibkraft das quasi in dem Tempo, wie ich diktieren, schon fast schreiben. Das ist bei dieser Verschriftung einer Videovernehmung nicht so, weil es keine, keinen regulären Satzbau gibt.“²⁸⁸

Ein weiteres Problem, das die lange Dauer der Verschriftung betrifft, zeigt sich dann, wenn die Erstaussage des Opfers audiovisuell aufgezeichnet und anschließend vollständig verschriftet wird. Folgemaßnahmen, wie das Einholen von Beschlüssen, die auf der Aussage des Opfers fußen, können während der Wartezeit auf die Fertigstellung der Niederschrift nicht eingeleitet werden. Im Kommissariat von B5 wird daher nach einer Videovernehmung eine schriftliche Zusammenfassung über die Kernaussagen des Opfers angefertigt. Diese wird zusammen mit einem Eindrucksvermerk unmittelbar nach der Vernehmung erstellt und an das Gericht gesandt.²⁸⁹

Dieser Zusammenfassung der Aussage stehen die anderen Praxisexperten skeptisch gegenüber. B2 hält die Subsumtion einer ganzen Vernehmung „grundsätzlich für recht schwierig“²⁹⁰. In gleicher Weise äußern sich B1 und B3 und fügen an, dass sie nicht entscheiden können, was Inhalt der Zusam-

²⁸³ Interview B2: Z. 472-474; Vgl. auch Interview B3: Z. 98-104.

²⁸⁴ Interview B1: Z. 147.

²⁸⁵ Vgl. Interview B1: Z. 107-112.

²⁸⁶ Vgl. Interview B3: Z. 105-107; Vgl. Interview B1: Z. 448-452, 146-151.

²⁸⁷ Vgl. Interview B5: Z. 401-402, 339-342, 548-549.

²⁸⁸ Interview B3: Z. 275-278.; Vgl. auch Interview B5: Z. 51-56, 504-511.

²⁸⁹ Vgl. Interview B5: Z. 339-342.

²⁹⁰ Interview B2: Z. 315.

menfassung wird und was nicht.²⁹¹

Zu den oben genannten Problemen, die die zeitliche Dauer der Verschriftung und die große Textmenge betreffen, treten solche, die mit der Qualität der Verschriftung und der vorhandenen Technik zusammenhängen. Die Praxisexperten berichten darüber, dass es für die Schreibkräfte schwierig sei die aufgezeichnete Tonspur zu verschriften, was unter anderem an einer problematischen Aufzeichnungsqualität der technischen Geräte liegt.²⁹² B1 berichtet in diesem Zusammenhang auch über Schwierigkeiten mit der Qualifikation oder Motivation der Schreibkräfte: „Es gibt welche, die geben sich nicht sehr viel Mühe. Dann hat man in vielen Textpassagen einfach: „Punkt, Punkt, Punkt, Klammer auf, unverständlich, Klammer zu.“ Das ist natürlich ein bisschen kontraproduktiv. Wenn man sich da genau anhört, weiß man, was die Leute gesagt haben, aber das macht eben nicht jede Schreibkraft, sodass die Qualität dieser Transkription ganz, ganz unterschiedlich ist.“²⁹³ Aufgrund dieser Umstände sind alle Vernehmungsbeamten gezwungen die verschriftete Vernehmung erneut zu lesen, zu korrigieren und nicht verschriftete, weil von der Schreibkraft nicht verstandene Textpassagen aufzufüllen, was von den Experten als sehr zeitaufwendig und belastend empfunden wird.²⁹⁴

9.3.2 Technik

Aus den Aussagen der Praxisexperten geht hervor, dass technische Probleme, das Fehlen technischer Ausstattung und die Unsicherheit in Bezug auf die Bedienung dieser Technik in der Vergangenheit dazu geführt haben, dass audiovisuelle Vernehmungen nicht durchgeführt wurden.²⁹⁵

Von den fünf Dienststellen der Befragten verfügen, mit Ausnahme von B2, alle über ein sogenanntes Videovernehmungszimmer, welches vom LKA ausgestattet wurde.²⁹⁶ Das in der Inspektion von B3 vorhandene Zimmer ist jedoch nie genutzt worden, nicht zuletzt, weil es kein Beamter für notwendig

²⁹¹ Vgl. Interview B4: Z. 280-284; Vgl. Interview B1: Z. 511-522.

²⁹² Vgl. Interview B2: Z. 135-142.

²⁹³ Interview B1: Z. 141-146.

²⁹⁴ Vgl. Interview B5: Z. 411-415, Z. 421-422; Vgl. Interview B2: Z. 52-55.

²⁹⁵ Vgl. Interview B1: Z. 320-322; Vgl. Interview B2: Z. 48-55, 61-83; Vgl. Interview B3: Z. 187-195.

²⁹⁶ Vgl. Interview B1: Z. 33-34; Vgl. Interview B3: Z. 187-190; Vgl. Interview B4: Z. 39-42; Vgl. Interview B5: Z. 35-36.

erachtet hat, sich mit der Technik zu beschäftigen.²⁹⁷ Dementsprechend wurde auch auf die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen verzichtet. Trotz der vorhandenen Technik wurden seitens der Dienststelle, auf der B3 arbeitet, kürzlich neue Vernehmungstablets angeschafft, die nun, auf Anweisung der Kommissariatsleiterin, Anwendung finden.²⁹⁸

Die übrigen Praxisexperten nutzen die vorhandenen Videovernehmungszimmer in den Kommissariaten grundsätzlich zur Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen bei Opferzeugen. Allerdings geben B1, B3 und B4 ergänzend an, dass in der Vergangenheit zusätzliche Technik angeschafft wurde, um die mit dem Videovernehmungszimmer einhergehenden Hindernisse und Unzulänglichkeiten zu beseitigen. B4 erklärt die Neuanschaffung dadurch, dass zum einen die Technik bei dem standardmäßig vom LKA ausgestatteten Videovernehmungszimmer etwas veraltet war. Zum anderen fehlte es an der Möglichkeit, zwei Vernehmungen gleichzeitig durchführen zu können oder eine Aussage an einem Ort außerhalb der Dienststelle aufzuzeichnen.²⁹⁹ Auch im Kommissariat von B1 ist weitere Technik in Form von Vernehmungstablets und einem Vernehmungskoffer vorhanden.³⁰⁰ B1 verdeutlicht die Vorteile der Tablets, aufgrund der Mobilität, der Schnelligkeit und der Unkompliziertheit in der Anwendung.³⁰¹ Er erklärt: „Aber diesen Koffer einsatzbereit aufzubauen, das heißt ich habe mir die Winkel der Kameras ausgesucht, ich habe das alles angeschlossen, ich muss mit einem Kabel arbeiten und so weiter, das ist relativ lange. [...] gefühlte zehn Minuten. Die brauche ich dafür. Und dann habe ich halt hier überall Kabel im Zimmer liegen, das ist ja auch halt nicht sehr gemütlich.“³⁰² In diesem Zusammenhang sprechen B1 und B3 die häufige Nutzung der Tablets für die Videovernehmung in ihrem Kommissariat an und betonen ihre positiven Erfahrungen damit.³⁰³ Über die nicht vorhandene Mobilität des Vernehmungszimmers äußert sich B5. Sie gibt an, dass bereits in einigen Fällen auf die Durchführung von

²⁹⁷ Vgl. Interview B3: Z. 187-195.

²⁹⁸ Vgl. Interview B3: Z. 118-119, 235-236, 24-127, 190-195.

²⁹⁹ Vgl. Interview B4: Z. 39-42, 125-129.

³⁰⁰ Vgl. Interview B1: Z. 28-34.

³⁰¹ Vgl. Interview B1: Z. 595-598; Vgl. Interview B3: Z. 201-202.

³⁰² Interview B1: Z. 584-591.

³⁰³ Vgl. Interview B1: Z. 587-588, 595-596; 605-606; Vgl. Interview B3: Z. 124-127, 368-369.

audiovisuellen Vernehmungen verzichtet werden musste, weil beispielsweise das Opfer nicht anreisen konnte oder die Ermittlungen in eine andere Stadt verlegt worden sind. Unter diesen Umständen wird von den Beamten auf die traditionelle Methode der Protokollierung zurückgegriffen.³⁰⁴ Die Polizeinspektion, in der B2 beschäftigt ist, verfügt nicht über ein vom LKA ausgestattetes Videovernehmungszimmer. Erst im Rahmen eines Vernehmungersuchens aus einem anderen Bundesland, in dem der Wunsch nach einer audiovisuellen Vernehmung geäußert wurde, fing B2 an, sich in seiner Inspektion für die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen einzusetzen.³⁰⁵ Hierbei informierte er sich eigeninitiativ über die Vorgaben, die bei dieser Dokumentationsform einzuhalten sind.³⁰⁶

Letztendlich berichten besonders B1, B2 und B5 darüber, dass bislang nicht alle Vernehmungsbeamten aus ihren Kommissariaten mit der vorhandenen Technik umgehen können.³⁰⁷ Unter diesen bestehen Unsicherheiten, wenn es um die technische Umsetzung, beziehungsweise Ausgestaltung der Aufnahmemodalitäten geht.³⁰⁸ So erklärt B1: „Ich würde sagen, das ist die wesentliche Hürde, weil, ein altgedienter Vernehmer, der hat ja keine Probleme damit, ob er jetzt aufgezeichnet wird in Wort und Bild oder nicht. Das sind Leute, die können ihre Arbeit. [...]. Aber dass die Technik einfach nicht da gewesen ist, die funktionierte nicht, die konnten nicht damit umgehen.“³⁰⁹ Weiter ergänzt er: „Genau. Aber das jetzt letzten Endes alle diese Technik anwendersicher bedienen können, glaube ich persönlich nicht.“³¹⁰ B3, die heute handlungssicher in der Technikbedienung ist, äußert ihre Bedenken in Bezug auf zukünftige Veränderungen und schildert, dass sie in Sorge darüber ist, dass die Handhabung der Aufzeichnungstechnik in Zukunft zu kompliziert zu sein könnte.³¹¹

³⁰⁴ Vgl. Interview B5: Z. 507-512, 523-525.

³⁰⁵ Vgl. Interview B2: Z. 47-49, 80-84, 132-137, 140-142.

³⁰⁶ Vgl. Interview B2: Z. 43-45, 85-98.

³⁰⁷ Vgl. Interview B1: Z. 372-378; Vgl. Interview B5: Z. 104-105.

³⁰⁸ Vgl. Interview B1: Z. 48-54; Vgl. Interview B3: Z. 181-186, Vgl. Interview B2: Z. 86-88.

³⁰⁹ Interview B1: Z. 307-325.

³¹⁰ Interview B1: Z. 327-328.

³¹¹ Interview B3: Z. 381.

9.3.3 Anforderungen an den Vernehmungsbeamten

Im weiteren Verlauf der Interviews wurde deutlich, dass das Vorhandensein der notwendigen Technik allein nicht ausreicht, um audiovisuelle Vernehmungen stattfinden zu lassen. Auch das Personal, welches die Technik sicher bedienen und durch die Vernehmung führen soll und kann, muss laut Expertenmeinung vorhanden sein. Die Bild-Ton-Aufzeichnung der Aussage erfordert die Verfügbarkeit von besonders geschulten Vernehmungsbeamten. Diese sind jedoch, nach Angaben der Praxisexperten, nicht in ausreichender Anzahl in den Kommissariaten vertreten, was ein Hindernis für die Anwendung darstellt.³¹² So erklärt B5, dass sie sich vor der Durchführung einer Videovernehmung stets die Frage stellt: „Habe ich kompetente Kollegen, die eine Videovernehmung machen können? Das traut sich hier natürlich nicht jeder.“³¹³ Besonders von B2 und B5 wird in diesem Zusammenhang eine „gewisse Routine“³¹⁴ und Erfahrung von den Polizeibeamten als Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung einer audiovisuellen Vernehmung angesehen.³¹⁵ Aus den Angaben der Experten geht hervor, dass sie während der Vernehmung besonders darauf achten, das Opfer möglichst zielführend durch diese hindurchzuführen, um das Kerngeschehen der Tat herauszuarbeiten.³¹⁶ Zudem müssen die Fragestellungen und Nachfragen so ausgerichtet sein, dass sie nicht suggestiv wirken und an das Sprachniveau des Opferzeugen angepasst sind.³¹⁷ Aufgrund der Verschriftungsmodalitäten muss der Vernehmungsbeamte auch darauf achten, dass Fragen nicht durch Gestik und Mimik, sondern durch das gesprochene Wort beantwortet werden, so die Praxisexperten.³¹⁸ Die Durchführung der Videovernehmung erfordert darüber hinaus eine kognitive Leistung des Vernehmers. B2 erklärt: „Es ist was anderes. Ich muss ja dann im Prinzip das Gebilde im Kopf haben, was ich da gerade reindiktieren. Habe ich es visuell vor mir, kann ich immer noch mal

³¹² Vgl. Interview B3: Z. 316-319; Vgl. Interview B5: Z. 103-105.

³¹³ Interview B5: Z. 88-89.

³¹⁴ Interview B2: Z. 438.

³¹⁵ Vgl. Interview B2: Z. 618-619, 401-404; Vgl. Interview B5: Z. 594-601, 563-569, 572-578; Vgl. Interview B1: Z. 311-313, 327-328.

³¹⁶ Vgl. Interview B1: Z. 100-112, 375-380.

³¹⁷ Vgl. Interview B2: Z. 236-251; Vgl. Interview B5: Z. 358-368, 572-578; Vgl. Interview B2: Z. 252-257.

³¹⁸ Vgl. Interview B2: Z. 252-257.

nachlesen.“³¹⁹ Da es sich bei einer Opfervernehmung immer auch um einen dynamischen Prozess handelt, muss der Vernehmer außerdem in der Lage sein mit heiklen Situationen umzugehen, was eine gewisse Vernehmungserfahrung voraussetzt.³²⁰ Nicht zuletzt müssen, so die Experten, während der Vernehmung die Grundsätze der Zeugenvernehmung eingehalten werden.³²¹ Um diese Verantwortung nicht allein tragen zu müssen, werden Videovernehmungen im Kommissariat von B5 nie von einem Kollegen allein durchgeführt. Hierzu erklärt sie: „Ja. Ein Vorteil ist für mich auch, ich muss mich nicht konzentrieren darauf, dass ich die Inhalte jetzt so mitkriege, dass ich sie aufdiktieren kann, sondern ich kann genauso frei reden wie das Kind. Habe ja dann meinen Kollegen als Rückversicherung, falls ich über Inhalte hinwegkomme, dass der die aufgreifen kann, um mir dann nachher diese Fragen reinzureichen, das finde ich sehr gut.“³²²

9.3.4 Aus- und Fortbildung

Die bisherigen Ausführungen zeigen zum einen, dass die Praxisexperten für die praktische Umsetzung der Videovernehmung Routine und Erfahrung als erforderlich erachten. Zum anderen wurde ebenso ersichtlich, dass nicht alle Beamten in den Kommissariaten über diese verfügen. Als Grund für diese Ermangelung äußern die Experten, dass aufgrund der geringen Häufigkeit der Anwendung und der fehlenden Fortbildung keine Handlungssicherheit entwickelt und das Gelernte nicht verinnerlicht werden kann.³²³ B1 erklärt hierzu: „Das ist natürlich hier heute auch noch ein bisschen schwierig, nicht jeder kann diese Technik so benutzen, weil wir da auch noch nicht so die Fortbildung daran gehabt haben. Wir sind zwar alle einmal eingewiesen worden unten in dem Raum, wie das funktioniert. [...] Aber dass jetzt letzten Endes alle diese Technik anwendersicher bedienen können, glaube ich persönlich nicht. Das liegt auch an Erfahrungswerten.“³²⁴ Gleichermaßen schildert B2, dass rechtliche Unsicherheiten und damit einhergehende Berührungs-

³¹⁹ Interview B2: Z. 401-403.

³²⁰ Vgl. Interview B5: Z. 122-124, 174-176, 208-217, 358-368.

³²¹ Vgl. Interview B2: Z. 595-600; Vgl. Interview B4: Z. 312-321.

³²² Interview B5: Z. 225-229.

³²³ Vgl. Interview B4: Z. 330-332; Vgl. Interview B5: Z. 496-500.

³²⁴ Interview B1: Z. 322-328.

ängste, aufgrund fehlender Schulung der Kollegen, in seinem Fachkommissariat bestehen.³²⁵ Über den selben Umstand berichtet B5 und betont zudem, dass Videovernehmungen in manchen Fällen aus diesem Grund nicht stattfinden können.³²⁶ B4 konstatiert, dass bereits im Studium über die Thematik der audiovisuellen Vernehmung gesprochen werden muss, und zwar in dem Ausmaß, dass die Studierenden tatsächlich lernen, wie eine audiovisuelle Vernehmung praktisch umzusetzen und durchzuführen ist.³²⁷

9.4 Mikrofaktoren

In der Oberkategorie der Mikrofaktoren werden die interpersonellen Hindernisse und Hürden aufgeführt. Diese umfassen die personenabhängigen Faktoren, die in der Einstellung der Polizeibeamten, deren Motivation, in ihrem inneren Antrieb und den bislang gesammelten Erfahrungen begründet sind und die Durchführung audiovisueller Vernehmungen betreffen.

9.4.1 Einstellungen der Beamten zur audiovisuellen Vernehmung

Die Einstellungen der Praxisexperten werden gebündelt als Gesamtbewertung über den Gegenstand dargestellt. Sie setzt sich zusammen aus den Angaben der Vernehmungsbeamten und umfasst dabei die von ihnen gesammelten Erfahrungen, ihre Motivation, das Erkennen der Vor- oder Nachteile und ihr Belastungsempfinden in Bezug auf die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen. Hierbei lässt sich feststellen, dass alle Praxisexperten der Bild-Ton-Aufzeichnung der Opferaussage grundsätzlich positiv gegenüber eingestellt sind, lediglich B3 ist in diesem Zusammenhang zurückhaltend.

B1 erkennt die Vorteile der audiovisuellen Vernehmung nicht nur für den Opferschutz, sondern auch für die Beweiskraft der Aussage.³²⁸ Er sieht diese Form der Aussageprotokollierung als „eine wirklich tolle Sache“³²⁹ an. Dass auf seiner Dienststelle die Möglichkeit besteht Videovernehmungen durchzu-

³²⁵ Vgl. Interview B2: Z. 604-619.

³²⁶ Vgl. Interview B5: Z.86-91.

³²⁷ Vgl. Interview B4: Z. 376-384.

³²⁸ Vgl. Interview B1: Z. 181-195, 233-237, 276-285, 61-66, 447- 474, 94-98, 161-170, 121-123.

³²⁹ Interview B1: Z. 438.

führen, empfindet er als „großes Glück“³³⁰. Während B1 den Aufbau des Vernehmungskoffers als zu aufwendig empfindet, gibt er in Bezug auf die von ihm zur Aufzeichnung der Vernehmung genutzten Tablets an, dass diese schnell und mobil einsetzbar und einfach zu bedienen sind, ein Grund dafür, dass sie häufig eingesetzt werden.³³¹ Mit der Tatsache, dass er selbst während der Vernehmung videografiert wird, hat B1 kein Problem. Sollte ihm währenddessen ein Fehler unterlaufen, so ist dies für ihn ein Ausdruck seiner Authentizität.³³² Der Praxisexperte empfindet die Durchführung einer audiovisuellen Vernehmung als angenehm und arbeitserleichternd.³³³ In Bezug auf die traditionelle Methode, die nach seinem Empfinden den freien Bericht des Opfers verhindert und mit ständigen Unterbrechungen einhergeht, erklärt er: „Das kann ich natürlich besser machen!“³³⁴ Hierzu ergänzt B1: „Das ist natürlich nicht unbedingt ideal, weil wir das auch nicht eins zu eins übertragen, wie die Leute uns einen Sachverhalt übermitteln. Deswegen macht das schon Sinn, ein Wortprotokoll zu erstellen.“³³⁵ Insgesamt gibt B1 an, dass er ausschließlich positive Erfahrungen mit der Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen gesammelt hat, auch in Bezug auf die Justiz.³³⁶ Anfängliche Ressentiments waren bei B1 vorhanden, wurden aber mit der Zeit abgelegt: „Also am Anfang habe ich mich persönlich damit ein bisschen schwergetan, wie man halt so ist als altgedienter Polizeibeamter: „Was sollen wir denn noch alles? Auf was sollen wir noch alles aufpassen?“³³⁷ Aufgrund seiner positiven Erfahrungen resümiert er: „Aber ansonsten muss ich sagen, ich bin komplett von dem, von dem Level runter, dass ich sage: „Was sollen wir noch alles?“, ich sage: „Wieso haben wir das nicht schon eher gemacht?“, ganz ehrlich!“³³⁸

Ebenso ist auch B2 von den Vorteilen der audiovisuellen Vernehmung überzeugt, dabei insbesondere von der starken Aussagekraft und dem höheren

³³⁰ Interview B1: Z. 276-285.

³³¹ Vgl. Interview B1: Z. 584-605.

³³² Vgl. Interview B1: Z. 390-405, 230-233, 307-325, 423-427.

³³³ Vgl. Interview B1: Z. 161-162, 170-178.

³³⁴ Interview B1: Z. 189.

³³⁵ Interview B1: Z. 62-65.

³³⁶ Vgl. Interview B1: Z. 458-460.

³³⁷ Interview B1: Z. 434-436.

³³⁸ Interview B1: Z. 452-454.

Beweiswert im Vergleich zur traditionellen Vernehmungsmethode.³³⁹ In diesem Punkt sieht er den Mehrwert für das Opfer in der exakten Dokumentation der Aussage, was wiederum Missverständnissen vor Gericht vorbeugen kann und eine höhere Beweiskraft besitzt.³⁴⁰ Dass bei der traditionellen Methode die Aussage des Opfers durch das unbewusste Zusammenfassen des Beamten verändert wird, empfindet B2 als problematisch: „Und die Glaubwürdigkeit in dieser, in dieser sag ich mal, wenn, wenn man jetzt detailliert in einen Sachverhalt reinsteigt, die kann dann ein Dritter viel einfacher gewinnen, als wenn ich jetzt immer selbst diktieren würde, ich würde automatisch zusammenfassen.“³⁴¹

Durch ein Vernehmungersuchen eines anderen Bundeslandes, in dem eine audiovisuelle Opfervernehmung übersandt wurde, ist der Praxisexperte das erste Mal mit Videovernehmungen in Berührung gekommen. B2 berichtet, dass er, als er die Videovernehmung des Opfers eingesehen hatte, emotional derart ergriffen war, dass er fortan selbstständig und aus der eigenen Motivation heraus dafür sorgte, dass auch in seinem Arbeitsbereich audiovisuelle Vernehmungen durchgeführt werden können.³⁴² Zu der als erstes von ihm gesehenen audiovisuellen Vernehmung des Kindes erläutert er: „Und es ist heute noch erschütternd, wenn ich mir diese Vernehmung noch mal anschau, wie diese Tochter des Beschuldigten in Tränen ausbrach, weil sie über den Missbrauch ihres eigenen Vaters berichten musste. Und damit war es dann eigentlich so für mich klar: Ich möchte weiter in diese Richtung arbeiten, audiovisuelle Vernehmungen zu machen.“³⁴³ B2 betont: „Wie lange haben wir schon die Möglichkeit eigentlich, per Video etwas zu begleiten, und wie kommen wir darauf, es nicht zu tun, es nicht zu nutzen, wenn es doch eine andere Aussagekraft hat?“³⁴⁴ In Bezug auf die Videovernehmungen bei Opfern von Sexualdelikten wünscht sich der Praxisexperte, dass die bestehenden Möglichkeiten intensiver genutzt werden. Hiervon geht er, in Anbetracht der sich ändernder Gesetzeslage in Bezug auf die Beschul-

³³⁹ Vgl. Interview B2: Z. 772-775,154-155, 662-681, 39-43, 477-491.

³⁴⁰ Vgl. Interview B2: Z. 45-469, 477-491, 683-691, 744-766.

³⁴¹ Interview B2: Z. 772-775.

³⁴² Vgl. Interview B2: Z. 98-101,109-112.

³⁴³ Interview B2: Z. 76-80.

³⁴⁴ Interview B2: Z. 572-574.

digtenvernehmungen, aus.³⁴⁵ Indessen berichtet B2 über fortdauernde Berührungängste innerhalb des Kollegenkreises, wodurch begründet ist, dass eher von der mutmaßlich unkomplizierteren, traditionellen Methode Gebrauch gemacht wird.³⁴⁶ Die positive Einstellung und Motivation des Praxisexperten sprang dennoch auf einige Kollegen über, sodass in dem Kommissariat von B2 inzwischen immer mehr audiovisuelle Vernehmungen durchgeführt werden, wenn die Umstände dies erfordern.³⁴⁷ In Bezug auf die Aufzeichnung der Vernehmung gibt der Experte an, dass er keine Bedenken hat videografiert zu werden, auch wenn seine Arbeit dadurch überprüfbar wird.³⁴⁸

Über die Verwendung der von ihm durchgeführten Bild-Ton-Aufzeichnungen schildert B2 gute und schlechte Erfahrungen. Als positiv empfindet er, dass Rechtsanwälte vor dieser Art der Vernehmung großen Respekt haben und seine Arbeit daher nicht anzweifeln.³⁴⁹ Zudem schildert er, dass in einigen Fällen die Bild-Ton-Aufzeichnung der von ihm durchgeführten Opfervernehmung maßgeblich zur Verurteilung des Beschuldigten beigetragen hat.³⁵⁰ Andererseits erörtert B2, dass die Videovernehmungen vor Gericht nur in den größten Ausnahmefällen Beachtung gefunden haben, was für ihn sehr negativ ist.³⁵¹

B3 ist nicht vollständig von den Vorteilen der audiovisuellen Vernehmung überzeugt. Auf Nachfrage gibt sie an, dass sie sich über die positiven Aspekte dieser Vernehmungsprotokollierung noch keine Gedanken gemacht hat.³⁵² Als besonders unangenehm empfindet sie das Lesen von verschrifteten Vernehmungen.³⁵³ Erst die Anordnung der Chefin führte bei B3 dazu, sich mit der Thematik der Videovernehmung auseinanderzusetzen.³⁵⁴ Seitdem, so die Aussage der Praxisexpertin, hat sie ausschließlich positive Erfahrungen in diesem Bereich sammeln können.³⁵⁵ Geht es um die audiovisuelle Aufzeich-

³⁴⁵ Interview B2: Z. 213-216.

³⁴⁶ Vgl. Interview B2: Z. 716-71.

³⁴⁷ Vgl. Interview B2: Z. 173.

³⁴⁸ Vgl. Interview B2: Z. 169-170, 394-398, 522-524.

³⁴⁹ Vgl. Interview B2: Z. 559-571.

³⁵⁰ Vgl. Interview B2: Z. 662-681.

³⁵¹ Vgl. Interview B2: Z. 269-280.

³⁵² Vgl. Interview B3: Z. 173-175, 244-245.

³⁵³ Vgl. Interview B3: Z. 45-48, 62-66, 75-77, 338-342.

³⁵⁴ Vgl. Interview B3: Z. 335-337.

³⁵⁵ Vgl. Interview B3: Z. 31-33.

nung von Befragungen bei retardierten Personen, dann ist B3 der Meinung, dass „das eigentlich ganz gut die Situation wiedergibt“³⁵⁶. Zudem empfindet sie die Bild-Ton-Aufzeichnung als eine Erleichterung, da sie selbst nicht mehr diktieren muss.³⁵⁷ Von der unkomplizierten Handhabung der Vernehmungstablets ist B3 überzeugt und wünscht sich, diese auch zukünftig weiter nutzen zu dürfen.³⁵⁸ Den größten Nachteil der Videovernehmung sieht die Praxisexpertin in der Verschriftung. Hierbei rügt sie den Aufwand und die Belastung der Schreibkräfte. B3 gibt an: „Und wenn ich das im Vorfeld weiß, dass ich damit eine Schreibkraft zwei Tage lahmlegen kann, dann mach ich das nicht, wenn es nicht ein schwerwiegender Tatvorwurf ist.“³⁵⁹ Außerdem ist für B3 die traditionelle Vernehmung einfacher und verständlicher zu lesen.³⁶⁰ Sie betont, dass sie mit der ursprünglichen Methode der Protokollierung nie Schwierigkeiten gehabt habe. Dementsprechend sah B3 in der Vergangenheit keinen Grund dafür, die Art der Vernehmungsprotokollierung zu verändern.³⁶¹

Im Kommissariat, in dem B4 tätig ist, werden die audiovisuellen Vernehmungen vornehmlich im Videovernehmungszimmer durchgeführt und in den Nebenraum übertragen. Im Vergleich zur traditionellen Methode sieht die Praxisexpertin hier einen großen Vorteil darin, dass sämtliche Informationen aus der Vernehmung sofort weitergeleitet und für Folgemaßnahmen genutzt werden können, ohne dass die Befragung dafür unterbrochen werden muss.³⁶² Das Kommissariat steht Veränderungen erwartungsoffen und positiv entgegen.³⁶³ Der offene Umgang mit den Vorteilen der Videovernehmung und den gegebenen Möglichkeiten hat dazu geführt, dass inzwischen auch andere Kollegen von der Durchführung audiovisueller Vernehmungen Gebrauch machen.³⁶⁴ Aufgrund der hohen Auslastung des Videovernehmungszimmers ist

³⁵⁶ Interview B3: Z. 92.

³⁵⁷ Vgl. Interview B3: Z. 167.

³⁵⁸ Vgl. Interview B3: Z. 372-394.

³⁵⁹ Interview B3: Z. 105-107.

³⁶⁰ Vgl. Interview B3: Z. 35-40.

³⁶¹ Vgl. Interview B3: Z. 239-248, 273-278.

³⁶² Interview B4: Z. 84-93.

³⁶³ Vgl. Interview B4: Z. 399-401.

³⁶⁴ Vgl. Interview B4: Z. 147-152.

zusätzlich dazu mobile Kameratechnik angekauft worden.³⁶⁵

B4 hält nicht an der traditionellen Methode fest, wenn es um die Vernehmung bei Sexualdelikten geht. Sie erklärt, dass die Aussage des Opfers durch die Videoaufzeichnung authentischer festgehalten wird, als es ein Bericht jemals könnte.³⁶⁶ Zudem schreibt sie der audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung eine „bessere Wahrheitsfindung, bei Opfern von Vergewaltigungen, vielleicht auch alkoholisierten Personen oder geistig eingeschränkten Personen“³⁶⁷ zu. In diesem Punkt bezieht sich B4 auf die exakte Dokumentation der Aussage, die anschließend im Rahmen einer psychologischen Begutachtung verwendet werden kann.³⁶⁸ Als weiteren Vorteil nennt B4, dass die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung die Möglichkeit bietet, den Beamten vor Vorwürfen in Bezug auf die Verwendung unangemessener Vernehmungsmethoden zu schützen.³⁶⁹

B5 befürwortet audiovisuelle Vernehmungen vor allem in Bezug auf den Opferschutz. Hierbei kann sie über Erfahrungen aus 20 Jahren berichten.³⁷⁰ In dieser Zeit hat sie gelernt, dass die Durchführung von Videovernehmungen zunächst ungewohnt ist, bei regelmäßiger Anwendung aber „in Fleisch und Blut“³⁷¹ übergeht. Da sich die Praxisexpertin aufgrund der Bild-Ton-Aufzeichnung nicht mehr auf das einzelne Wort konzentrieren muss und so der Aussage besser folgen kann, sieht sie in dieser Art der Protokollierung auf der einen Seite eine Arbeitserleichterung.³⁷² Auf der anderen Seite empfindet B5 die praktische Umsetzung als sehr aufwendig. Vor allem der hohe organisatorische, zeitliche und personelle Aufwand wird von ihr als belastend wahrgenommen.³⁷³ Als Grund hierfür erörtert sie, dass während der Umsetzung der Videovernehmung immer zwei Kollegen gebunden sind. Ein Beamter übernimmt die Leitung der Vernehmung, der zweite überwacht diese aus dem Technikraum und reicht anschließend offene Fragen in das Verneh-

³⁶⁵ Vgl. Interview B4: Z. 125-129.

³⁶⁶ Vgl. Interview B4: Z. 201-208.

³⁶⁷ Interview B4: Z. 159-162.

³⁶⁸ Vgl. Interview B4: Z. 165-167.

³⁶⁹ Vgl. Interview B4: Z. 169-171.

³⁷⁰ Vgl. Interview B5: Z. 459-464, 537-539.

³⁷¹ Interview B5: Z. 582.

³⁷² Vgl. Interview B5: Z. 225-230.

³⁷³ Vgl. Interview B5: Z. 103-105, 402-415, 552-559.

mungszimmer ein.³⁷⁴ Im Anschluss daran wird die Vernehmung wortgetreu durch eine Schreibkraft vollständig verschriftet und daraufhin durch die Vernehmungsbeamten überprüft. Hierbei werden die Lücken, die durch die von der Schreibkraft akustisch nicht verstandenen Passagen entstanden sind, durch die Beamten anhand der Einsichtnahme in die Videoaufzeichnung aufgefüllt.³⁷⁵ B5 berichtet über eine Verfahrensweise, die in dringlichen Fällen angewendet wird. Unter solchen Umständen wird, in Absprache mit der Staatsanwaltschaft, direkt nach der Vernehmung eine kurze Zusammenfassung mit den Kernpunkten der Opferaussage erstellt und anschließend an diese gesandt.³⁷⁶ Aus den Angaben von B5 wird deutlich, dass sie fallweise an der traditionellen Methode der Vernehmungsprotokollierung festhält: „Wenn man heranwachsende Opferzeugen hat, die sich gut ausdrücken können [...] machen wir es gerne auch noch traditionell.“³⁷⁷ Als Grund hierfür nennt sie den geringeren Aufwand und auch die Tatsache, dass bei der audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung die Fehler des Vernehmungsbeamten oder andere Unzulänglichkeiten auf der Stelle sichtbar sind. B5 erläutert: „Es gibt schon Nachteile (..), weil eine Videovernehmung das authentische Geschehen der Gesamtsituation aufnimmt. Das heißt, auch der Beamte ist in guter oder schlechter Verfassung darauf zu sehen (lacht). Seine Fragestellungen kann man auch nicht weg, nicht leugnen. Und manchmal ist es so, wenn man nicht in so guter Verfassung ist, dass man auch Suggestivfragen stellt, die man nicht stellen sollte. [...] Und das ist natürlich dann ein ganz klarer Spiegel, was unter Umständen auch Hemmnisse aufbauen könnte oder wo man sagt: „Ist doof gelaufen!“ Es ist ja auch für jeden nachvollziehbar.“³⁷⁸ Auf Nachfrage, ob solche Fehler bei der traditionellen Protokollierungsmethode der Vernehmung nicht vorkommen würden, erklärt B5: „Ja. Aber sie ist nicht auf Band und für jeden nachschaubar.“³⁷⁹ Dennoch erkennt B5 gleichzeitig die Nachteile der traditionellen Vernehmung für den Beweiswert der Aussage: „Ich versuche es möglichst mit den Worten des Opfers

³⁷⁴ Vgl. Interview B5, Z. 147-153.

³⁷⁵ Vgl. Interview B5: Z. 421-422.

³⁷⁶ Vgl. Interview B5: Z. 341-345.

³⁷⁷ Interview B5: Z. 51-56.

³⁷⁸ Interview B5: Z. 356-370.

³⁷⁹ Interview B5: Z. 391.

aufzusprechen, obwohl man fairerweise sagen muss, dass das nicht eine authentische Wiedergabe der eigentlichen Vernehmungssituation ist.“³⁸⁰ Sie verdeutlicht auch den Grund hierfür: „Weil es dadurch da auch Reibungsverluste gibt, und wir sind ja alle nicht frei von Bewertungen. Es kann ja auch sein, dass etwas, ich etwas Gesagtes ganz anders auffasse und wiedergebe, als es das Opfer tatsächlich gemeint hat. [...]. Und wir können dann unter Umständen denken: „Jetzt ist das und das gemeint, was Verfahrensgegenstand ist“ und das ist dann gar nicht der Fall. Und da würden Reibungsverluste entstehen, deswegen ist eine Videovernehmung immer besser.“³⁸¹ Dass eine von ihr durchgeführte audiovisuelle Vernehmung im Hauptverfahren abgespielt wurde, hat B5 in 20 Jahren erst zweimal erlebt.³⁸² Persönlich wünscht sich die Praxisexpertin für die Zukunft: „Dass sie eingebracht werden müssen ins Verfahren. Also oder dass die Staatsanwaltschaft und auch die Richter vor der Verfahrensöffnung, Eröffnung, gesetzlich dazu verpflichtet wären, da mal reinzuschauen, ganz einfach damit die Akte ein Gesicht bekommt und das Opfer ein Gesicht bekommt und nicht nur einen geschriebenen Namen.“³⁸³

9.4.2 Intrapersonelle Hürden

Anschließend an die Einstellungen der Praxisexperten sollen nun die intrapersonellen Hindernisse und Hürden der Beamten aufgeführt werden. Diese umfassen die Bedenken, Ängste und Sorgen, die sich auf die Videovernehmung des Opfers und ihre Durchführung beziehen.

Übereinstimmend schildern die Experten, dass sich die audiovisuelle Vernehmung zunächst als eine ungewohnte Situation dargestellt und Bedenken in ihnen geweckt hat.³⁸⁴ Diese Berührungsängste bestehen auch bei den Beamten, die noch nicht mit Videovernehmungen in Berührung gekommen sind. So führt B2 aus: „Ich habe sehr wohl gemerkt, dass viele Kollegen Vorbehalte haben, weil es einfach ungewohnt ist.“³⁸⁵ Ebenso beschreibt er bestehende

³⁸⁰ Interview B5: Z. 68-71.

³⁸¹ Interview B5: Z. 196-206.

³⁸² Vgl. Interview B5: Z. 253-264.

³⁸³ Interview B5: Z. 628-632.

³⁸⁴ Vgl. Interview B2: Z. 716-717; Vgl. Interview B3: Z. 29, 272; Vgl. Interview B5: Z. 591-593.

³⁸⁵ Interview B2: Z. 112-113.

Verunsicherungen unter den Vernehmungsbeamten, aufgrund des fehlenden rechtlichen Wissens und den damit einhergehenden Befürchtungen etwas falsch zu machen.³⁸⁶ Auch die übrigen Praxisexperten betonen, dass sie anfangs große Bedenken und sogar Hemmungen hatten vor laufender Kamera zu sprechen und dabei aufgezeichnet zu werden.³⁸⁷ Diese Sorgen beziehen sich zum Teil darauf, dass die durchgeführte Vernehmung und die Arbeit des Vernehmers durch die Aufzeichnung überprüfbar und angreifbar ist.³⁸⁸ B4 erklärt: „Ich habe mich vor der ersten Videovernehmung hauptsächlich damit beschäftigt, wie ich mich selber vor der Kamera verhalte. Und man versucht natürlich keine Fehler zu machen, das ist natürlich die größte Sorge irgendwie.“³⁸⁹ Als zu verhindernde Fehler nennen die Beamten das Stellen von Suggestivfragen, die das Opfer beeinflussen oder lenken.³⁹⁰

Weitere Hürden lassen sich in Bezug auf die Bedienung der Technik, die für die audiovisuelle Vernehmung benötigt wird, ausmachen.³⁹¹ B3 berichtet davon, große Angst zu haben bei der Handhabung etwas falsch zu machen und dadurch die Aufzeichnung zu verlieren. Zudem hegt sie die Befürchtung, dass die Bedienung der Technik zukünftig zu komplex wird und sie überfordert.³⁹²

Der Praxisexperte B1 beschreibt eine große intrapersonelle Hürde, die sich auf das Überwinden der beschriebenen Hemmungen bezieht: „Ich glaube, dass es einfach das Problem ist, das zu machen. Sich hinsetzen und das einfach zu machen, das ist glaube ich die größte Hürde dabei.“³⁹³ Auch B2 gibt gleichermaßen an: „Man muss es einfach mal gemacht haben, um den Unterschied für sich selbst festzustellen und auch festzustellen: Stimmt, es geht ja!“³⁹⁴

³⁸⁶ Vgl. Interview B2: Z. 583-592.

³⁸⁷ Vgl. Interview B2: Z. 112-116; Vgl. Interview B1: Z. 84-86; Vgl. Interview B4: Z. 308-310; Vgl. Interview B5: Z. 377, 563-578.

³⁸⁸ Vgl. Interview B2: Z. 447-451; Vgl. Interview B1: Z. 121-123; Vgl. Interview B5: Z. 356-370; Vgl. Interview B4: Z. 315-317.

³⁸⁹ Interview B4: Z. 308-310.

³⁹⁰ Vgl. Interview B5: Z. 208, 368-370; Vgl. Interview B1: Z. 124-125; Vgl. Interview B2: Z.248.

³⁹¹ Vgl. Interview B1: Z. 285-287, Vgl. Interview B4: Z. 298-300, Vgl. Interview B5: Z. 591-593.

³⁹² Vgl. Interview B3: Z. 370-375, 381.

³⁹³ Interview B1: Z. 534-536.

³⁹⁴ Interview B2: Z. 700-702.

10. Diskussion der Forschungsergebnisse

Im folgenden Abschnitt der Arbeit werden die soeben dargelegten Forschungsergebnisse diskutiert. Diese Erörterung umfasst die Aus- und Bewertung der Ergebnisse in Hinblick auf den aktuellen Forschungsstand sowie die theoretischen Grundlagen, die im Teil A dieser Ausarbeitung aufgeführt sind. Zusätzlich werden Lösungsvorschläge dargelegt, die den Abbau der genannten Hindernisse und Hürden fördern können.

Im Rahmen der Interviewauswertung konnten zahlreiche Hindernisse und Hürden aufgezeigt werden, die den Vernehmungsbeamten bei der Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen entgegenstehen.

Zunächst lässt sich resümieren, dass alle befragten Praxisexperten mit der Durchführung audiovisueller Vernehmungen vertraut sind. Eine Bild-Ton-Aufzeichnung der Aussage erfolgt durch die Mehrzahl der Experten regelmäßig, wenn die Schutzbedürftigkeit beim Opfer erkannt oder dem Delikt eine besondere Schwere beigemessen wird. Diese Vorgehensweise ist konsistent mit den im Kapitel 4.2.2 dieser Arbeit aufgeführten rechtlichen Voraussetzungen aus § 58a Abs. 1 S. 2 StPO, nach welchen die Gesamtumstände und die schutzwürdigen Interessen des Opfers über die Durchführung der audiovisuellen Vernehmung entscheiden.

Als ein bedeutendes Hindernis, das der Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen im Wege steht, benannten die Praxisexperten die herrschenden gesetzlichen Regelungen, die sich hemmend auf die Anwendungsbereitschaft auswirken. Die Tatsache, dass die von den Experten durchgeführten Videovernehmungen im Rahmen des Strafverfahrens keinerlei Beachtung durch einen Staatsanwalt oder Richter finden, wird als besonders negativ empfunden. Für die Vernehmungsbeamten bedeutet dies eine geringe Wertschätzung ihrer polizeilichen Arbeit und führt zu einer Unzufriedenheit, was besonders aus der Aussage von B5 hervorgeht: „Es ist schwierig. Ja. Also das heißt, man strampelt sich in Anführungsstrichen hier ab und gibt sich Mühe und dann guckt sich das keiner an.“³⁹⁵

Diese Ergebnisse decken sich mit den vorhandenen Forschungsbefunden, die im aktuellen Forschungsstand aufgezeigt wurden. Vor allem die Untersu-

³⁹⁵ Interview B5: Z. 546-548.

chungen von Scheumer haben hervorgebracht, dass Vernehmungsbeamte bereits im Jahr 2007 aufgrund der gesetzlichen Regelungen auf die Bild-Ton-Aufzeichnung der Opferaussage verzichteten.³⁹⁶ Die Ausführungen zur Verwendung der audiovisuellen Aufzeichnung in der Hauptverhandlung in Kapitel 4.2.4 dieser Arbeit haben dargelegt, dass ausschließlich richterliche Vernehmungen Einzug in die Hauptverhandlung finden können, wenn es darum geht die erneute Aussage des Opfers vor Gericht zu verhindern. Eine von der Polizei durchgeführte Videovernehmung kann nur unter strengen Voraussetzungen vor Gericht abgespielt werden, nämlich mit dem Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten oder aber zum Vorhalt, zur Gedächtnisunterstützung oder bei Widersprüchen.³⁹⁷ Diesem Hindernis kann nur im Rahmen einer Gesetzesänderung, durch welche die Einführung der polizeilich durchgeführten audiovisuellen Vernehmung in die Hauptverhandlung erleichtert wird, entgegengewirkt werden. Die Neueinführung des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO im Dezember 2019 schlägt jedoch eine andere Richtung ein. Sie verpflichtet zur audiovisuellen Vernehmung bei Opfern von Sexualdelikten durch einen Richter, nicht durch den Polizeibeamten.

Aus den Schilderungen der Experten konnte ein weiteres Hemmnis festgestellt werden, welches sich ebenfalls auf die gegebenen Rechtsvorschriften³⁹⁸ bezieht. Dadurch, dass der Gesetzeswortlaut des § 58a Abs. 1 S. 2 StPO nach Ansicht einer Praxisexpertin keine Verpflichtung zur Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen vorsieht, wurde keine zwingende Notwendigkeit zur Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung gesehen. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass diese Annahme der Praxisexpertin falsch ist. Laut herrschender Rechtsauffassung, die sich im Beschluss des BGH manifestiert³⁹⁹ und in Kapitel 4.2.2 dieser Arbeit ausgeführt wurde, weist die Vorschrift des § 58a Abs. 1 S. 2 StPO sehr wohl verpflichtenden Charakter auf. Hier kann eine rechtliche Unsicherheit festgestellt werden. Aus der unrichtigen Annahme der Experten lässt sich erkennen, dass Fortbildungsbedarf in Bezug auf die Rechtsnormen be-

³⁹⁶ Vgl. Scheumer (2007): S. 107.

³⁹⁷ Vgl. Kapitel 4.2.4.

³⁹⁸ In der Fassung vor dem 13.12.2019.

³⁹⁹ BGH-Beschluss vom 8. Juli 2004 - 1 StR 273/04.

steht. Außerdem bestätigen die Praxisexperten, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen durch die Polizei dazu führen würde, dass sie sich mit der Thematik auseinandersetzen und vermehrt von ihr Gebrauch machen würden.⁴⁰⁰

Der Schulungsbedarf wird auch in einem anderen Punkt deutlich. Einige Praxisexperten berichten von rechtlichen Unsicherheiten und daraus resultierenden Hemmungen bei der Durchführung der audiovisuellen Vernehmung, die mit der mangelnden Kenntnis von Vorschriften im Hinblick auf den Umgang mit zusätzlich zum Opfer bei der Vernehmung anwesenden Personen und deren Einverständnis mit der audiovisuellen Aufzeichnung zusammenhängen. Zudem sind zum Zeitpunkt der Interviewdurchführung alle befragten Praxisexperten der Meinung, dass das Opfer zwingend mit der Bild-Ton-Aufzeichnung einverstanden sein muss.⁴⁰¹ Erlaubte dies das Opfer nicht, wurde die Vernehmung nicht audiovisuell aufgezeichnet. Die Annahme der Praxisexperten ist rechtlich gesehen falsch. Vor der Gesetzesänderung vom 13.12.2019 galt die Duldung der audiovisuellen Aufzeichnung als Zeugenpflicht. Das Einverständnis des zu Vernehmenden war bis zu diesem Zeitpunkt nicht einzuholen, vor allem aber nicht erforderlich.

Ein Abgleich mit den bestehenden Forschungserkenntnissen zeigt auch hier eine Analogie. Insbesondere aus den Untersuchungen von Vogel ging hervor, dass Vernehmungsbeamte aufgrund fehlenden rechtlichen Wissens auf die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen verzichteten.⁴⁰² Das Erlangen von Rechtssicherheit stellt sich als notwendiges Faktum dar, um die Hürden in Bezug auf die Anwendung von Videovernehmungen abzubauen. In diesem Zusammenhang braucht es auch verbindliche rechtliche Vorgaben, die den Beamten als Handlungsanleitung dienlich sind. Im Rahmen von Aus- und Fortbildungen müssen die herrschenden Rechtsvorschriften dargelegt und erläutert werden. Insbesondere im Hinblick auf die neusten Geset-

⁴⁰⁰ Wie bereits erwähnt erfolgte die Durchführung der empirischen Untersuchung vor der Gesetzesänderung, die zur Einführung des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO führte. Die Gesetzeslage vor dieser Einführung sah keine verpflichtende Durchführung audiovisueller Vernehmungen bei Opfern von Sexualdelikten vor, ein „Muss“ war im Gesetz bis dahin nicht aufgeführt.

⁴⁰¹ Vgl. Interview B1: Z. 58-59; Vgl. Interview B2: Z. 222; Vgl. Interview B3: Z. 140; Vgl. Interview B4: Z. 302-304.

⁴⁰² Vgl. Vogel (2003): S. 260.

Veränderungen ist eine regelmäßige Weiterbildung der Vernehmungsbeamten unverzichtbar.

Auf Makroebene bilden die Einstellung der Gerichte und die Zusammenarbeit mit der Justiz ein Hindernis. Einige Praxisexperten berichten darüber, dass seitens der Staatsanwaltschaft der Eindruck vermittelt wird, dass eine von ihnen durchgeführte audiovisuelle Vernehmung nicht gern gesehen ist. Nach Empfinden der Vernehmungsbeamten wird die traditionelle Form der Vernehmungsprotokollierung von der Justiz bevorzugt. Der fehlende Austausch wird von den befragten Experten als negativ empfunden. Doch die Angaben von B4 und B2 zeigen auch, dass eine Kooperation zwischen Justiz und Polizei möglich ist, insbesondere wenn es um die gemeinschaftliche Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen geht.

Neben den Hindernissen auf Makroebene zeigen sich weitere Hürden, die sich vornehmlich in mangelnden Ressourcen sowie Problemen bei der praktischen Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen niederschlagen. Zunächst wurde ersichtlich, dass sich alle Kommissariate unterschiedlicher Aufzeichnungstechnik für die audiovisuellen Vernehmungen bedienen. Zusätzlich zu den bei B1, B3, B4 und B5 eingerichteten Videovernehmungszimmern ist von fast allen Kommissariaten weitere Kamertechnik angeschafft worden. Zum einen, weil die Bedienung der Technik im Videovernehmungszimmer nach Expertenmeinung aufwendiger ist als bei anderen Methoden, zum anderen, weil die hierin verbaute Technik nicht mobil ist und daher nur ortsgebunden videografiert werden kann. Diese Problematik führt nach Angaben von B5 sogar dazu, dass bei Ermittlungen außerhalb des Dienstgebäudes auf die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen verzichtet wird. Die Vielfalt der Aufzeichnungsmodalitäten ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass den Praxisexperten keine einheitlichen Standards oder Vorschriften über die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen bekannt sind. Wissen sie darum, wird dennoch auf die am einfachsten zu handhabende Aufzeichnungsmethode zurückgegriffen, was die Aussagen von B1 und B3 verdeutlichen. Die unkomplizierte Bedienung der Tablets führt zu einer schnelleren Entwicklung von Handlungssicherheit im Umgang mit der Technik, was wiederum zum Abbau der Berührungängste führt. Die be-

fragten Praxisexperten sind allesamt mit der von ihnen angewendeten Kameratechnik vertraut, was aus entsprechenden Fortbildungen sowie der Routine, die sich mit der Zeit entwickelt hat, herrührt. Dennoch berichten die Praxisexperten darüber, dass nicht alle Kollegen mit der vorhandenen Technik umgehen können. Dieser Umstand führt laut B5 dazu, dass teilweise keine Vernehmungsbeamten zur Verfügung stehen, die eine audiovisuelle Vernehmung vornehmen oder bei der Umsetzung unterstützen können. Ein Abgleich dieser Feststellungen mit den Befunden der vorhergegangenen Forschungen deckt auf, dass heute nicht mehr die fehlende Technik, sondern die Bedienung und der Umgang mit der vorhandenen Technik ein Hindernis darstellen.⁴⁰³ Aus der mangelnden Handlungssicherheit entwickeln sich bei den Praxisexperten Berührungsängste, die Sorge etwas falsch zu machen und Hemmungen, wenn es um die Durchführung der Vernehmung geht. Der Abbau dieser Hürden ist ebenfalls durch ein entsprechendes Aus- und Fortbildungsangebot vorzunehmen. Aus den Angaben von B1 geht zudem hervor, dass eine einmalige Einweisung in die Technik nicht genügt, erst die wiederholte praktische Umsetzung führt zur Entwicklung von Routine und Sicherheit.

Ein weiterer problematischer Aspekt, der in allen Interviews mehrfach und in aller Deutlichkeit benannt wurde, bezieht sich auf die Verschriftung der durchgeführten Videovernehmungen. Entgegen den gesetzlichen Vorschriften findet in den Kommissariaten der Experten immer eine Vollverschriftung der audiovisuellen Aufzeichnungen durch eine Schreibkraft statt. Dadurch fallen enorme Textmengen an, die aufgrund der schlechten Qualität der Niederschrift anschließend vollständig von den Experten gegengelesen und korrigiert werden müssen. Diese Vorgehensweise belastet sowohl die Vernehmungsbeamten als auch die Schreibkräfte, die oft mehrere Stunden oder Tage an der Verschriftung der Videovernehmung arbeiten. Aufgrund dieser Tatsache besteht zwischen dem Kommissariat von B5 und der Staatsanwaltschaft die Absprache, nach der audiovisuellen Vernehmung eine Zusammenfassung anzufertigen und an die Staatsanwaltschaft zu senden. Ein Blick auf

⁴⁰³ Vgl. Vogel (2003): S. 257; Vgl. Dieckerhoff (2008): S. 145 f.; Vgl. Hartmann, et al. (2015): S. 46 ff.

den bisherigen Forschungsstand bestätigt diese Ausführungen. Im Abgleich mit den rechtlichen Vorschriften zeigt sich, dass per Gesetz keine Verpflichtung zur Vollverschriftung vorgesehen ist. Artkämper und Schilling konstatieren, wie bereits ausgeführt, dass eine schriftliche Zusammenfassung der Opferaussage, die die „elementaren Teile der Vernehmung“⁴⁰⁴ enthält, ausreichend ist. Die Rücksprache des Vernehmungsbeamten mit der Staatsanwaltschaft über die Ausdehnung der Verschriftung kann hier Abhilfe schaffen.⁴⁰⁵

Im Rahmen der Interviewauswertung konnte eine Tatsache festgestellt werden, die aus der Literatur und den vorangegangenen Forschungen bislang nicht bekannt war. Bei der Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen halten sich die Vernehmungsbeamten in besonderem Maße an die Grundsätze der Zeugenvernehmung. Ob dies der Aufzeichnung und Überprüfbarkeit der Vernehmung geschuldet ist, kann nicht belegt werden, feststeht aber, dass alle Praxisexperten über die speziellen Anforderungen berichten, die sie an einen Vernehmungsbeamten während der Durchführung der Videovernehmung stellen und selbst einhalten. Zunächst ist es nach laut Experten erforderlich, nach Angaben von B2 unerlässlich, dass dieser über Vernehmungserfahrung verfügt. Einem unerfahrenen Vernehmungsbeamten rät B2 von der Durchführung audiovisueller Vernehmungen ab. Aufgrund der Tatsache, dass es sich speziell bei der Vernehmung kindlicher Opfer, aber auch bei Heranwachsenden und Erwachsenden stets um einen dynamischen Prozess handelt, muss der Vernehmungsbeamte kognitiv in der Lage sein, empathisch durch die Vernehmung zu führen, dabei den „roten Faden“ beizubehalten und dennoch darauf zu achten, dass der Zeuge nicht durch sein Verhalten oder die Frageweise beeinflusst wird. Diese Fähigkeiten bilden sich nach Expertenmeinung zum einen im Laufe der Zeit, zum anderen aber auch durch entsprechende Fortbildungen und eine fortwährende praktische Durchführung aus.

Ein Vergleich der Expertenaussagen mit den theoretischen Grundlagen im Hinblick auf die Durchführung von Zeugenvernehmungen aus Kapitel 4.1

⁴⁰⁴ Artkämper/Schilling (2018): S. 471.

⁴⁰⁵ Vgl. Artkämper/Schilling (2018): S. 471.

verdeutlicht, dass sich die befragten Vernehmungsbeamten während ihrer Arbeit an die in der Literatur geforderten Regeln für eine erfolgreiche Vernehmung halten und die Beachtung dieser als Voraussetzung ansehen. In Bezug auf die traditionelle Methode zeigt sich, dass das Aufzeichnen der Vernehmung in Bild und Ton zu einer Steigerung der Qualität führt.

Diese Ergebnisse stehen in enger Korrelation mit den Befunden von Scheumer, die ebenfalls hervorbrachten, dass die audiovisuelle Vernehmung besondere Anforderungen an den Beamten mitbringt.⁴⁰⁶ In diesem Punkt wird allerdings eine weitere Hürde sichtbar, die der Bild-Ton-Aufzeichnung im Wege steht. Auf den Dienststellen der Praxisexperten verfügen nicht alle Vernehmungsbeamten über die genannten Voraussetzungen. Hier fehlt es an Schulungen, die sowohl die Grundsätze der Zeugenvernehmung und ihre praktische Umsetzung als auch die Bedienung der Technik vermitteln.

Die Einstellung der Praxisexperten gegenüber audiovisuellen Vernehmungen herauszuarbeiten war besonderes Erkenntnisinteresse dieser Arbeit. Definiert als subjektive Gesamtbewertung setzt sich diese, wie bereits dargelegt, aus verschiedenen Faktoren zusammen. Hierbei spielen das Belastungserleben, die bereits gesammelten Erfahrungen und die Motivation der Praxisexperten eine Rolle. Auch das Festhalten an Traditionen und das Erkennen der Vorteile in der neuen Methode beeinflussen die Gesamtbewertung.⁴⁰⁷ Im Rahmen von Organisationsentwicklungsforschungen haben sich Kriterien herauskristallisiert, die dem Festhalten an Traditionen entgegenwirken und damit eine Bereitschaft erzeugen die bisherigen Arbeitsweisen abzuändern. Demzufolge wirkt es sich förderlich auf die Motivation und Bereitschaft zu Veränderungen innerhalb einer Organisation aus, wenn die Vorteile der Neuerung kommuniziert und von allen verinnerlicht werden. Ein Erkennen der Notwendigkeit und die gemeinsame Entwicklung von Umsetzungsmöglichkeiten führen zu einer größeren Akzeptanz der Veränderung und baut anfängliche Ressentiments und Berührungsängste ab.⁴⁰⁸

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Praxisexperten der audiovisuellen Vernehmung positiv gegenüberstehen, lediglich einige Schwierigkeiten füh-

⁴⁰⁶ Vgl. Scheumer (2007): S. 115-121.

⁴⁰⁷ Vgl. hierzu Barthel (2004): S. 114-120.

⁴⁰⁸ Vgl. Barthel (2004): S. 117.

ren dazu, dass an alten Traditionen festgehalten wird. Im Laufe der Interviewauswertung konnte herausgearbeitet werden, dass sich die Einstellung der Praxisexperten eher positiv darstellt, sobald die Experten die Vorteile der audiovisuellen Vernehmung für das Opfer und die Beweiskraft der Aussage erkannt haben und in diesem Zusammenhang auch positive Erfahrungen sammeln konnten. Ein Beispiel hierfür ist B2, dem durch ein Vernehmungsersuchen eine audiovisuelle Vernehmung eines Kindes zugesandt wurde. Im Rahmen der Einsichtnahme die Schilderungen des Opfers auch visuell wahrzunehmen war für B2 erschütternd. Von der Aussagekraft und den Vorteilen war B2 direkt überzeugt. Durch die hieraus entstandene Motivation hat B2 maßgeblich dazu beigetragen, dass die technischen Möglichkeiten zur Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen in seinem Arbeitsbereich angeschafft wurden. Diese positive Einstellung und Überzeugung wirkt sich auf die Motivation der Beamten aus und führt dazu, dass andere Kollegen aus dem Fachkommissariat Interesse für dieses Verfahren entwickeln, ihre Berührungängste ablegen und sogar selbst audiovisuelle Vernehmungen durchführen. Sie ist demnach handlungsleitend. So führten auch die positiven Einstellungen und die daraus resultierende Motivation von B1 und B4 dazu, dass die audiovisuelle Vernehmung bei Opfern von Sexualdelikten bei allen Kollegen des Kommissariats als Routinetätigkeit Einzug in die Ermittlungsarbeit gefunden hat. Bezugnehmend auf den aktuellen Forschungsstand stellen diese Ergebnisse über die Einstellung der Vernehmungsbeamten und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen ein Novum dar. Somit wurde deutlich, dass nicht nur das Vorhandensein von technischen und fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen von Bedeutung sind, auch die subjektive Gesamtbewertung über den Gegenstand der Bild-Ton-Aufzeichnung wirkt sich hemmend oder fördernd auf das Gebrauchmachen von den Möglichkeiten der audiovisuellen Vernehmung aus. Daher ist es von großer Bedeutung, die Vorteile dieser Protokollierungsmethode im Rahmen von Aus- und Fortbildungen hervorzuheben und für die Vernehmungsbeamten zu verdeutlichen, um die Motivation der Vernehmer zu erhöhen.

Als intrapersonelle Hindernisse und Hürden stellten sich im Verlauf der Interviews vor allem persönliche Bedenken, Ängste und Befürchtungen heraus, die der Vernehmungsbeamte in Bezug auf die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen innehat. So berichten alle Praxisexperten von anfänglichen Berührungsängsten, wenn es um die praktische Umsetzung der Videovernehmung ging. Diese standen entweder mit Verunsicherungen aufgrund mangelnder Erfahrung mit der Bedienung der Technik in Zusammenhang oder bildeten sich aufgrund der Angst vor der ungewohnten Situation heraus vor laufender Kamera zu agieren oder zu sprechen. Gepaart mit rechtlichen Unsicherheiten und der Befürchtung im Gespräch mit dem Opfer einen folgenschweren Fehler zu begehen, verzichteten einige Beamte lieber auf die Möglichkeit der audiovisuellen Vernehmung, so die Expertenmeinungen.

Im Laufe der Interviews konnte eine Entwicklung in Bezug auf die interpersonellen Hürden festgestellt werden. Die anfänglich von den Praktikern geschilderten Hemmnisse wurden im Laufe der Zeit durch die dazugewonnene Routine, aber auch durch die gesammelten positiven Erfahrungen abgelegt. Bei einigen ging diese Entwicklung sogar so weit, dass die zuvor bestandenen Ressentiments in eine Begeisterung in Bezug auf diese Vernehmungsprotokollierung umgeschlagen ist, was besonders in den Aussagen von B1 sichtbar wurde.

11. Fazit

Ziel dieser Ausarbeitung war es, die Hindernisse und Hürden der Vernehmungsbeamten im Hinblick auf die Durchführung audiovisueller Vernehmungen bei Opfern von Sexualdelikten herauszuarbeiten. Diese Frage entwickelte sich aus der Tatsache, dass die gesetzlichen Möglichkeiten zur Durchführung von Videovernehmungen auch für Polizeibeamte bereits seit Jahren bestehen, aber nicht genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollte ferner die Einstellung, die subjektive und persönliche Anschauung von Vernehmungsbeamten in Bezug auf den Gegenstand aufgedeckt werden. Zu ergründen, wie den bestehenden Hindernissen entgegengewirkt werden kann, um die Akzeptanz audiovisueller Vernehmungen bei Polizeibeamten zu erhöhen, sollte ebenfalls Teil der Arbeit sein.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die Hindernisse und Hür-

den sowohl auf rechtlicher Ebene verorten lassen, aber auch direkt in der Organisation und Ausbildung der Polizei zu finden sind.

Wie in den Ausführungen zu den Rechtsvorschriften in Teil A dieser Ausarbeitung aufgezeigt wurde, ist die Einführung der polizeilich durchgeführten Videovernehmungen in die Hauptverhandlung an strenge Vorschriften gebunden. Sowohl der bisherige Forschungsstand als auch die hier durchgeführte Untersuchung zeigen, dass hiervon in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht wird. Aufgrund dieser fehlenden Beachtung fühlen sich die Beamten in ihrer Arbeit nicht wertgeschätzt. In diesem Zusammenhang zeichnet sich auch ein Kosten-Nutzen-Gefälle ab. Wie aus den Angaben der Interviewpartner hervorgeht ist die Durchführung der audiovisuellen Vernehmung des Opfers mit einigem Aufwand verbunden und stellt zudem besondere fachliche Anforderungen an den Vernehmungsbeamten. Tragen diese Bemühungen keine sichtbaren Früchte, in der Form, dass die audiovisuellen Vernehmungsaufzeichnungen im Verfahren eingesehen und damit dem Opferschutz sowie der Beweiskraft gerecht werden, erweckt es bei den Beamten den Eindruck, dass diese zusätzliche Arbeit überflüssig ist. Die Nichtverwendung der polizeilichen Aufzeichnung der ersten Aussage führt dazu, dass dieses in der Hauptverhandlung durch einen Richter erneut vernommen werden muss- ein Faktor, der, wie in Kapitel 4.2.1 ausgeführt, dem Opferschutz entgegenstrebt.

Diesem Nachteil schließt sich ein weiterer problematischer Punkt an: Entschließt sich das Opfer unmittelbar nach der Tat zu einer Anzeigeerstattung bei der Polizei und soll hierbei die Erstaussage audiovisuell aufgezeichnet werden, stellt die praktische Umsetzung des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO, der die Videovernehmung durch einen Richter verpflichtend werden lässt, eine organisatorische Herausforderung dar. Einen Richter, den Beschuldigten und dessen Verteidiger gemeinsam an einen Ort zu bewegen, um die audiovisuelle Vernehmung so tatzzeitnah wie möglich durchführen zu können, auch um das Opfer und die beeinflussbaren Erinnerungen zu schützen, ist mit einem großen Aufwand verbunden. Zudem wurde bereits deutlich, dass die Vernehmungen durch einen Richter nicht immer in einer wünschenswerten Qualität ablaufen, da diese häufig unter Zeitdruck stehen und teilweise über sehr

wenig Erfahrung in der Befragung von (kindlichen) Opferzeugen verfügen. Im Rahmen dieser Untersuchung hat sich gezeigt, dass die befragten Praxisexperten über einen großen Erfahrungsschatz in Bezug auf die audiovisuellen Vernehmungen verfügen. Sie berichten über gesammelte Routine und Handlungssicherheit im Umgang mit der Technik und auch in fachlicher Hinsicht. In diesem Zusammenhang wurde deutlich, dass die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung dazu führt, dass sich die Vernehmungsbeamten in besonderem Maß an die Grundsätze der Zeugenvernehmung, wie sie auch in Kapitel 4.1 dieser Ausarbeitung aufgeführt sind, halten. Empathisches, strukturiertes sowie routiniertes Arbeiten unter besonderer Beachtung der Opferbedürfnisse wird von den Beamten als für die Vernehmung erforderliche Qualifikation benannt. In diesen Anforderungen liegt eine Hürde, die sich auf die Durchführung von Videovernehmungen bezieht. Verfügen die Beamten nicht über diese Fähigkeiten, die eine Routine, Erfahrung und Handlungssicherheit einschließen, so wird kein Gebrauch von der audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung gemacht, sondern auf die traditionelle Art vernommen. In Bezug auf die technische Ausstattung hat sich gezeigt, dass die Videovernehmungszimmer, die vom LKA eingerichtet wurden, in fast allen Kommissariaten zur Verfügung stehen, aber einige Defizite aufweisen und in der Handhabung nicht unkompliziert sind, sodass die Praxisexperten auf andere Technik ausgewichen sind. Die nun vorhandene Technik wird jedoch von allen Vernehmungsbeamten genutzt. Deutlich wurde, dass eine möglichst einfache Handhabung und eine gewisse Mobilität der Kameratechnik zu einer häufigeren Anwendung führen. Neben den anwendungssicheren Vernehmungsbeamten befinden sich zahlreiche Kollegen in den Kommissariaten, die nicht mit der Technik vertraut sind und daher Berührungängste aufweisen. Aufgrund der Annahme, dass die Bedienung der Aufzeichnungsgeräte zu komplex ist, verzichten sie auf die Nutzung ebendieser. Neben den Problemen bei der praktischen Umsetzung haben sich auch rechtliche Unsicherheiten und Falschannahmen, die die Auslegung der gesetzlichen Vorgaben betreffen, als Hemmnisse herausgestellt. Bestehende Unsicherheiten rechtlicher Natur oder in Bezug auf die Anwendung der Technik und die Fertigkeiten des Beamten, wenn es um die Einhaltung der Grundsätze der Zeu-

genvernehmung geht, können durch Aus- und Fortbildungen abgebaut werden. „Sich hinsetzen und einfach machen“ führt nach Angaben der Experten zum Abbau der Berührungängste und bei fortwährender Anwendung auch zur Ausbildung von Erfahrung und Routine.

Die genannten Hindernisse bezüglich der Vollverschriftung der Vernehmung und dem damit zusammenhängenden enormen (Schreib-)Aufwand lassen sich - wie bei B5 und auch im theoretischen Teil dieser Arbeit bereits aufgegriffen - durch Absprachen mit der Staatsanwaltschaft über den Umfang der Verschriftung und die Möglichkeit des Schreibens von Inhaltsangaben lösen. In Bezug auf die Einstellung der Vernehmungsbeamten zur Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen kann gesagt werden, dass sich die Einstellung der Praxisexperten in Bezug auf die audiovisuelle Vernehmung eher positiv darstellt, wenn die Experten die Vorteile der audiovisuellen Vernehmung für das Opfer und die Beweiskraft der Aussage sehen und in diesem Zusammenhang auch positive Erfahrungen damit gesammelt haben. Diese positive Einstellung und Überzeugung wirkt sich auf die Motivation der Beamten aus und führt dazu, dass andere Kollegen aus dem Fachkommissariat Interesse für Videovernehmungen entwickeln, ihre Berührungängste ablegen und sogar selbst audiovisuelle Vernehmungen durchführen. Die aus dieser Forschung gewonnenen Ergebnisse über die Einstellung der Vernehmungsbeamten zur Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen ergänzen den bisherigen Forschungsstand um das Wissen über die subjektive Gesamtbewertung der Vernehmungsbeamten.

Im Rahmen der vorgelegten Ausarbeitung wurde deutlich, dass es wichtig ist, die polizeiliche Arbeit in Bezug auf die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen durch Vertreter der Justiz zu würdigen. Aus den Untersuchungen ging hervor, dass alle Praxisexperten um die Fehleranfälligkeit der traditionellen Protokollierungsmethode in ihren Vernehmungen wissen. Auch die Grundzüge der Zeugenvernehmung unter Beachtung und Einhaltung der besonderen Anforderungen an den Vernehmungsbeamten in der Videovernehmung können von den Vernehmungsbeamten aufgrund ihrer Erfahrung und der aufgebauten Routine in der Vernehmung eingehalten werden, so dass diese hohen Standards entsprechen dürften. Mit diesen Ausführungen

einher gehen die Aussagen der Vernehmungsbeamten, die betonen, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung zu audiovisuellen Vernehmungen dazu führen würde, dass sie diese auch tatsächlich durchführen. Eine Möglichkeit, die Fähigkeiten der Praxisexperten in die audiovisuellen Vernehmungen auch nach den geltenden gesetzlichen Regelungen einfließen zu lassen, kann aus der Aussage eines Praxisexperten abgeleitet werden: In den Räumlichkeiten der Polizei werden audiovisuelle Vernehmungen bei Opfern von Sexualdelikten von einem Richter in Zusammenarbeit mit den Vernehmungsbeamten durchgeführt, was einen erhöhten Nutzen für alle Parteien hervorbringen kann.

Den in dieser Arbeit aufgeführten Problemen auf der Meso- und Mikroebene entgegenzuwirken ist vorrangig durch eine gezielte und verpflichtende Aus- und Fortbildung der Vernehmungsbeamten, die auch die praktische Bedienung der vorhandenen Aufzeichnungstechnik behandelt, möglich. Eine stetige Umsetzung der Möglichkeiten führt zur Entwicklung von Routine und Erfahrung, zwei elementare Fähigkeiten, die zur Durchführung von qualifizierten Vernehmungen notwendig sind.

Der Hürdenabbau auf Makroebene ist indessen nicht ohne weiteres möglich, denn diese beziehen sich auf die vorherrschenden Rechtsnormen, die über das Abspielen der audiovisuellen Vernehmungen in der Hauptverhandlung bestimmen.

Die Ausführungen im theoretischen Teil dieser Arbeit, insbesondere die Normgenese des § 58a StPO, verdeutlichen die Wichtigkeit der audiovisuellen Aufzeichnung der Opferaussage und die Verwendung ebendieser im Strafverfahren für den Opferschutz und die Sicherung des bestmöglichen Beweises bei Sexualdelikten. Sowohl der Gesetzgeber als auch die befragten Praxisexperten sind überzeugt vom Mehrwert der Videovernehmungen. Die Polizeidienststellen haben inzwischen nicht nur die technischen Möglichkeiten für die Durchführung audiovisueller Vernehmungen ausgebaut, sondern hier befinden sich auch engagierte und fachlich qualifizierte Vernehmungsbeamte, die alltäglich mit der Vernehmung besonders schutzwürdiger Opferzeugen betraut sind.

Die Neueinführung des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO hat - wider Erwarten einiger

Experten- nicht dazu geführt, dass die polizeilichen Möglichkeiten in diesem Zusammenhang ausgeweitet und die Anforderungen über die Einbringung der polizeilichen Videovernehmung in die Hauptverhandlung aufgeweicht werden, sondern sie verpflichtet nun zur audiovisuellen Aufzeichnung der Opfervernehmung, die durch einen Richter durchgeführt werden muss. Angesichts der mit dieser Neuregelung zusammenhängenden organisatorischen Probleme bleibt abzuwarten, wie in der Praxis damit umgegangen wird.

Literaturverzeichnis

- Ackermann, Rolf*: Polizeiliche Vernehmung, in: Handbuch der Kriminalistik. Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, hrsg. v. Ackermann, Rolf; Clages, Horst & Roll, Holger, Stuttgart. 2019, S. 599–666
- Altenhain, Karsten*: Dokumentationspflicht im Ermittlungsverfahren. Warum eigentlich nicht?, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik. Heft Nr.5. 2015, S. 269–281
- Artkämper, Heiko; Schilling, Karsten*: Vernehmungen. Taktik, Psychologie, Recht, 5. überarb. Aufl., Hilden, Rhld. 2018
- Banscherus, Jürgen*: Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung. Eine empirische Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht, Wiesbaden. 1977
- Barthel, Christian*: Organisationsentwicklung- Konzeptionelles Verständnis und blinde Flecken., in: Organisationsentwicklung und die Probleme der Gestaltung von Veränderungsprozessen bei der Polizei, hrsg. v., Dresden. 2004, S. 109–132
- Bartoszek, Riccardo, et al.*: Das Erfolgsgeheimnis guter Vernehmerinnen und Vernehmer. Projektbericht, Berlin. 2012
- Baur, Nina; Blasius, Jörg*: Methoden der empirischen Sozialforschung. Ein Überblick, in: Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, hrsg. v. Baur, Nina & Blasius, Jörg, Wiesbaden. 2014, S. 41–59
- Baurmann, Michael C.; Schädler, Wolfram*: Das Opfer nach der Straftat - seine Erwartungen und Perspektiven, redaktioneller korrigierter Nachdruck, Wiesbaden. 1999
- Bayen, Ute T.*: Gedächtnis, Irrtum und Vernehmung, in: Vernehmung in Theorie und Praxis. Wahrheit - Irrtum - Lüge, hrsg. v. Hermanutz, Max & Seibold, Sven, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden. 2012, S. 85–98
- Bender, Rolf; Nack, Armin; Treuer, Wolf-Dieter*: Tatsachenfeststellung vor Gericht. Glaubhaftigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 4. Aufl., München. 2014
- Bundeskriminalamt (Hrsg.)*: Polizeiliche Kriminalstatistik. Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität, Wiesbaden. 2019a

Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2018
Band 2 Opfer. 2019b

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahren, unter: https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjx94i5kJ_nAhVSJIAKHxaaAaEQFjAAegQIBRAC&url=https%3A%2F%2Fwww.bmjv.de%2FSharedDocs%2FDownloads%2FDE%2FNews%2FArtikel%2F051519_Kabinett_Modernisierung_Strafverfahren.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D1&usg=AOvVaw0wrZspr0KDc957bH4sCF7s [01.01.2020]

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Eckpunkte zur Modernisierung des Strafverfahrens, unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/051519_Kabinett_Modernisierung_Strafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [01.01.2020]

Dieckerhoff, Katy: Audiovisuelle Vernehmung kindlicher Opferzeugen sexuellen Missbrauchs im Strafverfahren. Rechtlicher Diskurs, Analyse aussagepsychologischer Erkenntnisse und empirische Untersuchung zu den Einflussfaktoren auf die praktische Umsetzung des Zeugenschutzgesetzes, Hamburg. 2008

Diekmann, Andreas: Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen, 12. Aufl., Reinbek bei Hamburg. 2018

Dölling, Dieter, Kunz, Annika Mara: Strafaktenanalyse, in: Forschungsprojekt Belastungen von Opfern im Ermittlungsverfahren. Forschungsbericht, hrsg. v. Weisser Ring Stiftung, Heidelberg, Mannheim und Gießen. 2017, S. 18–45

Dunkelfeldforschung Mecklenburg-Vorpommern: Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern. Abschlussbericht zur zweiten Befragung in 2018, unter: http://www.fh-guestrow.de/doks/forschung/dunkelfeld/Abschlussbericht_Zweite_Befragung.pdf[22.10.2019]

Fastie, Friesa; Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine; Rothkegel, Sibylle: Flüchtlingsfrauen und -mädchen in Deutschland und die Bedeutung geschlechtsspezifischer Gewalt in Asylverfahren. Traumatisierung durch

- (sexualisierte) Gewalt und ihre Folgen, in: Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten Ein interdisziplinäres Handbuch, hrsg. v. Fastie, Friesa, Wiesbaden. 2002, S. 385-399
- Fischer, Thomas*: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 66. Aufl., München. 2019
- Flick, Uwe*: Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung, Reinbek bei Hamburg. 2007
- Gasch, Ursula C.; Kress, Christopher P*: Sexualdelikte- eine kriminologische, juristische und psychotraumatologische Sicht, in: Handbuch der Psychotraumatologie, hrsg. v. Seidler, Günter H.; Freyberger, Harald J. & Maercker, Andreas, Stuttgart. 2015, S. 433–451
- Gläser, Jochen; Laudel, Grit*: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen, 2., durchges. Aufl., Wiesbaden. 2006
- Göppinger, Hans; Bock, Michael*: Kriminologie, 5. Aufl., München. 1997
- Greve, W.; Bilsky, W.*: Viktimologie. Kriminelle Opfererfahrung und Prozesse der Bewältigung., in: Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch, hrsg. v. Steller, Max & Volbert, Renate, Bern. 1997, S. 206–223
- Haddock, Geoffrey; Maio, Gregory R.*: Einstellungen, in: Sozialpsychologie, hrsg. v. Jonas, Klaus & Brodbeck, Felix C., Berlin. 2014, S. 197-
- Hartmann, Arthur; Schmidt, Rolf*: Strafprozessrecht. Grundzüge des Strafverfahrens, 7. Aufl., Grasberg bei Bremen. 2018
- Hartmann, Arthur; Schrage, Ramona; Boetticher, Axel & Tietze, Christian*: Untersuchung zu Verfahrensverlauf und Verurteilungsquoten bei Sexualstraftaten in Bremen. Abschlussbericht, Bremen. 2015
- Hartz, Bettina*: Das Zeugenschutzgesetz 1998 – eine Bilanz, in: KJ Kritische Justiz. Heft Nr. 1. 2006, S. 74–85
- Helfferich, Cornelia*: Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews, 4. Aufl., Wiesbaden. 2011
- Hermanutz, Max; Litzcke, Sven Max; Kroll, Ottmar*: Strukturierte Vernehmung und Glaubhaftigkeit. Leitfaden, 4. Aufl., Stuttgart. 2018

- Höttges, Nicole*: Sexueller Missbrauch von Kindern und die Umsetzung des Zeugenschutzgesetzes bei der Justiz und bei den Polizeibehörden. Dissertation, Köln 2002
- Huber, Frank (Hrsg.)*: BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, Graf. 01.07.2019
- Joecks, Wolfgang*: Strafprozessordnung. Studienkommentar, 4. Aufl., München. 2015
- Kiefl, Walter, Lamnek, Siegfried*: Soziologie des Opfers. Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie, München. 1986
- Köhnken, Günther, Kraus, Uta; von Schlemm, Katja*: Das Kognitive Interview, in: Handbuch der Rechtspsychologie, hrsg. v. Volbert, Renate & Steller, Max, Göttingen u. a. 2008, S. 232–243
- Kruse, Andreas; Schmitt, Eric; Hinner, Jörg*: Qualitative Interviews, in: Forschungsprojekt Belastungen von Opfern im Ermittlungsverfahren. Forschungsbericht, hrsg. v. Weisser Ring Stiftung, Heidelberg, Mannheim und Gießen. 2017, S. 47–92 (Zit. Autor in)
- Kuckartz, Udo*: Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung, 2., durchg. Aufl., Weinheim, Basel. 2014
- Kuckartz, Udo*: Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung, 4. Aufl., Weinheim, Basel. 2018
- Kunz, Karl-Ludwig; Singelstein, Tobias*: Kriminologie. Eine Grundlegung, 7., grdl. überar. Aufl., Bern. 2016
- Lamb, Michael E., et al.*: Accuracy of Investigators' Verbatim Notes of Their Forensic Interviews with Alleged Child Abuse Victims, in: Law and Human Behavior. Vol. 24, No. 6. 2000, S. 699–708
- Landeskriminalamt Niedersachsen (Hrsg.)*: PKS- Jahrbuch 2018. Die Kriminalität in Niedersachsen 2018 auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik, Hannover. 2019
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen*: Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsoffern. Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige, unter: <https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Anzeigeverhalten.pdf> [01.01.2020]

- Leitner, Werner*: Videotechnik im Strafverfahren. Ein Petitum für mehr Dokumentation und Transparenz, Baden-Baden. 2012
- Liebold, Renate; Trinczek, Rainer*: Experteninterview, in: Handbuch Methoden der Organisationsforschung: Quantitative und Qualitative Methoden, hrsg. v. Kühl, Stefan; Strodtholz, Petra & Taffertshofer, Andreas, Wiesbaden. 2009, S. 32–56
- Linssen, Ruth*: Soziale Wahrnehmung bei polizeilichen Vernehmungen- sozialpsychologische und soziologische Perspektive, in: Vernehmung in Theorie und Praxis: Wahrheit, Irrtum, Lüge, hrsg. v. Hermanutz, Max & Litzke, Sven, Stuttgart. 2009, S. 215–241
- Maaß, Kirstin*: Der Schutz besonders sensibler Zeugen durch den Einsatz von Videotechnik unter besonderer Berücksichtigung der Beschuldigtenrechte und Verfahrensprinzipien, Berlin. 2012
- Mayring, Philipp*: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 12., überarb. Aufl., Weinheim. 2015
- Mayring, Philipp*: Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken, 6., überarb. Aufl., Weinheim, Basel. 2016
- Mey, Günter; Ruppel, Paul Sebastian*: Qualitative Forschung, in: Sozialpsychologie und Sozialtheorie: Band 1: Zugänge, hrsg. v. Decker, Oliver, Wiesbaden. 2018, S. 205–244
- Meyer-Goßner, Lutz & Schmitt, Bertram (Hrsg.)*: Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, München. 2016 (Zit.: Schmitt in)
- Meyer-Goßner, Lutz & Schmitt, Bertram (Hrsg.)*: Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, München. 2019 (Zit.: Schmitt in)
- Mildenberger, Elke H.*: Schutz kindlicher Zeugen im Strafverfahren durch audiovisuelle Medien. Ein Beitrag zur Videographie von Vernehmungen, Frankfurt am Main, Berlin. 1995
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport*: Zentraler Kriminaldienst der PI Göttingen, unter: https://www.pd-goe.polizei-nds.de/dienststellen/pi_goettingen/zentraler-kriminaldienst-der-pi-goettingen-777.html [31.12.2019]

- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport:* Die Polizei Niedersachsen. Organisation der Polizei Niedersachsen, unter: https://www.polizei-nds.de/wir_ueber_uns/organisation/die-polizei-niedersachsen-1394.html [24.12.2019]
- Park, Vanessa, et al.:* Rechte Würde Helfen- was wünschen sich Jugendliche von der Polizei?, in: Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten Ein interdisziplinäres Handbuch, hrsg. v. Fastie, Friesa, Wiesbaden. 2002, S. 299–314
- Petzoldt, Veit:* Besonderheiten im Umgang mit Kindern bei polizeilichen Ermittlungen, in: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis. Heft Nr.4. 2017, S. 69–79
- Roll, Holger:* Zeugen- und Verdächtigenermittlung, in: Handbuch der Kriminalistik. Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, hrsg. v. Ackermann, Rolf; Clages, Horst & Roll, Holger, Stuttgart. 2019, S. 249–286
- Sautner, Lyane:* Viktimologie. Die Lehre von Verbrechenopfern: Lehrbuch, Wien. 2014
- Scheumer, Maike:* Videovernehmung kindlicher Zeugen - zur Praxis des Zeugenschutzgesetzes, s.l. 2007
- Schläfke, Detlef, et al.:* Opferentschädigung psychischer Folgen nach Vergewaltigung. Ein kasuistischer Beitrag zur versorgungsrechtlichen Anerkennung, in: Sexualstraftaten. Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie; mit 83 Tabellen, hrsg. v. Schläfke, Detlef; Häßler, Frank & Fegert, Jörg M., Stuttgart. 2005, S. 333–345
- Schwind, Hans-Dieter:* Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 22., neubearb. und erg. Aufl., Heidelberg, Hamburg. 2013
- Shaw, Julia; Broermann, Christa:* Das trügerische Gedächtnis. Wie unser Gehirn Erinnerungen fälscht, Taschenbucheausgabe, München. 02/2018
- Thoma, Birgit:* Unmittelbarer Opferzeugenschutz. Möglichkeiten und Grenzen der audiovisuellen Vernehmung von Kindern als Opferzeugen in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs nach dem neuen Zeugenschutzgesetz, Herbolzheim, s.l. 2003

- Treibel, Angelika; Seidler, Günther H.:* Wer ist ein Opfer? Über Täter- und Opferstereotypen am Beispiel des Geschlechertyps, in: Handbuch der Psychotraumatologie, hrsg. v. Seidler, Günter H.; Freyberger, Harald J. & Maercker, Andreas, Stuttgart. 2015, S. 529–538
- Vogel, Henrik:* Erfahrungen mit dem Zeugenschutzgesetz. Zur praktischen Bedeutung des Zeugenschutzgesetzes, insbesondere des Einsatzes der Videotechnik im Strafverfahren, 1. Aufl., Mainz. 2003
- Volbert, Renate:* Welche Verbesserungen können durch Videovernehmungen für Opferzeugen erreicht werden?, in: Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis. Fairness für Opfer und Beschuldigte, hrsg. v. Barton, Stephan, Baden-Baden. 2002, S. 149–164
- Volbert, Renate:* Sekundäre Viktimisierung, in: Handbuch der Rechtspsychologie, hrsg. v. Volbert, Renate & Steller, Max, Göttingen u. a. 2008, S. 198–208
- Volbert, Renate; Busse, Detlef:* Belastungen von Kindern in Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs, in: Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen. Kinder und Jugendliche im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren; kindliche Opferzeugen im Strafverfahren; Tagungsdokumentation, hrsg. v. Salgo, Ludwig, Neuwied. 1995, S. 73–95
- Weihmann, Robert; Schuch, Claus Peter:* Kriminalistik. Für Studium, Praxis, Führung, 11., erw. und völlig überarb. Aufl., Hilden/Rhld. 2010
- Weis, Kurt:* Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit, Stuttgart. 1982
- Weltgesundheitsorganisation:* Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung, unter: https://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf [31.12.2019]
- Winter, Martin:* Politikum Polizei. Macht und Funktion der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland, Münster. 1998

Anhang

Anhang A: Handreichung.....	94
Anhang B: Interviewleitfaden.....	96
Anhang C: Interview B1.....	99
Anhang D: Interview B2.....	121
Anhang E: Interview B3	146
Anhang F: Interview B4.....	159
Anhang G: Interview B5	172

Eigenständigkeitserklärung

Genehmigung Seitenzahlüberschreitung

Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton (§ 58a StPO)

Bei einer audiovisuellen Vernehmung wird die Aussage des Opfers mittels Videotechnik in Bild und Ton festgehalten.

- Dies hält die emotionale und körperliche Verfassung des Opfers visuell fest, sodass sich Richter, Staatsanwalt und der Verteidiger (mit dem Beschuldigten) selbst ein authentisches Bild machen können.
- Die Konservierung der Aussage verhindert eine nachträgliche Beeinflussung und Veränderung der Erinnerung, daher ist die Vernehmung möglichst tatnah durchzuführen.
- Die bessere Überprüfbarkeit der Vernehmungssituation und der Aussageentstehung führt somit zu einem höheren Beweiswert.
- Durch die wörtliche Dokumentation der Aussage werden Fehler und Missverständnisse verhindert. Diese entstehen bei der traditionellen Protokollierung dadurch, dass der Beamte die Aussage des Opfers mit seinen Worten zusammenfasst und auf ein Tonbandgerät spricht.

Rechtsvorschriften zu § 58a StPO

1. Der **§ 58a Abs. 1 S. 1 StPO** erlaubt die Durchführung einer audiovisuellen Vernehmung allgemein:
 - Grds. kann jede polizeiliche Vernehmung aufgezeichnet werden.
 - Sie ist ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, daher nur verhältnismäßig zu nutzen.
 - Das Opfer muss mit der Aufzeichnung einverstanden sein.
2. Die Vernehmung soll nach **§ 58a Abs. 1 S. 2 StPO** audiovisuell aufgezeichnet werden:
 - Bei minderjährigen Opfern/bei Erwachsenen, die minderjährig Opfer eines Sexualdelikts geworden sind.
 - Wenn die Gefahr besteht, dass das Opfer (aufgrund des Alters / seinem seelischen Zustand) in der Hauptverhandlung nicht aussagen kann.
 - Wenn die Aussage entscheidungserheblich ist.
 - Wenn das Tatgeschehen komplex ist.

Die richterliche audiovisuelle Vernehmung dient dem Opferschutz und der Beweissicherung in besonderem Maße. Nur sie kann gem. § 255a Abs. 2 S. 1 StPO erleichtert Einzug in die Hauptverhandlung finden, hier abgespielt werden und dem Opfer eine erneute Aussage vor Gericht ersparen.

Eine polizeilich durchgeführte Videovernehmung kann nur in der Hauptverhandlung abgespielt werden, wenn alle Verfahrensbeteiligten damit einverstanden sind, wenn der Zeuge aus erklärlichen Gründen nicht vernommen werden kann, bei Widerspruch in der Vernehmung des Opfers in der Hauptverhandlung und zum Vorhalt und/oder zur Gedächtnisunterstützung.

➤ Ob die audiovisuelle Vernehmung von einem Polizeibeamten oder einem Richter durchgeführt werden soll, muss nach Würdigung der vorliegenden Umstände entschieden werden.

3. Gem. **§ 58a Abs. 1 S. StPO** muss die Vernehmung bei Opfern von Sexualdelikten durch einen Richter erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen des Opfers besser gewahrt werden können.

➤ Bei der Würdigung der dafür maßgeblichen Umstände können folgende Faktoren Entscheidungshilfe leisten:

- Besteht eine besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers? In welchem emotionalen Zustand befindet es sich?
- Besteht die Gefahr einer sekundären Viktimisierung durch das Verfahren?
- Soll audiovisuelle Vernehmung die Aussage des Opfers in der Hauptverhandlung ersetzen?
- Ist die Aussage des Opfers absolut entscheidungserheblich?

Treffen diese Umstände zu, muss die Vernehmung durch einen Richter erfolgen. In dem Fall ist die erste polizeiliche Vernehmung nach Möglichkeit kurz zu halten und die richterliche Vernehmung unverzüglich von dem Polizeibeamten über die Staatsanwaltschaft anzuregen. (Notwendige psychologische Betreuung des Opfers bis zu diesem Termin?)

Audiovisuelle Zeugenvernehmung bei Opfern von Sexualdelikten

Bei der Aufnahme und Bearbeitung von Sexualdelikten tritt häufig eine besondere Beweisproblematik auf: Die Tat ist von niemandem beobachtet worden und in der Regel lassen sich nur wenige aussagekräftige Spuren finden. Die Aussage des Opfers bleibt somit das einzige Beweismittel.

Diese so beweiskräftig wie möglich zu dokumentieren, muss daher oberstes Ziel sein. Welche Besonderheiten bei der audiovisuellen Vernehmung beachtet werden müssen, soll daher in Kürze vorgestellt werden.

Grundsätzlich gilt:

- Ein freundliches und offenes Auftreten des Vernehmungsbeamten erleichtert dem Zeugen die Aussage
- Ein angenehmes Gesprächsklima sorgt für ein Gefühl von Sicherheit. Dies gelingt, indem der Vernehmungsbeamte Ruhe, Aufgeschlossenheit und Interesse gegenüber dem Opferzeugen zeigt.

Vor der Vernehmung:

In welchem Zustand befindet sich das Opfer? Muss die Vernehmung durch einen Richter durchgeführt werden?

Erfolgt die Bild-Ton-Aufzeichnung durch die Polizei ist Folgendes zu beachten:

- Die audiovisuelle Vernehmung kann nicht gegen den Willen durchgeführt werden, über diesen Umstand muss belehrt werden.
- Besteht ein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht?
- Das Opfer hat die Möglichkeit, unmittelbar nach der audiovisuellen Vernehmung der Einführung dieser Aufzeichnung in die Hauptverhandlung zu widersprechen, (§ 255a Abs. 2 S. 1 StPO) darüber muss es ebenfalls belehrt werden.
- Das Opfer kann widersprechen, dass eine Kopie der Videovernehmung an den zur Akteneinsicht Berechtigten weitergegeben wird, hierauf ist hinzuweisen.
- Es muss die Möglichkeit eingeräumt werden eine Vertrauensperson (§ 406f StPO) oder einen Beistand der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406 g StPO) hinzuzuziehen.
- Die Mitwirkungsrechte des Beschuldigten müssen bei polizeilichen audiovisuellen Vernehmungen nicht beachtet werden.

Bei der Vernehmung eines Kindes: (PDV 382)

- Ohne Zustimmung der Eltern ist die Vernehmung des Kindes nur auf richterliche Anordnung gestattet.
- Auch Kinder haben das Recht auf einen Anwalt und eine Bezugsperson, die der Vernehmung beiwohnt.
- Es muss eine altersgerechte Belehrung erfolgen (im Beisein der Erziehungsberechtigten)

unter Hinweis auf: Wahrheitspflicht, Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht.

- Ist die Belehrung nicht verstanden worden, obliegt es den Eltern, ob das Kind aussagen darf.
- Bereits vor der Vernehmung des Kindes ist über eine Glaubwürdigkeitsbeurteilung durch einen Sachverständigen nachzudenken (Nr. 19 Abs. 4 RiStBV).
- Kindern ist es nicht immer möglich das Erlebte in Worte zu fassen, daher ist die visuelle Aufzeichnung der Vernehmung besonders wichtig.
- Die Verstandesreife des Kindes ist in der Art, der Fragestellung zu berücksichtigen.
- Kinder sind besonders anfällig für (unbewusste) Suggestionen.
- Viele der Täter kommen aus dem sozialen Umfeld der Opfer. Kinder stehen daher häufig enorm unter Druck.

Während der Vernehmung:

- Der Vernehmer und das Opfer müssen während der Aufzeichnung gemeinsam und zeitgleich im Bild zu sehen sein.
- Auch die Belehrung und die Bereitschaft des Zeugen zur Aussage müssen audiovisuell dokumentiert werden. (Nr. 19 Abs. 2 RiStBV)
- Nach der Belehrung zur Sache erfolgt der freie Bericht des Opfers. Hierbei muss diesem die Möglichkeit geboten werden, ohne Unterbrechungen über das Tatgeschehen zu berichten.
- Im Anschluss kann der Vernehmer Fragen, die noch offengeblieben sind an das Opfer richten. Beachte: unterschiedliche Frageformen beeinflussen Aussageergebnis. Während offene Fragen, die zur freien Rede anregen, geeignet sind viele Informationen aus der Aussage zu gewinnen, eignen sich geschlossene Fragen nicht, da sie die Antwortmöglichkeiten eingrenzen.
- Das Stellen von Suggestivfragen muss verhindert werden. Sie lenken und verfälschen die Aussage des Opfers, was sich auch auf den Beweiswert der Aussage auswirkt.

Nach der Vernehmung:

Muss das Opfer weiter betreut werden? Kann es von einer Vertrauensperson abgeholt werden?

Bezüglich der Verschriftung der Aufzeichnung muss mit der Staatsanwaltschaft Rücksprache über den Umfang gehalten werden.

Datum/ Uhrzeit	
Ort	
Interviewpartner	
Besonderheiten/ Störungen	

Leitfaden zum Experteninterview

A: Joining (Vorstellen, Warming Up, Vorgespräch).

- Erläuterung Ziel der Arbeit und Ziel des Interviews:
- Datenschutz / Einverständniserklärung unterzeichnen
- Anonymität
- Einwilligung Tonbandaufzeichnung / Freiwilligkeit die Fragen zu beantworten

B: Interview (ab hier aufzeichnen)

Frage/ Erzählaufforderung	Checkliste/ Was wurde erwähnt, was ist wichtig?	Nachfragen
<p>1. Stellen Sie ihren beruflichen Werdegang, sowie ihr aktuelles Arbeitsfeld doch einmal bitte kurz vor.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wie lange schon im Bereich tätig? Erfahrungen? - Welcher Deliktsbereich? - Erfahrungen im Bereich der Vernehmung von Opfern bei Sexualdelikten? 	<p>Können Sie ihre Erfahrungen im Bereich der Bearbeitung von Sexualdelikten in Bezug auf Vernehmungen noch kurz beschreiben?</p>
<p>2. Wie viele Videovernehmung haben Sie schon durchgeführt? Beschreiben Sie ihre Erfahrungen in diesem Bereich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - In welchen Deliktsbereichen? - Bei welchen Deliktsopfern? - Kindliche Opfer oder auch Erwachsene? 	<p>Können Sie die Vernehmungen etwas genauer beschreiben? In welchen Deliktsbereichen war das? Kindliche o. erwachsene Opfer?</p>
<p>3. Bitte beschreiben Sie den Ablauf einer audiovisuellen Vernehmung einmal kurz?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Videovernehmungszimmer? - Kurz den Ablauf darstellen - Besondere Vernehmungsmethode? - Ist es beim erwachsenen Opfer anders als beim minderjährigen Opfer? 	<p>Wie lief die Vernehmungssituation genau ab? Wurde eine besondere Vernehmungsmethode angewendet? Gibt es einen Unterschied zur „normalen“ Vernehmung?</p>
<p>4. Welche Vorteile sehen Sie bei der Videovernehmung von Opferzeugen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorteile? - Positive Erfahrungen? - Muss man seltener vernehmen? - Arbeitserleichterung? - Vorteile fürs Opfer? - Vorteile für Polizei und das Verfahren? 	<p>Welche positiven Erfahrungen haben sie selbst gemacht? Ist es eine Arbeitserleichterung?</p>

<p>5. In welchen Fällen entscheiden Sie sich für die Durchführung einer audiovisuellen Vernehmung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Welche Opfer? Welche Delikte? - Unterschied zwischen erwachsenen Opfern und minderjährigen Opfer? 	<p>Welche Fakten haben für die Durchführung gesprochen?</p> <p>Welche Faktoren sind hier entscheidend?</p>
<p>6. In wie vielen Fällen hätte eine Videovernehmung durchgeführt werden können, aber es wurde darauf verzichtet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Warum wurde darauf verzichtet? - Deliktsbereich - Besonderheiten? - Unglaublich? 	<p>Was waren das für Fälle? Welche Deliktsbereiche?</p> <p>Gab es Besonderheiten?</p> <p>Warum wurde darauf verzichtet? Standen besondere Hindernisse und Hürden im Weg?</p>
<p>7. Was hat sie in den entsprechenden Fällen davon abgehalten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Was hält davon ab? - Gibt es Unsicherheiten? - Technische Ausstattung? - Gab es Fortbildung? - Lag es am Opfer? - Besonderheiten der Tat? 	<p>Warum wurde in den Fällen dann auf die Durchführung der audiovisuellen Vernehmung verzichtet?</p> <p>Welche Hindernisse und Hürden gab es?</p>
<p>8. Welche Nachteile sehen Sie bei den Videovernehmungen?</p>	<p>Schlechte Erfahrungen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angst? Unsicherheit? - Vor Gericht? 	<p>Welche negativen Erfahrungen haben sie in diesem Bereich gemacht?</p>
<p>9. Wie kann man den auftretenden Schwierigkeiten entgegenwirken? Was kann dazu führen, dass diese Hürden abgebaut werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Technik - Personal - Ausstattung - Zeit - Weiterbildung/Fortbildung 	<p>Was muss getan werden, um diese Hürden abzubauen?</p> <p>Was wären aus ihrer Sicht Verbesserungsvorschläge?</p>
<p>10. Was wünschen Sie sich für die Zukunft?</p>	<p>Noch etwas vergessen?</p>	<p>Haben wir etwas vergessen, was Sie gern noch ansprechen würden?</p>

Anhang C. Interview B1

1 I: Also, stell dich und deinen beruflichen Werdegang doch einmal bitte vor.

2 B1: Ich bin seit über 35 Jahren bei der Polizei des Landes Niedersachsen.

3 Angefangen habe ich bei der Schutzpolizei und habe dann vor etwa 15 Jahren in
4 den ermittelnden Bereich gewechselt und bin seitdem im 1. Fachkommissariat als
5 Sachbearbeiter für Sexualdelikte.

6 I: Und hast du schon viele Erfahrungen im Bereich mit Vernehmungen von Opfern
7 von Sexualdelikten gesammelt?

8 B1: Seit 2004, ja.

9 I: Also hast du schon eine ganze Zeit lang Vernehmungen durchgeführt?

10 B1: Sind schon ein paar zusammengekommen, ja.

11 I: Okay. Meine zweite Frage wäre wie viele Videovernehmungen hast du schon
12 durchgeführt in der Zeit?

13 B1: Also, wenn ich es jetzt überschlage, die Videovernehmungen sind in der
14 letzten Zeit mehr geworden hier bei uns, waren es bei mir bisher circa 20
15 Videovernehmungen.

16 I: Okay und war das immer im Bereich der Sexualdelikte?

17 B1: Ja, bei mir waren es jetzt ausschließlich Sexualdelikte.

18 I: Und waren das mehr kindliche Zeugen oder eher Erwachsene oder Heranwachsende?

19 B1: Es waren überwiegend kindliche Zeugen, bei denen ist das mittlerweile
20 Standard das zu machen hier bei uns. Das machen wir jetzt immer. Und erwachsene
21 Zeugen machen wir ein bisschen nach Bedarf. Wir haben ja früher auch schon immer
22 Wortprotokolle erstellt, bevor wir die audiovisuelle Vernehmung gemacht haben.
23 Das ist jetzt obsolet. Wir machen ja im Grunde genommen Wortprotokolle, indem
24 wir die Sprache aufzeichnen und zeichnen dazu, darüber hinaus, jetzt noch das
25 Video auf, so als Ergänzung quasi, auch bei erwachsenen Opfern.

26 I: Okay. Also ist das in der letzten Zeit öfter vorgekommen, dass

27 Videovernehmungen durchgeführt wurden?

Anhang C. Interview B1

28 B1: Genau. Wir haben ja auch mehrere Möglichkeiten jetzt hier, das ist dir ja
29 bekannt, das habe ich ja schonmal erläutert, dass wir eigentlich drei
30 Möglichkeiten haben das Ganze audiovisuell zu, aufzuzeichnen. Das machen wir
31 auch. Wir machen es überwiegend mit den Tablets, die wir zurzeit im Einsatz
32 haben. Dann ist hier bei uns im Zimmer das mobile Vernehmungszimmer, das ist
33 dieser schwarze Koffer, der da links steht, und wir haben das Vernehmungszimmer
34 eine Etage tiefer.

35 I: Okay. Magst du die verschiedenen Methoden noch etwas genauer erklären?

36 B1: Also die Abläufe sind eigentlich immer dieselben wie man so eine Vernehmung
37 macht. Es ist halt nur ein Unterschied darin, wie ich aufzeichne. Ich kann mit
38 einem Tablet nur eindimensional aufzeichnen, weil ich halt nur eine Kamera zur
39 Verfügung habe. Mit dem mobilen Vernehmungszimmer, mit diesem Koffer, haben wir
40 die Möglichkeit aus zwei Perspektiven aufzuzeichnen und im ortsfesten
41 Vernehmungszimmer eine Etage tiefer können wir es halt aus drei Perspektiven
42 machen. Das sind eigentlich die gravierendsten Unterschiede.

43 I: Drei Perspektiven bedeutet drei verschiedene Kameras sind aufgestellt?

44 B1: Genau.

45 I: Okay. Und was zeichnen die Kameras genau auf?

46 B1: Also ich kann mit den Kameras aus verschiedenen Blickwinkeln aufzeichnen.
47 Ich kann also auch sehen wie die Person, die ich vernehmen möchte, von der Mimik
48 und von der Gestik her reagiert. Das kann ich mit einem Tablet, mit einer
49 einzigen Kamera nicht machen. Ich sehe zum Beispiel nicht, was unterm Tisch los
50 ist, was sie mit den Beinen macht, was sie mit den Händen macht. Ich zeichne da
51 in der Regel eigentlich nur das Gesicht auf, während das, während das zu
52 vernehmende Opfer oder der Beschuldigte dann halt spricht.

53 I: Okay. Zum Ablauf einer Videovernehmung: Unterscheidet sie sich von einer
54 normalen Vernehmung in großen Teilen oder ist es eigentlich gleich? Könntest du
55 den Ablauf einer, von einer audiovisuellen Vernehmung noch mal kurz erläutern?

56 B1: Ja. Das A und O bei einer Vernehmung ist nach wie vor natürlich immer die

Anhang C. Interview B1

57 Belehrung, die wir vorwegschieben. Hier müssen wir allerdings dazu ergänzen,
58 dass die Leute aufgezeichnet werden, damit müssen die natürlich einverstanden
59 sein. Also wenn ich jemanden mit Wort und Bild aufzeichne, muss er das natürlich
60 wissen, das kann ich nicht heimlich machen. Und dann entscheidet die Person, ob
61 sie das möchte. Genau wie es sonst eigentlich auch gewesen ist. Ich kann da die
62 Wortwahl durchaus treffen bei einer zu vernehmenden Person, das ist natürlich
63 nicht unbedingt ideal, weil wir das auch nicht eins zu eins übertragen, wie die
64 Leute uns einen Sachverhalt übermitteln. Deswegen macht das schon Sinn, ein
65 Wortprotokoll zu erstellen, aber auch da muss die Person natürlich mit
66 einverstanden sein, wenn ich ihre Sprache aufzeichne. Und dann bespreche ich das
67 mit den Leuten auch im Vorfeld, mache das auch aktenkundig im Rahmen dieser
68 Vernehmung, die ich durchführe, indem ich sage: „Ab jetzt läuft die
69 Videoaufzeichnung.“ Und ich erkläre denen dann anhand dieser Videoaufzeichnung
70 oder in dieser Videoaufzeichnung noch einmal genau was für Rechte die haben.
71 Wenn wir jetzt mal von einem Zeugen ausgehen, da unterscheiden sich die Rechte
72 schon ein kleines bisschen wie von Beschuldigten, das muss man dann schon
73 individuell machen. Aber im Grunde genommen sind die Belehrungen das A und O.
74 Rechtsbelehrt gibt es nicht, sondern ich muss jemanden schon belehren, ob er
75 Zeuge ist oder ob er Beschuldigter in einem Verfahren ist. Und das muss ich
76 natürlich schon so genau wie möglich machen, weil ich das eventuell auch vor
77 Gericht auch mal wiederholen muss als was ich ihn belehrt habe und mit welchen
78 Inhalten und das mach ich dann halt aktenkundig, indem ich das gleich mit
79 aufzeichne.

80 I: Okay. Und die Vernehmungssituation? Wie läuft die dann ab? Wenn das Opfer da
81 ist und die Videovernehmung, also einer Videovernehmung wurde zugestimmt? Wie
82 stellt sich die Situation dann dar?

83 B1: Ja, das kann man vielleicht von den praktischen Abläufen am besten schildern.
84 Es ist so, dass man am Anfang natürlich gewisse Berührungängste hat als
85 Polizeibeamter, wenn man dann plötzlich aufgezeichnet wird, weil wir selbst

Anhang C. Interview B1

86 werden ja auch aufgezeichnet. Zumindest dann, wenn wir es mit dem mobilen
87 Vernehmungszimmer und dem festen Vernehmungszimmer machen. Beim Tablet geht das
88 nicht, da kann ich nur eine Person aufzeichnen, nämlich die zu vernehmende
89 Person. Es ist natürlich erstmal ein bisschen ungewohnt, wenn man dann so selber
90 so aufgezeichnet wird, man vergisst das aber sehr schnell. Das habe ich auch mit
91 den Tablets festgestellt. Wenn jetzt das Tablet auf dem Tisch steht und meine zu
92 vernehmende Person das sieht, dass dieses Tablet da steht, dann ist es in der
93 Regel so, dass es das nach ein paar Minuten vergessen hat und dann unterhält man
94 sich ganz frei, so wie wir beide jetzt hier. Man kann sich anschauen, ich muss
95 auch keine große Technik mehr bedienen, ich muss nicht großartig was zu
96 aufschreiben, weil ich habe, weil ich ja alles aufzeichne was gesprochen wird
97 und das macht das Sprechen auch für mich als Polizeibeamter viel, viel einfacher,
98 es ist also viel, viel leichter. Man neigt auch nach einer Zeit nicht mehr dazu
99 unnötig viel zu sagen, weil man ja gar nichts mehr protokollieren muss selber,
100 man eskaliert dann also nicht mehr so verbal. Es ändert sich natürlich nichts
101 daran, dass man das ein oder andere Opfer oder den ein und anderen Beschuldigten
102 durch eine Vernehmung auch in der Form durchführen muss, als dass man die rote
103 Linie beibehält. Es bringt ja nichts, wenn wir über das Wetter von vor zwei
104 Wochen reden würden, sondern wir wollen hier etwas zu diesem konkreten
105 Tatvorwurf herausarbeiten, mit dem wir uns hier beschäftigen müssen. Und es gibt
106 viele Leute, die schweifen dann halt ab, die fangen von ganz, ganz früher an und
107 arbeiten sich dann über Stunden da ran. Wir wollen auch möglichst zielführend
108 arbeiten, weil man natürlich auch daran denken muss, dass das ganze
109 transkribiert wird und natürlich dementsprechend viel Material da anfällt.
110 Solche Vernehmungen sind in der Regel tatsächlich viel, viel länger, als wenn wir
111 Vernehmungen so auf der klassischen Art und Weise machen. Da kommen dann schon mal
112 30 bis 40 Seiten zusammen, das ist viel Material.
113 I: Und mit roter Linie meinst du, dass man so den Kern der Vernehmung beibehält?
114 Die eigentliche Tatsache, worum es eigentlich geht?

Anhang C. Interview B1

115 B1: Genau, dass ich auch wirklich mal wieder konkret nachfrage. Wir machen es ja
116 eigentlich bei Vernehmungen so, dass wir die zu vernehmende Person frei reden
117 lassen, die sollen frei erzählen. Wenn ich aber merke, die kriegt das nicht hin,
118 er schafft das einfach nicht, dann muss ich natürlich mal einen kleinen Anreiz
119 setzen, dass er wieder zurück zu dem Pfad findet und wieder zum Thema etwas sagt
120 und nicht ausschweift über irgendwelche sportlichen Aktivitäten, die er gemacht
121 hat, zum Beispiel, das ist immer schwierig. Wir sollen ja die freie Rede wieder
122 aufzeichnen, das ist ja zum Beispiel sehr schön bei dieser audiovisuellen
123 Aufzeichnung. Aber wir müssen ja schon sehen, dass wir die Vernehmung irgendwie
124 ein bisschen führen, nicht mit dem was wir hören wollen, darum geht es nicht,
125 sondern es geht darum den Kern herauszuarbeiten.

126 I: Okay, damit es am Ende nicht so ein Wust an Aussage ist, die am Ende
127 verschriftlicht werden muss?

128 B1: Genau. Damit man diesen Wust eben nicht hat, ganz genau.

129 I: Und wenn verschriftlicht wird, wie läuft das dann ab?

130 B1: Es läuft dann so, dass wir eine MP3-Datei erzeugen, also eine ganz normale
131 Tonspur, die wir bei anderen Diktaten auch haben. Und diese Tonspur ist das was
132 unsere Schreibkräfte im Pool sich dann im Schreibprogramm abholen. Die sehen
133 auch nicht das Bild der zu vernehmenden Person, die haben wirklich nur die
134 Audioverschriftung zu leisten. Und die sitzen wirklich sehr, sehr lange daran
135 diese Verschriftungen zu machen, weil die Stimme der Kollegen und das Sprechen
136 der Kollegen kennt man natürlich nach einer Zeit, aber wenn es jemand ist der
137 so- ich sag mal- frei redet wie ihm das gerade so in den Sinn kommt, dann ist
138 das für die Schreibkräfte wirklich eine Herausforderung. Da haben wir derzeit
139 ein echtes Defizit, das muss man ganz klar so sagen, weil, Schreibkräfte gibt es
140 nicht ohne Ende. Nicht jede Schreibkraft ist gleich gut, das kommt auch noch
141 dazu. Es gibt welche, die geben sich nicht sehr viel Mühe. Dann hat man in vielen
142 Textpassagen einfach: „Punkt, Punkt, Punkt, Klammer auf, unverständlich, Klammer
143 zu.“ Das ist natürlich ein bisschen kontraproduktiv. Wenn man sich da genau

Anhang C. Interview B1

144 einhört, weiß man was die Leute gesagt haben, aber das macht eben nicht jede
145 Schreibkraft, sodass die Qualität dieser Transkription ganz, ganz
146 unterschiedlich ist und wir natürlich nicht so viele Schreibkräfte haben. Man
147 versucht das schon ein bisschen ökonomisch zu gestalten und halt ein bisschen
148 damit zu haushalten und das nicht in jedem Fall zu machen, aber wenn wir das für
149 erforderlich erachten, auch in Absprache mit der Staatsanwaltschaft- da kann ich
150 gleich noch mal was dazu sagen- dann werden wir diese audiovisuellen Vernehmungen
151 machen, das ist einfach so. Und dann müssen die transkribiert werden. Und im
152 Moment ist es so, dass wir eine Vollverschriftung machen.

153 I: Wir haben ja vorhin schon darüber gesprochen oder du hast gerade schon einige
154 Vorteile genannt. Kannst du mir noch mehr über die Vorteile einer
155 Videovernehmung erzählen?

156 B1: Ja, wie gesagt, ich kann ja meine zu vernehmende Person abholen. Das heißt
157 ich halte Augenkontakt, ich kann völlig frei mit ihr sprechen. Ich weiß
158 natürlich was ich fragen möchte, das ist klar, weil ich mich ja vorbereitet habe
159 auf die Vernehmung. Aber ich muss nichts großartig mitschreiben. Ich kann mir
160 nachher den Datenträger noch mal anschauen- wenn ich das möchte- den ich erzeuge.
161 Das ist ein wesentlich angenehmeres Sprechen auch für unser polizeiliches
162 Gegenüber, das kriegt man immer wieder mit. Man fragt natürlich auch nachher
163 mal: „Wie war die Situation jetzt für dich gewesen?“ Und dann sagen sie schon:
164 „Das war einfach schön, dass wir uns hier hinsetzen konnten, wir konnten so frei
165 miteinander sprechen.“ Wie ein Plausch am Biertisch, allerdings nur ohne Bier,
166 so muss man sich das vorstellen. Und man merkt, dass die Leute auch wesentlich
167 zugänglicher werden. Die vergessen also die ganze Technik um sich herum, wenn
168 man dann auch den Augenkontakt hält mit den Leuten und versucht die dann noch
169 für sich einzunehmen, dann ist die Technik gar nicht mehr so wirklich wichtig,
170 die braucht man dann nicht mehr, sondern wir reden viel, viel freier. Ich kann
171 mich noch an Vernehmungen erinnern, wie wir sie früher gemacht haben, wie es der
172 Standard war. Da hat man das Diktiergerät in der Hand, drei, vier, fünf Sätze

Anhang C. Interview B1

173 hat man sich angehört, dann hat man den Mann unterbrochen, hat selbst gesprochen
174 und dann ging es dann wieder weiter. Das war immer so abgehackt gewesen. Und
175 wenn ich einen Sachverhalt völlig frei erzählen kann, zudem noch einen der mir
176 vielleicht schwerfällt, weil ich selbst Opfer geworden bin, dann ist das schon
177 angenehmer. Man muss sich nur mal selbst in die Lage der Leute reinversetzen,
178 dann erklärt sich das eigentlich von selbst.

179 I: Okay. Wenn du sagst man kann die Leute besser abholen, was genau meinst du
180 damit?

181 B1: Damit meine ich, wenn ich mit denen persönlicheren Kontakt habe, so wie wir
182 beide jetzt auch ja hier am Tisch sitzen, da ist ein Meter dazwischen, es liegt
183 irgendwo was -zwischen uns ein Diktiergerät- so wie jetzt hier oder ein
184 Aufzeichnungsgerät irgendwo im Raum oder es ist irgendwo verbaut, dann
185 konzentrieren die Leute sich nicht darauf, ich muss das Gespräch nicht
186 unterbrechen. Ich kann die freie Rede gestalten lassen ohne, dass ich sage ich
187 muss mir jetzt erstmal fünf, sechs, sieben Sätze merken und muss die Sätze
188 selber draufsprechen, dann auch noch mit einem anderen Vokabular möglicherweise.
189 Das kann ich natürlich besser machen! Und das meine ich damit, dass ich die
190 Leute für meine Vernehmung abholen kann. Die sind dann in so einer Situation,
191 die für die nicht Alltag ist, das kennen die nicht und die haben sowieso schon
192 Schwierigkeiten sich uns mitzuteilen. Wenn die dann aber noch in einer Situation,
193 wo die sich, ich sag mal ansatzweise wohlfühlen, wo die einfach mal so erzählen
194 können, dann ist das für die Leute wesentlich angenehmer. Und das meine ich
195 damit, dass ich die abholen kann.

196 I: Okay, gut. Meine nächste Frage wäre dann: In welchen Fällen genau entscheidet
197 man sich für die Durchführung einer Videovernehmung? Also wann sagt man: „Hier
198 könnte ich mir vorstellen wäre eine Videovernehmung angebracht?“

199 B1: Also ich habe gerade schon gesagt bei Kindern machen wir es generell, weil
200 es eine ganz, ganz wichtige Geschichte ist, später auch für
201 aussagepsychologische Gutachten. Die holen sich dann unseren Datenträger, nehmen

Anhang C. Interview B1

202 also die audiovisuelle Aufzeichnung und gucken sich Mimik und Gestik des Kindes
203 an. Wie hat es da reagiert, dann macht sich der Psychologe schon die ersten
204 Eindrücke davon. Der befragt natürlich auch immer noch mal selbst, weil die mit
205 einer anderen Zielsetzung da auch rangehen, die wollen natürlich wissen, ob es
206 erlebnisbasiert ist oder nicht. Wir nehmen ja eigentlich nur das auf, was das
207 Kind uns erzählt, um diese Straftat irgendwo einordnen zu können. Also bei
208 Kindern gibt es eigentlich überhaupt gar keinen Spielraum, dass wir es machen,
209 da machen wir es generell immer. Insbesondere in unserem Deliktsbereich, den wir
210 hier bearbeiten. Bei Erwachsenen entscheidet man sich schon: „Mache ich das
211 jetzt oder mache ich es nicht?“, im Zusammenhang mit dem Deliktscharakter. Also
212 wenn ich jetzt eine massive Vergewaltigung habe und ich habe ein Opfer vor mir
213 in einem völlig desolaten Zustand sitzen und muss dieses Opfer jetzt auch noch
214 nötigen mir das zu erzählen was passiert ist und das muss ich als Polizeibeamter,
215 weil ich ja den Sachverhalt erforschen muss, dann habe ich die Möglichkeit mit
216 dieser Aufzeichnung diese Momentaufnahme einzufangen. Das heißt, ich habe das
217 Opfer einmal vernommen, so soll es ja grundsätzlich auch sein, klappt natürlich
218 in der Praxis nicht immer und man hat immer noch mal Fragen ganz besondere im
219 Fortgang der Ermittlungen dann, aber diese Aufzeichnung habe ich erstmal. Es ist
220 so, dass wir mittlerweile die ersten Rückläufer aus der Justiz haben. Die Justiz
221 ist hellauf begeistert, denen ist auch egal was für ein System wir verwenden,
222 Hauptsache es wird aufgezeichnet. Weil dieses Bild mit dem Ton zusammen, was ich
223 da im Gerichtssaal möglicherweise vortragen kann, das ist total aussagekräftig,
224 das ist was Authentisches. Insbesondere auch wenn ich selber zum Beispiel mich
225 mal verhaspele oder ich gebrauche mal ein Vokabular, wo andere vielleicht drüber
226 lachen, weil es ein bisschen Plattitüden sind oder so, das macht mich aber ja
227 auch als Vernehmer authentisch. Ich bin ja so wie ich bin und ich rede ja auch
228 ganz offen mit denen und das kann ich natürlich wunderbar aufzeichnen. Wenn ich
229 auch mal vielleicht mal was sage, was nicht ganz so angebracht ist, das ist aber
230 ja nicht schlimm. Ich finde es nicht schlimm. Es ist eine große Sorge der

Anhang C. Interview B1

231 Kollegen immer gewesen: „Ja da wird ja alles aufgezeichnet was ich so sage“, ist
232 aber nicht schlimm, es ist authentisch und das gilt natürlich insbesondere für
233 die zu vernehmende Person. Die Frau, die in einem so desolaten Zustand vor mir
234 sitzt und über ihre Vergewaltigung berichtet, die berichtet das wirklich so, wie
235 sie jetzt eins zu eins vor mir sitzt. Das kann man mit keinem Vermerk und mit
236 keinem Schriftstück, was man selber anfertigt so darstellen, wie man das in
237 dieser Vernehmung machen kann. Das ist einfach so.

238 I: Und wenn ihr euch für die Durchführung einer Videovernehmung entscheidet,
239 dann sprecht ihr das mit dem Opfer ab hast du gesagt, hast du vorhin schon
240 erzählt. Und bist du auch mal darauf gestoßen, dass ein Opfer gesagt hat: „Das
241 möchte ich nicht!“?

242 B1: Ja.

243 I: Haben sie das abgelehnt dann? Wurde auch eine Begründung genannt?

244 B1: Die möchte einfach nicht aufgezeichnet werden, damit hängt das eigentlich
245 zusammen. Die, die mögen wohl erzählen was gewesen ist, die möchten aber auf gar
246 keinen Fall in diesem Zustand zum Beispiel gefilmt werden. Also eine
247 Videoaufnahme möchten sie dann von sich nicht, weil die sich einfach nicht
248 danach fühlen. Wenn man sich in ein Opfer hineindenkt, was gerade vergewaltigt
249 worden ist, dem geht es natürlich psychisch auch überhaupt nicht gut. Man fühlt
250 sich schmutzig, man fühlt sich missbraucht, das ist ganz einfach so. Und die
251 möchten nicht, dass das irgendwie möglicherweise auch noch aufgezeichnet wird
252 dieser Zustand, in dem die sich so befinden und sich so fühlen. Das wollen die
253 nicht auf einer Videoaufnahme haben. Das kommt hin und wieder vor, meistens
254 kriegen wir das hin, dass sie auch zustimmen und sagen: „Jawoll, das machen wir“.
255 Bei Kindern interessanterweise immer, wobei da natürlich die Eltern noch ein
256 Wort mitreden. Aber Kinder haben selbst sehr wenig Probleme damit. Kinder sind
257 tolle Zeugen, weil die unbelastet vom Alltag sind. Die erzählen das, was sie
258 erlebt haben ganz einfach so authentisch wie es gewesen ist. Die machen sich
259 nicht so viele Gedanken um das Drumherum und das macht Kinder zu sehr tollen

Anhang C. Interview B1

260 Zeugen.

261 I: Bei Erwachsenen ist das manchmal anders?

262 B1: Ja, die haben 1000 Sachen im Kopf: „Wenn ich jetzt das sage und das passiert,

263 wenn ich das jetzt sage, das mache.“ Kinder nicht, es sei denn die sind vorher

264 bedroht worden irgendwo vom Täter, dann ist das was anderes. Aber ein kindlicher

265 Zeuge ist ein sehr, sehr ehrlicher Zeuge nach meiner Erfahrung. Es kommt schon

266 vor, selten allerdings, dass die Opfer sagen: „Das möchte ich jetzt aber nicht.

267 Ich will ihnen das wohl alles erzählen, sie können das auch aufschreiben, aber

268 ich möchte nicht, dass das hier aufgezeichnet wird.“ Hin und wieder kommt das

269 mal vor.

270 I: Wir haben vorhin schon darüber gesprochen, dass du in letzter Zeit ein paar

271 Videovernehmungen durchgeführt hast. Wenn du mal Revue passieren lässt die

272 letzten Jahre, in wie vielen Fällen hättest du die Videovernehmung auch noch

273 anwenden können?

274 B1: Also bei Kindern immer.

275 I: Oder auch bei erwachsenen Zeugen. Eigentlich bei beiden.

276 B1: Gerade bei Opferzeugen kann das mal sehr wichtig sein, weil, es geht ja

277 letzten Endes in einer Gerichtsverhandlung auch um die Glaubwürdigkeit eines

278 Zeugen. Und wenn ich jetzt eine Videoaufzeichnung habe, eine Momentaufnahme

279 unmittelbar nach der Tat, dann habe ich ja eine ganz andere Aufnahme und einen

280 völlig anderen Eindruck als ich es fünf, sechs, sieben Monate später im

281 Gerichtssaal habe. Und wenn man das authentisch einfangen kann, diese ersten

282 Momente, die kriegt man nicht wieder. Wenn man das vernünftig aufzeichnen kann,

283 dann ist das schon ein ganz gutes Beweismittel. Und das hätte ich mir an der ein

284 oder anderen Stelle auch in den letzten Jahren schon gewünscht, dass wir das

285 eher gemacht hätten. Es war immer diese Technik, die hat man mal irgendwo gehabt,

286 die schlummerte viele Jahre im Keller, wurde nicht benutzt. Man hat da

287 irgendwie auch Angst davor gehabt. Wir haben auf dieser Dienststelle besonderes

288 Glück. Es gibt sonst keine Dienststelle, die das kann, eine digitale

Anhang C. Interview B1

289 audiovisuelle Vernehmung machen.

290 I: Was bedeutet das genau? Welche Möglichkeiten gibt es hier, die es woanders

291 nicht gibt?

292 B1: Ja, das Videovernehmungszimmer, das gibt es auch in anderen Dienststellen.

293 Da stehen dann zum Teil noch VHS-Rekorder, also die ganz alte Technik, die sind

294 nicht digitalisiert. Es mag sein, dass die noch funktionieren. Wenn man dann

295 noch einen Gegenpart findet, also ein Abspielgerät, wo man auch so eine Kassette

296 mal abspielen könnte, das wäre schon schön, aber heute ist halt alles digital,

297 das können wir hier leisten. Und wir sind insbesondere auch mobil. Wir können

298 also auch mit dem Ding irgendwo hinfahren. Stell dir mal das Beispiel vor, es

299 liegt jemand im Krankenhaus und kann nicht zur Polizei kommen. Dann könnte ich

300 eine audiovisuelle Vernehmung auch ortsungebunden im Krankenhaus durchführen,

301 bei dem Patienten, der da versorgt werden muss. Gerade die ersten Momente nach

302 einer Tat sind ja wichtig zur weiteren Tatermittlung. Und das kann ich also

303 mobil ohne weiteres leisten, das geht mit unserer Technik. Und das kann

304 tatsächlich keine andere Dienststelle außer wir. Eine benachbarte Dienststelle

305 hatte lange von uns zwei Geräte geliehen, die haben sich jetzt zwei Geräte

306 selbst gekauft und arbeiten auch damit im 1. und im 6. Fachkommissariat.

307 I: Also würdest du sagen, dass die technische Ausstattung ein Hindernis war oder

308 eine Hürde, warum es früher nicht durchgeführt wurde?

309 B1: Ja.

310 I: Ja?

311 B1: Ich würde sagen das ist die wesentliche Hürde, weil, ein altgedienter

312 Vernehmer, der hat ja keine Probleme damit, ob er jetzt aufgezeichnet wird in

313 Wort und Bild oder nicht. Das sind Leute, die können ihre Arbeit. Und ob ich

314 jetzt dabei gefilmt werde, mich persönlich stört es nicht, absolut nicht. Auch

315 wenn jetzt hier drei Kameras im Zimmer wären, würde mir das überhaupt nichts

316 ausmachen, weil ich ja zu mir stehe. Ich weiß ja wie ich bin und das kann ich in

317 aller Ruhe so aufgezeichnet lassen, weil so wie ich bin, wirke ich auch auf

Anhang C. Interview B1

318 meinen Gegenüber. Und wenn die Kamera das dann so einfängt, ist das für mich in
319 Ordnung, da habe ich kein Problem damit. Und ich denke mal, dass es vielen
320 Kollegen auch so gegangen sein wird, auch in der Vergangenheit. Aber dass die
321 Technik einfach nicht da gewesen ist, die funktionierte nicht, die konnten nicht
322 damit umgehen. Das ist natürlich hier heute auch noch ein bisschen schwierig,
323 nicht jeder kann diese Technik so benutzen, weil wir da auch noch nicht so die
324 Fortbildung daran gehabt haben. Wir sind zwar alle einmal eingewiesen worden
325 unten in dem Raum wie das funktioniert.

326 I: Im Videovernehmungszimmer?

327 B1: Genau. Aber das jetzt letzten Endes alle diese Technik anwendersicher
328 bedienen können, glaube ich persönlich nicht. Das liegt auch an Erfahrungswerten.
329 Ich habe es jetzt ein paar Mal gemacht, ich kann es jetzt. Aber es kann eben
330 noch nicht jeder einfach, insbesondere nicht ein Kollege, der das noch nie
331 gemacht hat. Wie soll er das können?

332 I: Also würdest du sagen, dass die Hindernisse und Hürden schon dann in der
333 Technik und auch in der Fortbildung und in der Bedienung von diesen (.)

334 B1: Ja, ja, auf jeden Fall.

335 I: Siehst du sonst noch irgendwelche Hürden oder Hindernisse, die einer
336 Videovernehmung im Wege stehen? Entweder bei den Polizisten oder bei der
337 technischen Ausstattung oder beim Opfer? Wann macht man es nicht?

338 B1: Ja. Es ist eigentlich alles gut, solange wir mit unserem Zeugen oder mit
339 unseren Beschuldigten allein im Raum sitzen. Interessant wird es dann, wenn ich
340 zum Beispiel einen Dolmetscher dabei habe. Der hat ja das Recht am eigenen Bild.
341 Wir als Polizeibeamte müssen es in gewisser Weise hinnehmen, dass wir so halb
342 öffentliche Personen sind, die auch manchmal aufgezeichnet werden. Wenn ein
343 Rechtsbeistand daneben sitzt, so ich sage mal als externe Personen, in wie weit
344 darf ich die aufzeichnen oder nicht? Lassen die das zu oder nicht? Das sind
345 Dinge, die man im Vorfeld abklären muss. Wenn der Dolmetscher zum Beispiel sagen
346 würde: „Ich möchte hier nicht aufgezeichnet werden, zumindest nicht mit Bild“,

Anhang C. Interview B1

347 dann muss man das respektieren. Und dann muss man die Kameraperspektive so
348 wählen, dass der vielleicht nur vom Rücken her zu sehen ist. Aber er muss ja
349 trotzdem mit in dem Raum drin sein, das lässt sich nun mal nicht vermeiden. Eine
350 Alternative wäre dann einen anderen Dolmetscher zu nehmen, aber wir haben nun
351 mal Sprachbereiche, wo wir nicht ohne Ende Dolmetscher zur Verfügung haben,
352 vielleicht nur einen einzigen und da muss man ein bisschen auf die Bedürfnisse
353 eingehen. Da sehe ich so ein paar Hürden. Also diese Bedingungen von außen, wenn
354 jetzt externe Leute dabei sind, das ist für mich schwierig. Sonst ist das gut
355 darstellbar, insbesondere unten. Da sage ich dir auch ein Beispiel, das haben
356 wir gerade vor zwei Wochen gehabt. Da wurde ein Kind gefragt von einer Kollegin
357 oder von zwei Kolleginnen zusammen in dem Vernehmungszimmer und wir saßen in dem
358 sogenannten Regieraum. Ich habe die Regie gemacht, also die Geräte überwacht.
359 Daneben saß der Rechtsbeistand der Mutter des Kindes, daneben saß schon ein
360 Aussagepsychologe, der sich das angeguckt hat, daneben saß eine Kollegin von ihm,
361 die den Auftrag hatte die Mutter zu begutachten, die nämlich auch noch mit in
362 dem Raum saß. Da wurde es auch schon langsam voll.

363 I: Und der Regieraum befindet sich nicht (..) also, man wird nicht gesehen, wenn
364 man im Regieraum ist?

365 B1: Nein.

366 I: Okay. Das ist nebenan dann?

367 B1: Genau. Da ist dann auch der Bildschirm darin zu sehen. Wir haben auch die
368 Möglichkeit, dass wir die Bildschirmübertragung hier in ein Büro übertragen
369 können, eine Etage höher in ein Zimmer, da könnte man sich notfalls auch noch mal
370 hinsetzen und sich das mit angucken, wenn man das gerne möchte. Wir haben da
371 schon vielfältige Möglichkeiten, dank der Technik. Da sehe ich jetzt überhaupt
372 keine Hürden. Hürden sind immer so die personellen Dinge. Wenn ich eine
373 Videoaufzeichnung mache, eine audiovisuelle Vernehmung durchführe, und ich sitze
374 mit fünf, sechs Leuten in einem Raum und alle sprechen durcheinander, dann ist
375 das schlichtweg nicht zu leisten das nachher zu transkribieren. Das heißt also,

Anhang C. Interview B1

376 man muss im Vorfeld besprechen: „Ich bin der Wortführer, ich führe hier durch
377 die Vernehmung.“ Unser Zeuge soll natürlich das sagen was er weiß, weil das
378 wollen wir ja wissen, das ist dann der Zweite, der sprechen darf. Aber wenn alle
379 durcheinanderreden, haben wir nachher eine Aufzeichnung, mit der wir nicht viel
380 anfangen können, weil man sie schlichtweg nicht transkribieren kann. Ich sagte
381 ja gerade die Schreibkraft hört nur die Stimmen, sie hat aber nicht das Bild
382 dazu. Sie sieht also nicht, wer spricht. Und das ist so ein Nebeneffekt, was
383 dann schwierig werden könnte. Da muss man ein bisschen aufpassen. Haben wir
384 schon gehabt so eine Situation, dass ein Kollege mit sieben Leuten in einem Raum
385 saß, jeder hatte unwahrscheinlich viel zu sagen, das Ergebnis war, dass die
386 Schreibkraft elf Stunden daran geschrieben hat bis sie fertig war damit.

387 I: Okay. Und würdest du, aus Sicht der Polizeibeamten (...), also hat ein
388 Vernehmungsbeamter innere Hürden in seiner Einstellung? Also was würde einen
389 Vernehmungsbeamten davon abhalten eine Videovernehmung zu machen?

390 B1: Dazu haben wir uns Gedanken gemacht. Da gab es auch das Thema, was wäre,
391 wenn man in der Schwerekriminalität unterwegs ist, Rocker-, Rotlicht-, Clanmilieu.
392 Möchte ich da als Polizeibeamter auftauchen? So, jetzt bin ich in einer
393 Vernehmung mit Frank Hanebuth, Hells Angels Hannover. Der sieht mich ja sowieso.
394 Meine Erfahrung ist, ich habe auch schon mit Rockern zu tun gehabt, wenn man mit
395 den Leuten vernünftig umgeht, ehrlich mit denen umgeht, keine Versprechungen
396 machen, dafür sind wir nicht da, wir müssen unsere Arbeit machen, aber wenn ich
397 die offen behandle, habe ich mit denen eigentlich keine Probleme und auch nicht
398 zu erwarten, dass ich in irgendeiner Weise bedroht werde. Der sieht mich ja
399 sowieso. Es gab dann zum Beispiel die Frage: „Kann ich denn das Bild im
400 Nachhinein verpixeln des Polizeibeamten, damit das Gesicht nicht zu sehen ist in
401 dieser Aufzeichnung?“, weil, das geht ja in die Akte rein und dann kann sich ja
402 im Grunde genommen jeder mein Konterfei angucken bei so einer Aufzeichnung. Da
403 habe ich persönlich kein Problem mit, wenn mich jemand bedrohen will, findet er
404 sowieso raus wer ich bin, ob er jetzt mein Gesicht hat oder nicht. Mich stört es

Anhang C. Interview B1

405 nicht. Es gibt aber schon Leute, die da erhebliche Bedenken haben. Da haben wir
406 gesagt im Moment ist es technisch nicht möglich das im Nachhinein zu verpixeln.
407 Nimm mal das Beispiel „Familien im Brennpunkt“, wo dann im Nachhinein die
408 Gesichter verpixelt sind von einige Leuten, da sind aber Dateien bearbeitet
409 worden im Nachhinein. Man kann nicht in Echtzeit das Bild verpixeln, weil ich
410 mich ja auch bewege, das kann ich also nicht machen und ich will ja die Datei im
411 Originalwortlaut haben. Die bekommt nachher auch so einen bestimmten Stempel,
412 dass ich sagen kann: „Jawoll das ist hier die Originaldatei.“ Wenn ich jetzt
413 anfangen diese Datei im Nachhinein zu verpixeln, das kann ich ja machen mit dem
414 Bildbearbeitungsprogramm und mein Gesicht dann verschwinden zu lassen, dann habe
415 ich die Datei verändert, dann ist sie nicht mehr in eins zu eins, dann ist das
416 eine veränderte Datei. Da ist zwar ist noch genau dasselbe gesagt worden, aber
417 wer garantiert mir das? Wenn ich schon anfangen zu verpixeln, dann könnte ich
418 auch irgendwelche Sachen wegschneiden, könnte ich ja machen. Das waren so die
419 Bedenken, die viele Leute hatten. Da haben wir gesagt das werde man im
420 Einzelfall mit der Staatsanwaltschaft absprechen können, wenn ich jetzt sage:
421 „Ich möchte jetzt auf gar keinen Fall gefilmt werden!“ und da oben auf dem
422 Schrank steht die Kamera, dann würden wir die so drehen, dass ich eben nicht zu
423 sehen bin. Aber da denke ich quid pro quo, gleiches Recht für alle. Wenn er zu
424 sehen ist auf dem Video, warum soll ich dann nicht auch zu sehen sein? Weil auch
425 meine Mimik kann ja durchaus mal wichtig werden, auch für Verteidigungszwecke,
426 wenn ich den dann eben nicht bedroht habe oder ich habe ihn ganz, ganz böse
427 angeguckt oder so. Das ist für mich auch eine Absicherung, wenn ich da zu sehen
428 bin. Mich stört es persönlich nicht. Wenn es Kollegen stört, da gibt es ja auch
429 die Möglichkeit, dass dann vielleicht der andere Kollege diese Vernehmung macht,
430 wenn er das selber nicht will oder so. Das muss man immer im Einzelfall ein
431 bisschen abstimmen, da sind wir auch flexibel genug dafür.

432 I: Gibt es bis auf diese Hindernisse und Hürden sonst noch Nachteile, die du
433 siehst bei der Videovernehmung?

Anhang C. Interview B1

434 B1: Also am Anfang habe ich mich persönlich damit ein bisschen schwergetan, wie
435 man halt so ist als altgedienter Polizeibeamter: „Was sollen wir denn noch
436 alles? Auf was sollen wir noch alles aufpassen?“ Und mittlerweile habe ich
437 komplett umgeschwicht, ich bin jetzt eigentlich auf der Schiene unterwegs, dass
438 das eine wirklich tolle Sache ist, die uns auch in Zukunft vieles leichter
439 machen wird, auch vor Gericht. Wenn ich da jetzt sitze und ich soll den Inhalt
440 meiner Vernehmung wiedergeben, dann kann ich das inhaltlich natürlich gut machen,
441 aber wie die Stimmung so gewesen ist, auch das sind ja immer Fragen, die mal
442 kommen, das kann ich ganz, ganz schlecht wiedergeben, das ist ja mein Eindruck
443 von der Vernehmung. Ich weiß ja nicht, was mein Gegenüber so gedacht hat. Na und
444 wenn man dann sagt: „Wir haben das Ganze ja audiovisualisiert, das können wir
445 uns gern noch mal angucken wie es da gewesen ist“, ich habe da noch mal ein Glas
446 Wasser gereicht und so alles Dinge, die wir sowieso aktenkundig machen, dann
447 sieht man wie man miteinander umgeht in so einer Vernehmung. Ich find das
448 persönlich sehr, sehr toll. Das ist wirklich eine Arbeitserleichterung für uns,
449 also für uns als Polizeibeamte. Für die Schreibkräfte eher nicht so, das Thema
450 haben wir gerade schon besprochen. Da muss man vielleicht noch mal ein bisschen
451 nachbessern indem man da vielleicht mehr Personal einstellen oder sich was
452 einfallen lässt. Aber ansonsten muss ich sagen, ich bin komplett von dem, von
453 dem Level runter, dass ich sage: „Was sollen wir noch alles?“, ich sage, „wieso
454 haben wir das nicht schon eher gemacht?“, ganz ehrlich!

455 I: Okay. Also hast du (...) Konntest du negative Erfahrungen sammeln mit der
456 Videovernehmung oder bist du eher so davon überzeugt, dass du sagst: „Ich habe
457 nur positive Erfahrungen gesammelt“?

458 B1: Ich für mich persönlich habe nur positive Erfahrung gesammelt. Wie gesagt,
459 man bekommt auch den Rückläufer von der Justiz, wenn die also sagen: „Mensch das
460 mit dem Video, ganz toll!“ Ich hatte zum Beispiel -das hat mit einer Vernehmung
461 nichts zu tun gehabt- aber ich habe neulich eine Lichtbildvorlage dokumentiert
462 bei einem achtjährigen Mädchen, neunjähriges Mädchen, die hatte Geburtstag, die

Anhang C. Interview B1

463 den Täter dann auch wiedererkannt hat. Und das war sehr, sehr interessant zu
464 sehen nachher auch auf dem Video, wie die reagiert hat auf das Foto des Täters.

465 I: Du hast die Wahllichtbildvorlage videografiert?

466 B1: Ganz genau. Die habe ich begleitet durch eine Videoaufzeichnung, auch
467 natürlich mit den gleichen Regularien wie vorher auch. Abgesprochen, ich habe
468 mit der Mutter gesprochen, ich habe mit dem Mädchen gesprochen, war alles okay.
469 Und dann zu sehen, wie die den wiedererkannt hat, dieser Eindruck, das kann man
470 nicht einfangen durch Schrift, das kann man einfach sich nur angucken. Und da
471 weiß man Bescheid, die hat den sofort wiedererkannt, ohne dass sie was gesagt
472 hat, jawoll, die hat jetzt gerade ihren Täter wiedererkannt. Das kann man an dem
473 Video sehen, selbst wenn man damit nichts zu tun gehabt hat und das ist zum
474 Beispiel eine ganz tolle Geschichte gewesen. Obwohl das mit Vernehmungen
475 eigentlich weniger zu tun hat. Ich habe die natürlich auch noch befragt nachher,
476 das habe ich auch videografiert, aber nichtsdestotrotz war diese reine
477 Wahllichtbildvorlage zu videografieren eine tolle Sache, das werde ich jetzt bei
478 Kindern auch immer machen.

479 I: Interessant.

480 B1: Ist so. Kann ich dir auch gleich gerne noch mal zeigen.

481 I: Gerne. Über ein paar Hürden haben wir ja gesprochen und da hast du
482 vornehmlich etwas über die Technik gesagt und dass es hinterher verschriftet
483 werden muss. Wie man diesen Schwierigkeiten entgegenwirken kann, hattest du auch
484 schon gesagt, nämlich, dass mehr Personal eingestellt werden muss. Hast du sonst
485 noch Ideen, was man verbessern kann?

486 B1: Darüber haben wir uns auch Gedanken gemacht. Eine Überlegung wäre zum
487 Beispiel gewesen ein Spracherkennungsprogramm einzuschalten. Das geht technisch
488 heute. Also wenn ich so an Apple denke, die haben das, ich glaube das nennt sich
489 „Siri“ da. Und ich kann mit Siri auch kommunizieren und meine Texte verfassen.
490 Siri erkennt meine Stimme irgendwann, weil die auf meine Stimme trainiert wird.
491 Jetzt habe ich aber ein Opfer dort sitzen, die sitzt das erste Mal in ihrem

Anhang C. Interview B1

492 Leben bei der Polizei und danach auch nie wieder. Es gibt derzeit kein
493 Spracherkennungsprogramm, das in der Lage ist die Stimme eines fremden Menschen
494 eins zu eins zu übertragen. Da hat man ganz viele Fehlerquellen. Es gab so einen
495 Pilotversuch in Hannover, der war nicht so optimal, weil das einfach von der
496 Übertragung her nicht gut gewesen ist. Da waren viele Wörter falsch oder das
497 Spracherkennungsprogramm hat das nicht vernünftig erkennen können. Das ist eine
498 riesen Fehlerquelle. Also da ist der Faktor Mensch wirklich noch erforderlich,
499 um das auch genauso zu übertragen wie es auch gesprochen worden ist. Das sind so
500 technische Dinge sag ich mal, soweit sind wir heute auch 2019 noch nicht, dass
501 wir das automatisiert machen können, dass ich das was ich sage, gleich in ein
502 Gerät reinspreche und das wird sofort verschriftet, das geht ganz einfach noch
503 nicht. Also das wäre so ein Ding was ich mir, was ich mir für die Zukunft so
504 vorstellen oder wünschen könnte, dass das mal umgesetzt wird, dass es technisch
505 realisierbar ist. Mag sein, dass es das in fünf, sechs, sieben, acht, neun, zehn
506 Jahren gibt, jetzt zur Zeit gibt es das nicht, sodass wir also tatsächlich noch
507 auf die persönlichen Gespräche mit unseren Leuten angewiesen sind. Vernehmer,
508 Zeuge oder Beschuldigter und anschließend die Verschriftung durch eine
509 menschliche Schreibkraft, die sich da einhört, die sich Gedanken macht über das
510 was sie da schreibt, die nachdenkt und die das in entsprechender Papierform zu
511 Papier bringt. Es gibt weiter Überlegungen, weil wie ich grad schon gesagt habe,
512 dass der Text ja mehr wird bei solchen Vernehmungen, dann überlegt man ob man
513 möglicherweise eine Inhaltsangabe macht. Dass ich als Polizeibeamter mich
514 nachher hinsetze und sage: „Das und das waren jetzt hier wichtige Faktoren.“ Das
515 liste ich dann auf in Form einer Inhaltsangabe. Da bin ich kein Freund davon,
516 weil ich ja viele Dinge aus dem Zusammenhang herausreiße. Da würde ich als
517 Verteidiger einhaken und würde sagen: „Ja, das ist ja alles schön aufgedrösel
518 worden und das steht auch drin was genau er gemacht haben soll, aber ich hätte
519 schon gerne den ganzen Originalwortlaut im zusammenhängenden Text, damit ich mir
520 da einen Eindruck verschaffen kann!“ Und da sind wir wieder bei der

Anhang C. Interview B1

521 Vollverschriftung. Das sind so Dinge, über die man sich einfach mal Gedanken
522 machen muss.

523 I: Also dabei geht es um die Verschriftung der Vernehmung, die man gemacht hat,
524 okay. Und wie ich gerade so raushören konnte, werden hier Videovernehmung in
525 diesem Fachkommissariat auch allgemein schon häufig angewendet. Was würde denn
526 deiner Meinung nach dazu führen, dass noch mehr Beamte Videovernehmungen machen?
527 Also was steht da noch, was steht dem noch entgegen, dass das von vielen
528 angewendet wird?

529 B1: Also an der technischen Komponente liegt es nicht. Das Programm was wir hier
530 benutzen auf unseren Geräten ist intuitiv zu bedienen. Das ist sehr, sehr
531 einfach. Wer mit dem Handy umgehen kann, kann das Programm auch bedienen. Das
532 Konvertieren der Dateien muss man mal gemacht haben, das Speichern und das
533 Konvertieren in der „MP3“. Dann kann man das an und für sich auch. Das ist recht
534 einfach zu machen und auch zu lernen. Ich glaube, dass es einfach das Problem
535 ist, das zu machen. Sich hinsetzen und das einfach zu machen, das ist glaube ich
536 die größte Hürde dabei.

537 I: So in dem Sinne von, dass man sich überwinden muss?

538 B1: Genau, es ändert ja eigentlich gar nicht viel. Also das, was ich mache in
539 einer Vernehmung, angefangen mit der Belehrung und dann natürlich versuchen den
540 Sachverhalt herauszuarbeiten, das mache ich ja auch in einer Standardvernehmung.
541 Das ist in der Videovernehmung nicht anders. Gut, ich muss natürlich ein paar
542 Rahmenbedingungen einhalten. Wenn ich jetzt mir dieses Büro so anschau, wenn
543 man dann so persönliche Dinge stehen hat oder man hat an der Whiteboard hier was
544 stehen, was man nicht gerne aufgezeichnet haben möchte, da muss ich mir vorher
545 Gedanken drüber machen. Dafür haben wir das Vernehmungszimmer unten, das ist ein
546 absolut neutraler Raum, der überhaupt nichts Persönliches von Polizeibeamten, im
547 Übrigen auch nicht von dem polizeilichen Gegenüber hat. Wenn du an das Beispiel
548 denkst, dass ich zu jemandem hinfahre und das dort mache (Telefon klingelt), da
549 muss ich natürlich auch gucken, dass ich nicht von dem die Familienfotos da mit

Anhang C. Interview B1

550 draufhabe, das möchte ich ja nicht in der Aufzeichnung drin haben, was der für
551 familiäre Verhältnisse hat. Ich möchte das so neutral wie möglich haben und da
552 kann man am besten in so ein neutrales Zimmer wie das da unten reingehen und
553 nicht unbedingt in so ein Büro. Du siehst ja an der Whiteboard stehen auch so
554 ein paar Sachen, die möchte ich einfach nicht in der Aufzeichnung von einer für
555 mich fremden Sache drin haben. Oder das sind polizeitaktische Dinge, die ich
556 nicht möchte, dass sie jeder sehen kann. Na, da muss ich mir vorher Gedanken
557 darüber machen, was ist zu sehen, mein Bildausschnitt. Genau das Gleiche ist ja,
558 wenn hier sonst jemand sitzt, da muss ich mir natürlich auch Gedanken darüber
559 machen: „Was kriegt er hier zu sehen?“ Das ist eigentlich immer das Gleiche, es
560 ändert sich nicht wirklich viel, außer dass es für mich als Anwender einfacher
561 ist eine Vernehmung durchzuführen, weil ich ja nicht mit meinem Diktiergerät
562 rumarbeiten muss. Ich muss mir nicht 1000 Sachen aufschreiben, ich kann mich
563 viel mehr auf das Gespräch konzentrieren. Mir fällt es dann leichter. Ich kann
564 mir dann auch wirklich mehr als drei Sätze merken, die er erzählt und wenn, ich
565 hab immer einen Block liegen, und wenn ich dann mal was aufschreiben möchte,
566 dann mach ich mir eine kurze Notiz und frag es danach auch noch mal, weil wir ja
567 immer die Fragephase nachher haben, sobald sich die Leute ausgesprochen haben
568 und die haben den Sachverhalt zusammenhängend erzählt, dann dürfen wir auch
569 fragen, so ist es eigentlich vorgesehen. Es sei denn zwischendurch muss man
570 fragen, weil einfach nichts mehr kommt, das kriegt man wunderbar hin, das kann
571 man sich dann schon merken.

572 I: Okay, gut. Meine letzte Frage, da haben wir eigentlich schon ganz kurz
573 darüber gesprochen, aber: Was wünschst du dir für die Zukunft für die
574 Videovernehmungen?

575 B1: Ich wünsche mir eigentlich, dass es noch ein bisschen einfacher wird. Wir
576 sind ja derzeit in der Beschaffungsphase für diese mobilen Geräte, das werden
577 solche ähnlichen Koffer sein, wie du hier siehst. Die werden landesweit
578 ausgegeben, da wird jede Polizeiinspektion eins bekommen. Das werden 54 Stück

Anhang C. Interview B1

579 oder so sein, ich weiß die genaue Zahl im Moment nicht. Das ist gerade in der
580 Pilotierung in der Beschaffung drin. Es läuft jetzt noch ein Versuch in Hannover
581 in der ZKI, da hat man ein System von der Justiz übernommen. Die Justiz hat ein
582 etwas anderes System. Die haben eine 360-Grad-Kamera, das heißt ich kann den
583 Raum so weit wie möglich aufzeichnen. Die arbeiten auch dort mit einem Laptop,
584 das ist ein bisschen anderes System als wir hier haben. Aber diesen Koffer
585 einsatzbereit aufzubauen, das heißt ich habe mir die Winkel der Kameras
586 ausgesucht, ich habe das alles angeschlossen, ich muss mit einem Kabel arbeiten
587 und so weiter, das ist relativ lange. Mit einem Tablet bin ich in vier Minuten
588 startklar. Mit diesem Koffer brauche ich persönlich, ich habe es mal mitgestoppt,
589 um das ganz vernünftig aufzubauen, gefühlte zehn Minuten. Die brauche ich dafür.
590 Und dann habe ich halt hier überall Kabel im Zimmer liegen, das ist ja auch
591 halt nicht sehr gemütlich. Wenn du dir vorstellst hier würde jetzt irgendwo so
592 ein Tablet stehen, was dich aufgezeichnet hätte, das hättest du nach drei
593 Minuten vergessen, das würdest du gar nicht mehr registrieren, weil du siehst
594 auch nur die Rückseite des Tablets mehr nicht. So und mit diesem Koffer ist
595 schon ein bisschen umständlicher. Das Tablet ist wesentlich besser mitzunehmen,
596 das kann ich einfach in meine Einsatztasche reinpacken und nehme es mit. Hier
597 habe ich halt diesen Koffer, den ich erst mal mitnehmen muss, das ist schon ein
598 bisschen umfangreicher, nur dass ich halt wie gesagt hier zwei Kameras habe.
599 Zwei ist auch die Mindestanforderung der Bund-Länder-Projektgruppe, steht da so
600 drin, also dass wir mit unseren Tablets uns was überlegen müssen. Wir haben
601 keinen Bestandsschutz, das wird zwar alles geduldet das wir das so machen, weil
602 es ja auch noch keine entsprechenden Verfügungen und nichts gibt. Wenn das
603 irgendwann mal so sein sollte, dass man es uns verbietet diese eindimensionale
604 Aufnahme zu machen, dann dürfen wir das nicht mehr tun. Aber bis dahin machen
605 wir das. Und die Tablets werden hier wirklich viel genutzt bei uns, insbesondere
606 im 1.Fachkommissariat
607 I: Okay, schön.

Anhang C. Interview B1

608 B1: Also das würde ich mir tatsächlich wünschen, dass man das noch ein bisschen
609 einfacher gestaltet, ein bisschen anwenderfreundlicher, weil nicht jeder ist
610 hier so technikaffin, dass er mit jedem Gerät gleich sofort gut umgehen kann,
611 insbesondere dann nicht, wenn man es lange nicht gemacht hat. Das wäre schon
612 schön, wenn man das ganz einfach machen würde. Für mich würde das als Tablet
613 ausreichen, die Justiz sieht das genauso. Es geht eigentlich im Kern immer nur
614 darum, dass wir uns absichern als Polizei, als Vernehmer, dass ich aus möglichst
615 vielen Perspektiven Sorge tragen kann, dass ich nichts falsch gemacht habe, dass
616 ich den nicht bedroht habe, dass ich nicht sonst wie auf den eingewirkt habe,
617 dass ich ihm nichts versprochen habe. Und da kann ich viele Dinge wirklich auch
618 schon eindimensional darstellen, das geht auch, also da brauch ich eigentlich
619 keine komplizierte Technik dafür.

620 I: Haben wir noch was vergessen? Muss noch irgendetwas angesprochen werden zu
621 diesem Thema?

622 B1: Ja, weiß ich nicht. Also ich kann eigentlich nur an das Land hinausgeben:
623 Hinsetzen und machen! Einfach machen, es ist nicht schwer, es tut nicht weh! Das
624 kann man ohne weiteres lernen. Man muss keine Angst davor haben, überhaupt
625 nicht!

626 I: Das ist ein schönes Abschlusswort.

627 B1: Schön, danke.

628 I: Ich habe zu danken!

Anhang D: Interview B2

1 I: Wir haben ja vorhin schon besprochen, dass wir uns duzen, dann machen wir das
2 jetzt auch, oder?

3 B2: Ja.

4 I: Also: Stell doch dich und deinen beruflichen Werdegang, sowie dein aktuelles
5 Arbeitsfeld noch einmal kurz vor.

6 B2: Okay. Über 40 Dienstjahre, angefangen, also ich bin Ende 50 und habe nur
7 noch einige Jahre hier bei der Polizei. Über 40 Dienstjahre wie gesagt. Ich habe
8 außerhalb mal angefangen die ersten Jahre, bin dann lange Zeit im Streifendienst
9 gewesen, habe da viel Tatortaufnahmen gemacht, also in allen möglichen
10 Deliktsbereichen, wo Tatorte aufgenommen werden mussten und bin dann über einen
11 kurzen Aufenthalt in dem Bereich, Ermittlungsbereich Einbruch, Raub, bin ich
12 dann irgendwann hier gelandet. Das war immer mein Ziel im 1. Fachkommissariat
13 hier in dieser Stadt zu sein. Hier werden zum einen Tötungsdelikte bearbeitet,
14 Todesursachenermittlungen betrieben, Branddelikte bearbeitet und Sexualdelikte
15 halt eben ebenfalls bearbeitet und ich habe alles mal gemacht. Ich habe jetzt
16 noch immer wieder mal mit Leichensachen zu tun, Schwerpunktbereich ist bei mir
17 jetzt Sexualdelikte, insbesondere im Hinblick auf Kinderpornographie, sexueller
18 Missbrauch von Kindern, was sich da automatisch oft ergibt. Das ist so mein
19 Verwendungsbereich. Ich habe da, weil ich schon lange Jahre diese
20 Kinderpornographie bearbeite - früher hat das mal jeder hier bearbeitet im
21 Fachkommissariat, jetzt machen wir das nur noch mit ein paar Leuten, weil es
22 immer fachversierter geworden ist, zum einen wegen der Technik, aber auch dieser
23 Deliktsbereich ist nicht ganz so unkompliziert, wie man sich das erstmal
24 vorstellt- so ist es damals zustande gekommen, dass wir das zentralisiert haben
25 auf mein Geheiß hin, dass es nicht mehr jeder bearbeiten musste. Es ist wie
26 gesagt immer spezialisierter geworden und weil ich da viel mit
27 Kinderpornographie zu tun hatte, habe ich halt eben auch mit tatsächlichen
28 Missbrauchern, also Pädosexuellen zu tun gehabt und dadurch halt eben auch viele
29 Opfervernehmungen, die oftmals dann Kinder waren oder halt eben auch Erwachsene.

Anhang D: Interview B2

30 Vergewaltigungen bearbeite ich auch, ist halt eben nicht ganz so mein
31 Schwerpunkt, aber auch da habe ich auch dann sensible Zeugen gehabt und da will
32 ich grad mal so ein bisschen drauf hinführen. Im Zuge unserer Zentralisierung,
33 wie auch Kinderpornographie, haben wir immer so ein bisschen Augenmerk drauf
34 gehabt wie machen es andere, wie handhaben es andere. Und da war augenfällig,
35 dass halt eben Schleswig-Holstein sowieso schon seit zig Jahren audiovisuelle
36 Vernehmungen viel öfter durchführen als bei uns. Das ist bei denen geregelt, sie
37 sprechen da von sensiblen Zeugen, sofern auf den Hinweis hin, dass es halt nicht
38 nur Kinder sein müssen, sondern ich habe hier auch erwachsene Frauen sitzen,
39 die von ihrem Missbrauch von vor 30 Jahren sprechen, ja? Und bei denen wie auch
40 bei Kindern, ist es halt eben aus meiner Sicht schon sehr wichtig, dass man
41 nicht nur das gesprochene Wort womöglich als Polizeibeamter diktiert und
42 wiedergibt, sondern dass mehr darzustellen ist, als nur das gesprochene Wort:
43 Persönliche Reaktionen oder Aufgeregtheit, Weinen und dergleichen. Wie gesagt,
44 ich habe mich erkundigt oder wir haben uns erkundigt, mit einer Kollegin
45 zusammen war das hauptsächlich, die auch hier im Kommissariat arbeitet: Wie
46 machen es andere? Dann habe ich mal ein Vernehmungersuchen, auch noch
47 ausgerechnet aus Schleswig-Holstein, auch noch bekommen und die konnten es gar
48 nicht fassen, dass ich denen sagen musste: „Audiovisuelle Vernehmung, nein das,
49 sowas gibt es bei uns nicht, das können wir nicht!“ Dann habe ich eine
50 Audiovernehmung gemacht, in der Form, dass ich halt eben einfach das
51 Diktiergerät so hingelegt habe, wie es jetzt gerade liegt und eine Schreibkraft
52 hinterher dieses Gespräch wortwörtlich übertragen hat. Hat zum einen bei den
53 Schreibkräften für Furore gesorgt, weil, keiner macht es gerne, ist schwerer
54 verständlich und führte dann in der Verschriftlichung auch immer mal wieder zu
55 Problemen und es fehlte aber immer noch was. Also bei diesem Vernehmungersuchen,
56 was ich da aus Schleswig-Holstein hatte, musste man es in Schleswig-Holstein
57 sogar mit der Staatsanwaltschaft extra absprechen, dass auch eine
58 Audiovernehmung ausreichen würde.

59 I: Tatsächlich?

60 B2: Ja, weil einfach die Staatsanwaltschaft fordert dort audiovisuelle
61 Vernehmungen bei kindlichen Opfern. Und darüber hinaus haben wir uns dann

Anhang D: Interview B2

62 Gedanken gemacht: Wieso haben wir so etwas nicht, wieso machen wir so etwas
63 nicht? Und ich bin jetzt nicht von Natur aus nicht so jemand, der gleich ins
64 Volle geht und sagt: „So, jetzt muss ich hier erstklassige Voraussetzungen, für
65 erstklassige Voraussetzungen sorgen“, sondern ich bin da ganz pragmatisch
66 herangedacht, rangegangen und habe gesagt: „Wieso? So eine Videokamera kostet ja
67 gar nicht so viel!“ Dann kam halt noch ein Ermittlungsvorgang dazwischen, in dem
68 ich auch eine Vernehmung aus Schleswig (...) oder ich habe ein Vernehmungersuchen
69 nach Schleswig-Holstein schicken müssen. Ich habe eine Sache bearbeitet, in der
70 ein Deutscher, der in Thailand wohnt, in 400 Fällen Kinder missbraucht, Kinder
71 und Jugendliche missbraucht hat und ich hatte seine Tochter zu vernehmen, die in
72 Flensburg wohnte. Und da hat man mir ein Video zurückgeschickt, wo ich dann zu
73 meinem Erstaunen ein ganz normales Dienstzimmer gesehen habe, mit eben einer
74 aufgestellten Kamera, Videokamera. Es war noch ein Kalender und eine Uhr im
75 Hintergrund zu sehen, aber ansonsten waren einfach nur in einem Blick diese, war
76 diese Vernehmung aufgenommen. Und es ist heute noch erschütternd, wenn ich mir
77 diese Vernehmung noch mal anschau, wie diese Tochter des Beschuldigten in Tränen
78 ausbrach, weil sie über den Missbrauch ihres eigenen Vaters berichten musste.
79 Und damit war es dann eigentlich so für mich klar: Ich möchte weiter in diese
80 Richtung arbeiten, audiovisuelle Vernehmungen zu machen. Glück ist Geschick, zum
81 Jahresende war Geld über, es wurde gefragt: „Was machen wir denn, gibt es noch
82 wichtige Sachen anzuschaffen?“ Und dann hat man tatsächlich halt eben uns eine
83 Videokamera, eine herkömmliche Videokamera für 350 Euro gekauft, mit einem
84 Stativ. Dann habe ich noch mich umgehört, wie es die Schleswig-Holsteiner machen,
85 wie da so ein audiovisuelles Vernehmungszimmer aussieht. Hier im Hause hatte
86 man Jahre zuvor schonmal Nachforschungen dazu betrieben und da hieß es, es
87 müsste 20.000 Mark kosten solch ein Zimmer herzustellen, weil es müssten mehrere
88 Kameras aufgestellt werden und es waren unheimlich hohe Ansprüche drangestellt
89 und ich habe gesagt: „Wir fangen erstmal an überhaupt eine Aufnahme zu machen!“
90 Gleich kam sehr wohl dann der Einwurf: „Ja, das ist ja aber alles so rechtlich
91 gar nicht haltbar!“, wo ich mich auf die Position gestellt habe: „Moment mal,
92 meine polizeiliche Vernehmung, wie ich die jetzt taktisch, ermittlungstaktisch
93 aufstelle, ist meine Geschichte, solange ich nicht gegen Recht verstoße!“ Es

Anhang D: Interview B2

94 wurde immer wieder verwechselt und auch Kollegen konnten es nicht
95 auseinanderhalten, was eine gerichtsverhandlungsersetzende Vernehmung angeht:
96 „Ja, da muss doch ein Richter dann dabei sein, der Richter muss die Befragung
97 machen, es muss doch halt eben ein Staatsanwalt, ein Rechtsanwalt die
98 Möglichkeit haben mitzuwirken und der Beschuldigte ja auch!“ Wir haben später
99 Möglichkeiten in diese Richtung geschaffen, aber zu Anfang war mir das alles
100 erstmal egal, ich wollte nur nicht, dass etwas aus der Opfervernehmung oder der
101 Vernehmung des sensiblen Zeugen verloren geht. Und so haben wir dann erstmal uns
102 ein Büro, was heißt eingerichtet, es war eingerichtet, aber ich habe einen
103 festen Standplatz für diese audiovisuelle Aufnahmemöglichkeit gesucht, das heißt
104 ich habe auf dem Fußboden einfach ein paar Klebchen gemacht, da war dann das
105 Stativ draufzustellen, dann wusste ich schonmal, da habe ich den richtigen Winkel
106 auf den Tisch, wo ich mit dem oder der zu Vernehmenden bin. Wir haben eine
107 Übertragungsmöglichkeit über ein HDMI-Kabel auf einen im Nachbarraum
108 befindlichen Fernseher geschaffen, sodass also jetzt auch 20 Leute hätten
109 zugucken können, wie ich diese Vernehmung durchführe. Okay, wenn man jetzt eine
110 richterliche, gerichtsersetzende Vernehmung betrachtet, dann sind da vielleicht
111 höhere Ansprüche. Wie gesagt, ich wollte bloß diese polizeiliche Vernehmung
112 verdeutlichen. Ich habe sehr wohl gemerkt, dass viele Kollegen Vorbehalte haben,
113 weil es einfach ungewohnt ist. Ich sehe mich dann hinterher auch nicht gerne an,
114 wie ich da rumgehampelt habe und man hat nicht immer einen guten Tag, das ist
115 dann ganz anders veranschaulicht, als wenn ich eine Vernehmung diktiere oder
116 selber schreibe. Sehr wohl merke ich, dass unsere Staatsanwaltschaft zwar immer
117 noch sauer ist, wenn da wieder eine Vernehmung über 40, 50 Seiten eingeht, was
118 man einfach dann nicht ändern kann, aber sie mittlerweile uns doch bittet im
119 Vornherein eine audiovisuelle Vernehmung mit dem Opfer durchzuführen, das war
120 früher nie der Fall. Es geht bei uns soweit, dass wir Absprachen mit der
121 Staatsanwaltschaft haben, dass die gerne hierherkommen, beziehungsweise Richter
122 gerne zu uns kommen und hier die richterliche Vernehmung machen, wenn sie denn
123 audiovisuell durchgeführt werden kann.

124 I: Hier in diesen Räumlichkeiten mit eurer Kamera?
125 B2: Mit unserer Kamera, genau.

Anhang D: Interview B2

126 I: Okay.

127 B2: Mittlerweile, weil dieser Raum aufgelöst werden musste, aus Raumnot, nutzen
128 wir ein sogenanntes Familienzimmer, wo eigentlich, sag ich mal Kollegen, die
129 ihre Kinder nebenbei betreuen müssen, einen Arbeitsplatz haben. Da ist ein Sofa
130 drin, das ist kindgerecht gestaltet und ist ein bisschen lockere Atmosphäre da
131 drin. Diesen Raum nutzen wir jetzt für die Fälle, dass wir halt insbesondere
132 kindliche Opfer vernehmen müssen. Und da ist das gleiche Equipment. Ich habe
133 nachträglich durch mein Hobby, ich bin in der Rockmusik zuhause, in der
134 Tontechnik so ein bisschen zuhause, habe ich noch für eine bessere, für ein
135 besseres Mikrofon gesorgt, weil die Schreibkräfte sich immer beklagt haben,
136 dass die Klangqualität nicht so gut ist und das eh schon schwerer zu
137 Verschriftende noch schwerer wird, weil viel Raumhall drin ist und dergleichen.
138 Es ist leider noch nicht so weit gegangen, dass ich noch irgendwie uns
139 zusätzlich Gardinen und einen Teppich leisten konnte, das würde alles dem Klima
140 noch weiter zuträglich sein, als auch der Aufnahmequalität. Letzten Endes,
141 dieses Mikrofon, was wir dort nutzen, hat noch mal 150 Euro gekostet, ist auch
142 nicht die Welt. Jetzt haben wir roundabout für 500 Euro die Möglichkeit
143 zumindest audiovisuell zu vernehmen, allerdings mit einer Kamera, das heißt, wir
144 haben eine Totale. Es wird immer befürchtet, Rechtsanwälte könnten sagen: „Ja,
145 ich sehe ja gar nicht das ganze Gesicht“, und oder: „Irgendwer sitzt doch da
146 noch im Hintergrund, der gibt irgendwelche Zeichen!“ Sowas habe ich im Leben nie
147 erlebt. Ich habe aber erlebt, dass halt eben Rechtsanwälte in einem Verfahren
148 sehr hohen Respekt davor haben, wenn sie wissen, es besteht eine audiovisuelle
149 Aufzeichnung des Opfers.

150 I: Aha, okay.

151 B2.: Weil das möchte keiner sich angucken, wie das Kind dann aufgrund des
152 Erlebten weint.

153 I: Das möchte niemand sehen?

154 B2: Hat auch eine etwas höhere Überzeugungskraft, insbesondere vor dem
155 Schöffengericht natürlich.

156 I: Wenn in dem Zimmer aufgezeichnet wird, wie viel nimmt die Kamera auf? Nimmt
157 sie nur den Vernehmungsbeamten mit auf oder nur das Opfer?

Anhang D: Interview B2

- 158 B2: Nein, nein. Vernehmungsbeamten an einem Tisch.
- 159 I: Okay, die werden beide gesehen?
- 160 B2: Die werden beide gesehen. Ja. Es geht keine Frontale ständig. Für unsere
161 Zwecke, wo ich sage, es soll bloß der Verstärkung der Vernehmung dienen, reicht
162 es voll aus. Die Qualität ist heute schon hervorragend. Man könnte es im Prinzip
163 auch hinterher noch zoomen. Aber ich sehe auch immer zu, dass auch eben Hände
164 und Füße drauf sind. Ein Kind bewegt sich auch mal und das läuft auch schonmal
165 aus dem Bild raus oder so, aber da sag ich mir: Auf 100 Prozent komme ich in
166 keiner Vernehmung, also wenn es das jetzt ist, was man beanstanden will,
167 hinterher findet man immer ein Haar in der Suppe!
- 168 I: Ja.
- 169 B2: Ich nehme es halt eben auf mich, dass ich sage: Auch wenn ich jetzt Blödsinn
170 rede, dann wird das für immer und ewig nachvollziehbar sein. Aber ich habe jetzt
171 auch mit vielen jüngeren Kollegen, Kollegen und Kolleginnen, das durchgeführt
172 und mittlerweile hat sich das bei uns so verselbstständigt, dass wir, wenn wir
173 merken die Zeugen sind sensibel oder es hat eine Wichtigkeit, dass wir dann,
174 egal in welchen Deliktsbereich es für uns ist, selbst einen Mörder würden wir
175 heute immer audiovisuell vernehmen, was jetzt ja nun mal europäischer Standard
176 ist und sich jetzt halt eben auch Deutschland dann endlich umsetzen wird. Auf
177 der anderen Seite haben wir gemerkt, dass wir in der Polizei dann halt eben doch
178 noch nicht ganz so weit sind. Solch eine Einführung hat immer Schwierigkeiten,
179 erst recht, wenn sie dann so plötzlich kommt (lacht).
- 180 I: Also würdest du sagen, dass es schon ein bisschen abgefärbt hat, auf die
181 anderen Kollegen? Dass du nicht mehr der Einzige bist, der das macht, sondern
182 mittlerweile, wenn jemand merkt, das ist ein sensibler Zeuge, dann wird es
183 gleich angewendet?
- 184 B2: Ja, das ist so.
- 185 I: Das ist ja super.
- 186 B2: Ja, ich begrüße das auch (lacht).
- 187 I: Schön, okay. Auch wenn wir schon über die Videovernehmungen gesprochen haben,
188 könntest du einmal kurz erklären, wie diese so abläuft? Also von der Einladung
189 des Zeugen bis zur Vernehmung? Und wie die dann abläuft?

Anhang D: Interview B2

190 B2: Ja, wie ich das gemerkt habe kann das sehr unterschiedlich sein. Es kann
191 auch ein recht großer Planungsaufwand teilweise werden, den man dann auch
192 irgendwo beherrschen muss. Also ich hatte in einem Fall eine richterliche
193 audiovisuelle Vernehmung vorzubereiten, wo dann der Staatsanwalt, der
194 Rechtsanwalt dabei waren. Dann musste ich nebenbei die Eltern noch irgendwie
195 betreuen lassen, die natürlich nicht mit bei der Vernehmung waren. Ich sag das
196 jetzt so, natürlich ist es das Recht der Eltern, bei solch einer auch
197 audiovisuellen Vernehmung dabei zu sein, grundsätzlich muss ich aber sagen, egal
198 mit wem oder wen ich gerade in solchen Sexualstraftaten vernommen habe, ob es
199 der Beschuldigte ist oder das Opfer, auch egal welchen Alters, es ist immer, es
200 wird immer intim. Wenn ich es richtig mache, dann muss ich auf sehr genaue
201 Einzelheiten eingehen und kindliche Opfer werden immer anders sprechen, wenn die
202 Eltern dabei sind. Und ich gehe auch soweit, dass ich halt eben auch
203 verdeutliche, dass es für mich deutlich weniger Aussagekraft hat diese
204 audiovisuelle Vernehmung, wenn die Eltern zugegen sind. Bisher hat es mit jedem
205 Kind geklappt, dass ich ins Gespräch kam. Ob das nun ein junges Mädchen gewesen
206 ist, was vielleicht von einem gleichaltrigen, wie ich es nun gerade darstelle,
207 Mann irgendwo missbraucht worden ist, also setzt vielleicht eine gewisse
208 Empathie zwischen den Beteiligten voraus, aber es hat immer geklappt und hat
209 immer meine ich einen recht guten Erfolg gehabt.

210 I: Und wenn man sich das vorstellt in dem Zimmer, das war das Familienzimmer,
211 wie läuft das da ab? Also die Vernehmung?

212 B2: Also ich persönlich mache es so, dass ich grundsätzlich erstmal die,
213 möglichst zeitnah, wenn sie erscheinen, die, den zu vernehmenden Zeugen halt
214 eben abhole, mit halt eben Eltern oder Begleitperson. Begleitpersonen würde ich
215 aber immer nur im familiären Bereich erstmal sehen, sonst würde ich da schon
216 vorweg trennen. Die Vernehmung würde ich insofern dann vorbereiten oder ich
217 bereite sie so vor, dass ich ein kleines Vorgespräch führe, manchmal lasse ich
218 aber auch das weg. Aber wenn die Begleitperson da ist, führe ich gerne eine
219 Belehrung im Beisein des Kindes dann durch und sage dann: „Ist es in Ordnung,
220 wenn deine Mutter jetzt draußen wartet?“ So habe ich halt eben den Effekt, dass
221 die Mutter sagt: „Jawohl, es ist in Ordnung, dass mein Kind audiovisuell

Anhang D: Interview B2

222 vernommen wird. Ich bin damit einverstanden.“ Sie weiß, was es erwartet, sie
223 kann auch bezeugen, dass ich die, den Tatvorwurf wie halt eben auch die
224 zeugenschaftliche Belehrung kindgerecht durchgeführt habe, so dass es das Kind
225 auch verstanden haben kann, was es da gerade macht, wenn es vielleicht einen
226 Verwandten jetzt in der Folge belasten wird. Also ich habe das gerade kürzlich
227 gehabt, dass ein damals zehnjähriges Mädchen, glaube ich, durch den Großvater
228 missbraucht worden ist und ein halbes Jahr später kam die Mutter dann wiederum
229 zu mir und dann war der vierzehnjährige Bruder der Täter, der das gleiche Kind
230 sexuell missbraucht hatte.

231 I: Okay.

232 B2: Also da steckt manchmal auch eine gewisse Dramatik dahinter, zum einen. Zum
233 anderen soll halt eben der, die Begleitperson, so sie halt eben
234 erziehungsberechtigt oder dergleichen ist, zumindest auch bezeugen können, dass
235 ich, dass das Kind verstanden hat, dass es wirklich die Wahl hat ob es aussagen
236 möchte oder nicht. Das ist mir dabei wichtig. Das ist so eine Sache, die man
237 immer wieder sich vor Augen führen muss, wenn man jetzt sensible Zeugen
238 vernimmt: Sind sie wirklich bei einem? Oder verstehen sie das, was ich sagen
239 will? Für mich als Sachbearbeiter, wo es oft kindliche Zeugen sind, geht es
240 natürlich darum: Was kann ein Kind überhaupt wissen? Wie kann ich jetzt sexuelle
241 Sachen überhaupt zur Sprache bringen, wie ist der Sprach-, der Wissensstand des
242 Kindes in der Aufgeklärtheit? All sowas muss man dann ja abtasten, was nicht
243 immer so ganz einfach ist. Oftmals ist es so, dass Zeugen nicken oder
244 Kopfschütteln oder einfach nur Wortlaute, Sätze nicht zu Ende sprechen und
245 dergleichen. Dann versuche ich mich immer daran zurück zu erinnern, dass ich,
246 wenn es so gewesen ist, dass ich sage: „Habe ich dich, habe ich sie jetzt
247 richtig verstanden, dass es so und so ist? Oder habe ich das falsch verstanden?“
248 Also als Bestätigung, nicht als Suggestion, sondern weil einfach eine Reaktion
249 da war und ich ja einfach weiß, der Staatsanwalt wird sich wahrscheinlich das
250 Video nicht angucken, der Richter auch nicht, aber er wird lesen. Und irgendwie
251 muss er ja den Inhalt dieser Vernehmung (...).

252 I: Ah, also würdest du sagen, du achtest dann in der Videovernehmung besonders
253 darauf, wie die Fragen gestellt werden? Oder ist es kein großer Unterschied zur

Anhang D: Interview B2

254 normalen Vernehmung?

255 B2: Doch, auf alle Fälle, weil, ich muss darauf achten: Ist meine Frage jetzt
256 wirklich im Wortlaut beantwortet worden oder ist es einfach durch eine
257 körperliche Reaktion beantwortet? Durch ein Kopfnicken, durch (...).

258 I: Die die Schreibkraft dann nicht sehen würde?

259 B2: Genau. Oder an einen Fall erinnere ich mich, da war einfach, das war auch
260 eine erwachsene Frau, die dann so aufgeregt war bei der Schilderung, dass immer
261 wieder, wenn es halt eben, ja, ich sage mal auf des Pudels Kern zusprechen kam,
262 immer wieder so ein Tremor bei ihr einsetzte und sie immer mit ihrem Ring gegen
263 das Tischbein schlug (klopft mit dem Kugelschreiber auf den Tisch). Das hat die
264 Schreibkraft dann natürlich aufgenommen: Klopfendes Geräusch im Hintergrund. Und
265 per Vermerk habe ich das hinterher beigefügt, was es gewesen ist. Weil, immer
266 mehr geht es für mich, solche Sachen werden ja oftmals vorm Landgericht
267 verhandelt, es ist ja auch schon etwas anders so ein Gerichtsverfahren vorm
268 Landgericht als vorm Amtsgericht und da ist es (...) jetzt habe ich den Faden
269 verloren (...). Ach so, da werden wir immer wieder gefragt, nicht: „Was hat der
270 Zeuge gesagt? Was für einen Eindruck hatten sie denn von der Zeugin Herr...?“
271 Standardantwort von mir natürlich immer: „Also entschuldigen Sie, ich bin hier
272 als Polizeibeamter, ich gebe das gerne wieder, ich ermittle das gerne aus, aber
273 Einschätzungen nehme ich äußerst ungern vor, weil, es wäre rein subjektiv.“ Und
274 nach der zweiten Nachfrage beantworte ich das dann dem Vorsitzenden, dass es
275 wirklich deutlich abgehoben mein Eindruck ist. Aber dem kann ich allem aus dem
276 Weg gehen und das habe ich auch mehrfach so praktizieren können, dass ich gesagt
277 habe: „Bitte schauen Sie sich, da ist doch eine DVD in der Ermittlungsakte drin,
278 verschaffen Sie sich selbst den Eindruck!“

279 I: Und das hat man dann auch gemacht?

280 B2: Meistens nicht.

281 I: Ach schade.

282 B2: Aber auch das habe ich jetzt mitbekommen. Beim Kollegen ist es gerade
283 passiert, dass man tatsächlich das Video dann angeguckt hat. Und soweit ich weiß,
284 gibt es da auch statistische Erhebungen drüber, was halt auch diese
285 Überzeugungskraft angeht, dass halt eben es oftmals sehr beeindruckend ist. Aus

Anhang D: Interview B2

286 der Erfahrung weiß ich aber auch, dass halt eben auch viele Verfahren selbst vor
287 Gericht dann noch eingestellt werden müssen, weil das Gericht zu der Überzeugung
288 kommt: Jawoll, das Opfer hat das erlebt, aber ob das nun genau der Beschuldigte
289 gewesen ist, der Angeklagte der hier jetzt sitzt, das kann das Gericht nicht mit
290 der entsprechenden Sicherheit sagen, also kann es nicht mit, also diese
291 Überzeugung gewinnen, dass es sich genau bei dem Angeklagten um den Täter
292 handelt und es endet wieder mal im Freispruch. Bei uns ist es ja häufig so, dass
293 Glaubwürdigkeitsgutachten (..) also ich nehme eine Einschätzung vor, was gar
294 nicht meiner Arbeit ist, wir als Polizeibeamte werden geschult Eindrucksvermerke
295 gerade bei Kindern oder bei sensiblen Zeugen zu fertigen. Standardsatz:
296 Kindgerecht entwickelt, altersgerecht. Und vielleicht kommt noch ein Sätzchen
297 dazu, wie es in der Lage ist sich zu artikulieren. Wenn man jetzt ein
298 Glaubwürdigkeitsgutachten oder wie, wie es auch immer beauftragt ist unter
299 welchem Namen, liest, gibt es da ganz andere Dinge, die halt zu berücksichtigen
300 sind, kognitive Fähigkeiten und (...) es ist halt eben eine Wissenschaft, so.

301 I: Und von einem Psychologen dann (..)

302 B2: Genau. Ich sehe meine Aufgabe so, dass ich die Ermittlungen so betreibe,
303 dass ein (.), ich habe meinen Eindruck, der möglichst gar nicht zur Sprache
304 kommen muss, aber dass halt eben ein Gutachter eine vernünftige Grundlage hat
305 etwas zu begutachten, sodass ich im Prinzip Fragen für ihn gestellt habe.

306 I: Und ein Gutachter könnte sich ja die Videovernehmung doch auch angucken,
307 oder?

308 B2: Genau. Eine (...) oder in Niedersachsen ist es ja noch nicht klar, soweit
309 ich weiß, ist es jetzt eine bundesweite Diskussion, bei den audiovisuellen
310 Vernehmungen, wo es darum geht: Muss es eine komplette Verschriftlichung geben?
311 Bei uns wird das immer gemacht, bisher, komplett. Ich halte es auch
312 grundsätzlich für wichtig. Auf der einen Seite ist es natürlich belastend für
313 die Nachfolgenden, sprich Staatsanwaltschaft, Gericht. Es kommt jetzt vermehrt
314 dazu, dass wir aufgefordert werden, die audiovisuelle Vernehmung
315 zusammenzufassen, was ich grundsätzlich für recht schwierig halte. Nun haben wir
316 hier in dieser Stadt eine Besonderheit, dass wir einen Sexualstaatsanwalt haben,
317 also das heißt, ich habe immer mit dem gleichen Staatsanwalt zu tun, das heißt,

Anhang D: Interview B2

318 seit Jahren arbeiten wir recht eng zusammen und es ist absprachegemäß so, dass
319 ich vorne klarstelle, dass meinem Eindruck nach ich hier wichtige Textstellen
320 hervorhebe, aber die werden mit Gänsefüßchen versehen und da berichte ich
321 darüber was zu der und der Minute genau gesagt worden ist.

322 I: Also ist es keine grobe Zusammenfassung, sondern man nimmt die wichtigsten
323 Textstellen raus und das fügt man dann zusammen?

324 B2: Aus meiner Sicht die Wichtigsten.

325 I: Aha, okay.

326 B2: Was ja nicht bedeuten muss, dass es für den Rechtsanwalt die wichtigsten
327 sind.

328 I: Aber es bleibt immer noch eine Art wörtliche Aussage des Opfers da?

329 B2: Genau, genau. Das ist mir wichtig dabei. Wenn es nicht eine volle
330 Verschriftlichung ist, halte ich es grundsätzlich für problematisch, weil, na
331 klar muss be- und entlastend gearbeitet werden, an anderer Stelle widerspricht
332 sich vielleicht das Kind und so etwas wird nicht hervorgehoben, möglicherweise.

333 I: Weil es dann dem Polizeibeamten obliegt? Ob er das mit reinnimmt oder nicht
334 in die (..)

335 B2: Genau, genau. Und das halte ich für problematisch grundsätzlich. Auch da
336 erinnere ich mich an einen konkreten Fall, wo eine Rechtsanwältin (..) oder ich
337 im Zeugenstand war und ich erklärt habe, wie ich die Ermittlungen betrieben habe,
338 auch diese audiovisuelle Vernehmung durchgeführt habe, dass es gar nicht so
339 einfach war, das Kind bei der Thematik zu halten, das ist ja immer sehr
340 individuell und die Rechtsanwältin fragte mich dann: „Ja und ich verstehe die
341 ganze Vernehmung nicht!“, da sage ich: „Ja, das sage ich ihnen, habe ich ihnen
342 oder habe ich ja bereits erklärt, es ist recht schwierig gewesen, das Kind bei
343 der Thematik zu handeln, zu halten!“ Natürlich ist so eine Vernehmung schwerer
344 zu lesen, als wenn ein Polizeibeamter alles schön zusammenquetscht und halt eben
345 einen Sachvortrag im Prinzip diktiert. Da fragte die mich dann: „Und überhaupt
346 und plötzlich kommt da die Sprache auf einen blauen Delfin!“, sage ich: „Ja,
347 ich habe es Ihnen doch gerade erklärt, ich weiß nicht, was das Kind mit einem
348 blauen Delfin jetzt zu tun hatte, aber ich bin darauf nicht eingegangen, weil
349 ich eine andere Thematik hatte. Ich musste das Kind bei der Thematik halten!“

Anhang D: Interview B2

350 Die Rechtsanwältin stocherte dann noch mal nach: „Ja, aber das ist doch hier
351 alles gar nicht zu verstehen!“ Da habe ich gesagt: „Ja, gucken Sie sich die
352 Vernehmung an!“
353 I: Dann sieht man selbst?
354 B2: „Dann werden sie es selbst sehen!“, was die Rechtsanwältin aber nicht getan
355 hat. Aber so können schonmal Vorstöße dann sein, dass Polizeibeamte vielleicht
356 dann wiederum für nicht glaubhaft dargestellt werden sollen als Zeugen.
357 I: Aber man hat die Vernehmung und kann immer auf die Vernehmung verweisen, oder
358 (..)
359 B2: Genau. Genau. Aber es ist schon denke ich recht anspruchsvoll dann da
360 zielgerichtet zu antworten, weil einfach die Gerichte noch nicht so eingestellt
361 sind: „Na klar gucken wir uns das mal eben an!“
362 I: Was spricht dagegen sich das anzugucken? Was hast du da für ein Gefühl, warum
363 wird das nicht gemacht?
364 B2: Oftmals ist, soweit ich weiß, erstmal die, diese DVD gar nicht als
365 Beweismittel in der Anklage mit erhoben, als beantragtes Beweismittel. Das heißt,
366 es müsste dann erstmal gegenseitiges Einvernehmen hergestellt werden, dass
367 diese DVD jetzt als Beweismittel zugelassen wird. Mir hat mal ein Staatsanwalt
368 gesagt: „Wenn ich Rechtsanwalt wäre, wäre ich immer dagegen. Das kann gar nicht
369 gut für meinen Mandanten enden!“ So, ist so salopp dahingesagt und vielleicht
370 ist da ja auch was Wahres dran. Vielleicht ist auch das Interesse der
371 Rechtsanwälte, eher so ein Beweismittel nicht unbedingt zuzulassen.
372 I: Letztendlich würde das dann nicht der Richter entscheiden, ob das (...)
373 B2: Ja, aber dann hast du, hast du ja wieder die Möglichkeit, dass halt eben ein
374 Beweis Antrag gestellt wird, der hinterher auszuräumen ist.
375 I: Ok. Also etwas noch etwas schwierig?
376 B2: Es wird schwieriger, ja.
377 I: Aha.
378 B2: Also es hat etwas (...), vielleicht mit dieser Darstellung jetzt so, im Moment
379 wüsste ich jetzt nicht, was ich ergänzen sollte. Es hat einfach ganz viele
380 Seiten. Diese audiovisuelle Vernehmung hat Schwierigkeiten, aber ich bin
381 persönlich, ich bin der vollen Überzeugung, nicht weil es in jedem Tatort so ist,

Anhang D: Interview B2

382 sondern einfach die Aussagekraft ist einfach deutlich erhöht. Ich bin für
383 vermehrte audiovisuelle Vernehmungen. Es erfordert aber auch eine gewisse
384 Routine vom Polizeibeamten, den Schreibkräften, ein Technikverständnis, um damit
385 umzugehen, sodass die Kameras auch richtig aufgestellt sind. Auch die Füße
386 sprechen für sich, die Aufgeregtheit, die vielleicht zu erkennen ist. Es sind
387 viele Aspekte rundum, die eine Rolle spielen und das ist für manche vielleicht
388 der Grund zu sagen: „Oh, das ist mir alles zu schwierig, ich mach lieber wie
389 schon immer!“

390 I: Ich mach das lieber wie immer?

391 B2: Genau.

392 I: Würdest du sagen, das ist so eine Hürde oder ein Hindernis, die man erstmal
393 überwinden muss?

394 B2: Auf alle Fälle. Wie du gesagt hast, das laufende Diktiergerät, das stört
395 mich hier jetzt an der Stelle überhaupt gar nicht, andere Kollegen haben
396 Probleme damit zu diktieren.

397 I: Okay.

398 B2: Die schreiben dann lieber selber.

399 I: Also fängt es noch weiter unten an quasi?

400 B2: Ja, naja. Es gibt viele verschiedene Thematiken sagte ich, es ist sehr
401 vielschichtig. Es ist was anderes. Ich muss ja dann im Prinzip das Gebilde im
402 Kopf haben, was ich da gerade reindiktieren. Habe ich es visuell vor mir, kann
403 ich immer noch mal nachlesen. Also, es ist schon ein bisschen (.) oder es ist
404 sinnvoll, wenn da eine gewissen Routine, eine gewisse Erfahrungheit drin ist. So
405 eine Vernehmung war bei uns auch schonmal 110 Seiten lang. Also das war nicht
406 meine Vernehmung muss ich dazu angeben, aber das kann natürlich auch genauso gut
407 nach hinten losgehen.

408 I: Also ist das auch noch ein großes Problem, dass man am Ende so viel
409 Papierkram hat und jemand so lange noch daran schreiben muss? Das ist auch ein
410 kleines Hindernis?

411 B2: Das. Und es muss ja jemand lesen.

412 I: Ja.

413 B2: Es wird kein Staatsanwalt vor Gericht treten und sagen: „Ich habe zwar die

Anhang D: Interview B2

- 414 Ermittlungsakte nicht ganz gelesen, aber ich klage hier an!" Und kein Richter
415 wird in seinem Urteilsspruch irgendwo sagen wollen: „Ich habe nicht alles getan,
416 um hier zu einer gewissen Überzeugung zu kommen!"
- 417 I: Aber, da stellt sich mir doch die Frage: Warum guckt man sich nicht einfach
418 das Video an? Das ist ja vielleicht etwas einfacher als 110 Seiten zu lesen?
- 419 B2: Das ja. Aber so eine Videovernehmung ist halt eben auch schon schnell mal
420 eine Halbe-, eine Dreiviertelstunde lang. Weil auch da, also es fehlt der Aspekt,
421 mitunter kann ich gar nicht mal sagen, wann ich das mache, aber manchmal ist
422 mir das wichtig, mit dem Betreten des Kindes in den Raum bereits aufzuzeichnen.
423 Vielleicht, weil ich erfahren habe, der wird sehr aufgeregt sein oder der wird
424 vielleicht gar nichts sagen oder, oder. So dass ich vom Betreten an, des Raumes
425 an, aufzeichne.
- 426 I: Und dann hast du selbst schon die Vorbereitungen getroffen? Die Videokamera
427 eingestellt und es kann einfach losgehen?
- 428 B2: Ja, genau. Ja dann sage ich, dann sage ich: „Wie du siehst", zu dem Kind,
429 „wie Sie sehen, liebe Mutter, Sie sehen, ich habe hier ein Aufzeichnungsgerät,
430 eine Videokamera, ich stelle das sofort aus, ich lösche das auch, aber ich würde
431 es gerne audiovisuell aufzeichnen.“ Belehre dann über diesen Umstand rechtlich
432 (...) und dann kann aber auch nicht gesagt werden: „Ja, Sie haben ja auch erstmal
433 den Zeugen über eine halbe Stunde weichgekocht bevor Sie in die Vernehmung
434 eingestiegen sind, was haben Sie denn da alles vorher gefragt?“
- 435 I: Und so hat man es gleich alles direkt?
- 436 B2: Und so hat man es direkt. Ist noch schwieriger und muss man noch sehr viel
437 geraffter irgendwie an die ganze Sache rangehen. Und auch das ist wieder dann
438 etwas, was dann auch wieder eine gewisse Routine voraussetzt. Wie gesagt, so ein
439 Kind halt eben auch oder einen sensiblen Zeugen, der natürlich mal eben fünf
440 Minuten lang nur heult, den lasse ich natürlich heulen. Die entschuldigen sich
441 ja auch noch 4000 Mal dafür, dass sie nun weinen. Aber das ist ja genau ein Teil
442 der Vernehmung, ein Teil des Dokuments, was ich darstellen möchte.
- 443 I: Das unterscheidet sich schon enorm zu der Protokollierung einer normalen
444 Vernehmung, oder?
- 445 B2: Auf alle Fälle.

Anhang D: Interview B2

446 I: Siehst du noch Unterschiede zur normalen Vernehmung und zur Protokollierung?

447 B2: Naja, halt eben, weil es ja nun mal audiovisuell aufgezeichnet ist, kann ich
448 immer sagen, dass ich hier irgendwie mich angreifbar mache, angreifbar mache als
449 Vernehmungsbeamte. So ein Diktat, das stell ich eben mal aus und kann ihn eben
450 mal anschreien, durchbeleidigen und sonst etwas. Das kann ich natürlich bei
451 solch einer audiovisuellen Vernehmung natürlich nicht.

452 I: Aha. Ist die Kontrolle der Vernehmung ein bisschen größer, ja?

453 B2: Eben.

454 I: Okay. Und wir haben ja vorhin darüber gesprochen, dass ein großer Vorteil die
455 Aussagekräftigkeit der Vernehmung ist, welche Vorteile siehst du noch, wenn man
456 eine Videovernehmung macht?

457 B2: (...).

458 I: Man hat das Opfer aufgezeichnet mit Gestik und Mimik. Und hat es noch mehr
459 Vorteile gegenüber einer normalen Vernehmung? Oder allgemein?

460 B2: Naja, bei einem Diktat ist es ja so, wenn ich als Polizeibeamter eine
461 Vernehmung diktiere, frage ich hinterher: „Möchten sie das ganze Band noch mal
462 abgespielt haben?“ Die meisten sagen dann: „Puh, jetzt reicht mir aber, ich
463 will hier nur raus“ und dann sagen sie: „Nein, nein, ist schon alles in Ordnung“.
464 Und man muss damit vor Gericht rechnen, dass sie sagen: „Das habe ich so nie
465 gesagt!“ Einfach, auch der (.) das Opfer weiß, der hat mich nicht irgendwie in
466 eine Richtung getrieben der Vernehmende, sondern es ist ja alles dokumentiert,
467 also auch für das Opfer, das ist glaube ich gut, dass das einfach sagen kann:
468 „Auch ich habe alles dafür getan, dass hier zu einem vernünftigen Ergebnis
469 gekommen wird in dem Strafverfahren!“

470 I: Erleichtert das die Vernehmungssituation auch ein bisschen? Oder gibt es da
471 vielleicht (..) oder ist es eher schlechter für die Vernehmungssituation?

472 B2: Nein, ich sage mal, für mich als Vernehmungsbeamter ist es der Zeitdruck.
473 Weil ich ja eben die Vernehmung ja nicht so umfassend werden lassen möchte, dass
474 sie standardmäßig 110 Seiten ist, das ist für mich ein Druck. Aber ansonsten ist
475 es gerade in diesem Bereich, Sexualbereich ja so, dass es, so habe ich das
476 eigentlich immer wieder erlebt, dass es eine große Erleichterung ist, wenn ein
477 Opfer über das was ihm widerfahren ist, berichtet hat. Und ich glaube, mein

Anhang D: Interview B2

- 478 Eindruck ist zumindest der, dass es auch die größte Authentizität einfach vom
479 Opfer hat, wenn ich das aufnehme, dass es sagen kann: „Jawohl, der hat mich zum
480 Schluss gefragt, ob mir noch irgendwas einfällt oder so. Ich bin das einmal
481 losgeworden und der hat das auch eins zu eins so wiedergegeben und nicht
482 irgendwie zusammengefasst, wo ich mich nachher gar nicht dran erinnern kann!“
483 Und die Widersprüchlichkeit, die nachher vor Gericht auftauchen kann oder in
484 einer Zweitvernehmung oder so, was ja immer eine Gefahr wiederum für die
485 Glaubwürdigkeit des Zeugen ist, ist zumindest insofern nicht so gegeben, weil er
486 einfach aus seinem Erlebnis heraus mir den Sachverhalt schildert. Und da ist die
487 größte Wahrscheinlichkeit meines Erachtens nach, dass es auch so
488 wiedergeschildert wird, als wenn ich jetzt eine Zusammenfassung diktiere und gar
489 nicht vielleicht, unwissend, oder gar nichts Böses denkend, doch einen
490 Sachverhalt ein Stück weit verdrehe. Vor Gericht kommt das plötzlich
491 widersprüchlich rüber.
- 492 I: Das ist ein großer Vorteil?
- 493 B2: Ja.
- 494 I: Und als Nachteil, sagtest du, man hat so ein bisschen Druck, dass die, dass
495 es nicht zu ausschweifend wird. Das ist so als persönliches Gefühl? Oder hat man
496 auch ein schlechtes Gewissen den Schreibkräften gegenüber und den Nachfolgenden,
497 die alle damit arbeiten müssen?
- 498 B2: Nein, da, ich persönlich jedenfalls nicht. Das ist nun mal so, es geht ja
499 meist deliktisch um nicht gerade einen Eierdiebstahl oder so. Es ist in dem,
500 gerade wenn es um Opfer geht, halt eben heraus, ein herausragender Moment für
501 diese Person, weil das sage ich auch vielen Opfern: „Du sollst hier erhobenen
502 Hauptes rausgehen und keiner will dir jetzt irgendwelche peinlichen Fragen
503 stellen, bloß aus Neugier, sondern ich mache das, damit halt eben es wirklich so
504 jedem verständlich wird, was dir passiert ist, wie es geschehen ist.“ Und damit
505 habe ich einfach gute Erfahrungen und dann sage ich mir persönlich, müssen die
506 anderen dadurch.
- 507 I: Also würdest du sagen, du hast positive Erfahrungen mit der Videovernehmung
508 gemacht?
- 509 B2: Auf alle Fälle.

Anhang D: Interview B2

510 I: Gibt's auch negative Erfahrungen?

511 B2: (...).

512 I: So, dass mal ein Opfer gar nicht damit einverstanden war, dass man

513 aufzeichnet, oder andere negative Erfahrungen?

514 B2: Naja, es ist kein Kind negativ. Negativ war mal, dass ein Kind doch irgendwo

515 unbedingt wollte, dass die Oma dabeibleibt, als die einzige greifbare Verwandte.

516 Das Kind war neun Jahre alt, ja. Und die Oma war stockbetrunken und hat im

517 Prinzip die Vernehmung gestört, hat immer wieder für das Kind geantwortet, weil

518 das Kind sich zierte. Das Kind saß nachher unter dem Stuhl der Oma und man muss

519 aufpassen dann, dass so eine Vernehmung einem dann nicht aus dem Ruder gerät und

520 das Gegenteil bewirkt.

521 I: Okay. Gut aber das ist, was man (.)

522 B2: Das kann man nicht steuern. Und meine Einstellung ist die: 100 % werde ich

523 bei keiner Vernehmung, bei keiner Ermittlung erreichen und irgendwo, ein

524 gewisses Risiko geht man immer ein.

525 I: Aha, okay. Wir hatten vorhin schon darüber gesprochen, in welchen Fällen man

526 sich für die Durchführung einer Videovernehmung entscheidet. Da hattest du

527 gesagt, bei besonders sensiblen Zeugen. Was spricht so immer dafür? Wann

528 entscheidet man sich sonst noch dafür? Ist es immer fallabhängig oder (.)

529 B2: Naja, klar. Zum einen fallabhängig insofern, von dem Deliktsbereich, der

530 jetzt betroffen ist, aber natürlich auch das Strafmaß spielt für mich dabei auch

531 eine Rolle. Wenn es jetzt um solch einen Eierdiebstahl geht, könnte der Zeuge

532 auch sensibel sein, ich glaube ich würde keine audiovisuelle Vernehmung

533 durchführen. Aber wenn es halt eben doch um etwas geht, jetzt müssen wir ja auch

534 die Beschuldigten- oder die Angeklagtenseite dann, dann sehen irgendwann, ob

535 derjenige, dem etwas vorgeworfen wird (...) es muss ja halt eben auch stimmen. Man,

536 ich (.), ich möchte an die Wahrheit herankommen, das ist meine Arbeit, also be-

537 und entlastend zu arbeiten und auch da besteht ein Anspruch dran denke ich. Wenn

538 ich jemanden, und wenn es nun ein Kinderpornographieverfahren ist, was gleich

539 einer Verleumdung bestraft wird, von der Höchststrafandrohung, der Mensch steht

540 in der Öffentlichkeit, wenn ich ihn erstmal damit konfrontiert habe, anders dar

541 als vorher. Und eines Sexualdeliktes zum Beispiel beschuldigt zu werden ist was

Anhang D: Interview B2

542 anderes als vielleicht ein kleiner Versicherungsbetrug.
543 I: Aha, also (...)
544 B2: Von außen gesehen.
545 I: Da denkt man, auch in solchen Fällen sollte das Opfer videovernommen werden?
546 B2: Deswegen. Also es ist vielschichtig, ja? Also man muss jedes Mal wieder aufs
547 Neue überlegen und halt Vor- und Nachteile abwägen. Ich glaube, dass man es,
548 also mit Sicherheit nicht, na klar kann man sagen: In Kapitaldelikten immer.
549 Aber jetzt fangen wir ja von oben an das weiter herunterzubrechen. Aber es wird
550 immer auch wieder kleinere Straftaten geben eben, wo es vielleicht auch einfach
551 im Sinne des Opfers auch ist, dass es wirklich einmal das Opfer Recht bekommt,
552 weil es so gewesen ist. Dann ist es vielleicht nicht so erheblich (seufzt). Ich
553 würde ja gerne so ein, so einen Verkehrsunfall an, wo ein kleiner Kratzer an
554 Papis liebstem Auto durch das Töchterchen, was gerade eben mal den Führerschein
555 gemacht hat, auf dem Parkplatz entstanden ist. Für die bricht eine Welt zusammen.
556 Andere haben Unfall mit Schwerverletzten und sagen: „Boah habe ich ein Glück,
557 geht es mir gut, ich lebe!“ So unterschiedlich ist die Erlebniswelt ja auch und
558 das ist sicherlich auch irgendwo ein Aspekt für mich mit.
559 I: Also ganz individuell auf das Opfer eingehend entscheidet man sich da?
560 B2: Auch, auch, ja.
561 I: Okay. Okay und wir haben ja vorhin darüber gesprochen, du hattest über
562 Schleswig-Holstein erfahren, dass (.)
563 B2: Ja.
564 I: Wenn du jetzt mal in die Vergangenheit blickst, hättest du dir gewünscht,
565 dass diese Möglichkeit schon früher bestanden hätte? Hättest du in manchen
566 Fällen gesagt: „Mensch, hätte ich da mal eine Videovernehmung machen können, das
567 wäre schon besser gewesen!“?
568 B2: Ja, auf alle Fälle, das ist ganz klar. Und ich meine heute ist es ja so,
569 muss man sehen, jeder Tatort im Fernsehen führt es einem vor, da gibt es ja gar
570 nichts mehr anderes und den venezianischen Spiegel, wo die Kollegen dahinter
571 sitzen, das ist die eine Seite, wo es an der Realität vorbeigeht. Auf der
572 anderen Seite: Wie lange haben wir schon die Möglichkeit eigentlich per Video
573 etwas zu begleiten und wie kommen wir darauf es nicht zu tun, es nicht zu nutzen,

Anhang D: Interview B2

- 574 wenn es doch eine andere Aussagekraft hat?
- 575 I: Ja. Wenn man es früher nicht gemacht hat, was hat hier davon abgehalten eine
576 Videovernehmung zu machen? In diesem Bereich? Warum hat man es früher nicht (.)
- 577 B2: Naja, in diesem Bereich wird es ja schon häufiger gemacht oder da hat es ja
578 seinen Ursprung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Sexualopfern, nicht
579 wahr? So würde ich es sehen. Und andere Dienststellen, soweit ich weiß in
580 Hannover gibt es ja schon weiß ich nicht wie viel zig Jahre ein audiovisuelles
581 Vernehmungszimmer mit ferngesteuerten Kameras und halt eben für diese 20.000
582 Mark wahrscheinlich, nicht wahr? Na, wenn man das vor Ort hat, kann man es auch
583 nutzen, aber halt eben das flächig hinzubekommen? Und dann war immer diese
584 Diskrepanz: „Nein, wenn wir das machen, dann müssen wir das ja auch so und so
585 machen!“ Es war nicht, es war falsch, aus meiner Sicht, falsch verstanden oder
586 ich sehe es falsch und man hat es mir noch nicht gesagt (lacht). Aber wie gesagt,
587 ich sehe es so, dass, wie ich die Vernehmung durchführe, denke ich, ist meine
588 Ermittlungstaktik und da kann mir auch keiner sagen, dass darf ich so nicht
589 machen.
- 590 I: Also man hat noch Angst davor, dass nicht alle möglichen Richtlinien und
591 Vorschriften eingehalten werden, sollte man das einfach so machen?
- 592 B2: Genau.
- 593 I: Genau, das ist also so eine Hürde. Und gibt es sonst noch andere, also gibt
594 es vielleicht Ängste, warum man die Videovernehmung nicht durchführen will?
- 595 B2: Naja gut, es gibt natürlich Grundsätze in Vernehmungen. Zum Beispiel: Offene
596 Fragen stellen, nicht suggerierend einwirken. All das ist natürlich in solch
597 einer Vernehmung, da muss auch ich immer wieder aufpassen: Bin ich jetzt zu
598 schnell vorangegangen? Oder habe ich jetzt was in den Mund gelegt, was das Kind
599 dann endlich ausspricht, weil ich drei Mal nachgefragt habe? Ich mache mich
600 dabei angreifbarer und meine Fehler werden offenkundig.
- 601 I: Also bedeutet das ungefähr, dass man Grundsätze der Vernehmung, die man ja
602 generell beibehalten sollte, dass die quasi überprüfbar werden und dass man
603 vielleicht davor ein bisschen Angst haben könnte?
- 604 B2: Genau, genau. Also jetzt auch gar nicht in der Richtung, dass Kollegen Angst
605 davor haben, weil sie etwas Verbotenes tun, sondern einfach, es schleicht sich

Anhang D: Interview B2

606 ein, man macht ungewollt Fehler und wie ich es mehrfach gesagt habe, also ich
607 sage mir: Ich erreiche 60 Prozent, wenn ich gut bin erreiche ich 80 Prozent von
608 dem was in so einer Vernehmung rauszuholen ist oder leistbar ist. Das kann
609 natürlich auch mal auf 40 Prozent gehen, damit muss ich dann halt leben, wenn
610 ich einen schlechten Tag habe. Aber das ist halt eben auch wiederum, wo ich sage,
611 eine gewisse Routine ist dann schon nicht schlecht, wenn man im
612 Ermittlungsgeschäft so steht. Ich weiß, dass es schon bei der Polizei
613 Niedersachsen seit langer Zeit Seminare dafür auch gibt, für audiovisuelle
614 Vernehmungen. Also einen Lehrgang für Vernehmungen. Es gibt einen für
615 audiovisuelle Vernehmungen. Ich habe keinen davon besucht, weil ich irgendwie
616 schon, weiß ich nicht, im 35. Jahr oder 40. Jahr war als ich damit angefangen
617 habe. Aber auch so etwas kann man vielleicht von den Grundsätzen her versuchen
618 in einem Seminar zu vermitteln. Gut ist aber, wenn man auch viel Erfahrung
619 einfach in dem Sachbereich und eine Sicherheit hat im Handeln.

620 I: Das würde quasi die Hindernisse ausräumen?

621 B2: Ja. Also ich glaube, jetzt so Berufseinsteiger, insofern die also kaum
622 Vernehmungen gemacht haben, sollten tunlichst bitte keine audiovisuelle
623 Vernehmung machen müssen. Da sollte man dann wiederum Kollegen bitten, die dann
624 einfach erfahrener sind, weil einfach viel mehr Aspekte da einfließen.

625 I: Wenn man genauer nachfragen würde, wie genau unterscheidet sich denn dann die
626 normale Vernehmung von der Videovernehmung? Bis auf die Kamera und die etwas
627 größere Vorbereitung, gibt es noch mehr Unterschiede?

628 B2: Naja, dieses Eins- zu- eins. Das gesprochene Wort ist erstmal darauf, die
629 Mimik ist darauf. Das Gesamtverhalten, einfach die Wirkung dieser Person. Wenn
630 ich jetzt diktiere, kognitive Fähigkeiten, ja, wie soll ich denn wie ein Kind
631 sprechen? Oder wie ein Kind eine Vernehmung diktieren? Soll ich jetzt
632 Babysprache sprechen? Das geht ja gar nicht!

633 I: Also verstehe ich es richtig, dass eine normale Vernehmung hier auch nicht
634 eins zu eins mit dem Diktiergerät gemacht wird, sondern man spricht noch selbst
635 das gesprochene Wort des Zeugen auf das Diktiergerät?

636 B2: Ja.

637 I: Ach so.

Anhang D: Interview B2

638 B2: Es gibt sogar Kollegen dabei, die in einfachen Sachverhalten, da ist
639 vielleicht die Staatsanwaltschaft, das Gericht auch dankbar, wenn wir ein
640 Vorgespräch führen und der Kollege grundsätzlich draufspricht: „So, also sie
641 werden hier vernommen weil das und das passiert sein soll, durch den und den, an
642 dem und dem Ort, zu der und der Zeit, sie sollen hier als Zeuge gehört werden,
643 ich mache sie darauf aufmerksam, dass“, dann diese zeugenschaftliche Belehrung.
644 Und dann halt eben eine Zusammenfassung komplett von dem Kollegen: „Habe ich das
645 so richtig zusammengefasst, was sie mir eben berichtet haben?“, „ja, ich habe
646 dem nichts hinzuzufügen!“- ist auch fertig.

647 I: Also der Vernehmer spricht in seinen eigenen Worten auf das Diktiergerät?

648 B2: Ja.

649 I: Verstehe. Okay.

650 B2: Es wird auch immer wieder gesagt, das soll man tunlichst nicht tun, aber ja,
651 dann, da stecken wir einfach in unserer eigenen Haut. Und (seufzt) bei Kindern
652 ist es dann schon eher so, wenn man vom Penis spricht, dass man dann sagt: „Wie
653 nennst denn du das da unten?“, „ja, das ist der Pullermann“, so. Da muss man
654 sich erstmal drauf einigen. Wenn man das diktieren würde, würde ich
655 wahrscheinlich nicht von meinem Pullermann oder von dem Pullermann des Onkels
656 sprechen.

657 I: Man würde nicht die Worte des Kindes dann (.)

658 B2: Nein, nein. Und wie soll ich denn kognitive Fähigkeiten, wie soll ich denn
659 Sprachgewandtheit, erlebnisnahes, ist ganz, ganz wichtig, erlebnisnahes
660 Schildern? Wie soll ich das denn darstellen? Muss ich mir (...)

661 I: Mit eigenen Worten?

662 B2: Also ich weiß nicht, ob das zu weit geht, aber, wenn ich jetzt ein Kind habe,
663 was über einen sexuellen Missbrauch eines Erwachsenen spricht und das davon
664 spricht, dass das so wehgetan hat am Po, „ja, wo denn am Po?“, „ja da unten“,
665 „ja, wo ist denn unten, wie bezeichnest“, „ja, da, da wo das rauskommt“, so, „da
666 hat es ganz doll gedrückt so und ja und außerdem, das war hinterher ganz nass,
667 das war so glibberig, da war ich, ich bin ganz schnell auf Toilette gelaufen und
668 musste mir das unbedingt von der Hand abwischen, sowas Weißes war das“, „kennst
669 du das denn, weißt du was das ist?“, „keine Ahnung, aber das war eklig.“ Das war

Anhang D: Interview B2

670 eine Schilderung. Ich denke das hat im Wesentlichen zur Verurteilung des
671 Angeklagten nachher beigetragen, dass diese Schilderung (.)
672 I: Eine Schilderung, die auf Video aufgenommen wurde?
673 B2: Das wurde auf Video auch aufgenommen, natürlich wurde es herausgehoben. Und
674 welcher Rechtsanwalt sagt bitte: „Ich möchte mir das jetzt noch auf Video
675 angucken, ob das auch wirklich so gefallen ist, diese Worte“? Wer möchte denn
676 jetzt noch das Gesicht des angeekelten Kindes sehen? Ein anderes Kind, was, wo
677 ein Betreuer nur mal mit der Hand über den Pullermann gestrichen ist, aber zwei
678 Jahre später muss es noch drüber weinen. Warum? „Ja, aber irgendwie wars auch
679 schön“. Da ist, da ist eine Pause dann im Gerichtssaal, wenn man sowas vorführen
680 würde. Und ein Rechtsanwalt würde sagen wahrscheinlich: „Ich habe keine Fragen
681 mehr.“
682 I: Ja. Eine ganz andere Sichtweise.
683 B2: Ja, naja, das ist dieses erlebnisnahe Schildern. Ein Kind weiß nicht, was
684 das ist, wie das geht, wie werden Kinder? „Wie bist du denn aufgeklärt? Hast du
685 mal deine Eltern beim Sex überrascht oder hast du mal einen Porno gesehen oder
686 irgendwie sowas?“, „ne, alles nicht, ich weiß da gar nichts.“ So und wenn dann
687 so eine Aussage kommt, dann ist das einfach erlebnisnah. Das kann man ganz
688 schwierig von der Hand wischen. Und das sind halt eben Sachen, die auf einer
689 ganz normal geführten Vernehmung, für uns normal geführten Vernehmung mit
690 Diktiergerät von mir reingesprochen, die kann ich so einfach gar nicht
691 wiedergeben.
692 I: Das unterscheidet sich dann doch ziemlich.
693 B2: Sehr!
694 I: Okay. Ich bin auch schon fast bei meiner letzten Frage. Meine letzte Frage
695 ist nämlich: Was kannst du dir vorstellen würde dazu führen, dass Hürden und
696 Hindernisse abgebaut werden bei den anderen Polizeibeamten? Wir hatten schon
697 über Fortbildung gesprochen (...).
698 B2: Ja, einfach (...). Es wird jetzt vorgeschrieben, es wird dazu führen, dass es
699 akzeptierter wird, weil diejenigen, die ich kenne zumindest, die zumindest an
700 solch einem Arbeitsplatz oder ähnlich sind, die haben das als positiv empfunden
701 im Nachhinein und man muss es einfach mal gemacht haben, um den Unterschied für

Anhang D: Interview B2

- 702 sich selbst festzustellen und auch festzustellen: Stimmt, es geht ja!
- 703 I: Also im Sinne von einfach mal ausprobieren?
- 704 B2: Einfach mal machen, ja. (...). Es wird wie gesagt viel rundherum aufgebaut:
- 705 „Ja aber, aber, aber!“ Und das muss einfach abgebaut werden, sondern man muss
- 706 einfach den Tatsachen ins Auge gucken. Natürlich haben wir diese Hilfsmittel und
- 707 natürlich werden die gebraucht. Also, da muss man wahrscheinlich dann einfach
- 708 straffer führen (lacht) und sagen: „Wir machen das einfach mal!“
- 709 I: Also vielleicht, dass man auch ein „Muss“ braucht? Dass es so eingeführt wird
- 710 als Muss?
- 711 B2: Ja, ja.
- 712 I: Okay. Das ist das, was du dir für die Zukunft (...)
- 713 B2: Das ja. Ich würde mich freuen, wenn es halt eben vermehrt diese
- 714 audiovisuellen (...), ich meine, mittlerweile können wir sagen, es wird sowieso
- 715 kommen und ich bin eigentlich auch sicher, dass insgesamt es ganz gut angenommen
- 716 werden wird. Nur, wie gesagt, es sind immer diese Berührungängste. Wir sind
- 717 alle Menschen und wenn es einfacher geht, scheinbar einfacher geht (...). Ich
- 718 habe es andersrum muss ich, kann ich vielleicht noch ergänzen, auch
- 719 kennengelernt, dass also Kollegen, die es nicht so verstanden haben, wie es für
- 720 mich selbstverständlich ist, die dann aber auch wegen einer
- 721 Klitzekleinigkeit, bei der es einfach überhaupt nicht Not getan hat, eine
- 722 audiovisuelle Vernehmung gemacht haben. Weil es so einfach ist, einfach die
- 723 Kamera anstellen und dann reden wir mal ein bisschen. Und halt eben nicht so
- 724 reflektiert haben: „Ah, das muss ja noch einer mal lesen“, sondern die sich dann
- 725 ein schönes Gespräch geliefert haben, in dem der gleiche Sachverhalt dreimal
- 726 durchgekaut worden ist und letzten Endes aber auch wirklich keine erhebliche
- 727 Straftat gewesen ist und der noch nicht einmal ein Opferzeuge gewesen ist,
- 728 sondern halt eben ein Offenbarungszeuge meinetwegen.
- 729 I: Ohne, ohne Struktur oder wie klingt das?
- 730 B2: Nein, einfach die Notwendigkeit war einfach nicht gegeben, in der
- 731 Einschätzung erstmal. Hier macht es keinen Sinn tatsächlich audiovisuell zu
- 732 vernehmen tatsächlich.
- 733 I: Ja also es gibt schon Faktoren, die dafür sprechen. Wann eignet sich eine

Anhang D: Interview B2

734 audiovisuelle Vernehmung?

735 B2: Ja. Wenn es bloß meinerseits in einem Mordfall ein Zeuge ist, der, der ein
736 Alibi bestätigen soll, den brauche ich nicht audiovisuell vernehmen, auch wenn
737 es in einer Mordsache ist. Einen Opferzeugen wesentlich eher, also jemanden der
738 tatsächlich Opfer gewesen ist. Offenbarungszeuge, das ist auch ja immer bei
739 einer Sexualstraftat immer wichtig, wo hat sich das Kind der, das Opfer das
740 erste Mal gegenüber einer anderen Person mitgeteilt, in der Regel auch nicht.
741 Aber es kommt auf den Einzelsachverhalt drauf an, kann trotzdem auch von
742 Bedeutung sein.

743 I: Also individuell (.)

744 B2: Individuell. Was mir einfällt, ob das noch so zur Sache tut? Was natürlich
745 bei unserem Bereich halt eben auch immer so ist, dieses detaillierte Nachfragen,
746 auch das kommt in einer audiovisuellen Vernehmung ganz anders rüber. Wenn ich
747 jetzt, ich kriege eine Schilderung, wie meinerseits, eine sexuelle Handlung
748 vonstattengegangen worden sein soll. Jetzt wird etwas berichtet: „In einem
749 kleinen engen Auto“, und wo ich als Vernehmungsbeamter, ich kann das einfach so
750 entgegennehmen und weiter im Text, jetzt aber auch kritisch nachfragen, auch
751 vielleicht im Sinne der Entlastung. „Also das erklären sie mir bitte jetzt
752 noch mal, das habe ich nicht richtig verstanden, wie haben sie denn jetzt, wie
753 hat der Täter denn jetzt die Hose runter noch gezogen oder dergleichen, ich
754 versteh das jetzt einfach nicht, können sie mir darauf antworten?“

755 I: Aha.

756 B2: „Aha, also das war so!“ Und gibt es eine plausible Erklärung, wird die auch
757 plausibel rüberkommen. Gibt es jetzt wirklich Zweifel daran, dann wird es anders
758 rüberkommen und auch die Zweifel, auch im Sinne des Beschuldigten, der da
759 vielleicht zu Unrecht, das ist ja immer mit Sexualdelikten auch so ein bisschen
760 so, weil es um die Einvernehmlichkeit meist letzten Endes geht, dass der
761 Sachverhalt selbst gar nicht in Frage gestellt wird, also bei Erwachsenen
762 zumindest, sondern halt eben die Einvernehmlichkeit. Da ist dann auch wieder von
763 Erwachsenen die Glaubhaftigkeit sehr, sehr wichtig: Wie kommt die rüber? Und das
764 sind die Kleinigkeiten, wo ich da ganz andere Antworten zu erwarten habe und
765 auch sagen kann: „Da habe ich die audiovisuelle Vernehmung, lieber Herr

Anhang D: Interview B2

- 766 Rechtsanwalt, schauen Sie!“
- 767 I: Sehen sich das selber an.
- 768 B2: „Sehen Sie sich das selber an, gewinnen Sie ihren eigenen Eindruck!“ Weil
- 769 über eine ganze Vernehmung, wenn da ein Holperstein nach dem anderen kommt und
- 770 ich auch am Ende sage: „Also irgendwie habe ich das Bild noch nicht vor Augen,
- 771 wie es passiert ist, ich habe da eine Widersprüchlichkeit.“ Dann kriege ich eine
- 772 Erklärung oder ich kriege keine. Und die Glaubwürdigkeit in dieser, in dieser
- 773 sag ich mal, wenn, wenn man jetzt detailliert in einen Sachverhalt reinsteigt,
- 774 die kann dann ein Dritter viel einfacher gewinnen, als wenn ich jetzt immer
- 775 selbst diktieren würde, ich würde automatisch zusammenfassen.
- 776 I: Das gesprochene Wort kann man dann gar nicht so wiedergeben, wie derjenige es
- 777 gesagt?
- 778 B2: Oftmals, oftmals werden auch einfach Sätze, und das sagte ich auch schon,
- 779 nicht zu Ende geführt. Das kann aus Versehen, das kann aus Aufregung sein, das
- 780 kann aber auch ganz gezielt sein, dass man bei dem Zuhörer den Eindruck erwecken
- 781 will, dass er den Satz selbst sich zu Ende denkt, so wie er es sich gerade
- 782 vorstellt, wie er wohl zu Ende geführt werden würde. Aber wenn es nie gesagt
- 783 worden ist, dass man nicht damit einverstanden gewesen ist (...).
- 784 I: Das würde man auf einem Video (..)
- 785 B2: Deutlicher sehen!
- 786 I: Okay. Von meiner Seite ist es das gewesen. Hast du noch eine Idee, haben wir
- 787 irgendetwas vergessen?
- 788 B2: Nein, aus meiner Ansicht nicht.
- 789 I: Ja, erstmal vielen herzlichen Dank, ich drücke mal auf den Knopf.

Anhang E: Interview B3

- 1 I: Okay, also: Stell doch dich und deinen beruflichen Werdegang, sowie dein
2 aktuelles Arbeitsfeld einmal vor.
- 3 B3: Beruflichen Werdegang in wie weit?
- 4 I: Wie lange du schon hier arbeitest, bei der Polizei und bei (..)
- 5 B3: Also angefangen habe ich Anfang der achtziger Jahre, (...) ja, zunächst bei
6 der Schutzpolizei. Habe da fast zehn Jahre und ging dann in den ermittelnden
7 Bereich und seit deutlich mehr als zehn Jahren bin ich jetzt hier in dieser
8 Stadt.
- 9 I: Beim 1. Fachkommissariat hier seit mehr als zehn Jahren?
- 10 B3: Beim 1. Fachkommissariat, ja. Und Sexualdelikte bearbeite ich seit über
11 zwanzig Jahren.
- 12 I: Also diese eine Abkürzung, was bedeutet das? Das kenne ich gar nicht.
- 13 B3: Nein, das war in einer anderen Stadt, ich habe da auch ermittelnd gearbeitet.
- 14 I: Ah, okay.
- 15 B3: Das wird jetzt sicherlich auch anders organisiert sein.
- 16 I: Habe ich noch nie gehört die Abkürzung.
- 17 B3: Damals war es so. Ja, und Sexualdelikte jetzt seit über 20 Jahren.
- 18 I: Okay. Und in der Zeit hast du da auch schon Videovernehmungen durchgeführt?
- 19 B3: Erst in diesem Jahr.
- 20 I: Also dieses Jahr angefangen mit dem Videovernehmungen?
- 21 B3: Ja.
- 22 I: Wie viele sind das ungefähr gewesen?
- 23 B3: (seufzt) so 10?
- 24 I: Okay.
- 25 B3: In etwa, ja.
- 26 I: Und was hast du für Erfahrungen damit gesammelt, mit den Videovernehmungen?
27 Also wie hat sich das (.)
- 28 B3: Ich meine, es ist ja noch nicht sehr viel an Erfahrungswerten, über die ich
29 da verfüge (lacht). Ja, ich denke das ist zu Anfang ungewohnt, aber ziemlich

Anhang E: Interview B3

- 30 schnell ziemlich unkompliziert, ja.
- 31 I: Sind es denn, wenn man daran zurückdenkt, eher positive Erfahrungen oder
32 negative Erfahrungen gewesen?
- 33 B3: Ja positiv, ich finde schon positiv, ja.
- 34 I: Inwiefern? Was ist das Gute daran?
- 35 B3: (seufzt) Ansonsten haben wir ja(..), Vernehmungen diktieren wir ja. Also ich
36 lege nicht das Band hin, sondern wir diktieren. Das heißt, wenn ich Fragen
37 stelle, läuft das Band mit, dann mach ich es aus und diktiere dann satzweise die
38 Antwort. Ganz einfach aus Gründen, dass man es besser versteht. Jeder der mal
39 eine verschriftete Videovernehmung oder Bandvernehmung, wo das Band auf dem
40 Tisch gelegen hat liest, wird wissen was ich meine. Es liest sich sehr schlecht.
- 41 I: Wird in eigenen Worten ausgesprochen, was der Vernommene, also der Zeuge oder
42 das Opfer gesagt hat? Sprichst du dann mit eigenen Worten auf das Band?
- 43 B3: Nein, nicht mit meinen Worten, schon mit Worten des Opfers oder des zu
44 Vernehmenden, aber eben grammatikalisch richtig und ohne „Ähs“ und „Öhms“
45 (lacht) und sonst was. Ich denke es ist schwierig eine Verschriftung einer
46 Vernehmung zu lesen, bei der einem die Intonation fehlt. Und das denke ich, ist
47 das große Manko, wenn man eine Videovernehmung macht, die verschriftet ist: Man
48 kann es nicht gut lesen.
- 49 I: Aber man könnte es vielleicht sehen?
- 50 B3: Man könnte es sich angucken, ja.
- 51 I: Okay. Und die, das ist ein Vorteil an der Videovernehmung? Also wenn man das
52 Video sieht und dazu den Text liest, dass man es besser versteht oder (...)
- 53 B3: Also ich würde eine Videovernehmung niemals lesen. Ich würde mir das Video
54 angucken, einfach um es zu verstehen.
- 55 I: Und wird das auch so gemacht?
- 56 B3: Das weiß ich nicht, das kann ich nicht sagen, ich selber habe die Vernehmung
57 ja dann gemacht.
- 58 I: Ach so. Aber eine Rückmeldung von der Staatsanwaltschaft zum Beispiel, dass
59 man etwas angesehen hat, gab es noch nicht?
- 60 B3: Nein. Ich weiß nur von Seiten der Staatsanwaltschaft, dass, (..) dass das da
61 genauso gesehen wird, also eine verschriftete Vernehmung, also Videovernehmung,

Anhang E: Interview B3

- 62 zu lesen ist furchtbar. Ist es auch. Also ich finde, ich lese das auch nicht
63 gerne, weil man also diese ganzen „Hms“ (lacht), man weiß nie, ist das ein
64 zustimmendes, ist das ein ablehnendes ist es ein fragendes (...), weil die
65 Intonation bei der Verschriftung ja fehlt. Es sei denn, derjenige der schreibt,
66 gibt eine Erklärung dazu ab. Aber das machen wir hier nicht.
- 67 I: Die Schreibkraft würde dann daneben schreiben?
- 68 B3: Zustimmend, ablehnend, verneinend, irgendwas. Nein, das wird nicht gemacht.
- 69 I: Und woher weiß das die Schreibkraft?
- 70 B3: Nein, das macht sie ja nicht.
- 71 I: Ja, ach so. Aber woher würde sie es dann wissen?
- 72 B3: Wenn ich, wenn ich die Betonung habe bei einem „Hm“, das meine ich mit
73 Intonation.
- 74 I: Verstehe.
- 75 B3: Das heißt, ich weiß ja nicht, wenn ich ein „Hm“ dort habe, weiß ich nicht,
76 wie ist das gemeint. Ist das eine Zustimmung, ist das eine Ablehnung, ist das
77 eine Überlegung.
- 78 I: Aber wenn man es hört kann man (...)
- 79 B3: Wenn man es hört.
- 80 I: So ist das gemeint. Kommen wir noch einmal zurück auf die Videovernehmungen,
81 die du schon gemacht hast. Waren das eher kindliche Zeugen oder waren das auch
82 Erwachsene?
- 83 B3: Alles.
- 84 I: Alles gemischt?
- 85 B3: Ja.
- 86 I: Okay. Und immer im Bereich von Sexualdelikten?
- 87 B3: Jetzt überlege ich kurz, ja.
- 88 I: Und wenn es Sexualdelikte waren, sind es dann immer Vergewaltigungen gewesen,
89 oder (...)
- 90 B3: Nein, auch sexueller Missbrauch von Kindern. Eine Beschuldigtenvernehmung
91 ist dabei, die habe ich bewusst aufgezeichnet, weil der Beschuldigte geistig
92 behindert ist und das eigentlich ganz gut die Situation wiedergibt.
- 93 I: Aha, das wäre schon meine nächste Frage: Wenn man eine Videovernehmung macht,

Anhang E: Interview B3

94 welche Faktoren sind dann entscheidend? Wann entscheidet man sich für eine
95 Videovernehmung? Wenn der Beschuldigte geistig behindert ist und man es
96 aufzeichnen kann, weil sich das anbietet, was gibt es noch für Gründe, die
97 dafürsprechen, dass man sagt: „Jetzt mache ich hier eine Videovernehmung“?
98 B3: Der Straftatbestand, also davon mache ich es abhängig. Wenn es, ich sag mal,
99 ich würde für eine sexuelle Belästigung keine Videovernehmung machen, weil es
100 (...) weil (lacht), vielleicht muss man anders anfangen: Unsere Schreibkräfte sind
101 sehr belastet mit dem was sie sowieso schon zu schreiben haben und wenn ich eine
102 Videovernehmung mache, dann muss ich davon ausgehen, die letzte war zwei Stunden
103 lang, da hat die Schreibkraft acht Stunden dran geschrieben und das ist die
104 Schreibkraft bei uns, die am schnellsten schreibt. Ich denke, wenn das eine
105 andere gemacht hätte, wäre das doppelt so lang gewesen. Und wenn ich das im
106 Vorfeld weiß, dass ich damit eine Schreibkraft zwei Tage lahmlegen kann, dann
107 mach ich das nicht, wenn es nicht ein schwerwiegender Tatvorwurf ist.
108 I: Das ist ja verständlich, dass man die Schreibkraft nicht so belasten will.
109 Aber wenn man darauf zurückguckt, bei welchen Sachen man sich für eine
110 Videovernehmung entschieden hat, hatte man dann, also hast du das Gefühl gehabt,
111 das war gut, dass man sich dafür entschieden hat? Weil es vielleicht für das Opfer
112 eine Erleichterung war oder für die Polizei auch, die Art der Vernehmung? Oder
113 eher das Gegenteil?
114 B3: Die Frage habe ich mir hinterher nicht gestellt. Das weiß ich nicht (lacht).
115 I: Okay. Und wenn ihr eine Videovernehmung macht (..), wir sind ja gerade hier
116 im Videovernehmungszimmer, macht ihr das oft hier oder wo macht ihr eine
117 Videovernehmung?
118 B3: In jedem Raum. Weil wir die Tablets nutzen, wir haben keine stationäre
119 Nutzung. Sondern (...)
120 I: Magst du das mal ein bisschen genauer erklären den Ablauf so einer
121 Videovernehmung, wie ihr das macht?
122 B: (...).
123 I: Du hast gesagt, ihr benutzt die Tablets?
124 B3: Wir benutzen nur, also wir haben nur Tablets. Wir hatten ursprünglich
125 Tablets leihweise von einer anderen Polizeiinspektion, um zu sehen wie das

Anhang E: Interview B3

126 funktioniert und damit haben wir positive Erfahrungen gemacht und haben jetzt
127 seit, weiß ich gar nicht, zwei, drei Monaten eigene Tablets.

128 I: Aha. Ladet ihr das Opfer dann ein zur, zur Polizei oder fahrt ihr mit dem
129 Tablet zum Opfer?

130 B3: Nein, also bisher habe ich nur Videovernehmungen oder, ja, Videovernehmungen
131 in Dienststellen gemacht, noch nicht zuhause, wüsste ich nicht. Aber in
132 unterschiedlichen Dienststellen. Und da ist der große Vorteil der Tablets, dass
133 ich mobil bin und die mit einfachen Mitteln aufbauen kann und starten kann. Also
134 die sind wirklich sehr bedienerfreundlich, man kann in meinen Augen eigentlich
135 kaum einen Fehler machen damit. Wenn man das ein bis zweimal gemacht hat, dann
136 weiß man auch wie es geht (...). Ja.

137 I: Und dann sprecht ihr mit dem, sprecht ihr mit dem Opfer und sagt: „Hör zu,
138 wir würden eine Videovernehmung gerne machen, wollen wir uns treffen bei der
139 Dienststelle?“

140 B3: Das kläre ich vorher, ja, ob das Einverständnis besteht oder nicht. Ich habe
141 bisher noch keine Ablehnung erfahren. Gut, wenn das abgelehnt werden würde, gut,
142 dann würde ich halt diktieren. Das ist so.

143 I: Und wenn das Opfer sich einverstanden erklärt und ihr macht eine
144 Videovernehmung, unterscheidet sich eine Videovernehmung dann sehr von einer
145 normalen Vernehmung?

146 B3: Ich denke, was, worauf ich achte ist, möglichst wenige „Ähms“ und „Öhms“ zu
147 sagen, weil ich weiß, dass die Schreibkraft für jedes zustimmende „Hm“ das
148 Schreiben unterbrechen muss. Das heißt, immer wieder den Redefluss, ja, nein den
149 Schreibfluss unterbrechen muss. Das heißt, ich mache viel mehr mit Körpersprache,
150 das heißt also dieses bestätigende „Hm“ was man so sagt, das mache ich durch
151 Kopfnicken.

152 I: Okay. Und die Art und Weise wie man die Fragen stellt oder wie man so die
153 Vernehmung anfängt?

154 B3: Nein.

155 I: Ist genau gleich?

156 B3: Ja. Gut, man sagt halt: „Es ist eine Videovernehmung“, sonst würde ich sagen,
157 würde ich das (...), also nein, das unterscheidet sich eigentlich nicht. Nur die

Anhang E: Interview B3

- 158 Eröffnung, eben ja, dass es sich hierbei um eine Videoaufnahme handelt, ja,
159 aber sonst unterscheidet sich das nicht. Nur die Eröffnung.
- 160 I: Die Erklärung am Anfang quasi?
- 161 B3: Aber sonst unterscheidet sich das nicht. Gut, es unterscheidet sich
162 dahingehend, was ich vorhin schon gesagt habe, dass ich diese Antworten, die
163 kommen nicht diktieren, sondern die eins zu eins da sind.
- 164 I: Okay. Und, wenn man (..), wir haben ja vorhin schon über die Vorteile
165 gesprochen, gibt es vielleicht eine Arbeitserleichterung für dich, wenn es auf
166 Video gesprochen ist?
- 167 B3: Es geht schneller, weil ich ja nichts diktieren muss.
- 168 I: Und gibt es sonst (..) Vorteile, wenn man sich so gegenüber sitzt?
- 169 B3: Nein, eigentlich nicht. Also Blickkontakt habe ich auch beim Diktieren auch,
170 weil ich das, die Bedienung des Diktiergerätes hat man ja irgendwann so drauf,
171 dass einen das nicht beschäftigt, gedanklich beschäftigt. Nein, ich kann da
172 eigentlich nichts mehr sagen.
- 173 I: Siehst du für das Opfer Vorteile denn bei der Videoaufnahme? Oder
174 Nachteile?
- 175 B3: Weiß ich nicht. Also was ich festgestellt habe ist schon, dass das einige,
176 auch Kinder, beschäftigt, dass die gelegentlich dann mal auch in die Kamera
177 gucken. Es gibt aber auch Personen, die das irgendwann nicht mehr wahrnehmen,
178 die das komplett ausblenden, dass, dass da eine Kamera auf sie gerichtet ist.
179 Aber ich kann mich an ein Kind erinnern, das ständig zwischendurch Grimassen in
180 Richtung Kamera gemacht hat, wenn ich was gesagt habe (lacht).
- 181 I: Okay. Und wie muss man sich das vorstellen? Du hast gesagt ihr benutzt ein
182 Tablet. Und das steht dann da auf dem Tisch mit der Rückseite zum, (..) also
183 sieht man sich selbst in dem Tablet?
- 184 B3: Nein, nein. Also (...)
- 185 I: Nur die kleine Kamera?
- 186 B3: Nur die Rückseite mit dem mit der kleinen Kamera.
- 187 I: Und wir hatten vorhin schon etwas darüber gesprochen, wir sitzen hier im
188 Videoaufnahmezimmer, das nutzt ihr aber gar nicht? Weil die Technik so alt ist?
189 Oder was gibt es da für einen Grund?

Anhang E: Interview B3

190 B3: Das haben wir noch nie genutzt.
191 I: Das ist noch nie genutzt worden?
192 B3: Nein.
193 I: Seit wann gibt es das schon?
194 B3: Kann ich gar nicht sagen, lange. Es hat sich auch niemand mit dieser Technik
195 beschäftigt.
196 I: Das sieht aus wie eine Rundumkamera?
197 B3: Ja, das ist eine Kamera, die man schwenken kann. Ich kenne mich damit aber
198 auch nicht aus.
199 I: Eigentlich ist das ja eine recht gute Sache, wenn (...). Aber du sagst es ist
200 so alt, dass (...)
201 B3: Aber dann müsste jemand auf der anderen Seite sitzen und das bedienen, das
202 würde zusätzlich wieder Kräfte binden, ja deshalb wahrscheinlich.
203 I: Und vorhin sagtest du, das ist wahrscheinlich nicht digital, also man müsste
204 das noch mit einer Videokassette aufzeichnen?
205 B3: Ja. Es sind zwei Videorecorder da, die das (..), Video oder CD, ich kanns
206 gar nicht sagen, weiß ich nicht.
207 I: Würde es noch jemanden geben, der das bedienen kann?
208 B3: Wahrscheinlich. Wenn man sich damit beschäftigt, würde das sicherlich jemand
209 machen können.
210 I: Okay. Weil, es sieht aus, als wenn es eine recht große Ausstattung wäre,
211 Mikrophone sind da noch. Aber die Tablets sind viel bedienerfreundlicher hast du
212 gesagt, das geht so schnell?
213 B3: Ja, die kann, also da sehe ich auch sofort ob es funktioniert mit der
214 Aufnahme. Ich sehe sofort, dass die Aufnahme läuft also (...).
215 I: Und hier fehlt es?
216 B3: Ja, ich sag ja, hier müsste ich eine zweite Person haben. Das brauch ich bei
217 den Tablets nicht. Also ich finde das schon sehr bedienerfreundlich, es ist kein
218 großer Aufwand. Man muss keine Technik verstehen können, man drückt einmal auf
219 den Knopf und es läuft. Also das Einzige was man machen muss ist, man muss eine
220 Vorgangsnummer eingeben und dann auf Start drücken und das war es. Und hinterher
221 muss ich das Ganze nur übertragen.

Anhang E: Interview B3

222 I: Also gibt es keine großen Hürden, wo man denken könnte: „Das möchte man jetzt
223 nicht machen!“?

224 B3: Nein gar nicht. Also ich bin mit Sicherheit keiner der sehr
225 computerbegeistert ist oder sonst etwas, nein, das nicht aber (...).

226 I: Okay. Und so die Art und Weise wie das dann aufgezeichnet wird mit dem Tablet,
227 du sagtest vorhin, da gibt es noch keine Rückmeldungen. Gibt es eine Vorschrift
228 wie es sein muss mit der Aufzeichnung?

229 B3: Nein.

230 I: Gar nicht?

231 B3: Es wird glaub ich zurzeit gerade erarbeitet beim LKA wie das standardmäßig
232 auszusehen hat, aber im Moment gibt es das nicht.

233 I: Im Moment, an welche Richtlinien hält man sich dann im Moment? Macht man es
234 einfach so wie man selber denkt: „So ist es gut“? Oder wonach richtet man sich?

235 B3: Ja gut. Wir haben uns das von einer anderen Dienststelle erklären lassen und
236 so bedienen wir das auch, ja.

237 I: Also von der Nachbardienststelle quasi?

238 B3: Ja.

239 I: Und wenn wir darüber sprechen, dass du erst in diesem Jahr mit der
240 Videovernehmung angefangen hast, wenn du mal so zurückblickst in die
241 Vergangenheit, gibt es da Fälle, wo du denkst: „Mensch da hätte ich auch eine
242 Videovernehmung machen können, das hätte sich da super angeboten“ oder „schade,
243 dass man es nicht gemacht hat“?

244 B3: Da habe ich mir noch keine Gedanken drüber gemacht. Gar nicht. Wüsste ich
245 jetzt auch nicht. Also ich habe auch selber muss ich sagen mit der alten Technik
246 nie Probleme, auch nicht bei Gerichtsterminen, gehabt, also dass man jetzt
247 angezweifelt hatte, dass das was ich da diktiert habe das ist, was gesagt wurde.
248 Also es hat noch nie jemand Zweifel angemeldet.

249 I: Ja, okay.

250 B3: Weil ich mich auch da immer darum bemüht habe das möglichst wortgetreu zu
251 diktieren. Eben nur diese Sachen, die man nicht versteht, ohne dass man jemanden
252 hört, das habe ich, ja wie soll ich das sagen, (..) korrigiert. Oder (...) auch
253 nicht. Grammatik habe ich auch nicht korrigiert. Wenn das grammatikalisch falsch

Anhang E: Interview B3

- 254 war, dann habe ich das auch so diktiert also (...)
- 255 I: Aha.
- 256 B3: Also (...)
- 257 I: Okay, ich verstehe. Wir haben ja über ein paar Vorteile schon gesprochen,
258 gibt es bei dir auch Nachteile einer Videovernehmung?
- 259 B3: Ich weiß nicht, wie sich der zu Vernehmende, die zu Vernehmende da fühlt in
260 der Situation, ob es nicht einfacher wäre ohne die Kamera, das kann ich nicht
261 beurteilen.
- 262 I: Okay. Aber für dich persönlich, siehst du da Nachteile?
- 263 B3: Nein.
- 264 I: Gar nicht?
- 265 B3: Nein, gar nicht.
- 266 I: Und bevor man hier angefangen hat mit den Videovernehmungen, was gab es da
267 für Hürden und Hindernisse? Wir haben vorhin darüber gesprochen, dass die
268 Technik hier (..), also man weiß gar nicht so richtig wie das alles funktioniert
269 hat, sagtest du. Gab es sonst noch so etwas wo man dachte: „Ah, ich mach es
270 lieber nicht, weil“ (...), gab es da Punkte?
- 271 B3: Ich denke, man hat sich über die Jahre einen Arbeitsstil angewöhnt und den
272 zu verändern (...). Veränderung ist immer schwierig, man hat Berührungängste.
273 Aber sonst Nachteile? Also der große Nachteil ist denke ich, dass die
274 Schreibkräfte so sehr gebunden sind, das ist ein großer Nachteil, dass das
275 Verschriften eben sehr lange dauert. Wenn ich etwas diktiere, dann kann unsere
276 Schreibkraft das quasi in dem Tempo wie ich diktiere schon fast schreiben. Das
277 ist bei dieser Verschriftung einer Videovernehmung nicht so, weil es keine,
278 keinen regulären Satzbau gibt.
- 279 I: Sondern man spricht einfach so wie man es gerade denkt?
- 280 B3: Ja, da muss eine Schreibkraft, denke ich, auch mehrfach hin und her spulen,
281 was sie bei einem normalen Diktat nicht muss. Das ist ein großer Nachteil denke
282 ich, diese, die lange Zeit der Verschriftung. Aber gut, dann muss man halt mehr
283 Personal einstellen, wenn man die Quote der Videovernehmungen steigern will. Ich
284 sage jetzt wir sollten uns auf das nötige Maß beschränken, ganz einfach um die
285 Schreibkräfte nicht lahmzulegen und für die ist das auch eine Belastung.

Anhang E: Interview B3

- 286 I: Würde es mehr Schreibkräfte geben, würde man öfter eine Videovernehmung
287 machen?
- 288 B3: Das weiß ich nicht, das kann ich so gar nicht sagen.
- 289 I: Okay. Über einige Nachteile haben wir ja schon gesprochen, dann wäre meine
290 nächste Frage wie man denn diesen Schwierigkeiten oder diesen Hürden
291 entgegenwirken kann? Also, dass man nicht jedes Mal eine Videovernehmung macht,
292 weil sie eigentlich relativ viele Vorteile hat?
- 293 B: (...).
- 294 I: Also, dass, wenn es mehr Schreibkräfte geben würde, würde man vielleicht auch
295 mehr Videovernehmungen machen. Gibt es sonst noch etwas, was dazu führen würde,
296 dass mehr Vernehmungen durchgeführt werden?
- 297 B3: Weiß ich nicht.
- 298 I: Also wie könnte man so Hürden oder Hindernisse abbauen bei anderen Beamten?
- 299 B3: Ich glaube, dass da gar keine Ablehnung besteht, aber, der Aufwand ist halt
300 größer. Also im Nachhinein, nicht während der Vernehmung an sich. Aber dieses
301 Verschriften und auch, das muss man ganz klar sagen: Das Lesen von
302 Videovernehmung ist also für mich nicht angenehm, überhaupt nicht. Was man auch
303 noch sagen könnte, was das ganze positiv gestalten würde, wäre, wenn diese
304 Videovernehmungen dann auch vor Gericht abgespielt werden würden. Das wäre ein
305 Anliegen, das ich hätte. Wenn das so wäre, dann, denk ich mal, wäre die
306 Akzeptanz auch eine andere.
- 307 I: Jetzt werden die Videovernehmungen nicht abgespielt?
- 308 B3: Das weiß ich nicht. Also ich denke, da müssen ja wenn, alle Beteiligten auch
309 zustimmen und ich glaube nicht, dass das in allen Fällen von allen Beteiligten
310 abgenickt wird, das glaube ich nicht.
- 311 I: Okay. Also es würde eine bessere Resonanz geben, wenn man weiß, dass man eine
312 Videovernehmung gemacht hat und es dazu führt, dass sie auch vor Gericht
313 abgespielt wird?
- 314 B: Ja, davon bin ich überzeugt.
- 315 I: Wie viele Personen machen hier die Videovernehmungen?
- 316 B3: Im Moment sind wir nur zu zweit. Wobei ich aber auch davon ausgehe, dass
317 sich das in Zukunft ändert. Wir sind personell im Moment ein bisschen knapp, das

Anhang E: Interview B3

318 heißt, dass eigentlich so die Sexualdelikte, also die schwerwiegenden bei mir
319 landen. Der Kollege, der ebenfalls die Videovernehmung macht, der hat das mehr
320 so zu Übungszwecken gemacht. Also nicht unbedingt Sachverhalte wo es notwendig
321 gewesen wäre.

322 I: Aber trotzdem bei der Bearbeitung einer richtigen Straftat also bei einem
323 richtigen Vorgang hat er das (...)

324 B3: Ja.

325 I: Also zu zweit. Aber ihr seid auch beide Sexualsachbearbeiter?

326 B3: Nein er ist kein Sexualsachbearbeiter. Das waren dann Sachverhalte, ich sag
327 ja, wo es nicht unbedingt notwendig gewesen wäre da eine Videovernehmung zu
328 machen. Er hat einfach Zeugenvernehmungen aufgezeichnet, um zu üben, um das zu
329 üben. Also ich gehe davon aus, dass es zukünftig auch andere Kollegen hier
330 machen werden, aber zurzeit die Sachverhalte die hatte ich.

331 I: Ja, ich (...)

332 B3: Weil wir es noch nicht so lange machen. Ich glaube, wenn man nächstes Jahr
333 noch mal nachfragt, dann wird das Bild schon komplett anders aussehen. Zurzeit
334 ist es alles noch so Erprobungsphase und nicht jeder traut sich da sofort ran.

335 I: Was hat denn bei dir dazu geführt, dass du dich so daran getraut hast?

336 B3: (lacht) Ja, eine neue Chefin, die sagt, dass wir das jetzt hier machen,
337 forcieren und sicherlich auch die Aussicht, dass das auf uns zukommt.

338 I: Hattest du auch Bedenken am Anfang irgendwie, bevor es da losging?

339 B3: Ja.

340 I: Was waren das für Bedenken?

341 B3: Das war dieses Lesen von verschrifteten Videovernehmungen. Was ich
342 persönlich ganz furchtbar finde.

343 I: Und so persönlich? Dass man dachte: „Oh, jetzt werde ich da aufgezeichnet“
344 oder in die Richtung?

345 B3: Wir zeichnen nur die zu vernehmende Person auf. Da wird es sicherlich,
346 vermute ich mal, zukünftig auch andere Vorschriften geben, dass der gesamte Raum
347 aufgezeichnet werden muss. Wie wir das dann machen, müssen wir mal gucken. Nein,
348 damit hätte ich kein Problem. Sicherlich ist das ungewohnt. Ja so die erste
349 Vernehmung ist nicht so schön, aber ich hatte das große Glück, dass die erste

Anhang E: Interview B3

350 Person, die ich vernommen habe, videovernommen habe, eine ausgezeichnete Zeugin
351 war, also die wirklich richtig gut war, wo ich mich nicht so sehr, wo ich mich
352 noch ein bisschen auf mich selber konzentrieren konnte, auf das, was man so, wie
353 man so macht. Aber mittlerweile ist mir das eigentlich egal geworden wer da
354 sitzt und wie aufwendig das ist. Das einzige was ich immer versuche zu
355 verhindern ist diese häufigen Unterbrechungen durch diese zustimmenden „Hms“
356 (lacht).

357 I: Für die Schreibkraft?

358 B3: Ja.

359 I: Aber das sind dann ja, das war ja dann eine positive Erfahrung gleich die
360 erste Videovernehmung?

361 B3: Ja.

362 I: Schön. Und ich glaube von meiner Seite aus ist es das eigentlich schon gewesen.

363 Meine letzte Frage ist: Was wünschst du dir für die Zukunft, was die

364 Videovernehmung angeht? So ganz allgemein und hier, für (...)

365 B3: Dass wir weiter mit dem Tablets arbeiten können. Dass wir nicht aufwendige
366 Technik bekommen, die dann in der Bedienung kompliziert ist und vielleicht dazu
367 führt, dass wir Datenverluste haben (lacht), weil wir es nicht bedienen können.

368 Also ich würde mir wünschen, dass wir weiterhin so eine sehr schlichte und
369 einfache Technik haben in der Aufzeichnung, das wäre mir ganz wichtig.

370 I: Ist das so ein bisschen die Angst, dass man etwas falsch macht und einen
371 Datenverlust erleidet, habe ich das so richtig verstanden?

372 B3: Ja, ja. Also das sind Bedenken, die ich habe. Wenn ich nichts mehr in der
373 Hand habe oder wenn ich das selber gar nicht mehr bedienen kann, sondern
374 vielleicht auch noch eine zweite Person brauch, die das bedient und dann läuft
375 irgendwas schief. Also dieses mit dem Tablet, das ist so einfach zu bedienen,
376 das, da kann im Grunde genommen nichts schief gehen. Man sieht, dass das Ding
377 läuft und dann läuft es und bevor ich es nicht ausschalte, geht es auch nicht
378 wieder aus.

379 I: Okay, da hat sich schon so eine Sicherheit eingeschlichen? Und wenn etwas
380 Neues kommt dann hat man ein bisschen Bedenken?

381 B3: Wenn es zu aufwendig wird, wenn die Technik zu kompliziert wird. Also wenn

Anhang E: Interview B3

- 382 es genau so etwas Einfaches gibt, was noch eine bessere Qualität hat, habe ich
383 kein Problem damit. Nur wenn die Technik so aufwendig wird, das sind
384 Befürchtungen, die ich habe. Also wenn da, wenn jetzt einheitlich standardmäßig
385 was eingeführt wird, dass man dann auch die Leute fragt, die damit arbeiten
386 müssen und nicht Leute fragt die technikaffin sind und mit allem umgehen können.
387 I: Also eher etwas Umgängliches für die breite Masse?
388 B3: Ja, ja.
389 I: Ja, das ist verständlich.
390 B3: Ja, das würde ich mir sehr wünschen. Wenn wir das das erste Mal haben, dass
391 irgendwann die Vernehmung nicht aufgezeichnet wurde (lacht), das möchte ich gar
392 nicht erleben. Also mit, das ist mir mit Diktiergerät noch nicht passiert und in
393 der kurzen Zeit mit der Videotechnik auch nicht, Gott sei Dank! Ich hoffe, dass
394 das so bleibt (lacht).
395 I: Mal gucken wie sich das entwickelt.
396 B3: Ja (lacht).
397 I: Okay, also von meiner Seite aus ist es das gewesen. Hast du noch eine Frage
398 oder gibt es etwas worüber wir noch nicht gesprochen haben?
399 B3: Nein.
400 I: Okay, dann drücke ich mal auf den Knopf.

Anhang F: Interview B4

- 1 I: Okay, jetzt geht es los. Meine erste Frage ist dann tatsächlich: Stell dich
2 und deinen beruflichen Werdegang, sowie dein aktuelles Arbeitsfeld doch einmal
3 bitte kurz vor?
- 4 B4: Ich bin Mitte zwanzig und ich habe nach meinem Studium erstmal im
5 Streifendienst gearbeitet. Habe dann im ermittelnden Bereich für ungefähr zwei
6 Jahre gearbeitet und bin jetzt recht neu hier im 1. Fachkommissariat. Mein
7 Arbeitsbereich ist hier die Sexualkriminalität, da bearbeite ich Fälle von
8 Vergewaltigungen, sexuellen Missbrauch von Kindern und anderen Fällen in diesem
9 Arbeitsbereich, wo wir eben auch dann schon Berührungspunkte mit audiovisuellen
10 Vernehmungen gehabt haben, worum es jetzt ja gehen soll.
- 11 I: Genau. Und wenn du mal zurückblickst, wie viele Videovernehmungen hast du
12 dann schon gemacht? So ganz grob?
- 13 B4: Ganz grob über den Daumen, ich sag jetzt mal, zwischen fünf und zehn.
- 14 I: Aha. Und was waren die Erfahrungen, die du dabei sammeln konntest?
- 15 B4: Meine erste audiovisuelle Vernehmung war ein Ersuchen aus einem anderen
16 Bundesland, die da quasi auch schon weiter waren, das gefordert haben, was bei
17 uns dann auch erstmal ja überraschend war, dass das jetzt auf einmal so auch
18 vorausgesetzt wird von anderen Bundesländern. Es ging da um ein Mädchen im
19 Kindsalter, die vermutlich Opfer sexuellen Missbrauchs geworden ist, schweren
20 sexuellen Missbrauchs, die in ihrem Verhalten sehr auffällig gewesen ist, die
21 eigentlich nicht wirklich über diese Thematik im Detail sprechen wollte. Die hat
22 das Thema nur immer wieder angerissen und hat dann immer wieder versucht sich
23 mit anderen Dingen zu beschäftigen. Sie hat beispielsweise im Buch geblättert
24 und immer nur dieses Thema mal angerissen. Wir haben da auch mehrere Pausen
25 gemacht in der Vernehmung, weil sie die immer wieder eingefordert hat. Und im
26 Endeffekt war für uns erstmal schwierig einzuschätzen: Hat das da jetzt
27 tatsächlich so stattgefunden, wie uns der Sachverhalt übermittelt worden ist
28 oder nicht? Wir haben die Aufzeichnung dann an die ersuchende Dienststelle
29 zurückgesandt und das hat der Kollegin vor Ort denke ich, die Einschätzung auch

Anhang F: Interview B4

30 um einiges erleichtert, da sie nicht die Möglichkeit gehabt hat hier in diese
31 Stadt zu reisen und das Mädchen selbst zu vernehmen. So hatte sie dann eine
32 Videoaufzeichnung der Vernehmung und konnte sich die so anschauen, als hätte ihr
33 das Mädchen quasi gegenübergesessen und hat so auch bessere Einblicke, denke ich,
34 in den Sachverhalt bekommen.

35 I: Aha. Und war das so reibungslos möglich, die Videovernehmung hier
36 durchzuführen? Habt ihr so etwas schon öfter gemacht oder musste man erstmal
37 gucken: Wie machen wir das jetzt, haben wir die technischen Möglichkeiten, gibt
38 es ein Vernehmungszimmer?

39 B4: Ja, also wir haben ein kindgerechtes Videovernehmungszimmer. Das ist ja auch
40 damals standardmäßig vom LKA ausgestattet worden, wobei ich dazu sagen muss,
41 dass die Technik, die da verbaut ist, jetzt natürlich nicht mehr ganz zeitgemäß
42 ist. Es ist ja jetzt auch viel im Gespräch. Es soll ja auch neue Technik geben,
43 wo wir dann natürlich auch schon ganz gespannt drauf sind, wie es dann
44 weitergehen wird.

45 I: Ist es noch mit einem Kassettenrekorder da in dem Videovernehmungszimmer?
46 Oder ist es schon digital? Also mit einer Kamera und man speichert schon auf USB
47 oder auf einer CD?

48 B4: Wir speichern da auf einer DVD.

49 I: Ach ja, stimmt! (lacht)

50 B4: Genau. Und haben dann auch die Möglichkeit das an unseren PCs, wo ja das
51 POC-System drauf läuft, das auch darauf dann abspielen zu können.

52 I: Aha, okay.

53 B4: Also wir können uns die Videovernehmung durchaus im Anschluss noch mal auf
54 dem PC anschauen. Es ist aber so, dass wir zur Sicherheit trotzdem noch ein
55 Diktiergerät mitlaufen lassen, damit das dann eben für die Schreibkräfte besser
56 verschriftet werden kann.

57 I: Also die Schreibkräfte schreiben dann vom Diktiergerät quasi ab?

58 B4: Genau.

59 I: Okay. Und wenn du sagst, das ist dort ein bisschen veraltet die Technik, was
60 genau meinst du dann damit? Sind die Kameras da schon so alt oder die Mikrophone
61 oder wünscht man sich ein bisschen neuere Technik?

Anhang F: Interview B4

62 B4: Wir wünschen uns auf jeden Fall neuere Technik. Die Qualität der
63 Bildaufzeichnung ist, sag ich mal, auch nicht mehr zeitgemäß. Es geht da besser
64 (...)

65 I: Und wenn man sich so vorstellt, das Vernehmungszimmer, wie ist denn das
66 aufgebaut? Wo sind da die Kameras? Hängen die an der Wand oder gibt es eine
67 kleine Rundumkamera? Das habe ich auch neulich in einem Vernehmungszimmer
68 gesehen. Oder wie sieht es da aus?

69 B4: Genau, die Kameras, eine ist in der Raumecke angebracht und die andere ist
70 eine 360-Grad-Kamera. Das ist extra so gestaltet, damit man Kindern und Opfern
71 die Kamera natürlich nicht direkt vor die Nase setzt. Das ist denke ich für die
72 Aussagebereitschaft dann nicht so förderlich. Dadurch, dass die Kameras dann
73 nicht so präsent sind, vergisst man die dann auch mit der Zeit.

74 I: Und ist es dort einfach zu bedienen, die Videotechnik? Oder braucht es eine
75 extra Schulung? Oder muss jemand dazukommen, der das einschaltet? Oder war es
76 für dich so ohne Probleme möglich dort die Videovernehmung zu machen?

77 B4: Bei dem kindgerechten Vernehmungszimmer ist es so, dass die Technik im
78 Nebenraum durch einen weiteren Beamten bedient werden muss. Und von dort aus ist
79 dann natürlich auch die Mitverfolgung der Videovernehmung möglich, was dann
80 beispielsweise Erziehungsberechtigte auch manchmal wünschen, die man dann aber
81 nicht im Videovernehmungszimmer direkt mit dabei hat, denen es dann auch
82 ausreicht, wenn sie es aus dem Nebenraum mitverfolgen können.

83 I: Okay.

84 B4: Genau. Das bietet natürlich auch den Vorteil, wenn es jetzt beispielsweise
85 um noch weitere Fahndungsmaßnahmen geht und das Opfer muss vernommen werden und
86 man möchte Informationen haben zum Ablauf, aber auch vielleicht zum flüchtigen
87 Täter, ist es bei normalen Vernehmungen ja häufig so, dann kommt einer rein und
88 sagt: „Wie ist denn jetzt der Sachstand? Wie weit seid ihr? Was kann ich
89 weitergeben?“ Und bei Videovernehmungen ist natürlich der Vorteil, wenn es eine
90 Liveübertragung in den Nebenraum gibt, dass interessierte Kollegen die
91 Vernehmung mitverfolgen können und bestimmte Informationen ja auch sofort
92 weiterleiten können, parallel Ermittlungsschritte einleiten können, ohne die
93 Vernehmung selbst zu stören.

Anhang F: Interview B4

94 I: Das ist ein großer Vorteil, oder?

95 B4: Das ist so wie ich das sehe ein großer Vorteil. Genau. Oder wenn das Opfer
96 dann davon spricht: „Der Herr Müller hat das auch mitbekommen, der wohnt zwei
97 Häuser weiter, ich weiß aber gerade gar nicht genau wie der heißt und wie da die
98 Hausnummer ist“, dann kann parallel schon ermittelt werden: „Wer ist denn der
99 Herr Müller?“ und dann kann da beispielsweise auch schon ein Ermittlungsteam hin
100 entsandt werden, wenn es beispielsweise um ein Kapitalverbrechen geht.

101 I: Während die eigentliche Vernehmung noch läuft und nicht unterbrochen wird?

102 B4: Genau.

103 I: Okay. Jetzt haben wir schon etwas über den Ablauf gesprochen, wie eine
104 Videovernehmung durchgeführt wird. Könntest du ganz kurz einmal beschreiben, wie
105 es hier gemacht wird, wenn hier eine Videovernehmung gemacht wird? Also wie es
106 so abläuft?

107 B4: Ja, also ob es jetzt Opfer oder ein Beschuldigter ist, wir begrüßen
108 denjenigen natürlich wie bei einer normalen Vernehmung und erklären dann
109 natürlich erstmal den weiteren Ablauf, was geplant ist, erklären die Technik,
110 wie das abläuft. Wir haben auch noch ein extra Formular für die
111 Einwilligungserklärung bezüglich der Videoaufzeichnung. Das wird mit demjenigen,
112 mit dem Zuvernehmenden dann durchgesprochen und es ist natürlich wichtig, dass
113 sie einstimmen, dass sie aufgezeichnet werden. Genau. Wenn das dann abgeschlossen
114 ist, kann die Vernehmung im Prinzip beginnen, es sei denn derjenige möchte noch
115 Fragen dazu stellen, dann sind wir natürlich auch gerne bereit alles noch mal zu
116 erklären. Ja, dann wird die Videovernehmung eingeschaltet. Wir haben, kann ich
117 vielleicht noch dazu sagen, verschiedene Möglichkeiten, wir haben auch noch
118 mobile Möglichkeiten. Da ist es beispielsweise so, dass wir eine Fernbedienung
119 haben und das auch alleine bedienen können, dann leuchtet ein rotes Lämpchen auf
120 und jeder weiß: Okay, jetzt werde ich aufgezeichnet!

121 I: Aha, okay. Aber das ist in dem kindlichen Vernehmungszimmer dann quasi?

122 B4: Nein, das können wir in jedem Zimmer verwenden, das ist mobil.

123 I: Und wie muss man sich das vorstellen? Ist das eine Kamera, die man mitnimmt
124 oder wie sieht das aus?

125 B4: Genau. Wir haben das quasi als Übergangslösung angeschafft, um auch

Anhang F: Interview B4

126 zeitgleich Videovernehmungen ermöglichen zu können. Wir hatten im vergangenen
127 Jahr beispielsweise ein Tötungsdelikt mit sechs Beschuldigten, da können wir
128 natürlich nicht darauf warten, dass das eine Videovernehmungszimmer frei wird,
129 da haben wir dann, sind wir dann auf mobile Technik ausgewichen.

130 I: Okay. Also habt ihr eine Videovernehmung bei allen Beschuldigten da vor einem
131 Jahr schon durchgeführt?

132 B4: Ja.

133 I: Okay. Und gibt es sonst noch Möglichkeiten? Also das Videovernehmungszimmer
134 gibt es, den mobilen Koffer, habt ihr noch eine andere Möglichkeit? Ich habe
135 manchmal von Vernehmungs- Tablets gehört, die man mitnimmt, oder (...)

136 B4: Nein, die haben wir leider noch nicht.

137 I: Okay. Wir haben schon darüber gesprochen, Opfer von sexuellem Missbrauch hast
138 du schon audiovisuell vernommen, Beschuldigte auch. Sind auch schon erwachsene
139 Opfer audiovisuell vernommen worden? Opfer einer Vergewaltigung zum Beispiel?

140 B4: Ja, das ist hier bei uns im Fachkommissariat durchaus schon gemacht worden.

141 Ich erinnere mich jetzt noch an letzte Woche, ein Fall, es war keine frische
142 Vergewaltigung, es lag schon länger zurück. Aber um, ich sage mal die
143 Wahrheitsfindung da zu verbessern hat sich die Kollegin, die, wo ich sagen muss,
144 kurz vor der Pension auch steht, gesagt hat: „In dem Fall möchte ich gerne eine
145 Videovernehmung machen!“, was ich ganz toll fand, weil man ja denkt: Okay, die
146 älteren Kollegen haben da vielleicht eher Berührungängste, mögen vielleicht mit
147 der Technik so, trauen sich da vielleicht nicht ran. Aber, wir sind da im
148 Fachkommissariat bei uns ganz offen mit umgegangen, mit den Möglichkeiten, die
149 wir haben und dass wir die jetzt auch vermehrt auch nutzen wollen. Ich glaube,
150 da haben wir die Kollegen auch so für begeistern können, dass sich da auch
151 tatsächlich die älteren Kollegen für interessieren und auch auf diese
152 Möglichkeiten zurückgreifen möchten.

153 I: Kannst du sagen, was dazu geführt hat, dass die älteren Kollegen auch gedacht
154 haben: „Mensch, das machen wir jetzt auch!“? Also was hat sie davon überzeugt
155 jetzt auch Videovernehmungen zu machen? Hat man die Vorteile aufgezeigt und
156 gesagt, das versuchen wir jetzt auch?

157 B4: Ich denke mal, dass es irgendwie natürlich auch die Neugier ist, aber

Anhang F: Interview B4

158 natürlich auch die Vorteile, die eine Videovernehmung bietet. Erstmal natürlich
159 die bessere Wahrheitsfindung, die bei Opfern von Vergewaltigungen, vielleicht
160 auch alkoholisierten Personen oder geistig eingeschränkten Personen, die wir als
161 Polizeibeamte so (.) vielleicht gar nicht ganz einschätzen können. Ich sehe zwar
162 die Gestik und die Mimik, aber ich bin ja kein Psychologe, dass ich daran jetzt
163 urteilen könnte, sagt derjenige die Wahrheit oder nicht? Da bietet die
164 Videoaufzeichnung natürlich die Möglichkeit, wenn es durch die
165 Staatsanwaltschaft oder das Gericht gewollt sein sollte, diese auch von einem
166 Psychologen begutachten zu lassen. Und dann im Nachhinein diese
167 Vernehmungssituation noch mal wieder für denjenigen hervorzurufen, dass derjenige
168 da auch draufschauen kann, was bei einer normalen Vernehmung ja gar nicht
169 möglich ist. Und ansonsten ist natürlich auch für den Vernehmungsbeamten auch
170 eine Absicherung da, sich vor unberechtigten Vorwürfen beispielsweise verbotene
171 Vernehmungsmethoden genutzt zu haben, dass sie sich dadurch absichern können.

172 I: Das ist ein Vorteil der Videovernehmung?

173 B4: Auf jeden Fall, auf jeden Fall.

174 I: Unterscheidet sich die Videovernehmung von der normalen Vernehmung? Wenn, was
175 würdest du sagen, wie unterscheidet sie sich?

176 B4: Also es gibt ja verschiedene Möglichkeiten Vernehmungen durchzuführen. Ich
177 sage mal bei Bagatelldelikten machen wir das so, dass wir denjenigen erzählen
178 lassen und dann aufdiktieren und dabei das wiederholen was derjenige gesagt hat.
179 Bei Kapitaldelikten machen wir es und auch bei Anhörungen von Kindern machen wir
180 es so, dass die Vernehmungen im Wortprotokoll aufgezeichnet werden.

181 I: Das bedeutet genau?

182 B4: Das jedes Wort, so wie es gesprochen wurde, aufgezeichnet wird. Das
183 Diktiergerät liegt auf dem Tisch und zeichnet alles auf was gesprochen wird. Da
184 ist dann jedes Füllwort mit da drin. Bei Kindern ist es natürlich ganz wichtig.
185 Sie benutzen ganz andere Wörter, um manche Dinge zu beschreiben.

186 I: Und das wird dann auch wortwörtlich abgetippt von den Schreibkräften?

187 B4: Ganz genau.

188 I: Und bei Bagatelldelikten, spricht ihr mit euren eigenen Worten auf, was der
189 andere euch gesagt hat?

Anhang F: Interview B4

190 B4: Genau.

191 I: Okay.

192 B4: Bei der audiovisuellen Vernehmung hat man natürlich zusätzlich zu dem
193 Wortprotokoll, das aufgezeichnet wird, auch noch die visuelle Darstellung der
194 Vernehmungssituation. Für den Beschuldigten oder für den Vernehmenden, also die
195 zu vernehmende Person ist es natürlich auch ein Schutz, dass da eben nicht durch
196 verbale Zeichen demjenigen irgendwas angedeutet wird oder das eben jede Störung,
197 wenn beispielsweise ein Kollege das Vernehmungsbüro betritt, beispielsweise
198 Informationen mitteilt, dass das eben auch alles mit aufgezeichnet ist, was bei
199 einer normalen Vernehmung nicht der Fall wäre.

200 I: Noch ein Vorteil quasi?

201 B4: Auf jeden Fall. Es ist einfach die authentische Wiedergabe dieser
202 Vernehmungssituation. Früher, oder, das wird ja trotzdem noch gemacht, hat man
203 dann zu einer Vernehmung, die im Wortprotokoll aufgezeichnet worden ist, oder
204 Opfer oder Kinder vernommen worden sind, dann hat man einen Eindrucksvermerk
205 noch dazugeschrieben, um die Vernehmungssituation wiederzugeben, damit der
206 Staatsanwalt oder der Richter einen Eindruck davon bekommt, wie hat sich
207 derjenige denn verhalten, wie war die Situation. Das kann eine Videoaufzeichnung
208 natürlich noch viel mehr bringen als ein Bericht.

209 I: Für Leute, die polizeifern sind, ist es immer schwierig zu verstehen.
210 Eindrucksvermerk, was bedeutet das genau? Dass man seinen persönlichen Eindruck
211 von der Vernehmungssituation schildert?

212 B4: Und der zu vernehmenden Person.

213 I: Was man selbst für einen Eindruck hatte, also ganz subjektiv eigentlich?

214 B4: Es wird objektiv und subjektiv (...), objektiv werden beispielsweise
215 Erregungen der Person mit beschrieben, ob sie weint, wie sie sich verhält.
216 Manche wackeln vielleicht nervös mit den Beinen oder spielen mit den Händen und
217 den Fingern miteinander. Da gibt es manchmal bestimmte Auslöser, dass erst bei
218 einem, die Person ansonsten ein ruhiges Gemüt hat und erst bei einer bestimmten
219 Frage beginnt sie zu weinen. Dass solche Dinge eben aufgeführt werden, die ja
220 bei einer audiovisuellen Vernehmung sofort für jeden sichtbar wären.

221 I: Ja.

Anhang F: Interview B4

222 B4: Das wird in so einem Eindrucksvermerk dann noch mal versucht wiederzugeben.

223 I: Aha, okay. Mit eigenen Worten dann eben?

224 B4: Genau.

225 I: Okay. Wir haben vorhin schon darüber gesprochen, dass hier schon

226 Videovernehmungen durchgeführt wurden. Gab es schon einmal eine Rückmeldung von

227 der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht was man anschließend macht mit den

228 Videovernehmungen? Wird das dort eingesehen? Wisst ihr das?

229 B4: Erstmal ist es so, dass bei vergangenen Tötungsdelikten auch schon von der

230 Staatsanwaltschaft Videovernehmungen von Beschuldigten gefordert worden sind.

231 I: Im letzten Jahr schon? War das das?

232 B4: Ja.

233 I: Okay.

234 B4: Und dass diese Videovernehmungen auch im Rahmen von Gerichtsverhandlungen

235 hinzugezogen worden sind (...)

236 I: Okay. Und würdest du sagen, dass du dann eher positive oder eher negative

237 Erfahrungen mit der Videovernehmung gemacht hast?

238 B4: Wenn ich jetzt mich auf diese Gerichtsverhandlung beziehe sind auch

239 Vernehmungen auf die übliche Art und Weise durchgeführt worden und diese

240 Kollegen mussten sich immer wieder der Frage stellen: „War das denn genau der

241 Wortlaut des Beschuldigten? Hat er das genauso gesagt? Oder sind das ihre

242 Worte?“ Und das ist eine Frage, die bei den Videovernehmungen nicht gestellt

243 worden ist, weil es für jeden nachvollziehbar gewesen ist, was da gewesen ist.

244 I: Musste man überhaupt noch aussagen, wenn man eine Videovernehmung gemacht hat

245 als Polizeibeamter?

246 B4: Die Kollegen sind vorgeladen worden, aber mussten natürlich deutlich weniger

247 Fragen beantworten als die Kollegen, die Vernehmungen auf die herkömmliche Art

248 und Weise durchgeführt haben.

249 I: Aha, okay. Und du selbst, hast du selbst schon positive Erfahrungen gemacht

250 mit den Videovernehmungen? Oder mal negative Erfahrungen, dass etwas irgendwie

251 schief gegangen ist?

252 B4: Eine (...), Fehler können ja immer passieren sage ich mal. In einem Verfahren

253 haben wir eine Videovernehmung mit Dolmetscher durchgeführt, also eine

Anhang F: Interview B4

254 Dolmetschervernehmung, die dann audiovisuell aufgezeichnet worden ist, wobei
255 dadurch nachher im Rahmen der Gerichtsverhandlung durch einen weiteren
256 Dolmetscher festgestellt werden konnte, dass der damalige Dolmetscher die
257 Belehrung nicht richtig übersetzt hat. Wo natürlich dann auch ein
258 Beweisverwertungsverbot der Vernehmung diskutiert worden ist, wobei ich dazu
259 sagen muss, dass das durch die durchführenden Polizeibeamten natürlich in dem
260 Fall nicht zu verhindern gewesen ist, da die Beamten ja den Dolmetscher
261 hinzugezogen haben, weil sie der entsprechenden Sprache nicht mächtig waren.
262 I: Da ist man dann wieder bei der Absicherung der Polizeibeamten, dass das Ganze
263 aufgezeichnet wurde und das man selbst keinen Fehler gemacht hat, oder?
264 B4: Genau und eben auch zum Schutz des Beschuldigten. Er ist nicht korrekt
265 belehrt worden.
266 I: Okay.
267 B4: Das kann passieren, aber das ist natürlich auch etwas woraus man lernen muss
268 und lernen kann.
269 I: Und wir haben schon über viele Vorteile gesprochen von einer Videovernehmung.
270 Siehst du noch Nachteile bei einer Videovernehmung?
271 B4: Dadurch, dass im nächsten Jahr auch die Erneuerung im § 136 Absatz 4 StPO in
272 Kraft tritt, werden natürlich vermehrt Videovernehmungen durchgeführt werden
273 müssen, wobei natürlich dadurch dann die Belastung der Schreibkräfte steigen
274 wird. Ich habe schon mitbekommen, dass auch viel darüber diskutiert worden ist,
275 ob denn überhaupt eine Vollverschriftung der Videovernehmung notwendig ist.
276 Wobei ich dazu sagen kann, dass bei uns in der Vergangenheit alle
277 Videovernehmungen vollverschriftet worden sind. Da es sich in diesen Fällen ja
278 auch um Delikte handelt, in denen wir ansonsten ja auch eine Vernehmung im
279 Wortprotokoll aufgezeichnet hätten, die auch vollverschriftet hätte werden
280 müssen. Bei einer Teilverschriftung sehe ich einfach das Problem: Wer soll
281 entscheiden, was von der Vernehmung so wichtig ist, dass es verschriftet wird
282 und was ist eher nicht so wichtig? Kann man das zu dem Zeitpunkt überhaupt
283 entscheiden? Manche Dinge werden erst im weiteren Verlauf der Ermittlungen
284 wichtig.
285 I: Das ist also noch ein Problem, dass die Schreibkräfte am Ende so belastet

Anhang F: Interview B4

286 sind und man nicht wirklich eine Lösung hat? Eine Lösung wäre ja, wenn sich
287 einfach jeder das Video dann angucken würde? Dann müsste man nicht alles
288 abtippen.

289 B4: Ja.

290 I: Okay. Und gibt es sonst noch Nachteile, Hindernisse oder Hürden, die man
291 sieht, warum man in manchen Fällen noch keine Videovernehmung durchführt?

292 B4: (...)

293 I: Also es gibt ja sicherlich (..) oder ich frage zuerst anders: Gibt es Fälle,
294 in denen keine Videovernehmung durchgeführt wurde, aber man hätte einer machen
295 können? Wenn man so in die Vergangenheit zurückblickt und denkt: „Mensch, da
296 wäre eine Videovernehmung total angebracht gewesen, aber ich habe es irgendwie
297 nicht gemacht?“ Oder irgendjemand anderes hat es nicht gemacht?

298 B4: (...) Da könnte natürlich ein Hindernis sein, was dann natürlich auch an dem
299 zuständigen Kollegen irgendwo dann liegt, inwiefern er mit der Technik vertraut
300 ist, ob da Berührungspunkte vielleicht bestehen. Dann derjenige muss, der
301 Zuvernehmende muss natürlich auch mit der Videoaufzeichnung einverstanden sein.
302 Andersrum muss man natürlich auch sehen, dass der vernehmende Beamte
303 einverstanden sein muss, da er natürlich auch aufgezeichnet wird und auch
304 Polizeibeamte das Recht am eigenen Bild haben.

305 I: Aha. Bevor du das erste Mal Videovernehmungen gemacht hast, worüber hast du
306 dir da Gedanken gemacht? Hattest du ein paar Sachen wo du dachtest: „Mensch, das
307 hemmt mich jetzt ein bisschen eine Videovernehmung zu machen!“?

308 B4: Ich habe mich vor der ersten Videovernehmung hauptsächlich damit beschäftigt,
309 wie ich mich selber vor der Kamera verhalte. Und man versucht natürlich keine
310 Fehler zu machen, das ist natürlich die größte Sorge irgendwie.

311 I: Was für Fehler genau?

312 B4: Fehler, die auftreten können, wären beispielsweise Suggestivfragen, wo man
313 dann natürlich sehr darauf achten muss, dass man seine Fragen immer sehr offen
314 formuliert, was man natürlich auch ansonsten immer, wo man immer drauf achtet.
315 Nur im Fall einer Videovernehmung steht man da ja schon sehr im Fokus und es ist
316 alles nachzuvollziehen, deswegen achtet man da dann besonders natürlich darauf,
317 alles richtig zu machen. Und ja, natürlich auch nicht zu viele Füllwörter zu

Anhang F: Interview B4

318 benutzen und denjenigen dann nicht zu sehr in seinem Redefluss immer zu
319 bestätigen, dass man auch nicht zu sehr emotional auf denjenigen einlässt,
320 sondern da eher sachlich bleibt. Genau, dass man da dann auch versucht eine
321 professionelle Distanz dann auch zu wahren. Da denkt man dann schon drüber nach.
322 In dem Moment, wo man die Vernehmung durchführt, hat man ja auch schon im
323 Hinterkopf: „Okay, das wird vielleicht in einem halben Jahr oder Jahr vor
324 Gericht abgespielt, dann schauen da Rechtsanwälte, Staatsanwälte und ein Richter
325 drauf“, das hat man schon im Hinterkopf.

326 I: Ja, aha. Wir haben ja vorhin schon darüber gesprochen, dass auch mehrere hier
327 aus dem FK Videovernehmungen machen. Machen das alle? Oder gibt es noch ein paar
328 Beamte, die sagen: „Für mich ist das noch nichts!“?

329 B4: Also so eine ablehnende Haltung habe ich von den Kollegen aus unserem
330 Arbeitsbereich jetzt noch nicht gehört. Ein großer Teil von unserer Abteilung
331 hat schon Videovernehmungen durchgeführt. Ich denke das ist nur ein kleiner Teil,
332 der da noch nicht die Gelegenheit zu hatte, denke ich mal. Dass sich da jemand
333 sehr negativ über diese Entwicklung geäußert hat, habe ich noch nicht
334 mitbekommen, da denke ich jeder auch die Vorteile für das Strafverfahren sieht.

335 I: Aha. Das ist interessant, dass das hier so viele machen. Ich war schon in
336 anderen Dienststellen, da macht das lange nicht jeder. Mich würde jetzt
337 interessieren, was hat denn dazu geführt, dass ihr das alle macht? Ist man
338 einfach ins kalte Wasser gesprungen und hat es einfach mal versucht? Oder wie
339 ist man dazu gekommen das durchzuführen?

340 B4: Ja, ich spreche jetzt natürlich, wenn ich von Abteilungen spreche, vom
341 ersten Fachkommissariat. In den anderen Kommissariaten ist das mit Sicherheit
342 auch noch nicht so der Fall. Wir bearbeiten hier natürlich auch Delikte von
343 erheblicher Schwere, wo wir natürlich verpflichtet sind be- und entlastend zu
344 ermitteln. Gerade im Bereich von Sexualdelikten haben wir natürlich auch mit der
345 Problematik von vorgetäuschten Straftaten zu tun, aber auch mit Straftaten, die
346 viele Jahre zurückliegen und aber auch mit Menschen, denen gerade so etwas
347 Schlimmes passiert ist und die noch unter dem Eindruck des Geschehens stehen.
348 Und gerade da ist es wichtig, dass man genau protokolliert was derjenige sagt,
349 wie er es sagt und wie er sich dabei auch verhält. Wie schon gesagt, ich kann

Anhang F: Interview B4

350 aufgrund von Mimik, Gestik kein Ergebnis fällen, ob das was derjenige sagt nun
351 glaubhaft ist oder nicht. Da sind andere für zuständig. Und durch die
352 Videovernehmung ermöglichen wir diese Feststellung im Nachhinein.
353 I: Aha. Und diesen Vorteil hat hier jeder erkannt, deswegen macht ihr das alle?
354 Habe ich das so richtig verstanden?
355 B4: Ja.
356 I: Okay.
357 B4: Genau.
358 I: Gut, also wir haben darüber gesprochen (..), Fälle, die dafürsprechen oder
359 Faktoren, die dafürsprechen, dass ihr eine Videovernehmung macht ist die Schwere
360 des Deliktes. Gibt es sonst noch Faktoren die entscheidend sind? Also wann man
361 sagt: „In diesem Fall möchte ich gerne eine Videovernehmung machen!“, was
362 spricht so dafür?
363 B4: Ja, wie gesagt, zum einen natürlich die Schwere des Deliktes und dann
364 natürlich auch die Persönlichkeit der zu vernehmenden Person. Wenn wir es
365 beispielsweise mit geistig eingeschränkten Personen zu tun haben, kann ich deren
366 Entwicklungszustand, geistigen Zustand, den kann ich nicht beurteilen. Auch dann
367 bietet sich meiner Meinung nach eine audiovisuelle Vernehmung an, um später
368 beispielsweise durch einen Arzt da dann genauere Feststellungen über den
369 geistigen Zustand dieser Person treffen zu können.
370 I: Okay, okay. Ich glaube wir haben fast alle Fragen abgearbeitet. Meine letzte
371 Frage ist eigentlich, wie man den Schwierigkeiten entgegenwirken kann oder den
372 Hindernissen und Hürden, die auftreten bei einer Videovernehmungen. Aber wir
373 haben hier gar nicht so wirklich viele Hindernisse und Hürden gesehen, bei euch.
374 Hättest du eine Idee noch, was man anderen mit auf den Weg geben kann, wie man
375 sich so einer Videovernehmung annähert?
376 B4: Ja, also ganz wichtig finde ich in dem Bereich die Aus- und Fortbildung.
377 Dadurch, dass das jetzt gerade bei Beschuldigten und auch bei jugendlichen
378 Beschuldigten Vorgabe wird, finde ich sollte die Thematik der audiovisuellen
379 Vernehmung bereits im Studium sollte da näher drauf eingegangen werden. Aber
380 auch für die Kollegen die jetzt in dem Bereich, in den Kommissariaten arbeiten,
381 sollten die Möglichkeit bekommen sich in diesem Bereich fortzubilden, damit

Anhang F: Interview B4

382 jeder sich sicher vor der Kamera verhalten kann und auch ein gutes Gefühl dabei
383 hat und eben auch mit der Technik vertraut ist. Dass da jeder weiß, wie bediene
384 ich die Technik, dass da eben Berührungängste abgebaut werden.

385 I: Das würde schon helfen?

386 B4: Auf jeden Fall

387 I: Wir haben vorhin darüber gesprochen, dass du einen Praktikanten hast. Weißt
388 du zufällig ob er im Studium was macht über audiovisuelle Vernehmungen? Hast du
389 mal mit ihm darüber gesprochen?

390 B4: Ja, also die Thematik ist angesprochen worden, gerade auch die Neuerungen
391 die jetzt zum 01.01.20 in Kraft treten, aber dass sie tatsächlich mal mit der
392 Situation konfrontiert werden: „Ich sitz jetzt vor einer Kamera und habe hier
393 jemanden den ich vernehmen soll, alles sage, was ich sage und mache wird
394 aufgezeichnet“, dass sie so direkt mit dieser Situation konfrontiert worden sind,
395 das hat es, so wie er mir das jetzt sagte, nicht gegeben.

396 I: Aha. Ja, meine letzte Frage ist: Was wünschst du dir für die Zukunft? Oder
397 gibt es irgendetwas worüber wir noch nicht gesprochen haben, von dem du denkst,
398 dass es eigentlich noch wichtig ist das zu sagen?

399 B4: Für die Zukunft kann ich sagen, dass ich mich auf alles was an technischen
400 Erneuerungen kommt sehr freue, dass wir gespannt sind, was da auf uns zukommt
401 und ja auf die Entwicklung also positiv auch zugehen.

402 I: Okay, schön. Okay, dann war es das erstmal. Vielen, vielen Dank!

Anhang G: Interview B5

1 I: Okay. Stell deinen beruflichen Werdegang, sowie dein aktuelles Arbeitsfeld

2 doch einmal bitte vor.

3 B5: Ja, mein beruflicher Werdegang ist, ich bin Anfang der Achtziger bei der
4 Polizei angefangen, bei der Schutzpolizei. Aber auch nur aus Verzweiflung, weil
5 ich mich eigentlich bei der Kripo beworben hatte und da alle Stellen voll waren.

6 Ich habe das dann bis Ende der Achtziger gemacht und bin dann zur
7 Kriminalpolizei. Bin seitdem bei der Kriminalpolizei. Habe zunächst in einer
8 Einsatzorganisation im Ermittlungsbereich gearbeitet, bis Anfang der Neunziger.

9 Habe dann ein Studium gemacht. Und war dann danach auch noch mal im Bereich
10 Ermittlungen tätig. Bin dann Mutter geworden, habe ein paar Jahre ausgesetzt und
11 habe beginnend ab Anfang der Zweitausender dann hier im 1.FK, also im ersten
12 Fachkommissariat angefangen, bis dato und das werde ich auch wohl bis zu meiner
13 Pension noch so durchziehen (lacht).

14 I: Okay. Bearbeitest du hier Sexualdelikte oder was ist dein Spezialgebiet, wenn
15 man das so nennen kann?

16 B5: Also, ich bin Ermittlungsführerin für Sexualdelikte, aber natürlich im Zuge
17 der letzten Jahre habe ich dann auch vermehrt Tötungsdelikte bearbeitet und der
18 Nachwuchs übernimmt das dann mehr. Aber große Sexualverfahren mache ich dann
19 auch noch. Wir sind aber mehrere Leute, die sich das hier so aufteilen. Also
20 mehrere Urgesteine des 1. Fachkommissariats, die die Sexualdelikte bearbeiten.

21 I: Okay. Und wie würdest du deine Erfahrungen bei Vernehmungen von Opfern von
22 Sexualdelikten beschreiben?

23 B5: Die Frage ist mir jetzt nicht ganz transparent.

24 I: Hast du schon viele Erfahrungen sammeln können? Gerade bei Videovernehmungen
25 mit Opfern von Sexualdelikten?

26 B5: Viel ist immer relativ, da ich die Vergleichszahlen nicht kenne. Aber ich
27 denke gerade in den ersten Jahren, als das hier so aufkam und wir Vorreiter
28 waren des kindgerechten Vernehmungszimmers hier in dieser Stadt, haben wir sehr
29 viele Vernehmungen durchgeführt. In den letzten Jahren ist es deutlich weniger

Anhang G: Interview B5

30 geworden. Wir haben auch deutlich weniger Verfahren mit sexuellem Missbrauch von
31 Kindern, also es hat deutlich nachgelassen, die Häufigkeit auch der von hier
32 durchgeführten Videovernehmungen.

33 I: Wann hat das angefangen? Wenn du sagst ihr wart Vorreiter, in welchem Jahr
34 war das?

35 B5: Also das Videozimmer haben wir seit 20 Jahren. Das war zunächst noch im
36 alten Dienstgebäude. Wir sind dann hier in diese Straße umgezogen und seitdem
37 haben wir das auch. Aber viele Polizeiinspektionen hatten das noch nicht und
38 sind bis heute noch nicht mit kindgerechten Vernehmungszimmern ausgestattet.

39 I: Okay. Und wenn ihr hier Videovernehmungen macht, macht ihr das mehr mit
40 Kindern, im sexuellen Missbrauch? Oder macht ihr das manchmal auch bei
41 erwachsenen Opferzeugen oder bei Beschuldigten?

42 B5: Also wir machen das sowohl als auch. Beschuldigte waren bislang etwas
43 weniger, nur bei besonderen Lagen, dass die Beschuldigtenvernehmungen
44 audiovisuell gemacht worden sind. Es wird aber kommen, durch die neuen
45 Gesetzeslagen müssen wir uns darauf vorbereiten, dass in Zukunft, zumindestens
46 bei Kapitaldelikten die Beschuldigtenvernehmungen hier so durchgeführt werden.
47 Und ansonsten haben wir sowohl Kinder als auch Erwachsene. Erwachsene allerdings
48 erst dann, wenn es sich dabei um einen speziellen Opfertypus handelt, wie
49 beispielsweise Behinderte, Retardierte, Autistische, Gehörlose, hatten wir alles
50 schon. Also dann ist es natürlich sinnvoll eine audiovisuelle Vernehmung zu
51 machen. Wenn man heranwachsende Opferzeugen hat, die sich gut ausdrücken können
52 und die in einer, ich sage mal für einen erkennbar guten Verfassung sind, dass
53 man der Meinung ist, dass sie auch eine normale Vernehmungssituation überstehen
54 können, machen wir es gerne auch noch traditionell. Das hat eigentlich
55 personelle Hintergründe auch, weil das andere sehr personal- und zeitaufwendig
56 ist.

57 I: Eine traditionelle Vernehmung, wie läuft die bei euch ab? Da gibt es ja auch
58 Unterschiede.

59 B5: Also bei uns läuft es so, dass die auch meistens hier in diesem Zimmer, in
60 dem wir uns befinden, stattfinden und dass wir dann ein ganz normales
61 Vorgespräch machen und dann aber in erster Linie: Freie Rede, Frage, Antwort.

Anhang G: Interview B5

62 Und dass wir das, also in diesem Fall wäre das dann ich als Vernehmungsbeamte,
63 auf Band aufdiktieren, im Beisein des Opfers und gegebenenfalls der
64 Begleitperson. Und es wird dann anschließend als Leseabschrift durch unsere
65 Schreibkräfte verschriftet.

66 I: Also sprichst du mit deinen eigenen Worten auf oder macht ihr eine
67 Eins-zu-eins-Vernehmung, so wie wir hier gerade?

68 B5: Nein, eine eins, eine eins-zu-eins-Vernehmung machen wir nicht. Ich versuche
69 es möglichst mit den Worten des Opfers aufzusprechen, obwohl man fairerweise
70 sagen muss, dass das nicht eine authentische Wiedergabe der eigentlichen
71 Vernehmungssituation ist.

72 I: Warum genau würdest du das sagen, dass das nicht so authentisch ist wie zum
73 Beispiel eine Videovernehmung?

74 B5: Eine Videovernehmung nimmt ja alles auf, jede, jedes Zwischenwort. Das kann
75 man sich gar nicht merken, weil es gibt ja Opfer, die sprudeln und erzählen so
76 viel, möglicherweise auch noch gar nicht tatgerichtet, sondern erzählen viel
77 drumherum und sind auch nicht in der Lage sich gut zu artikulieren, dass man
78 manchmal auch in der Situation ist, dass man eigentlich gar nicht wiedergeben
79 kann, was die gesagt haben, weil es so durcheinander war.

80 I: Okay. Und wenn du sagst, ihr entscheidet euch manchmal für die traditionelle
81 Vernehmungsart, weil das Opfer dazu gut in der Lage ist, aus personellen Gründen
82 hast du gesagt. Wie genau sehen diese personellen Gründe aus?

83 B5: Naja, es ist ja immer so eine Frage: Wie angekündigt findet so eine
84 Vernehmung statt? Habe ich einen gewissen Vorlauf oder ist das eine Sofortlage?
85 Tauchen Opfer, wie auch immer mit Begleitperson, an der Wache auf und haben
86 Rededrang? Davon ist das abhängig. Man muss gucken: Wie ist die aktuelle
87 Situation hier? Wie viele Leute sind eingebunden und stehen zur Verfügung? Ist
88 dieser Raum überhaupt verfügbar? Und habe ich kompetente Kollegen, die eine
89 Videovernehmung machen können? Das traut sich hier natürlich nicht jeder. Wir im
90 Sexualbereich haben entsprechende Lehrgänge gemacht und aufgrund der Erfahrungen
91 auch eine gewisse Sicherheit gewonnen. Aber es bestehen schon bei den anderen
92 Kollegen Hemmnisse das zu machen, weil man dann ja wirklich von A bis Z
93 aufgenommen wird und da entgeht dem äußeren Betrachter nichts, also auch keine

Anhang G: Interview B5

- 94 Fehler.
- 95 I: Und wenn ihr fortgebildet wurdet, seid ihr direkt im Bereich Videovernehmung
96 fortgebildet worden?
- 97 B5: Es gibt bei der Polizei entsprechende Lehrgänge, die kindliche
98 Videovernehmungen von Opferzeugen anbieten und dann gibt es ja, wie du sicher
99 weißt, allerhand Lehrgänge, aus denen man so ein bisschen seine Nahrung ziehen
100 kann. Viel ist auch Lebenserfahrung und Berufserfahrung.
- 101 I: Ja, das denke ich auch. Und bindet ihr mehr Personal für eine
102 Videovernehmung?
- 103 B5: Ja. Eine Videovernehmung ist wahnsinnig aufwendig aus meiner Sicht. Man muss
104 einen zweiten Kollegen oder Kollegin finden, die die Technik bedienen kann. Mit
105 der Technik, die ich dir vorhin gezeigt habe, sind ja auch nicht alle vertraut.
106 Dann machst du diese Videovernehmung, im Vorfeld musst du dich vorbereiten. Die
107 Frage ist: Wie viel Vorbereitungszeit hast du? Wie gut bist du informiert? Was
108 dann natürlich auch entsprechende Ängste und Hindernisse auslösen kann, wenn du
109 dich nicht gut vorbereiten kannst und ins kalte Wasser gestoßen wirst.
- 110 I: Ach so. Okay.
- 111 B5: Eine gute Vorbereitung ist immer besser. Gibt dir mehr Sicherheit, du kannst
112 bessere Umfeldermittlungen machen, Informationen über das Opfer hereinholen,
113 dass man da auch nicht unter Umständen Situationen ausgesetzt wird, die auch
114 dramatisch verlaufen können.
- 115 I: Also würdest du sagen, wenn das Opfer auf der Dienststelle erscheint und
116 hatte vorher noch gar keinen polizeilichen Kontakt, ist man sehr unvorbereitet,
117 geht man dann in die Vernehmung hinein und dann wird es schwieriger?
- 118 B5: Nicht unbedingt. Das kommt drauf an, wie das Warmup, wenn ich das mal so
119 nennen darf, mit dem Opfer stattfindet. Wenn man gleich einen ganz guten Kontakt
120 und Zulauf hat und sich auch die Zeit nimmt, entsprechend mit dem Opfer in
121 Kontakt zu treten, kann das durchaus genauso gut laufen wie bei einer
122 Vorbereiteten. Das ist ein bisschen so ein dynamischer Prozess, opferabhängig.
123 Von der eigenen Konstitution abhängig: Was habe ich in meinem Rucksack an dem
124 Tag? Was bringe ich mit? Bin ich offen? Oder nicht?
- 125 I: Du sagtest schon gerade Warmup, magst du mir mal beschreiben, wie hier eine

Anhang G: Interview B5

126 audiovisuelle Vernehmung durchgeführt wird? Wie läuft das so ab?

127 B5: Also, meinst du jetzt die unvorbereitete oder die vorbereitete Situation?

128 I: Ganz allgemein. Nehmen wir an es klopft ein Opfer an der Tür und sagt: "Ich
129 bin vergewaltigt worden" und ihr entschließt euch eine Videovernehmung zu machen.

130 B5: Also im Idealfall findet das so statt, wenn ich jetzt mal von mir ausgehe,
131 dass ich Kontakt zu dem Opfer aufnehme. Das heißt, ich hole die unten schon ab (.
132 .), notiere mir geistig auch schon die Situation wie sie ist, mit wem sie
133 auftaucht. Das könnte nämlich gerichtsrelevant sein, wer ist bei ihr, unten beim
134 Erscheinen als Begleitperson. Ja, nehme sie mit hoch, versuche erst ihr einfach
135 auch mal die Berührungängste Polizei zu nehmen, versuche im Vorfeld zu klären,
136 ob überhaupt schonmal Vorkontakt zu der Polizei bestanden hat, wenn ja, wie und
137 in welcher Form. Gehe dann durch diese Räumlichkeiten mit ihr, zeige ihr genau
138 die Technik, die Kameraeinstellung, wie sie im Foto oder im Video erscheinen
139 wird, versuche ihr die Ängste zu nehmen, zeige ihr hier den Raum. Und wenn wir
140 dann soweit sind und ich sage mal alle Fragen geklärt sind, auch rechtlicher
141 Natur: Wie alt ist das Opfer? Gibt es da alle Erziehungsberechtigten, die auch
142 damit einverstanden sind? Gibt es da irgendwelche Entscheidungen noch von außen
143 einzuholen? Ich kann ja nicht einfach so drauflos vernehmen, dann fangen wir an
144 mit der Videovernehmung.

145 I: Das bedeutet, ihr setzt euch in dieses Zimmer und du hast vorhin schon gesagt,
146 ein Zweiter muss dann die Technik bedienen?

147 B5: Genau. Ein Zweiter sitzt im Nebenraum und beobachtet uns und schreibt auch
148 fleißig mit, für mich als Unterstützung. Es ist immer wichtig, dass im Idealfall,
149 dass zwei Vernehmungsbeamte da sind. Das heißt ich im Raum oder einer meiner
150 Kollegen, der die Vernehmung macht und dann ein Kollege, der das beobachtet,
151 aber auch die Inhalte mit aufzeichnet, um mir dann, wenn ich für mich meinen
152 Part der Vernehmung beendet habe, im Nachhinein noch mal vielleicht Fragen
153 reinzugeben.

154 I: Ja, okay. Also es kann quasi ein Zweiter mitarbeiten, ohne, dass die
155 Vernehmung aktiv gestört wird?

156 B5: Die wird gar nicht gestört. Am Ende machen wir das immer so, dass ich sage,
157 ich sage: „Mein Kollege sitzt da“, das weiß das Opfer auch, oder „meine

Anhang G: Interview B5

- 158 Kollegin“, im Zuge der Gleichberechtigung, und dass, wenn wir fertig sind der
159 Kollege mir noch Fragen reinbringt, weil mir unter Umständen etwas entgangen ist.
160 Das wissen die Opfer im Vorfeld und dann wird geklopft und dann kriege ich so
161 ein paar Zettelchen reingereicht und dann werden diese Fragen noch geklärt.
162 I: Das ist ja dann wie eine zweite Absicherung? Das macht man ja bei einer
163 traditionellen Vernehmung gar nicht unbedingt, dass jemand dabeisitzt und Fragen
164 hereinreicht, oder?
- 165 B5: Das ist sehr unterschiedlich. Wenn wir im Verbrechenstatbestand sind oder
166 bei qualifizierten Delikten, hören vier Ohren mehr als zwei. Es ist immer
167 sicherer. Natürlich.
- 168 I: Könntest du denn hier auch alleine die Technik bedienen? Also gibt es hier
169 irgendwo einen Knopf dafür?
- 170 B5: Also im Notfall geht das auch schonmal, dass ich dann vorher oder ein
171 Kollege die Technik einstellt, auf Start drückt, den Raum nebenan verschließt
172 und dass man dann das Band solange laufen lässt, bis man fertig ist. Dann hat
173 man aber nicht die Rückversicherung, dass man gegebenenfalls noch Fragen
174 reingereicht bekommt, die unter Umständen vielleicht wichtig sind. Weil, eine
175 zweite Chance gibt es oftmals nicht und man möchte es dem Opfer ja auch nicht
176 zumuten noch mal nachvernommen zu werden, das ist eigentlich nicht der Idealfall.
- 177 I: Was ich mir wünschen würde wäre irgendeine Überprüfbarkeit. Dass man sieht,
178 dass alles vernünftig aufgezeichnet wird. Hat man das hier?
- 179 B5: Ich selber nicht, aber derjenige in der Technik, der hat das. Die
180 Voreinstellungen laufen, es wird ja vorher die Bildeinstellung gemacht. Also da,
181 wo du jetzt sitzt, da sitzt ja in der Regel unser Opfer und da gucken wir schon:
182 Ist das Opfer jetzt gut auf dem Bild? Also dass das auch ganzheitlich mit, mit
183 der ganzen Mimik und Gestik auf dem Bildschirm erfasst wird, schon allein durch
184 die beiden, doppelte Kameraführung, oftmals sichergestellt, in nah und globaler
185 Aufnahme sage ich mal, das läuft eigentlich.
- 186 I: Okay, gut. Welche Vorteile siehst du denn bei einer Videovernehmung von
187 Opferzeugen?
- 188 B5: Für das Opfer oder für mich?
- 189 I: Für das Opfer, für dich oder für die polizeiliche Arbeit. Eigentlich ganz

Anhang G: Interview B5

190 allgemein.

191 B5: Also für das Opfer ist das ganz klar der Vorteil, dass es frei reden kann.

192 Dass es so sein kann wie es darf, ohne dass es durch den Vernehmungsbeamten

193 unterbrochen wird, weil der sich sortieren muss, um dann das bisher Gesagte

194 vielleicht auf Tonband aufzudiktieren.

195 I: Wie bei der traditionellen Vernehmung meinst du?

196 B5: Genau. Weil es dadurch da auch Reibungsverluste gibt und wir sind ja alle

197 nicht frei von Bewertungen. Es kann ja auch sein, dass etwas, ich etwas Gesagtes

198 ganz anders auffasse und wiedergebe, als es das Opfer tatsächlich gemeint hat.

199 Das ist ja nicht ganz von der Hand zu weisen, weil es ja, je nach Alter des

200 Opfers, davon abhängig ist. Kinder reden ja ganz anders und meinen ganz andere

201 Sachen als Erwachsene, weil sie einfach die Bewertung vieler Dinge noch gar

202 nicht in ihr Gehirn aufgenommen haben. Die sind viel unbedarfter, die gehen viel

203 naiver an diese Sachen ran. Und wir können dann unter Umständen denken: „Jetzt

204 ist das und das gemeint, was Verfahrensgegenstand ist“ und das ist dann gar

205 nicht der Fall. Und da würden Reibungsverluste entstehen, deswegen ist eine

206 Videovernehmung immer besser. Also für das Opfer immer besser, weil es sich so

207 geben kann wie es ist. Für den Vernehmungsbeamten (...), wenn es gut läuft auch.

208 Wenn es schlecht läuft, kommt man schonmal ins Schwitzen, also wenn man keinen

209 Kontakt kriegt. Es gibt natürlich auch, je kleiner die Kinder sind, und es gibt

210 sehr zurückhaltende Kinder und wenn die dann gar nichts sagen, kann es sein,

211 dass der Polizeibeamte, wie er nun mal veranlagt ist, so ein bisschen unter

212 Erfolgsdruck kommt und meint nun versagt zu haben, weil diese Vernehmung eben

213 nicht zu einem Ergebnis führt. Aber das Ergebnis kann eben auch sein: Das Kind

214 ist nicht in der Lage hier etwas zu sagen oder sich zu artikulieren. Oder es ist

215 auch nicht der richtige Zeitpunkt, es ist zur Mittagszeit oder das Kind war

216 schon im Kindergarten, dann ist das ganz ungünstig eine Vernehmung zu machen

217 beispielsweise, das Kind ist müde, erschöpft.

218 I: Aber man hat es auch aufgezeichnet, dass es ein ungünstiger Zeitpunkt war

219 oder das Kind nicht in der Lage war?

220 B5: Sicher, ja. Man sollte natürlich im Vorfeld schon den Zeitpunkt so günstig

221 wählen, dass das für alle zu einem planbaren guten Ergebnis führen könnte. Ob es

Anhang G: Interview B5

- 222 dann auch so ist ergibt die dynamische Situation.
- 223 I: Siehst du sonst noch Vorteile oder vielleicht auch positive Erfahrungen, die
224 du mal gesammelt hast in Verbindung mit Videovernehmung?
- 225 B5: Ja. Ein Vorteil ist für mich auch, ich muss mich nicht konzentrieren darauf,
226 dass ich die Inhalte jetzt so mitkriege, dass ich sie aufdiktieren kann, sondern
227 ich kann genauso frei reden wie das Kind. Habe ja dann meinen Kollegen als
228 Rückversicherung, falls ich über Inhalte hinwegkomme, dass der die aufgreifen
229 kann, um mir dann nachher diese Fragen reinzureichen, das finde ich sehr gut.
230 Dann können ja diese Videovernehmungen auch Psychologen zur Verfügung gestellt
231 werden, wenn anschließend ein aussagepsychologisches Gutachten erstellt werden
232 soll oder wenn das Opfer per se begutachtet werden soll, möglicherweise
233 aufgrund möglicher körperlicher oder geistiger Einschränkungen. Dann kann so
234 eine Videovernehmung natürlich immer, wenn die Verfahrensbeteiligten beidseitig
235 einverstanden sind, in das Gerichtsverfahren mit eingebracht werden und so die
236 Aussage des Opfers vor Gericht erspart werden kann. Naja, der Satz war jetzt
237 nicht richtig rhetorisch, aber ich hoffe, dass das übergekommen (...).
- 238 I: Ich glaube, ich habe das richtig verstanden. Wenn der Rechtsanwalt von dem
239 Beschuldigten oder der Beschuldigte an sich und das Opfer, beide einverstanden
240 sind, dann kann man die Videovernehmung abspielen bei Gericht?
- 241 B5: Genau. Und die Staatsanwaltschaft auch und der Richter. Also es müssen alle
242 damit einverstanden sein, weil, eine polizeiliche Vernehmung ist nur ein
243 Beweismittel, das eingebracht werden kann. Ja?
- 244 I: Nicht, wie zum Beispiel eine richterliche Vernehmung?
- 245 B5: Genau. Eine richterliche Vernehmung kann eingebracht werden, ersetzt aber
246 nicht zwangsläufig die Opfervernehmung. Da muss der Beschuldigte dann auch
247 einverstanden sein. Wenn die dann ein Veto einlegen wollen, kann es sein, dass
248 das Opfer trotz richterlicher Vernehmung dennoch in den Zeugenstand gerufen
249 werden muss.
- 250 I: Hast du solche Erfahrungen auch mal bei Erwachsenen gemacht? Bei Kindern
251 kennt man es ja, dass die Vernehmung ersetzt wird, aber hast du das auch mal bei
252 Erwachsenen miterleben dürfen?
- 253 B5: Ich bin mir jetzt gar nicht ganz sicher. Ich hatte mal eine behinderte junge

Anhang G: Interview B5

254 Frau, ob die 17 oder 18, also heranwachsend eher. Dass da die Videovernehmung in
255 die Verhandlung mit eingebracht worden ist, einfach auch zur Dokumentation, weil
256 es darum ging: Kann die Polizei eine behinderte Person vernehmen und wie war die
257 Situation überhaupt? Da wurden, also die Leseabschrift wurde nicht in Zweifel
258 gezogen, aber man konnte sich das nicht so vorstellen, dass das Opfer das
259 tatsächlich so ausdrücken konnte oder auch so gemeint hat. Und da wurde es
260 eingespielt. Und das war sehr gewinnbringend. Da wurden allerdings dann aber
261 auch noch andere Beweisvideos von sichergestellten Handys mit eingebracht und so
262 gab das dann ein gutes Gesamtbild. In der Regel wird es in dieser Stadt äußerst,
263 äußerst selten in das Verfahren eingebracht und abgespielt. Ich persönlich habe
264 es in zwanzig Jahren zwei Mal erlebt.

265 I: Aber das mit der beeinträchtigten Opferzeugin, das war ja dann eine positive
266 Erfahrung?

267 B5: Ja.

268 I: Weißt du warum das nicht gemacht wird? Warum das nicht im Verfahren
269 abgespielt wird? Ist man dagegen? Oder gibt es da noch bei Staatsanwaltschaft
270 und Gericht eher eine kleine Hürde, sodass man denkt: „Wir spielen das nicht
271 ab!“?

272 B5: Das Gericht in dieser Region, ich möchte mich jetzt nicht zu weit
273 hinauslehnen, hat generell Berührungängste damit. Das hat was mit Raum (unv.)
274 zu tun, da nur ein Sitzungsraum über diese, diese Technik verfügt, der meist
275 dann auch belegt ist. Es hat was damit zu tun, dass man sich Zeit dafür nehmen
276 muss. Also unsere Videovernehmungen werden oftmals ja auch gar nicht gesichtet.
277 Ich möchte mal frecher Weise behaupten, dass unsere Staatsanwälte, zumindestens
278 die früheren, die auch sich nicht angeschaut haben, was dann für unsere Arbeit
279 wenig Wertschätzung bedeutete. Also es ist, natürlich ein Staatsanwalt hat viel
280 zutun, einfacher die Leseabschrift in der Akte zu lesen, als sich dann noch
281 tatsächlich die Echtzeit zu nehmen und so eine Videovernehmung, die auch mal
282 eins zwei Stunden dauern kann, noch mal live anzusehen. Die Zeit ist meistens
283 nicht vorhanden aufgrund der Vielzahl der Fälle, die ein Staatsanwalt natürlich
284 auch auf dem Tisch liegen hat.

285 I: Weil das ein Aufwand ist, sich das Video anzugucken?

Anhang G: Interview B5

- 286 B5: Es ist ein zeitlicher Mehraufwand, der offensichtlich, der auch nicht
287 vergütet wird.
- 288 I: Ich persönlich denke mir immer: Wenn man besser ausgestattet wäre und jeder
289 hätte einen Laptop oder einen kleinen Fernseher und könnte sich die Vernehmung
290 eben angucken (...). Mir persönlich würde das viel leichter fallen diese zu sehen,
291 als so eine Leseabschrift zu lesen.
- 292 B5: Ich vermute mal, dass das jetzt auch besser läuft. Aber wir sind ja Teil der
293 öffentlichen Verwaltung, der öffentlichen Verwaltung und die Budgetierung ist ja
294 immer, also ich sage, es ist ja immer kein Geld da offiziell. Aber heute ist es
295 ja so, dass unsere Videovernehmung wirklich auf CD gebrannt wird, die man in
296 jedem CD-Player auch einlegen kann. Das heißt, auch ein Staatsanwalt müsste in
297 der Lage sein von seinem Dienst-PC aus das mal eben auf seinem Bildschirm
298 aufzurufen. Zumindestens bekommt man dann einen sehr guten Eindruck von dem
299 Menschen erstmal, um den es geht. Denn die Papierlage wirft das überhaupt nicht
300 aus. Und ich finde es ganz wichtig zu gucken: Was ist das denn für ein Mensch?
301 Wie gibt der sich hier? In welcher Art redet er? In welchem psychischen Zustand
302 ist der überhaupt? Das spiegelt eine Leseabschrift in keinem Fall wider. Auch
303 kein Eindrucksvermerk kann das so treffend wiedergeben wie eine Liveaufnahme.
- 304 I: Auch ein Vorteil einer Videovernehmung?
- 305 B5: Unbedingt.
- 306 I: Schreibt ihr hier Eindrucksvermerke?
- 307 B5: Ja, immer.
- 308 I: Bei Kindern oder auch bei Erwachsenen?
- 309 B5: Bei Kindern, bei Erwachsenen, unter Umständen auch bei Beschuldigten, das
310 ist so ein bisschen das kriminalistische Gefühl, wann es wichtig sein könnte und
311 wann nicht.
- 312 I: Und wie baut ihr so einen Eindrucksvermerk auf? Ich habe das schon ganz
313 unterschiedlich jetzt kennengelernt in den letzten (...)
- 314 B5: Ich kann jetzt nicht unbedingt behaupten, dass ich weiß wie meine Kollegen
315 das aufbauen. Ich kann nur sagen wie ich einen Eindrucksvermerk aufbaue. Das
316 heißt ich schreibe erst einmal: Wie nehme ich das Kind äußerlich wahr? Größe,
317 Gewicht, Erscheinung, Aussehen, kindlich oder schon sehr fraulich entwickelt?

Anhang G: Interview B5

318 Das ist ja auch oftmals entscheidend. Weil in der Pubertät haben wir ja sehr gut
319 entwickelte junge Mädchen, die durchaus als erwachsen durchgehen, aber auch eben
320 genau das Gegenteil, das ist ganz unterschiedlich. Dann baue ich das auf: Wie
321 ist das Kind? Mimikarm oder mimikreich? Kann es sich gut ausdrücken oder nicht?
322 Wie ist der Zugang da gegeben oder nicht? Also schüchtern oder temperamentvoll,
323 selbstdarstellend oder eher zurückhaltend? So in dieser Form. Dann berichte ich
324 in dem Eindrucksvermerk ganz kurz noch, wie man die Thematik erörtert hat, wie
325 man möglicherweise zum Ziel gekommen ist und in welcher Art es das Kind es
326 geäußert hat und in welchem Zustand. Also hat es dabei geweint? Oder war es da
327 aufgeregt? Was ja sehr wichtig nachher ist für die Glaubwürdigkeit oder für die
328 erlebnisfundierten Äußerungen eines Kindes. Und dann mache ich meistens noch so
329 einen Part hinterher, in welchen, welcher familiären Situation das Kind lebt.
330 Also mit Geschwistern, das frage ich aber meistens ab, ob es Geschwister hat,
331 wie es lebt, ob es ein Zimmer hat, wie es sich mit den Eltern versteht, was es
332 privat macht, schulisch, dass man einfach auch mal so, so einen, so einen
333 Eindruck kriegt, um was für ein Kind (...)

334 I: Wer sitzt dir eigentlich gegenüber?

335 B5: Ja, handelt es sich. Ganz einfach vor dem Hintergrund, weil ja so eine
336 Videovernehmung selten, ich unterstelle das einfach mal, angeschaut wird.

337 I: Also verstehe ich das richtig, dass ihr einen Eindrucksvermerk auch schreibt,
338 wenn ihr eine Videovernehmung gemacht habt? Also in jedem Fall.

339 B5: Ja, weil die Verschriftung der Videovernehmung ja ziemlich lange dauert. Und
340 es kommt ja drauf an wie die Inhalte sind und ob du möglicherweise eine
341 Haftsache hast oder noch ein paar Beschlüsse brauchst, wird eine Zusammenfassung
342 gemacht und der Eindrucksvermerk und dann geht das vorab zur Staatsanwaltschaft.

343 I: Eine Zusammenfassung der Videovernehmung?

344 B5: Ja.

345 I: Fasst ihr es dann so zusammen, dass ihr die gesagten Worte quasi zitiert in
346 der Zusammenfassung? Das habe ich jetzt auch schon ein paar Mal gesehen. Oder
347 schreibt ihr aus eurer eigenen Erinnerung, wie es sich so dargestellt hat und
348 quasi den Kern der Tat fasst ihr zusammen?

349 B5: Also, wenn wir die Videolivevernehmung haben und wir machen eine

Anhang G: Interview B5

350 Vorabberichterstattung, beziehen wir uns nur auf das Kerngeschehen und werden
351 natürlich bestimmte Formulierungen des Kindes, das Kerngeschehen betreffend,
352 zitieren. Unweigerlich. Das sind ja dann markante Äußerungen auch, die man sich
353 schon während der Videovernehmung notiert.

354 I: Ach so, okay. Ja, meine nächste Frage ist: Wenn wir über die Vorteile
355 gesprochen haben, siehst du auch Nachteile bei der Videovernehmung?

356 B5: Es gibt schon Nachteile (...), weil eine Videovernehmung das authentische
357 Geschehen der Gesamtsituation aufnimmt. Das heißt, auch der Beamte ist in guter
358 oder schlechter Verfassung darauf zu sehen (lacht). Seine Fragestellungen kann
359 man auch nicht weg, nicht leugnen. Und manchmal ist es so, wenn man nicht in so
360 guter Verfassung ist, dass man auch Suggestivfragen stellt, die man nicht
361 stellen sollte. Also das ist mir selber auch schon passiert, obwohl ich sage,
362 dass ich auch schon sehr professionell bin bei Videovernehmungen, wo ich dann
363 hinterher mir die Aufnahmen angeguckt hab und hab gedacht: „Da hast du aber
364 Angriffspunkte für den Anwalt, der das liest! Das war jetzt suggestiv!“ oder
365 „hier hast du eine Formulierung benutzt, die ist nicht kindgerecht gewesen!“
366 oder da habe ich, bin ich dann wieder professionell geworden und habe
367 möglicherweise strafrechtliche Begriffe verwandt, die ein Kind so gar nicht
368 umsetzen kann. Und das ist natürlich dann ein ganz klarer Spiegel, was unter
369 Umständen auch Hemmnisse aufbauen könnte oder wo man sagt: "Ist doof gelaufen!"
370 Es ist ja auch für jeden nachvollziehbar.

371 I: Sind das so die Gedanken, die man sich vorher macht, wenn man anfängt eine
372 Videovernehmung zu machen? So: „Mensch, hoffentlich bin ich heute in guter
373 Verfassung! Hoffentlich stelle ich nicht so und so eine Frage!“? Oder passiert
374 das einfach spontan?

375 B5: Also das passiert spontan. Konzentrieren tut man sich immer denke ich, dass
376 man sich vornimmt so und so, dass man sich so ein kleines Konzept macht. Aber da
377 das eine dynamische Situation ist, läuft das ja auch manchmal aus dem Ruder. Das
378 kommt ja drauf an: Wie reagiert derjenige auf mich? Es gibt zum Beispiel eine
379 Situation, die wir hatten, wo ich die Technik gemacht habe, wo meine Kollegin
380 hier, wie soll ich sagen, an ihre Grenzen gekommen ist. Sie konnte nicht weiter
381 fragen, weil sie sonst suggestiv geworden wäre und man, wir waren kurz vor dem

Anhang G: Interview B5

382 Kerngeschehen, aber die Fragestellung wäre suggestiv gewesen. Und die ist hier
383 richtig verhungert, das konnte man merken. Und sie stellte Fragen links herum
384 und rechts herum, aber das Kind, naiv und eben kindgerecht wie es war, fand die
385 Lösung nicht. Bis dann von hinten ein Einfall kam eine Frage zu stellen, die war
386 aber so banal, da hat man gar nicht mehr dran gedacht als Erwachsener. Die dann
387 praktisch die Öffnung gebracht hat. Aber das sind so Situationen, die treten auf
388 und dann kommt man ganz schön ins Schwitzen.

389 I: Aber könnte so eine Situation bei einer traditionellen Vernehmung nicht auch
390 vorkommen?

391 B5: Ja. Aber sie ist nicht auf Band und für jeden nachschaubar.

392 I: Aber theoretisch ein Grundsatz, an den man sich auch bei einer traditionellen
393 Vernehmung halten will?

394 B5: Halten wir uns auch. Aber es ist natürlich (.), es ist nachvollziehbarer und
395 es liefert für Dritte Kritikpunkte. Während man das ja sonst so (...)

396 I: In seinen eigenen Worten wiedergeben kann?

397 B5: Genau.

398 I: Siehst du sonst noch Nachteile bei einer Videovernehmung? Oder sonst
399 Hindernisse und Hürden, die es gibt, wenn man sich entschließt, dass man eine
400 Videovernehmung machen möchte?

401 B5: Der Nachteil einer Videovernehmung ist ganz klar der Zeit- und
402 Personalaufwand. Also wir haben im Vorfeld diesen enormen Aufwand das
403 organisatorisch auf die Beine zu stellen, dann haben wir die Umsetzung der
404 Videovernehmung, die mindestens zwei Vernehmungsbeamte bindet über einen
405 Zeitraum von mehreren Stunden. Vorbereitung, Nachbereitung, auf, also
406 Vorbereitung, Warmup mit dem Opfer, dann die eigentliche Videovernehmung,
407 Verabschiedung, dann die Nachbereitung, also dass das digital aufbereitet wird,
408 dass die Abschrift erfolgen kann. Da muss auch noch mal eine technische
409 Umwandlung der Daten erfolgen. Dann erfolgt die Leseabschrift. Dann muss man als
410 Vernehmungsbeamter sechzig, siebzig Seiten originalverschriftete Vernehmung
411 noch mal durchlesen, nacharbeiten, weil nicht alles verstanden wird. Das heißt,
412 man guckt sich die Videovernehmung noch mal hier am Bildschirm an und um dann die
413 Lese- oder die Vernehmungslücken zu schließen. Und das ist ein irrsinniger

Anhang G: Interview B5

- 414 Aufwand. Also es ist ja schön die so zu machen, aber das bindet im Grunde zwei
415 ganze Tage.
- 416 I: Ja. Verstehe ich das richtig, dass die Schreibkraft die Videovernehmung
417 abtippt?
- 418 B5: Wenn man Glück hat, ja.
- 419 I: Okay. Und du selbst musst das dann noch mal anschauen, weil Passagen nicht
420 verstanden wurden und die musst du dann auffüllen mit (..)
- 421 B5: Ich lese das immer durch, um dann auch mein Namenskürzel auch darunter zu
422 setzen, weil die ja oftmals viele Sachen nicht verstehen.
- 423 I: Ist das ein Problem, ja? Dass viel nicht verstanden wird bei der
424 Videovernehmung?
- 425 B5: Naja, es hängt ja von dem Opferzeugen ab. Die Kinder reden ja nicht immer
426 klar. Wenn es ans Eingemachte geht werden sie leiser, haben die Hände vor dem
427 Mund oder manchmal spielen sie hier auch an unserem Tisch herum, was dann das
428 Mikro beeinträchtigt und das ist dann ganz schlecht auf der Aufnahme. Das kann
429 ich dann natürlich aus der Videoaufzeichnung, langsam laufend, schließen. Aber
430 eine Schreibkraft nicht, das ist unmöglich.
- 431 I: Die Schreibkräfte sehen die Videoaufzeichnung nicht bei der
432 Verschriftlichung?
- 433 B5: Nein (zeigt auf ein Aufzeichnungsgerät, welches unter dem Tisch befestigt
434 ist).
- 435 I: Da hatten wir vorhin drüber gesprochen.
- 436 B5: Die kriegen praktisch das Digitaldiktat, wie sonst bei traditionellen
437 Vernehmungen auch.
- 438 I: Weil ihr das Diktiergerät mitlaufen lasst und das wird dann aufgespielt auf
439 den Computer?
- 440 B5: Das wird umgewandelt, sodass die das dann auch schreiben können mit ihren
441 entsprechenden Schreibgeräten. Zumindest ist das bei uns hier so, ich weiß nicht,
442 wie das woanders ist.
- 443 I: Ja, aber ist ja (...), du hast mir vorhin schon gesagt, dass ihr euch bei
444 bestimmten Opfertypen für eine Videovernehmung entscheidet und bei Kindern
445 generell. Fallen dir sonst noch Faktoren ein, die euch dazu bringen eine

Anhang G: Interview B5

446 Videovernehmung durchzuführen? Wie zum Beispiel die Schwere des Deliktes oder so
447 etwas in der Art?

448 B5: Ja, aber ich sage mal die Schwere des Deliktes ist ja immer maßgeblich, dass
449 wir eine Videovernehmung machen, ja? Also bei, sei es bei Tötungsdelikten,
450 obwohl wir da Kinder bislang noch nicht vernommen haben, da guckt erstmal die
451 Staatsanwaltschaft drauf. Aber Sexualdelikte immer. Kinder, es sei denn es geht
452 tatsächlich nicht, dass das Kind nicht will und wir das nicht hierher bekommen
453 oder dass die Eltern nicht damit einverstanden sind, aber in der Regel ist das
454 gar kein Problem.

455 I: Warum ist das aus deiner Sicht wichtig, dass man das bei Sexualdelikten
456 macht?

457 B5: (...)

458 I: Siehst du da eine besondere Opfer- (...)

459 B5: Also ich finde es nicht nur für Sexualdelikte wichtig, sondern wenn Kinder
460 betroffen sind durch Straftaten, das können auch körperliche Misshandlungen sein
461 oder ähnliches, ist es immer wichtig, dass das Kind frei reden kann, dass das
462 einen freien Raum bekommt. Die Kinder sitzen ja auch nicht immer nur hier, die
463 toben ja auch manchmal durch den Raum oder stellen Sachen dar oder sind mal
464 unkonzentriert, das kann man traditionell gar nicht.

465 I: Ist das bei Erwachsenen einfacher möglich?

466 B5: Je nach Verständnis, Intellekt und psychischer Vergangenheit schon.

467 I: Wenn man mal in die Vergangenheit blickt und du lässt das mal, du ziehst mal
468 ein Resümee: Würdest du sagen, du hättest dir in manchen Fällen gewünscht eine
469 Videovernehmung gemacht zu haben, aber man hat darauf verzichtet?

470 B5: Ja.

471 I: Hast du einen speziellen Fall vielleicht im Hinterkopf?

472 B5: Habe ich jetzt nicht im Hinterkopf, aber es hat oft personelle Hintergründe.
473 Wir sind, es gibt ja Phasen wo wir sehr ausgelastet sind. Wenn wir eine
474 Mordkommission haben oder verschiedene Tötungsdelikte, in welcher Qualität auch,
475 parallel laufen und keine Kollegen verfügbar sind, weil die alle in ihren
476 Ermittlungsvorgängen unterwegs sind, dann ist das schwierig. Oder in geballten
477 Urlaubszeiten, wenn dann die entsprechenden Beamten, die das gut können, nicht

Anhang G: Interview B5

478 da sind. Effektiv sind wir drei, die Videovernehmungen machen, ja. Und die
479 anderen elf, die dann, wenn wir denn vollzählig sind, hier sind, machen das
480 sonst nicht.

481 I: Würdest du sagen das sind die Gründe, die davon abhalten Videovernehmungen zu
482 machen in manchen Fällen? Das Personal vor allem?

483 B5: Nicht nur. Manchmal ist es einfach nicht absehbar, was bei so einer Aussage
484 rauskommt, ja? Manchmal hat man hier Leute, das ist dann bei der Polizei als
485 "Sonstiges Ereignis" angezeigt. Die kommen dann hier her, weil irgendwas war,
486 derjenige sich auffällig oder diejenige sich auffällig verhalten hat und da
487 irgendwas möglicherweise Sexuelles oder anderes vermutet wird und die lädt man ein
488 und man ist dann noch relativ unbedarft zum Gespräch und der Zeugenvernehmung
489 und unter Umständen ergibt sich dann eine sexuelle Historie die so gar nicht
490 abzusehen war. Das ist Polizei live einfach.

491 I: Das stimmt. Manchmal passieren Dinge, die kann man so nicht vorhersehen.

492 B5: Ja (lacht).

493 I: Wenn du sagst, drei von elf Beamten hier im 1.Fachkommissariat machen die
494 Videovernehmung, hast du eine Idee was die anderen davon abhält auch
495 Videovernehmungen durchzuführen?

496 B5: Das hat einfach so ein bisschen was mit der Spezialisierung zu tun, dass es
497 grundsätzlich drei Beamte gibt, die überwiegend für den Sexualbereich zuständig
498 sind, obwohl auch andere Kollegen das mit abdecken. Aber ich sage mal, wenn es
499 um solche Fälle geht, wo so etwas notwendig ist, dann machen in der Regel wir
500 das.

501 I: Okay. Und wenn es zum Beispiel eine ganz schwere Körperverletzung ist oder
502 ein versuchter Totschlag, dann würde sich ja manchmal eine Videovernehmung auch
503 anbieten. Übernimmt ihr das dann?

504 B5: Machen wir ja zum Teil auch. Wird in Zukunft kommen. Hat sich noch nicht so
505 umgesetzt, weil wir ja nicht nur in dieser Stadt tätig sind, sondern den ganzen
506 Bereich des Landkreises und darüber hinaus innehaben, gerade wenn es um solche
507 qualifizierten Delikte geht. Und dann sind wir nicht hier vor Ort und dann wird
508 es traditionell gemacht. Das heißt, dieses Vernehmungszimmer gibt es ja dann
509 nicht in der anderen Stadt, wenn wir da quasi für die Dauer der Ermittlung

Anhang G: Interview B5

510 stationiert sind. Und dann wird es traditionell gemacht, auch aus Zeit- und
511 dynamischen Gründen. Natürlich, wenn es enorm wichtig ist, würde man das
512 natürlich machen.

513 I: Aber dann müsste man jemanden hierhin vorladen? Es gibt keine Möglichkeit
514 mobil eine Videovernehmung zu machen bei euch?

515 B5: Nein, dann müssten wir eine Livevernehmung machen in der Form, dass wir das
516 Diktiergerät mitlaufen lassen. Das heißt, wir haben dann das live, die
517 Livevernehmung, haben dann allerdings keine Bildvernehmung.

518 I: Nur das gesprochene Wort?

519 B5: Genau. Aber das geht ja genau so. Das wird in anderen Städten auch gemacht,
520 weil die ja nicht über ein audiovisuelles Vernehmungszimmer wie wir verfügen.

521 I: Also macht man hier nur Videovernehmungen, wenn man jemanden in dieses
522 Vernehmungszimmer vorladen kann?

523 B5: Ja, anders geht es ja so nicht. Zumindestens nicht in Bild und Ton.

524 I: Weil einfach die Technik auch fehlt?

525 B5: Die Technik fehlt. Aber wir haben also auch Kollegen, die aus anderen
526 Städten kommen. Also wenn das eine angekündigte gut planbare Geschichte ist,
527 dann wird unser Raum hier auch fremdbelegt, das geht. Aber es ist eben viel
528 Aufwand, das ist natürlich auch so ein Problem: Wo wohnt das Opfer? Wie kommen
529 die her? In welcher Begleitung? Kriegt man das alles unter einen Hut? Auch zu
530 dem Zeitpunkt, wo dann die verfügbaren Beamten da sind, die das A können und
531 auch B die Kollegen da sind, die die Technik bedienen können.

532 I: Also die Bedienung der Technik und der personelle Aufwand, das verstehe ich
533 oder das höre ich so raus, als Hürde oder Hindernis.

534 B5: Genau. Kommt eine Sofortlage dazwischen, kann das Ganze kippen. Das ist (...)

535 I: Siehst du sonst noch Hindernisse und Hürden, die man in Bezug auf
536 Videovernehmungen hier hat?

537 B5: Die sehe ich nicht so sehr bei uns. Also ich glaube, dass wir alle die
538 Vorteile der Videovernehmung insbesondere für den Opferschutz und für das Opfer
539 sehen. Leider ist es eben so, dass diese Verfahren ja vor Gericht oder diese
540 Vernehmungen vor Gericht viel zu selten eingebracht werden. Oder dass
541 richterliche Vernehmungen gleich durchgeführt werden, wie es durchaus in anderen

Anhang G: Interview B5

542 Polizeiinspektionen, wenn ich da an die Polizeidirektion Braunschweig denke,
543 üblich ist. Ganz einfach, weil es an geschulten Richtern fehlt, offensichtlich
544 da auch der Fortbildungsbedarf nicht vorhanden ist oder die sich mit dieser
545 Thematik nicht auseinandersetzen wollen, aus welchen beruflichen Gründen auch
546 immer, das möchte ich hier gar nicht bewerten. Es ist schwierig. Ja. Also das
547 heißt, man strampelt sich in Anführungsstrichen hier ab und gibt sich Mühe und
548 dann guckt sich das keiner an. Wir haben aber diesen hohen Zeiteinsatz und das
549 ist ja Zeit, die uns bei den anderen Ermittlungsvorgängen verloren geht und wo
550 wir dann eben abends nacharbeiten müssen und zusehen müssen, wie wir fertig
551 werden.

552 I: Wenn du über den hohen Zeiteinsatz sprichst, verstehe ich das dann richtig,
553 dass bei einer herkömmlichen, traditionellen Vernehmung, also wenn du mit deinen
554 eigenen Worten die Vernehmung aufsprichst, dann hast du nicht so viel Arbeit,
555 weil du es hinterher nicht nachschauen musst?

556 B5: Ja, absolut. Das ist dann so, als wenn wir hier dieses Gespräch machen. Das
557 Opfer kommt hier her, wir machen das Warmup, wir unterhalten uns, ich spreche
558 das auf, das Opfer geht, das wird geschrieben, dann lese ich das anschließend
559 noch mal durch und dann ist das praktisch in der Akte.

560 I: Wenn man selbst noch nie Videovernehmungen gemacht hat oder mit dabei war,
561 dann ist das schwierig zu verstehen. Man denkt, man setzt sich hier ins Zimmer,
562 jemand drückt auf den Knopf und dann ist das erledigt. Aber so ist das nicht?

563 B5: Nein, das ist überhaupt nicht so, weil man muss ja erstmal lernen, wie man
564 fragen darf. Wenn man sich so ganz normal unterhält, dann fragt man oft
565 suggestiv. Das passiert ja mir im privaten Bereich auch, ohne dass einem das
566 bewusst ist. Ich muss schon eine gewisse Distanz wahren, ich muss, muss
567 transparent sein, ich muss deutlich sein, das heißt für jede Altersklasse. Ich
568 muss mich auch einstellen können. Ich sagte ja gerade, dass wir schon sehr
569 unterschiedliche Opfer hatten. Also das Spannendste für mich war tatsächlich mal
570 ein autistisches Opfer und ein gehörloses Opfer, weil das völlig neue
571 Dimensionen aufwirft, der Fragestellungen oder wie kann ich Fragen stellen oder
572 was kann ich machen? Also ich muss gut informiert sein und vorgebildet sein. Und
573 mich auch damit befassen wie Kinder, Jugendliche und Erwachsene in verschiedenen

Anhang G: Interview B5

574 Altersstufen denken oder wahrnehmen oder etwas wiedergeben oder was sie können.

575 Ich kann einem Kind keine zeitlichen Fragen stellen, weil, ein Kind hat

576 überhaupt kein Zeitgefühl. Wenn ich da Frage beispielsweise: „War das gestern

577 oder letzte Woche?“, kriege ich eine super Antwort von dem Kind, die ist aber

578 meistens gar nicht verwertbar.

579 I: Also würdest du vielleicht auch sagen, dass man solche Dinge mit der

580 Erfahrung dazulernt? Je mehr Erfahrungen man hat, desto leichter fällt einem

581 eine Videovernehmung?

582 B5: Natürlich. Ja, das geht ja nachher in Fleisch und Blut über. Ich sage mal,

583 die ersten Vernehmungen, da hat man Lampenfieber wie bei einer

584 Theatervorstellung und das gibt sich dann aber. Aber man, man bewertet ja, also

585 man reflektiert sich ja auch. Wenn ich mir so die ersten Videovernehmungen

586 angucke oder, oder noch mal in Erinnerung bringe und dann heute, das ist ja ein

587 riesiger Unterschied, man lernt ja auch mit dem Berufsleben.

588 I: Das war auch meine nächste Frage: Welche persönlichen Probleme,

589 Schwierigkeiten und Bedenken hattest du, bevor du deine erste Videovernehmung

590 gemacht hast?

591 B5: Ich hatte einfach Berührungsängste, mit der Technik, mit dem Opfer, aufgrund

592 meines Alters vielleicht, ich bin ja jetzt schon im fortgeschrittenen

593 Lebensalter. Ich sage mal, je jünger man ist, desto schwieriger ist das einfach.

594 Man muss auch einen gewissen Berufserfahrungshintergrund haben. Und es ist von

595 Vorteil einfach vielleicht mit Kindern und Jugendlichen gut umgehen zu können

596 oder einen Draht dazu zu haben oder vielleicht, ich war damals als ich anfang

597 junge Mutter, das hat mir natürlich sehr geholfen als ich anfang, weil ich

598 zuhause halt eben kleine Kinder hatte und wusste, dass die eben halt ganz anders

599 antworten als Erwachsene. Weil man dann so ein bisschen probieren konnte und

600 zuschauen konnte und wenn man diese Kontakte nicht hat, ist es natürlich

601 wesentlich schwieriger.

602 I: Was hat dir denn geholfen, diese Hürden abzubauen, deine Berührungsängste?

603 B5: Dass man es einfach macht, dass es gut gelaufen ist, dass die Bedenken

604 während der Videovernehmung zerstreut worden sind, das Feedback der Kollegen,

605 das miteinander Besprechen und sich austauschen mit den Kollegen, das Gefühl,

Anhang G: Interview B5

- 606 dass man mit seinen engsten Berührungspunkten oder Bedenken nicht alleine
607 dasteht, sondern dass es anderen genauso geht.
- 608 I: Der Austausch dazu auch?
- 609 B5: Genau.
- 610 I: Was würde denn bei den restlichen Kollegen hier im Fachkommissariat dazu
611 führen, dass sie vielleicht auch mal eine Videoübernahme durchführen? Oder dass
612 die ihre Berührungspunkte abbauen können?
- 613 B5: Ich weiß gar nicht, ob die Berührungspunkte haben. Wenn man jetzt sagen
614 würde: „So, wir müssen das jetzt machen!“, würden die sich da auch reinfuchsen,
615 würden sich mit uns zusammensetzen, würden entsprechende Lehrgänge besuchen.
616 Also ich glaube nicht, dass das so Berührungspunkte sind. Die Notwendigkeit war
617 im Moment noch nicht so da. Die wird kommen, weil wir ja auch sehr viele
618 Kapitaldelikte bearbeiten, dass wir die Beschuldigten also nur noch so vernehmen
619 müssen und dann werden wir uns alle hier mit der Technik vertraut machen müssen.
620 Und ich bin sicher nach kurzer Zeit läuft das. Ich bin da ganz optimistisch.
- 621 I: Das klingt so wie: Wenn man es muss, dann macht man es auch!
- 622 B5: Natürlich. Es ist mehr Zeit, aber man macht es (lacht).
- 623 I: Meine letzte Frage ist eigentlich, wir sind schon am Ende: Was wünschst du dir
624 persönlich für die Zukunft in Bezug auf die Videoübernahmen?
- 625 B5: Oh, das ist eine sehr, sehr schwierige Frage, weil ich die Gesetze nicht
626 ändern kann.
- 627 I: Wenn du sie ändern könntest, was würdest du dir wünschen?
- 628 B5: Dass sie eingebracht werden müssen ins Verfahren. Also oder dass die
629 Staatsanwaltschaft und auch die Richter vor der Verfahrensöffnung, Eröffnung,
630 gesetzlich dazu verpflichtet wären, da mal reinzuschauen, ganz einfach damit die
631 Akte ein Gesicht bekommt und das Opfer ein Gesicht bekommt und nicht nur einen
632 geschriebenen Namen.
- 633 I: Das ist aber ein schöner Wunsch.
- 634 B5: Ja, idealistisch kann man ja bleiben.
- 635 I: Und wenn man hier auf das 1. Fachkommissariat guckt? Hast du da einen Wunsch?
636 Wünschst du dir vielleicht neue Technik, bessere Unterstützung oder bessere
637 Fortbildung? Irgendetwas in der Art?

Anhang G: Interview B5

- 638 B5: Ich kann mich nicht beklagen. Wir sind glaube ich im Vergleich zu anderen
639 Polizeiinspektionen optimal versorgt.
- 640 I: Okay. Gut, dann war es das schon. Oder hast du noch etwas, was dir noch so
641 einfällt, was wir noch nicht besprochen haben?
- 642 B5: Erstmal nicht.
- 643 I: Okay, alles klar. Herzlichen Dank!
- 644 B5: Gerne.

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, sind kenntlich gemacht worden. Der Leistungsnachweis war in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung.



Cappeln, 29.01.2020

Masterarbeit Oldehus

Von: Bley, Rita (r.bley@fh-guestrow.de)

An: makrim@rub.de

Cc: annkristin.oldehus@yahoo.de

Datum: Donnerstag, 9. Januar 2020, 09:27 MEZ



Externe Bilder sind jetzt sicherer und werden standardmäßig angezeigt.

[In den Einstellungen ändern](#)

Sehr geehrte Damen und Herren – ich betreue die MA von Frau Oldehus und stimme nach Rücksprache einer Erhöhung der Seitenzahlen um 10% zu.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Rita Bley



Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,

Polizei und Rechtspflege M-V

Fachbereich Polizei

Goldberger Straße 12 - 13

18273 Güstrow

Tel.: 03843 / 283 - 331

E-Mail: r.bley@fh-guestrow.de